Des

Herrn von Montesquieu

Werk

vom

Geist der Gesetze.

Nach der neuesten und vermehrten Auflage

aus dem Französischen übersetzt

und mit vielen Anmerkungen versehen.

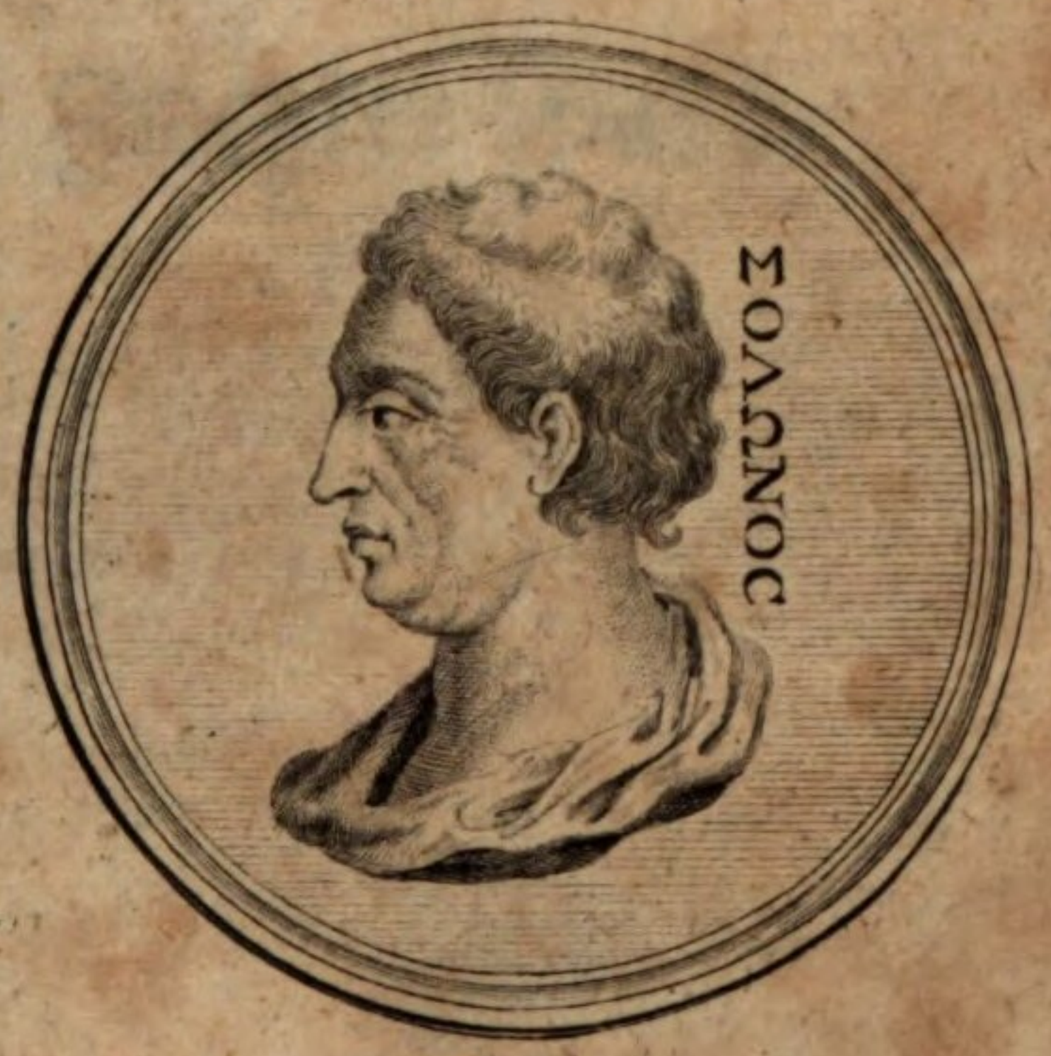

Zweyter Band.

— Prolem sine matre creatam.

Altenburg,

in der Richterischen Buchhandlung. 1782.

Des

Herrn von Montesquieu

Werk

vom

Geist der Gesetze.

Nach der neuesten und vermehrten Auflage

aus dem Französischen übersetzt

und mit vielen Anmerkungen versehen.

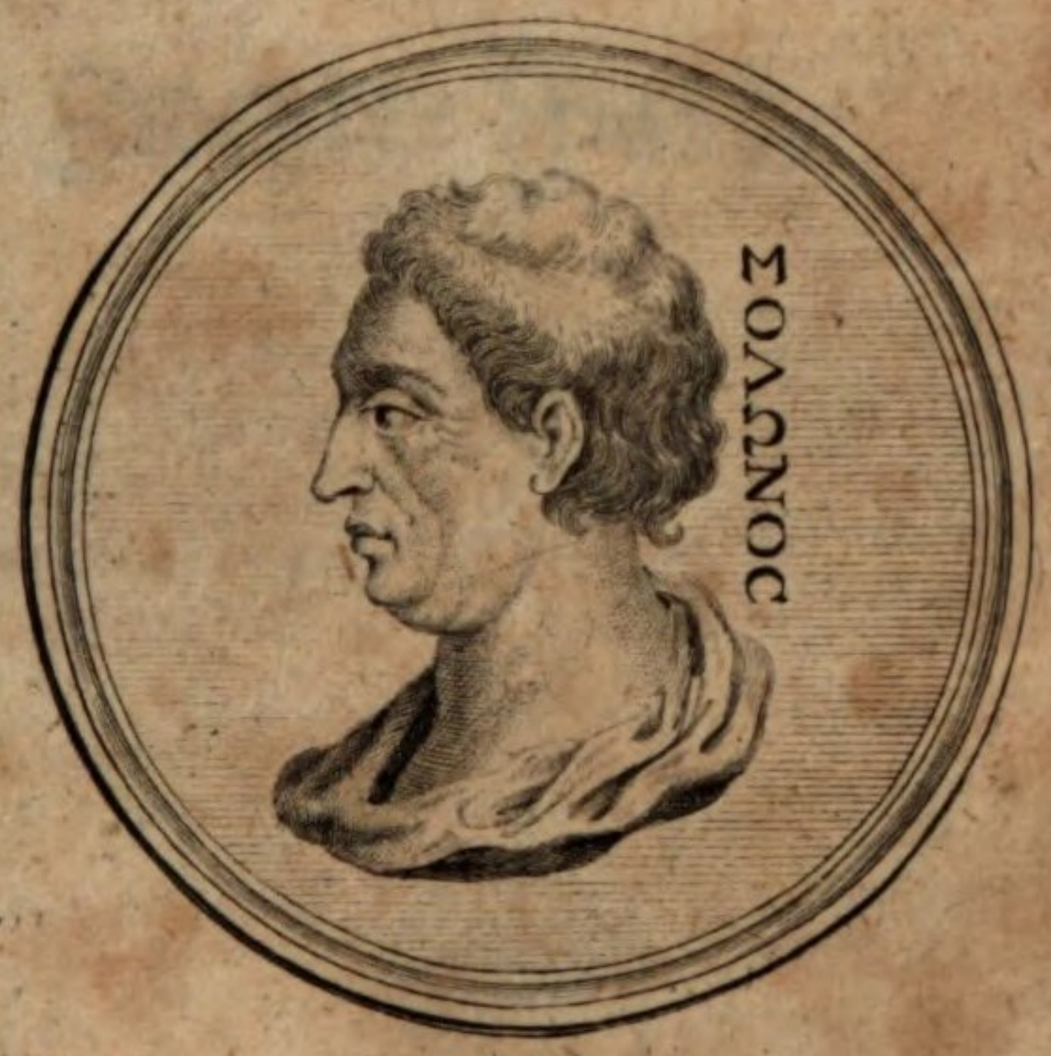

Zweyter Band.

— *Prolem sine matre creatam.*

Altenburg,

in der Richterischen Buchhandlung. 1782.

Vom

Geist der Gesetze.

Zweyter Band.

Verzeichniß

der Bücher und Kapitel im andern Bande.

Zwölftes Buch.

Von den Gesetzen, welche die politische Freyheit in ihrem Verhältnisse mit dem Bürger ausmachen.

Kap. 1 Begriff von diesem Buche.

— 2 Von der Freyheit des Bürgers.

— 3 Fortsetzung derselben Materie.

— 4 Die Freyheit wird durch die Natur der Strafen und ihre Proportion befördert.

— 5 Von gewissen Anklagen, welche der Mäßigung und Behutsamkeit vorzüglich bedürfen.

— 6 Vom Verbrechen wider die Natur.

— 7 Vom Verbrechen der beleidigten Majestät.

— 8 Von der üblen Anwendung der Benennung Verbrechen der Religionsschändung und Majestätsverbrechen.

Verzeichniß

Kap. 9 Fortsetzung derselben Materie.
— 10 Weiterer Verfolg.
— 11 Von den Gedanken.
— 12 Von unbedachtsamen Reden.
— 13 Von Schrifften.
— 14 Verletzung der Schamhafftigkeit bey Bestrafung der Verbrechen.
— 15 Von der Loßgebung der Sklaven, um den Herrn anzuklagen.
— 16 Verläumdung bey dem Verbrechen der beleidigten Majestät.
— 17 Vom Entdecken der Verschwörungen.
— 18 Wie gefährlich es in den Republiken ist, das Verbrechen der beleidigten Majestät zu hart zu bestrafen.
— 19 Wie man den Gebrauch der der Freyheit in der Republik auf eine gewisse Zeit aufhebt.
— 20 Von den die Freyheit des Bürgers befördernden Gesetzen in der Republik.
— 21 Von der Grausamkeit der Gesetze gegen die Schuldner in der Republik.
— 22 Von den Dingen, welche die Freyheit in der Monarchie angreifen.
— 23 Von den Kundschafften in der Monarchie.
— 24 Von den anonymischen Briefen.
— 25 Von der Art zu regieren in der Monarchie.
— 26 In der Monarchie soll der Fürst seinen Unterthanen den Zutritt verstatten.
— 27 Von den Sitten des Monarchen.

der Bücher und Kapitel.

Kap. 28 Von der Achtung, welche die Monarchen ihren Unterthanen schuldig sind.
— 29 Von den bürgerlichen Gesetzen, welche geschickt sind, ein wenig Freyheit in die despotische Regierung zu bringen.
— 30 Fortsetzung derselben Materie.

Dreyzehntes Buch.

Von den Verhältnissen, welche die Auflage der Steuern, und die Größe der öffentlichen Einkünfte mit der Freyheit haben.

Kap. 1 Von den Einkünften des Staats.
— 2 Sagen die Größe der Abgaben sey an sich selbst gut, heißt unüberlegt urtheilen.
— 3 Von den Steuern in den Ländern, wo ein Theil des Volks aus leibeigenen Bauern besteht.
— 4 Von einer Republik im ähnlichen Falle.
— 5 Von einer Monarchie in dergleichen Falle.
— 6 Von einem despotischen Staate in gleichem Falle.
— 7 Von den Steuern in den Ländern, wo die Leibeigenschafft der Bauern nicht eingeführt ist.
— 8 Wie man die Illusion beybehält.
— 9 Von einer schlimmen Art Auflage.
— 10 Die Größe der Abgaben hängt von der Natur der Regierung ab.
— 11 Von den Fiskalstrafen.

Verzeichniß

Kap. 12 Verhältniß der Größe der Steuern mit der Freyheit.
— 13 In welcher Regierungsart die Abgaben zu vermehren stehen.
— 14 Daß die Natur der Abgaben sich auf die Regierungsart bezieht.
— 15 Mißbrauch der Freyheit.
— 16 Von den Eroberungen der Mohämmedaner.
— 17 Von der Vermehrung der Kriegsvölker.
— 18 Von der Erlassung der Abgaben.
— 19 Was ist dem Fürsten und dem Volke zuträglicher, das Verpachten oder die Verwaltung der Steuern.
— 20 Von den Pachtern.

Vierzehntes Buch.

Von den Gesetzen in dem Verhältnisse, welches sie mit der Natur des Klima haben.

Kap. 1 Allgemeiner Begriff.
— 2 Wie sehr die Menschen in den unterschiedlichen Klimaten unterschieden sind.
— 3 Widerspruch in den Characteren gewisser mittägiger Völker.
— 4 Ursache der Unveränderlichkeit der Religion, der Sitten, der Lebensarten, der Gesetze in den orientalischen Ländern.
— 5 Daß die schlechten Gesetzgeber diejenigen sind, welche die Fehler des Klima begünstigen, und

die guten die, welche sich ihnen widersetzt haben.

Kap. 6 Von der Bestellung des Landes in den heißen Erdstrichen.

— 7 Vom Mönchsstande.

— 8 Gute Gewohnheit in Sina.

— 9 Mittel, den Fleiß aufzumuntern.

— 10 Von den Gesetzen, welche auf die Nüchternheit der Völker Beziehung haben.

— 11 Von den Gesetzen, welche sich auf die vom Klima herrührende Krankheiten beziehen.

— 12 Von den Gesetzen wider die Selbstmörder.

— 13 Wirkungen, welche aus dem Klima Englands entspringen.

— 14 Andre Wirkungen des Klima.

— 15 Wie die Gesetze nach dem Unterschiede der Klimate mehr oder weniger Vertrauen in das Volk setzen.

Funfzehntes Buch.

Wie die Gesetze der bürgerlichen Sklaverey auf die Natur des Klima Beziehung haben.

Kap. 1 Von der bürgerlichen Sklaverey.

— 2 Ursprung des Rechts der Sklaverey nach der Meynung der römischen Rechtsgelehrten.

— 3 Ein andrer Ursprung des Rechts der Sklaverey.

Verzeichniß

Kap. 4 Noch ein andrer Ursprung des Rechts der Sklaverey.
— 5 Von der Sklaverey der Ungarn.
— 6 Wahrhaffter Ursprung des Rechts der Sklaverey.
— 7 Andrer Ursprung des Rechts der Sklaverey.
— 8 Unnützlichkeit der Sklaverey bey uns.
— 9 Von den Völkern, bey welchen die bürgerliche Freyheit durchgängig eingeführt ist.
— 10 Verschiedne Gattungen von Sklaverey.
— 11 Was den Gesetzen in Beziehung auf die Sklaverey obliegt.
— 12 Mißbrauch der Sklaverey.
— 13 Gefahr bey der Vielheit von Sklaven.
— 14 Von den bewaffneten Sklaven.
— 15 Fortsetzung derselben Materie.
— 16 Vorsicht, die man in der gemäßigten Regierung zu beobachten hat.
— 17 Einrichtungen, die zwischen dem Herrn und den Sklaven zu treffen sind.
— 18 Von den Freylassungen.
— 19 Von den Freygelassenen und den Verschnittenen.

Sechzehntes Buch.

Wie die Gesetze der häuslichen Sklaverey auf die Natur des Klima Beziehung haben.

Kap. 1 Von der häuslichen Knechtschafft.

Kap. 2 In den mittägigen Ländern findet eine natürliche Ungleichheit zwischen den beyden Geschlechtern statt.

— 3 Die Vielheit der Frauen beruhet großentheils darauf, ob man sie unterhalten könne.

— 4 Von der Vielweiberey. Ihre verschiednen Umstände.

— 5 Grund eines malabarischen Gesetzes.

— 6 Von der Polygamie an sich selbst.

— 7 Von der Gleichheit der Begegnung, in dem Falle, da man mehrere Weiber hat.

— 8 Von der Absonderung der Weiber von den Mannspersonen.

— 9 Verbindung der häuslichen Regierung mit der politischen.

— 10 Grund der Sittenlehre des Orients.

— 11 Von der häuslichen Knechtschafft ohne Rücksicht auf die Vielweiberey.

— 12 Von der natürlichen Schamhafftigkeit.

— 13 Von der Eifersucht.

— 14 Von der Regierung des Hauswesens im Orient.

— 15 Von der Ehescheidung und der Verstoßung.

— 16 Von der Verstoßung und der Ehescheidung bey den Römern.

Verzeichniß

Siebenzehntes Buch.

Wie die Gesetze der politischen Knechtschafft mit der Natur des Klima im Verhältnisse stehen.

Kap. 1 Von der politischen Knechtschafft.

— 2 Unterschied der Völker in Ansehung der Tapferkeit.

— 3 Vom Klima Asiens.

— 4 Folgerung aus Obigem.

— 5 Wenn die nordlichen Völker Asiens und die nordlichen Völker Europens erobert haben, so sind die Wirkungen der Eroberung nicht einerley gewesen.

— 6 Neue physische Ursache der Knechtschafft in Asien und der Freyheit in Europa.

— 7 Von Afrika und Amerika.

— 8 Von der Hauptstadt des Reichs.

Achtzehntes Buch.

Von den Gesetzen in dem Verhältnisse betrachtet, welches sie mit der Natur des Erdreichs haben.

Kap. 1 Wie die Natur des Erdreichs auf die Gesetze Einfluß hat.

— 2 Fortsetzung derselben Materie.

— 3 Welche Länder am meisten bebauet sind.

— 4 Fernere Wirkungen der Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit des Landes.

der Bücher und Kapitel.

Kap. 5 Von den Bewohnern der Inseln.
— 6 Von den durch den Fleiß der Menschen entstandenen Ländern.
— 7 Von den Werken der Menschen.
— 8 Allgemeines Verhältniß der Gesetze.
— 9 Vom Erdreich in Amerika.
— 10 Von der Anzahl der Menschen im Verhältnisse mit der Art, wie sie sich den Unterhalt verschaffen.
— 11 Von den wilden und den barbarischen Völkern.
— 12 Vom Völkerrechte bey denjenigen, die das Land nicht bauen.
— 13 Von den bürgerlichen Gesetzen bey den Völkern, die das Feld nicht bauen.
— 14 Von dem politischen Zustande der Völker, die das Land nicht bauen.
— 15 Von den Völkern, welche den Gebrauch des Geldes nicht kennen.
— 16 Von den bürgerlichen Gesetzen bey den Völkern, die den Gebrauch des Geldes nicht kennen.
— 17 Von den politischen Gesetzen bey den Völkern, unter welchen das Geld nicht im Gebrauch ist.
— 18 Stärke des Aberglaubens.
— 19 Von der Freyheit der Araber und der Knechtschafft der Tatarn.
— 20 Vom Völkerrechte der Tatarn.
— 21 Bürgerliches Gesetz der Tatarn.
— 22 Von einem bürgerlichen Gesetze der deutschen Völker.
— 23 Vom langen Haupthaar der fränkischen Könige.
— 24 Von den Heyrathen der fränkischen Könige.
— 25 Childerich.
— 26 Von der Mündigkeit der fränkischen Könige.
— 27 Fortsetzung derselben Materie.

Verzeichniß

Kap. 28 Von der Annehmung an Kindes Statt bey den Deutschen.
— 29 Blutdurst der fränkischen Könige.
— 30 Von den Versammlungen der Nation bey den Franken.
— 31 Vom Ansehen der Geistlichkeit während des ersten Stammes.

Neunzehntes Buch.

Von den Gesetzen in dem Verhältnisse, welches sie mit den Grundsätzen haben, die den allgemeinen Geist, die Sitten und Manieren einer Nation bilden.

Kap. 1 Vom Innhalte dieses Buchs.
— 2 Wie nothwendig es für die besten Gesetze sey, daß die Gemüther vorbereitet seyen.
— 3 Von der Tyranney.
— 4 Worinn der allgemeine Geist bestehe.
— 5 Wie sehr man darauf sehen muß, den allgemeinen Geist nicht umzuändern.
— 6 Man muß nicht alles verbessern.
— 7 Von den Athenienſern und den Lazedämoniern.
— 8 Wirkungen der Geselligkeit.
— 9 Von der Eitelkeit und dem Hochmuthe der Völker.
— 10 Vom Character der Spanier und der Sineſer.
— 11 Betrachtung.
— 12 Von der Lebensart und den Sitten im despotischen Staate.
— 13 Von den Lebensarten oder äußern Sitten der Sineſer.
— 14 Welches die natürlichen Mittel sind, die Sitten und Manieren einer Nation zu verändern.

Kap. 15 Einfluß der häuslichen Regierung auf die politische.
— 16 Wie einige Gesetzgeber die Grundsätze, welche die Menschen regieren, mit einander vermenget haben.
— 17 Etwas der Regierung in Sina besonders Eigenes.
— 18 Folgerung aus vorstehendem Kapitel.
— 19 Wie gedachte Vereinigung der Religion, der Gesetze, der Sitten und der Manieren bey den Sinesern geschehen ist.
— 20 Erklärung einer seltsamen Eigenschafft der Sineser.
— 21 Wie die Gesetze zu den Sitten und der Lebensart verhältnißmäßig seyn sollen.
— 22 Fortsetzung derselben Materie.
— 23 Wie die Gesetze sich nach den Sitten richten.
— 24 Fortsetzung derselben Materie.
— 25 Fortsetzung derselben Materie.
— 26 Fortsetzung derselben Materie.
— 27 Wie die Gesetze zur Bildung der Sitten, der Lebensart und des Characters einer Nation beytragen können.

Zwanzigstes Buch.

Von den Gesetzen, in dem Verhältnisse, welches sie mit dem Handel, nach seiner Natur und seinen Abtheilungen betrachtet, haben.

Kap. 1 Vom Handel.
— 2 Vom Geiste des Handels.
— 3 Von der Armuth der Völker.
— 4 Vom Handel in den verschiedenen Regierungen.
— 5 Von den Völkern, welche den Producthandel getrieben haben.

Verzeichniß

Kap. 6 Einige Wirkungen einer großen Schiffahrt.
— 7 Englands Gesinnung in Ansehung des Handels.
— 8 Wie man bisweilen den Producthandel beenget hat.
— 9 Von der Ausschließung in Absicht auf den Handel.
— 10 Eine dem Producthandel eigene und bequeme Einrichtung.
— 11 Fortsetzung derselben Materie.
— 12 Von der Freyheit des Handels.
— 13 Was diese Freyheit zu Grunde richtet.
— 14 Von den Gesetzen des Handels, welche die Einziehung der Kaufmannsgüter verordnen.
— 15 Vom Personalarreste.
— 16 Ein schönes Gesetz.
— 17 Rhodisches Gesetz.
— 18 Von den Richtern in Handlungssachen.
— 19 Der Fürst soll nicht Handel treiben.
— 20 Fortsetzung eben der Materie.
— 21 Vom Handel des Adels in der Monarchie.
— 22 Besondere Betrachtung.
— 23 Welchen Nationen es nachtheilig ist, Handel zu treiben.

Ein und zwanzigstes Buch.

Von den Gesetzen in dem Verhältnisse mit dem Handel, nach seinen erlittenen Veränderungen betrachtet.

Kap. 1 Allgemeine Betrachtungen.
— 2 Von den afrikanischen Völkern.
— 3 Unterschied in den Bedürfnissen der mittägigen und der nordlichen Völker.
— 4 Hauptunterschied zwischen dem Handel der Alten und dem unsrigen.

der Bücher und Kapitel.

Kap. 5 Fernerer Unterschied.
— 6 Vom Handel der Alten.
— 7 Vom Handel der Griechen.
— 8 Von Alexandern und seinen Eroberungen.
— 9 Vom Handel der griechischen Könige nach Alexandern.
— 10 Von der Fahrt um Afrika.
— 11 Karthago und Marseille.
— 12 Delos und Mithridat.
— 13 Von der Neigung der Römer zum Seewesen.
— 14 Von der Neigung der Römer zum Handel.
— 15 Von dem Handel der Römer mit den Barbaren.
— 16 Vom Handel der Römer nach Arabien und Indien.
— 17 Vom Handel nach der Zerstörung des Reichs im Occident.
— 18 Absonderliche Einrichtung.
— 19 Vom Handel nach der Zeit der abnehmenden Macht der Römer im Oriente.
— 20 Wie sich der Handel in Europa mitten durch die Barbarey durcharbeitete.
— 21 Die Entdeckung zweyer neuen Welttheile, derselben Einfluß auf Europens Zustand.
— 22 Von den Reichthümern, die Spanien aus Amerika zog.
— 23 Aufgabe.

Zwey und zwanzigstes Buch.

Von den Gesetzen in Beziehung auf den Gebrauch der Münze.

Kap. 1 Grund des eingeführten Gebrauchs der Münze.
— 2 Von der Natur der Münze.
— 3 Von eingebildeten Münzen.

Verzeichniß der Bücher und ꝛc.

Kap. 4 Von der Menge des Goldes und des Silbers.
— 5 Verfolg dieser Materie.
— 6 Wie es kam, daß die Zinßen nach der Entdekung von Indien um die Hälfte fielen.
— 7 Wie sich der Preiß der Sachen nach der mit dem Gelde vorgehenden Veränderung richtet.
— 8 Weiterer Verfolg.
— 9 Von der relativen Seltenheit des Goldes und des Silbers.
— 10 Vom Münzkours.
— 11 Von den Operationen, welche die Römer mit der Münze vornahmen.
— 12 Umstände, unter welchen die Römer Veränderungen im Münzwesen vornahmen.
— 13 Vorkehrungen im Münzwesen zu Zeiten der Kayser.
— 14 Unverträglichkeit des Wechsels mit despotischen Regierungen.
— 15 Gebrauch einiger italienischer Staaten.
— 16 Wozu die Bankiers dem Staate nützen.
— 17 Von öffentlichen Schulden.
— 18 Von Tilgung der öffentlichen Schulden.
— 19 Vom Ausleihen auf Zinßen.
— 20 Von Seezinßen.
— 21 Vom Ausleihen vermöge Kontracts und vom Wucher bey den Römern.
— 22 Verfolg dieser Materie.

Zwölf-

Zwölftes Buch.

Von den Gesetzen, welche die politische Freyheit in ihrem Verhältnisse mit dem Bürger ausmachen.

Erstes Kapitel.

Begriff von diesem Buche.

Es ist nicht genug, von der politischen Freyheit in ihrem Verhältnisse mit der Verfassung gehandelt zu haben; man muß sie in dem Verhältnisse betrachten, das sie mit dem Bürger hat.

Ich habe gesagt, daß sie in dem ersten Falle durch eine gewisse Vertheilung der drey Gewalten gebildet wird: aber in dem zweyten muß man sie unter einer andern Idee betrachten. Sie besteht in der Sicherheit, oder in der Meynung, die man von seiner Sicherheit hat.

Es ist möglich, daß die Verfassung frey sey, und der Bürger es gar nicht sey. Der Bürger wird frey seyn, und die Verfassung wird es nicht seyn können. In solchen Fällen wird die Verfassung von Rechts wegen, und nicht in der That frey seyn; der Bürger wird in der That, und nicht von Rechts wegen, wird de facto, nicht de jure frey seyn.

Nur die Verfügung der Gesetze, und zwar der Grundgesetze, bildet die Freyheit in ihrem Verhältnisse mit der Verfassung. Aber in dem Verhältnisse mit dem Bürger können Sitten, Gebräuche, angenommene Beyspiele ihr das Daseyn geben, und gewisse bürgerliche Gesetze sie begünstigen, wie wir im gegenwärtigen Buche sehen werden.

Ferner, da die Freyheit in den meisten Staaten mehr gekränkt, verletzt oder niedergedruckt wird, als ihre Verfassung es erfodert; so ist es zuträglich, von den besondern Gesetzen zu reden, welche bey jedweder Verfassung der Grundregel der Freyheit, deren jeder von ihnen empfänglich seyn kann, zu statten kommen, oder dieselbe verletzen können.

Zweytes Kapitel.

Von der Freyheit des Bürgers.

Die philosophische Freyheit besteht in der Ausübung seines Willens, oder wenigstens (wenn man nach allen Lehrgebäuden reden muß) in der Meynung, in der man steht, daß man seinen Willen ausübe. Die politische Freyheit besteht in der Sicherheit, oder wenigstens in der Meynung, die man von seiner Sicherheit hat.

Diese Sicherheit wird nie mehr angegriffen, als in den öffentlichen oder Privatanklagen. Von der Güte der peinlichen Gesetze hängt also die Freyheit des Bürgers hauptsächlich ab.

Die peinlichen Gesetze sind nicht auf einmal zur Vollkommenheit gebracht worden. Selbst in den Orten, wo man die Freyheit am meisten gesucht hat, hat man sie nicht immer gefunden. Aristote-

les

les (a) sagt uns, daß zu Kumä die Aeltern des Anklägers Zeugen seyn konnten. Unter den Königen Roms war das Gesetz so unvollkommen, daß Servius Tullius das Urthel wider die Kinder des Ankus Martius sprach, welcher angeklagt war, daß er den König, seinen Schwiegervater, meuchelmörderischer Weise umgebracht habe. (b) Unter den ersten Königen der Franken gab Klotar ein Gesetz, (c) daß ein Angeklagter nicht ungehört sollte verdammt werden können; dieß beweiset ein entgegengesetztes Verfahren in irgend einem besondern Falle, oder bey irgend einem barbarischen Volke. Charondas war es, der die Rechtssprüche wider die falschen Zeugnisse einführte. (d) Ist die Unschuld der Bürger nicht gesichert, so ist die Freyheit es eben so wenig.

Die Kenntnisse, welche man in einem gewissen Lande erlangt hat, und welche man in andern Ländern sich erwerben wird, in Ansehung der sichersten Regeln, die man im Kriminalprozesse zu befolgen hat, sind für das menschliche Geschlecht wichtiger, als irgend eine Sache in der Welt.

Nur auf das Verfahren nach diesen Kenntnissen kann die Freyheit gegründet werden; und in einem Staate, welcher hierüber die besten möglichen Gesetze hätte, würde ein Mensch, dem man seinen Prozeß machte, und der am folgenden Tage gehenkt werden sollte, mehr frey seyn, als ein Pascha es in der Türkey ist.

(a) Politic. lib. II.

(b) Tarquinius Priscus. Siehe Dionys. v. Halik. B. IV.

(c) Vom Jahr 560.

(d) Aristot. Polit. lib. II. c. XII. Er gab seine Gesetze zu Thurium, in der vier und achtzigsten Olympiade.

Drittes Kapitel.

Fortsetzung derselben Materie.

Die Gesetze, welche einen Menschen auf die Aussage eines einzigen Zeugen umkommen lassen, sind der Freyheit verderblich. Die Vernunft erfodert zwey Zeugen; weil ein Zeuge, der bejahet, und ein Beklagter, der verneinet, die Gründe auf beyden Seiten gleich theilen; und es muß ein dritter da seyn, um den Ausschlag zu geben.

Die Griechen (e) und die Römer (f) erforderten eine Stimme mehr, um zu verurtheilen. Unsere französischen Gesetze erfodern zwey Stimmen mehr. Die Griechen gaben vor, ihr Gebrauch wäre von den Göttern (g) eingeführet worden; es ist aber der unsrige.

Viertes Kapitel.

Die Freyheit wird durch die Natur der Strafen und ihre Proportion befördert.

Das ist der Freyheit Triumph, wenn die peinlichen Gesetze jedwede Strafe aus der besondern Natur des Verbrechens hernehmen. Alles Willkührliche fällt weg; die Strafe hat ihren Ursprung nicht in dem Eigensinne des Gesetzgebers, sondern in der Natur der Sache; und es ist nicht der Mensch, der dem Menschen Gewalt anthut.

Es giebt vier Arten von Verbrechen. Die von der ersten Gattung verletzen die Religion; die von der zweyten die Sitten; die von der dritten stören die

(e) S. *Aristid. orat. in Mineruam.*

(f) Dionys. v. Halikarnaß im VII. Buche, von dem Rechtsspruch über Koriolan.

(g) *Minieruae calculus.*

die Ruhe; die von der vierten die Sicherheit der Bürger. Die Strafen, welche man auflegt, sollen aus der Natur einer jeden dieser Gattungen entspringen.

Ich setze in die Klasse der Verbrechen, welche die Religion angehen, nur diejenigen, welche sie geradezu angreifen, dergleichen alle simple Religionsschändungen sind. Denn die Verbrechen, welche die Ausübung der Religion stören, sind von der Natur derjenigen, welche der Ruhe der Bürger oder ihrer Sicherheit zuwider laufen, und müssen in diese Klassen verwiesen werden.

Damit die Strafe der simplen Religionsschändungen aus der Natur der Sache gezogen sey, (h) muß sie in der Beraubung aller Vortheile, welche die Religion gewährt, bestehen; in der Verstoßung aus den Kirchen, und aus der Gesellschafft der Gläu-

 bigen,

(h) Der heilige Ludwig gab wider das Fluchen so übertriebene Gesetze, daß Klemens IV. selbst es mißbilligte, und darüber einmal an den König von Navarra schrieb: sed fatemur, quod in poenis ejusmodi acerbis eorumdem vestigiis charissimum in Christo filium nostrum, Regem Francorum illustrem, non deceat inhaerere, sed aliae poterunt reperiri citra membri mutilationem et mortem, quae a blasphemiis temerarios homines poterunt cohibere. Dieser Brief ist befindlich im Cartulaire de Champagne de la Bibliotheque du Roi, f. 64. und hat vermuthlich mit zur Verordnung Anlaß gegeben, in welcher Ludwig die Leibesstrafen in Geldstrafen verwandelte. S. Registre 10 du Tresor des Chartres du Roi, f. 54. Wer Armuths wegen die Strafe nicht erlegen konnte, wurde eine Stunde lang auf dem Markte auf der Leiter ausgestellt, und drey Tage bey Wasser und Brod im Gefängniß behalten. Siehe davon Hiltoire de S. Louis par Joinville. §.

bigen, auf eine Zeitlang oder auf immer; in der Enthaltung alles Umgangs mit ihnen, in Verwünschungen, Verabscheuungen, Beschwörungen.

In den Dingen, welche die Ruhe oder die Sicherheit des Staats stören, gehören die in Geheim geschehenen Handlungen vor die menschlichen Gerichte. Aber was die Dinge betrifft, die die Gottheit verletzen, so findet da, wo es keine öffentliche Handlung giebt, keine Materie zum Verbrechen Statt: alles geht hier vor zwischen dem Menschen und Gott, welcher das Maaß und die Zeit seiner Rache weis. Stellt die Obrigkeit, weil sie die Dinge in einander wirrt, auch über die verborgene Religionsschändung Untersuchung an, so unterwirft sie einer Inquisition eine Art von Handlungen, bey welcher sie gar nicht nothwendig ist: sie richtet die Freyheit der Bürger zu Grunde, indem sie den Eifer der Furchtsamen sowohl, als der kühnen Gewissen wider dieselben waffnet.

Das Uebel ist aus der Vorstellung entstanden, daß man die Gottheit rächen müsse. Allein, man muß sorgen, daß die Gottheit verehret werde, und niemals sie rächen wollen. In der That, wie würden die Hinrichtungen sich endigen, wenn man diesem letztern Begriffe gemäß verführe? Sollen die Gesetze der Menschen ein unendliches Wesen rächen, so werden sie sich nach seiner Unendlichkeit richten, und nicht nach den Schwächen, nach den Unwissenheiten, nach den Eigensinnigkeiten der menschlichen Natur.

Ein Geschichtschreiber aus Provence (i) erzählt eine Begebenheit, an welcher wir ein sehr treues Gemälde haben, was jene Idee, die Gottheit zu rächen,

(i) Der Pater Bougerel.

chen, über schwache Seelen vermag. Ein Jude, der beschuldigt war, er habe die heilige Jungfrau gelästert, wurde verurtheilt, geschunden zu werden. Verlarvte Ritter stiegen, mit dem Messer in der Hand, aufs Gerüst, und jagten den Nachrichter herunter, um selbst die Ehre der heiligen Jungfrau zu rächen. — Ich will den Betrachtungen des Lesers nicht vorgreifen.

Die zwote Klasse enthält die Verbrechen, welche mit den Sitten streiten. Dergleichen sind die Verletzung der öffentlichen oder besondern Enthaltung: das ist, der Polizey in Ansehung der Art und Weise, wie man der mit dem Gebrauche der Sinne und der körperlichen Vereinigung verknüpften Vergnügungen genießen soll. Die Strafen dieser Verbrechen müssen ebenfalls von der Natur der Sache hergenommen seyn; die Beraubung der Vortheile, welche die Gesellschafft mit der Lauterkeit der Sitten verbunden hat, die Geldbußen, die Schande, der Zwang, sich verborgen zu halten, die öffentliche Ehrlosigkeit, die Verstoßung aus der Stadt und aus der Gesellschafft; kurz alle der züchtigenden Gerichtsbarkeit zustehende Strafen sind hinreichend, die Verwegenheit der beyden Geschlechter zu zügeln. Wirklich haben dergleichen Dinge ihren Grund weniger in der Bosheit, als vielmehr in dem Vergessen oder dem Nichtachten seiner selbst.

Hier ist nur die Rede von den Verbrechen, welche einzig und allein die Sitten angehen, nicht von denjenigen, welche auch mit der öffentlichen Sicherheit streiten, dergleichen die Entführung und die Schändung sind; die gehören zur vierten Gattung.

Die Verbrechen der dritten Klasse sind diejenigen, welche die Ruhe der Bürger verletzen: und die

Strafen derselben müssen aus der Natur der Sache hergenommen werden, und sich auf diese Ruhe beziehen; als die Absonderung von der Gesellschafft, die Verweisung, die Züchtigungen, und andere Strafen, welche die unruhigen Gemüther zurecht bringen, und sie zur eingeführten Ordnung zurück führen.

Ich schränke die Verbrechen wider den Ruhestand auf die Dinge ein, welche eine bloße Verletzung der Polizey enthalten: denn diejenigen, welche, indem sie die Ruhe stören, zu gleicher Zeit die Sicherheit angreifen, müssen in die vierte Klasse gesetzt werden.

Die Strafen dieser letztern Verbrechen sind das, was man Hinrichtungen nennet. Das ist eine Art von Wiedervergeltung, welche die Wirkung hat, daß die Gesellschafft die Sicherheit einem Bürger versagt, der einem andern die Sicherheit geraubt hat, oder sie ihm hat rauben wollen. Diese Strafe ist von der Natur der Sache hergenommen; aus der Vernunft, und aus den Quellen des Guten und Bösen geschöpft. Ein Bürger verdient den Tod, wenn er die Sicherheit in dem Grade verletzt hat, daß er einem das Leben genommen, oder versucht hat, es ihm zu nehmen. Diese Todesstrafe ist gleichsam das Arztneymittel der kranken Gesellschafft. Verletzt man die Sicherheit in Absicht auf die Güter, so können Gründe da seyn, daß dieß mit der Lebensstrafe belegt werde: es wäre aber vielleicht besser, und es würde der Natur gemäßer seyn, daß die Verbrechen wider die Sicherheit der Güter mit dem Verluste der Güter bestraft würden; und das sollte so seyn, wenn die Glücksumstände gemeinschafftlich oder gleich wären. Aber da gerade diejenigen, die kein Vermögen haben, die Güter der andern

dern am liebsten angreifen, so hat die Leibesstrafe die Stelle der Geldstrafe vertreten müssen.

Alles, was ich sage, fließt aus der Natur, und kommt der Freyheit des Bürgers sehr zu statten.

Fünftes Kapitel.

Von gewissen Anklagen, welche der Mäßigung und Behutsamkeit vorzüglich bedürfen.

Es ist eine wichtige Maxime, daß man in der Ahndung der Zauberey und der Ketzerey sehr behutsam zu Werke gehe. Die Anklage wegen dieser beyden Verbrechen kann die Freyheit ungemein verletzen, und die Quelle unendlich vieler Tyranneyen seyn, wenn der Gesetzgeber sie nicht einzuschränken weis. Denn da sie nicht unmittelbar auf die Handlungen eines Bürgers geht, sondern vielmehr auf den Begriff, welchen man sich von seinem Character gemacht hat, so wird sie gefährlich nach Proportion der Unwissenheit des Volks; und dann steht ein Bürger immer in Gefahr, weil die beste Aufführung von der Welt, die reinste Moral, die Ausübung aller Pflichten wider den Verdacht solcher Verbrechen nicht schützen.

Unter Manuel Komnenus wurde der **Protostrator** (k) angeklagt, er habe sich wider den Kayser verschworen, und zu dem Zweck sich gewisser geheimen Künste bedient, die die Leute unsichtbar machten. In dem Leben dieses Kayfers heißt es, (l) man habe den **Aaron** überrascht, als er in einem Buche Salomo's gelesen, dessen Lesung die Erscheinung von Legionen Geister hervorbrächte. Bey der Voraussetzung, die Zauberkunst begreife eine Macht,

(k) Nicetas Leben Manuels Komnenus B. IV.
(l) Ibid.

der die Hölle zu Gebote steht, und bey dem Beurtheilen in Rücksicht auf diese Voraussetzung sieht man natürlicher Weise denjenigen, welchen man einen Zauberer nennet, als den fähigsten Menschen unter allen auf dem Erdboden an, die Gesellschafft zu beunruhigen und übern Haufen zu werfen; und man wird bewogen, ihn ohne Maaße zu strafen.

Der Unwille wächst, wenn man der Zauberkunst die Gewalt beymißt, die Religion zu Grunde zu richten. Die Geschichte von Konstantinopel (m) lehrt uns, daß wegen einer Offenbarung, die ein Bischoff gehabt hatte, daß ein Wunder durch die Zauberey eines gewissen Mannes aufgehört habe, dieser und sein Sohn zum Tode verdammt wurden. Von wie vielen wundersamen Dingen hieng dieß Verbrechen nicht ab? Daß es nicht selten Offenbarungen gebe; daß der Bischoff eine gehabt habe; daß sie wahrhafft war; daß ein Wunder da gewesen war; daß dieß Wunder aufgehört habe; daß Zauberey vorgegangen; daß die Zauberkunst die Religion umstürzen könnte; daß gedachter Mann ein Zauberer war; daß er endlich gerade diese Zauberthat begangen habe.

Der Kayser **Theodor Laskaris** schrieb seine Krankheit der Bezauberung zu. Diejenigen, welche deshalb beschuldiget wurden, hatten kein anderes Rettungsmittel, als ein heißes Eisen anzugreifen, ohne sich zu verbrennen. Es wäre bey den Griechen gut gewesen, Zauberer zu seyn, um sich der Zauberey wegen zu rechtfertigen. So weit gieng ihr Unverstand, daß sie mit dem ungewissesten Verbrechen von der Welt die ungewissesten Beweise verknüpften.

Un-

(m) Theophylact Geschichte des Kayfers Mauritius, Hauptst. XI.

Unter der Regierung **Philipps des Langen** wurden die Juden aus Frankreich verjagt, weil man sie beschuldigte, sie hätten die Brunnen vermittelst der Aussätzigen vergifftet. Diese abgeschmackte Anklage muß starke Zweifel wider alle die Anklagen erwecken, welche den öffentlichen Haß zum Grunde haben.

Ich habe hier keinesweges gesagt, man müßte die Ketzerey gar nicht bestrafen; ich sage nur, man muß im Bestrafen derselben sehr behutsam zu Werke gehen.

Sechstes Kapitel.

Vom Verbrechen wider die Natur.

Fern sey es, daß ich den Abscheu mindern wolle, den man gegen ein Verbrechen fühlt, welches Religion, Moral und Politik, eine wie die andre verdammen. Man würde es verbannen müssen, wenn es auch weiter nichts anrichtete, als daß es dem einen Geschlechte die Schwächen des andern ertheilte; und durch eine schändlich zugebrachte Jugend zu einem schändlichen, ehrlosen Alter zubereitete. Was ich darüber sagen werde, wird ihm alle seine Schandflecke lassen, und bloß wider die Tyranney gerichtet seyn, welche den Abscheu selbst, den man daran haben muß, mißbrauchen kann.

Da die Natur dieses Verbrechens es mit sich bringt, daß es heimlich gehalten wird, so ist es offt geschehen, daß gewisse Gesetzgeber es auf die Aussage eines Kindes bestraft haben. Das hieß, der Verläumdung eine sehr weite Thür öffnen. „Justinian, sagt **Prokop** (n) ließ ein Gesetz wider „die-

(n) Geheime Geschichte.

„dieses Verbrechen ergehen; er ließ die belangen, „welche sich desselben, nicht nur, seitdem das Gesetz „da war, sondern schon vorher, schuldig gemacht „hatten. Die Aussage eines Zeugen, zuweilen „eines Kindes, zuweilen eines Sklaven, war hin„länglich; zumal wider die Reichen, und wider „die, welche zur Faction der **Grünen** (o) gehör„ten.“

Sonderbar ist es, daß bey uns drey Verbrechen, die Zauberey, die Ketzerey, und das Verbrechen wider die Natur, von denen erweislich wäre, daß das erste nicht existirt; das zweyte unendlich viele Unterscheidungen, Auslegungen, Einschränkungen leidet; das dritte offt schwer zu entdecken ist, alle drey mit der Strafe des Feuers belegt worden sind.

Ich halte dafür, das Verbrechen wider die Natur wird niemals in einer Gesellschafft großen Fortgang gewinnen, wenn das Volk nicht sonst durch irgend eine Gewohnheit dazu gereizt wird, wie bey den Griechen, wo die jungen Leute alle ihre Leibesübungen nackt verrichteten; wie bey uns, wo die häusliche Erziehung außer Gebrauch ist; wie bey den Asiatern, wo manche Männer eine große Anzahl Wei-

(o) Die Führer der Rennwagen in den Circensischen Spielen theilten sich nach Farben in vier Quadrillen, in die Blauen, Grünen, Weißen und Rothen, (Veneti, Prasini, Albati, Russati) S. Bulengerum de Circo. Cap. 48. 49. Die Blauen und Grünen waren die angesehensten: zu den ersten hielten sich Vitellius, Karakalla ꝛc. zu den letzten Nero, Kommodus, Elagabal ꝛc. Vom Kaligula sagt Sueton, Kap. 55. Prasinae factioni ita addictus et deditus, vt coenaret in stabulo (agitatorum prasinorum) assidue, et maneret. Justinian hielt sich zu den Blauen. H.

Weiber haben, die sie verachten, indeß die übrigen gar keine haben können. Man bahne diesem Laster den Weg nicht, man verbanne es durch eine genaue Polizey, wie alle Verletzungen der Sitten; und man wird plötzlich die Natur ihre Rechte schützen, oder sie vom neuen behaupten sehen. Sanft, liebenswürdig, reizend, hat sie die Ergötzlichkeiten mit freygebiger Hand ausgetheilet; und indem sie uns mit Annehmlichkeiten überhäuft, bereitet sie uns durch Kinder, durch welche wir gleichsam vom neuen geboren werden, zu einem Vergnügen, das größer ist, als diese Annehmlichkeiten selbst.

Siebendes Kapitel.

Vom Verbrechen der beleidigten Majestät.

Die sinesischen Gesetze verordnen, daß jedweder, der die Ehrfurcht gegen den Kayser hintansetzt, am Leben gestraft werden soll. Da sie nicht bestimmen, worinn dieß Hintansetzen der Ehrfurcht, oder dieser Mangel an Ehrerbietung besteht, so kann Alles einen Vorwand an die Hand geben, um das Leben zu nehmen, wem man will, und die Familie auszurotten, welche man will.

Als zwey Personen, welche die Hofzeitung verfertigen mußten, von einer gewissen That Umstände berichtet hatten, die sich nicht so verhielten; sagte man, in einer Hofzeitung lügen, wäre so viel, als der Ehrerbietung gegen den Hof ermangeln; und man ließ sie hinrichten. (p) Als ein Prinz vom Geblüt aus Versehen auf ein vom Kayser mit dem rothen Pinsel unterzeichnetes Memorial eine Anmerkung gesetzt hatte, that man den Ausspruch, er hät-

te

(p) *Du Halde* Tome I. p. 43.

te den Respect für den Kayser bey Seite gesetzt; dieß verursachte wider diese Familie eine der schrecklichsten Verfolgungen, deren je in der Geschichte gedacht worden. (q)

Das Verbrechen der beleidigten Majestät darf nur unbestimmt seyn, um die Regierung in Despotismus ausarten zu machen. In dem Buche **von der Abfassung der Gesetze** werde ich mich hierüber umständlicher erklären.

Achtes Kapitel.

Von der üblen Anwendung der Benennung: Verbrechen der Religionsschändung, und Majestäts-Verbrecher.

Es ist ebenfalls ein gewaltiger Mißbrauch, wenn man mit dem Namen: Verbrechen der beleidigten Majestät eine Handlung belegt, die es nicht ist. Ein Gesetz der Kayser (r) sahe diejenigen als Sakrilegen an, welche sich einiges Mißtrauen in die Beurtheilungskrafft des Fürsten erlaubten, und die Verdienste derjenigen, die er zu irgend einer Bedienung ausersehen hatte, bezweifelten. (s) Sicher haben das Kabinet und die Günstlinge dieß Verbrechen aufgebracht. Ein anderes Gesetz hatte die Erklärung gethan, die, welche wider die Minister und Befehlshaber des Fürsten etwas unternähmen, wären so gut Verbrecher der beleidigten Majestät, als ob

(q) Briefe des P. Parennin in den Lettres édif.

(r) Gratians, Valentinians und Theodosius. Es ist das dritte C. *de crimine sacril.*

(s) Sacrilegii instar est dubitare an is dignus sit, quem elegerit imperator. *Ibid.* Dieß Gesetz hat zum Muster des Rogerschen gedient, in den Napolitanischen Verordnungen, Tit. 4.

ob sie wider den Fürsten selbst etwas unternähmen. (t) Wir haben dieß Gesetz zweyen Fürsten (u) zu danken, deren Schwäche in der Geschichte berühmt ist; zwey Fürsten, die von ihren Ministern geleitet wurden, wie die Heerden von den Hirten geführet werden; zwey Fürsten, die Sklaven im Pallast, Kinder in der Rathsversammlung, Fremde bey den Kriegsheeren waren; die das Reich nur behaupteten, weil sie es alle Tage weggaben. Einige dieser Günstlinge verschworen sich wider ihre Kayser. Sie thaten mehr; sie verschworen sich wider das Reich, sie ruften die Barbaren hinein: und wenn man ihnen Einhalt thun wollte, so war der Staat so schwach, daß man ihr Gesetz übertreten, und sich der Gefahr aussetzen mußte, ein Vebrechen der beleidigten Majestät zu begehen, um sie zu bestrafen.

Gleichwohl gründete sich der Referent in dem Prozesse des Herrn von Cinqmars auf dieses Gesetz, (x) wenn er, um zu beweisen, daß derselbe des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig wäre, weil er den Kardinal Richelieu von den Staatsgeschäfften habe vertreiben wollen, sagt: „Das Ver„brechen, welches die Person der Staatsbedien„ten der Fürsten betrifft, wird, vermöge der Ver„ordnungen der Kayser, für eben so schwer gehal„ten, als dasjenige, was ihre Person selbst angeht. „Einen treuen Minister seinem Fürsten und dem „Staate entziehen, ist, als nähme man jenem einen „Arm, (y) und diesem einen Theil seiner Macht.“

Wenn

(t) L. V. C. *ad leg. Iul. maj.*

(u) Arkadius und Honorius.

(x) Mémoires de Montréfor, Tome I.

(y) Nam ipsi pars corporis nostri sunt. L. cit. C. *ad leg. Iul. maj.*

Wenn die Knechtschafft selbst auf die Erde käme, so könnte sie nicht anders reden.

Ein anderes Gesetz Valentinians, Theodosens und Arkadius (z) erklärt die falschen Münzer des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig. (a) Aber, hieß das nicht die Begriffe der Sachen unter einander mengen? Einem andern Verbrechen den Namen Majestätsschändung beylegen, heißt das nicht den Abscheu gegen das Verbrechen der beleidigten Majestät vermindern?

Neuntes Kapitel.

Fortsetzung derselben Materie.

Als **Paullin** dem Kayser Alexander meldete, „er schicke sich an, einem Richter, der seiner Ver„ordnung zuwider gesprochen hatte, als einem Ma„jestäts-Verbrecher den Prozeß zu machen; antwor„tete ihm der Kayser, in den Zeiten seiner Regie„rung fänden die uneigentlichen Verbrechen der be„leidigten Majestät nicht Statt.“ (b)

Faustinian schrieb eben dem Kayser, er sähe sich, um des Verbrechens der beleidigten Majestät nicht schuldig zu werden, genöthiget, ohne Aufhören mit seinem Sklaven zu zürnen, weil er bey dem Leben des Fürsten geschworen hätte, nie seinem Sklaven zu verzeihen. „Du hast dich von unnöthiger Furcht „ein-

(z) Das neunte im C. Theodos. *de falsa moneta.*

(a) Gleiche Verordnung finden wir im cod. Iustin. leg. 2. *de falsa moneta:* cuius obnoxii maiestatis crimen committunt. §.

(b) Etiam ex aliis caussis maiestatis crimina cessant meo seculo, L. I. C. *ad leg. Iul. maj.*

„einnehmen lassen, (c) antwortete ihm der Kayser, „und du kennest meine Maximen nicht.“

Ein Senatsschluß (d) verordnete, der, welcher Bildsäulen des Kaysers, die nicht weiter taugten, eingeschmolzen hatte, sollte des Verbrechens der beleidigten Majestät nicht schuldig seyn. Die Kayser **Sever** und **Antonin** schrieben dem **Pontius**, (e) der, welcher noch nicht geweihete (f) Bildsäulen des Kaysers verkaufen würde, sollte nicht in das Verbrechen der beleidigten Majestät verfallen. Eben diese Kayser schrieben dem **Julius Kassian**, wer von ungefähr einen Stein gegen eine Statue des Kaysers würfe, sollte nicht als Verbrecher der beleidigten Majestät belangt werden. (g) Das Julische Gesetz erfoderte dergleichen Einschränkungen: denn es hatte der beleidigten Majestät schuldig erklärt nicht nur diejenigen, welche die Bildsäulen der Kayser einschmolzen, sondern auch die, welche irgend eine ähn-

(c) Alienam sectae meae sollicitudinem concepisti. L. 2. C. *ad leg. Iul. maj.*

(d) S. L. 4. §. 1. ff. *ad leg. Iul. maj.*

(e) Siehe L. 5. §. 1. ff. *ad leg. Iul. maj.*

(f) Statuae consecratae waren die Bildsäulen der Kayser, welche unter die Diuos versetzt worden waren. S. Iacobum Gutherium de Iure Manium Lib. II. 5. Unter dem Tiberius wurde Falanius als Majestätsverbrecher verklagt, quod vendidis hortis statuam Augusti simul mancipasset; und vielleicht würde es ihm traurig ergangen seyn, wenn nicht der Kayser selbst seine Vertheidigung übernommen hätte, der an die Konsulen zurückschrieb: non contra religiones fieri quod effigies Augusti, vt alia ruminum simulacra, venditionibus hortorum et domuum accedant. Tacit. Annal. I. 73.

(g) *Ibid.*

ähnliche Handlung begiengen; (h) das machte dieß Verbrechen willkührlich. Als man viele Verbrechen der beleidigten Majestät vestgesetzt hatte, mußte man nothwendig diese Verbrechen unterscheiden. Daher setzt der Rechtsgelehrte **Ulpian**, nachdem er gesagt hat, die Anklage wegen Verbrechens der beleidigten Majestät erlösche durch den Tod des Schuldigen nicht, hinzu, dieß gehe nicht auf alle Verbrechen, welche das julische Gesetz mit dem Namen des Majestätsverbrechens (i) belege; sondern bloß auf dasjenige, welches in einem sträflichen Versuche wider das Reich, oder wider das Leben des Kayfers besteht.

Zehntes Kapitel.

Weiterer Verfolg.

Ein unter Heinrich VIII. in England gegebenes Gesetz erklärte alle diejenigen des Hochverraths schuldig, welche den Tod des Königs vorher sagen würden. Dieß Gesetz war sehr unbestimmt. Der Despotismus ist so grausam, daß er sich sogar wider die kehret, die ihn ausüben. Während der letzten Krankheit des eben erwähnten Königs unterstanden die Aerzte sich nie, zu sazen, daß er in Gefahr wäre; und sie handelten ohne Zweifel so dem Gesetze gemäß. (k)

Eilf-

(h) Aliudue quid simile admiserint, Leg. 6. ff. ad leg. Iul. mai. Dieses aliudue quid simile erklärt Sueton im Tiber, im 58. Kap. wenn er sagt: vt haec quoque capitalia essent: circa Augusti simulacrum seruum cecidisse: vestimenta mutasse: nummo vel annulo effigiem impressam, latrinae aut lupanari intulisse. H.

(i) L. vlt. ff. ad leg. jul. maj.

(k) Siehe Burnet's Geschichte der Reformation. ꝛc.

Eilftes Kapitel.

Von den Gedanken.

Einem gewissen **Marsias** träumte, er schnitte dem **Dionysius** die Kehle ab. (l) Dieser ließ ihn hinrichten; denn, sagte er, ihm würde davon nicht des Nachts geträumt haben, wenn er nicht des Tages daran gedacht hätte. Das war eine große Tyranney: denn hätte er auch daran gedacht, so hatte er doch keinen Schritt zu dem Ende gewagt. (m) Die Gesetze nehmen nur die äußeren Handlungen zu bestrafen auf sich. (n)

Zwölftes Kapitel.

Von unbedachtsamen Reden.

Nichts macht, außer dem Angeführten, das Verbrechen der beleidigten Majestät mehr willkührlich, als wenn unüberlegte Reden der Stoff dazu werden. Die Gespräche können auf so mancherley Weise ausgelegt werden, es ist ein so großer Unterschied zwischen der Unbedachtsamkeit und der Bosheit, und ein so geringer in den Ausdrücken, deren beyde sich bedienen, daß das Gesetz nicht wohl die Worte einer Strafe unterwerfen kann, die ans Leben geht, es sey denn, daß es ausdrücklich erkläre, welche Worte es einer solchen Strafe unterworfen wissen will. (o)

(l) Plutarch Leben des Dionysius.

(m) Mit dem Gedanken muß irgend eine Art von Handlung verknüpft seyn.

(n) Cogitationis poenam nemo patitur. Leg. XVIII. ff. de poenis. H.

(o) Si non tale sit delictum, in quod vel scriptura legis descendit, vel ad exemplum legis vindicandum est, sagt *Modestin.* L. 7. §. 3. ff. *ad leg. Iul. maj.*

Die Reden machen kein Corpus delicti aus; sie bleiben nur in der Vorstellung übrig. Die meiste Zeit haben sie keine Bedeutung an sich selbst, sondern vermöge des Tons, in welchem man sie ausspricht. Offt drückt man, indem man eben dieselben Worte vom neuen sagt, nicht eben denselben Sinn aus: dieser Sinn hängt von der Verbindung ab, welche sie mit anderen Dingen haben. Manchmal sagt das Stillschweigen mehr, als alle Reden. Nichts ist so zweydeutig als alles das. Wie will man also ein Verbrechen der beleidigten Majestät daraus machen? Aller Orten, wo dieses Gesetz eingeführet ist, ist nicht nur die Freyheit, sondern selbst ihr Schatten verschwunden.

In dem wider die Familie **Dolgoruckye** von der Kayserinn Anna erlassenem Manifeste (p) wird einer dieser Fürsten zum Tode verurtheilt, weil er unziemliche Worte, die auf die Person der Kayserinn Beziehung hatten, ausgestoßen habe; ein andrer, weil er der Kayserinn zum Besten des Reichs getroffene weise Verfügungen boshafft ausgelegt, und ihre geheiligte Person durch unehrerbietige Reden beleidigt habe.

Ich verlange auf keine Weise den Unwillen zu mindern, welchen man gegen diejenigen hegen muß, die den Ruhm ihres Fürsten beflecken wollen; ich wollte aber wohl behaupten, daß, wenn man den Despotismus mäßigen will, bey dergleichen Veranlassungen eine bloße züchtigende Bestrafung zuträglicher seyn wird, als eine der Unschuld selbst allemal schreck-

(p) Im Jahr 1740.

schreckliche Anklage des Verbrechens der beleidigten Majestät. (q)

Die Handlungen sind nicht etwas so Alltägliches und Unbemerkbares; viele Leute können sie wahrnehmen: eine falsche Anklage auf Thatsachen kann leicht ins Licht gesetzt werden. Die mit einer Handlung verbundenen Worte nehmen die Natur dieser Handlung an. So wird ein Mensch, der auf öffentlichem Markte die Unterthanen zur Empörung aufmuntert, der beleidigten Majestät schuldig, weil die Worte mit der That verknüpft sind, und Theil an derselben nehmen. Nicht die Worte bestraft man; sondern eine verübte That, bey welcher man die Worte braucht. Sie werden nur Verbrechen, wenn sie eine strafbare Handlung zubereiten, begleiten, oder eine Folge derselben sind. Man kehrt Alles um, wenn man Worte oder Reden zum Todesverbrechen macht, statt sie als die Bezeichnung eines Todesverbrechens anzusehen.

Die Kayser **Theodosius, Arkadius** und **Honorius** schrieben dem Präfectus Prätorio **Ruffin**: „Wenn jemand von unsrer Person, oder von unsrer „Regierung übel redet, so wollen wir ihn nicht stra„fen: (r) hat er aus Leichtsinn geredet, so muß man „ihn verachten; hat er's aus Unverstand gethan, so „muß man ihn bedauern; ist es aus Schmähsucht „geschehen, so muß man ihm verzeihen. Du sollst „also in dergleichen Fällen, ohne etwas in der Sa„che vorzunehmen, uns Bericht erstatten; damit wir

(q) Nec lubricum linguae ad poenam facile trahendum est. *Modestin.* in L. 7. §. 3. ff. *ad leg. Iul. maj.*

(r) Si id ex leuitate processerit, contemnendum est; si ex insania, miseratione dignissimum; si ab iniuria, remittendum. L. *vnic. C. si quis imperat. maled.*

„die Worte nach den Personen beurtheilen, und dar-
„aus abnehmen können, ob wir sie zu übersehen, oder
„darüber weitere Erkundigung einzuziehen haben."

Dreyzehntes Kapitel.

Von Schrifften.

Die Schrifften enthalten etwas mehr Bleibendes als die Reden: aber wenn sie keine Veranlassung zum Verbrechen der beleidigten Majestät geben, so sind sie kein Stoff zu diesem Verbrechen.

August und **Tiber** verknüpften gleichwohl mit denselben die Strafe gedachten Verbrechens; (s) **August** bey Gelegenheit gewisser Schrifften, die wider erlauchte Männer und Frauen abgefaßt waren; **Tiber** wegen derjenigen, von welchen er glaubte, sie wären gegen ihn geschrieben. Nichts war der römischen Freyheit nachtheiliger. **Kremutius Cordus** wurde angeklagt, weil er in seinen Jahrbüchern den **Kassius** den letzten unter den Römern genennet hatte. (t)

Von Stachelschrifften weis man in den despotischen Staaten wenig, wo die Niedergeschlagenheit auf einer, und die Unwissenheit auf der andern Seite, weder das Talent noch den Willen gewähren, dergleichen zu verfertigen. In der Demokratie hindert man sie nicht, eben aus dem Grunde, aus welchem sie in der Regierung eines einzigen verboten werden. Da sie gewöhnlich gegen mächtige Leute gerichtet sind, so schmeicheln sie in der Demokratie der

(s) *Tacit. Annal. lib. I.* Das gieng unter den folgenden Regierungen so fort. Siehe L. vn. C. *de famos. libellis.*

(t) *Tacit.* Annal. lib. IV.

der Hämischkeit des Volks, welches regieret. In der Monarchie untersagt man sie; man rechnet sie aber mehr zu den Polizeysachen, als unter die Verbrechen. Sie können der allgemeinen Bösartigkeit Unterhaltung geben, die Mißvergnügten trösten, den Neid gegen die Ehrenstellen mindern, dem Volke Geduld zu leiden gewähren, und es dahin bringen, seiner Leiden zu lachen.

Die Aristokratie ist diejenige Regierungsart, die die satyrischen Werke am meisten verbannet. Die obrigkeitlichen Personen sind hier kleine Souveränen, die nicht groß genug sind, um die Schmähungen zu verachten. Ist in der Monarchie irgend eine Satyre wider den Monarchen gerichtet, so ist der so hoch, daß die Satyre nicht bis an ihn gelangt. Ein aristokratischer Regent wird davon durchbohret. Eben daher setzten die Dezemvire, die eine Aristokratie ausmachten, Lebensstrafe auf die satyrische Schrifften. (u)

Vierzehntes Kapitel.

Verletzung der Schamhafftigkeit bey Bestrafung der Verbrechen.

Es giebt Regeln der Schamhafftigkeit, die fast bey allen Nationen der Welt beobachtet werden: es würde ungereimt seyn, solche bey der Bestrafung der Verbrechen zu verletzen, welche allzeit auf die Herstellung der Ordnung abzwecken soll.

Haben etwa die Morgenländer, welche die Weibspersonen zur Vollziehung einer abscheulichen Art von Todesstrafe abgerichteten Elephanten vorgeworfen ha-

(u) Gesetz der zwölf Tafeln.

ben, die Absicht gehabt, die Verletzung des Gesetzes durch das Gesetz zu veranlassen?

Ein alter Gebrauch der Römer untersagte die Hinrichtung der Mägdchen, welche nicht mannbar waren. Tiber traf den Ausweg, daß er sie erst vom Nachrichter schänden, und dann zur Hinrichtung abführen ließ: (x) ein spitzfindiger und grausamer Tyrann, der die Sitten zu Grunde richtete, um die Gewohnheiten beyzubehalten!

Als die Obrigkeit in Japon die Frauenspersonen nackt auf den öffentlichen Plätzen hat ausstellen lassen, und sie gezwungen hat, nach Art der Thiere zu gehen, hat sie die Schamhafftigkeit zum Entsetzen gebracht: (y) aber, daß sie eine Mutter hat nöthigen wollen — daß sie einen Sohn hat nöthigen wollen — ich kann es nicht heraussagen; hiedurch hat sie die Natur selbst zum Entsetzen gebracht. (z)

Funfzehntes Kapitel.

Von der Losgebung des Sklaven, um den Herrn anzuklagen.

August verordnete, die Sklaven derjenigen, die sich in Verschwörungen wider ihn eingelassen hätten, sollten dem gemeinen Wesen verkauft werden, damit sie Zeugniß wider ihren Herrn ablegen könnten. (a) Man soll nichts vernachlässigen, was zur Entdeckung eines schweren Verbrechens führet. Demnach ist es in einem Staate, wo es Sklaven giebt, natürlich, daß

(x) Suetonius in *Tiberio* Cap. 61.
(y) Recueil des voyages qui ont servi à l' établissement de la compagnie des Indes, tome V, part. II.
(z) Ibid. p. 496.
(a) Dio im Xiphilin.

daß sie Angeber seyn können: aber sie können nicht Zeugen seyn.

Vinder zeigte die zum Besten **Tarquins** gemachte Verschwörung an: aber er trat nicht als Zeuge wider die Kinder des **Brutus** auf. Es war billig, dem die Freyheit zu ertheilen, der seinem Vaterlande einen so großen Dienst geleistet hatte; aber man ertheilte sie ihm nicht, damit er seinem Vaterlande diesen Dienst leisten möchte.

Auch befahl Kayser **Tacitus**, die Sklaven sollten nicht Zeugen wider ihren Herrn abgeben, selbst in dem Verbrechen der beleidigten Majestät nicht: (b) ein Gesetz, welches in Justinians Sammlung nicht aufgenommen ist. (c)

Sechzehntes Kapitel.

Verläumdung bey dem Verbrechen der beleidigten Majestät.

Man muß den Cäsaren Gerechtigkeit wiederfahren lassen; sie ersannen nicht zuerst die traurigen Ge-

(b) Flavius Vopiscus im Leben dieses Kaysers.

(c) In den Digesten und in dem Codex sind eine Menge Gesetze dieser Art zu finden. Leg. I. ff. de quaest. §. 16. Cum quaestio de seruis contra dominos neque haberi debeat: neque si facta sit, dicturi sententiam instruat: multo minus indicia seruorum contra dominos admittenda sunt. Leg. XVIII. §. 5. Seruo, qui vltro aliquid de domino confitetur, fides non accommodatur: neque enim oportet salutem dominorum seruorum arbitrio committi. Uebrigens aber war dieses Gesetz freylich nicht so ganz generell, daß es nicht einige Einschränkungen gelitten hätte, und die Kayser Severus und Antonin rescribirten: Quaestionem de seruis contra dominos haberi non oportet; exceptis adulterii criminibus, item fraudati census accusationibus, et crimine Maiestatis, quod ad salutem principis pertinet. Leg. I. Cod. de quaest. §.

setze, die sie gaben. Sylla war es, (d) der sie lehrte, man müsse die Verläumder nicht bestrafen. Bald gieng man so weit, daß man sie belohnte. (e)

Siebenzehntes Kapitel.

Vom Entdecken der Verschwörungen.

„Wenn dich dein Bruder, deiner Mutter Sohn, „oder dein Sohn, oder deine Tochter, oder das Weib „in deinen Armen, oder dein Freund, der dir ist „wie dein Herz, überreden würde heimlich, und sa„gen: **Laß uns gehen, und andern Göttern „dienen;** so sollst du sie steinigen: deine Hand soll „die erste über ihm seyn, daß man ihn tödte; und „darnach die Hand des ganzen Volks.“ Dieses levitische Gesetz (f) kann bey den meisten uns bekannten Völkern kein bürgerliches Gesetz seyn, weil es allen Verbrechen die Thür öffnen würde.

Das in mehreren Staaten Statt findende Gesetz, welches befiehlt, die Verschwörungen zu offenbaren, wenn man gleich keinen Antheil daran hat, ist fast eben so hart. Nimmt man es in die monarchische Regierung auf, so thut man sehr wohl, wenn man es einschränket.

Es soll hier in keinem andern Fall in seiner ganzen Strenge angewendet werden, als bey dem unmit-

(d) Sylla gab ein Majestätsgesetz, dessen in den Reden Cicero's *pro Cluentio* Art. 3; *in Pisonem*, Art. 21; in der zweyten *in Verrem*, Art. 5; in *Epist. ad familiar.* lib. III. epist. 11. gedacht wird. Cäsar und August rückten es in die julischen Gesetze ein; andre vermehrten es mit Zusätzen.

(e) Et quo quis distinctior accusator, eo magis honores adsequebatur, ac veluti sacrosanctus erat. *Tacit.*

(f) Deuteron. XIII. v. 6--9.

mittelbaren Majestätsverbrechen. In diesen Staaten ist sehr daran gelegen, die verschiedenen Grade und Arten dieses Verbrechens nicht zu verwechseln.

In Japon, wo die Gesetze alle Begriffe der menschlichen Vernunft umstoßen, wird das Verbrechen des Nichtentdeckens auf die gewöhnlichsten Fälle gedeutet.

Eine Reisebeschreibung (g) gedenkt zwey vornehmer Fräulein, welche in einem mit Stacheln versehenen Kasten sterben mußten; die eine, weil sie eine gewisse Galanterie unterhalten; die andere, weil sie dieß Verständniß nicht angegeben hatte.

Achtzehntes Kapitel.

Wie gefährlich es in den Republiken ist, das Verbrechen der beleidigten Majestät zu hart zu bestrafen.

Ist eine Republik so weit gekommen, daß sie diejenigen zu Grunde gerichtet hat, die sie umstürzen wollten, so muß sie eilen, der Rache, den Strafen, und den Belohnungen selbst ein Ende zu machen.

Man kann keine große Bestrafungen, und folglich große Veränderungen vornehmen, ohne einigen Bürgern eine große Gewalt in die Hände zu geben. Es ist also in diesem Falle besser, viel verzeihen, als viel strafen, wenig des Landes verweisen, als häufig Landes verweisen; die Güter lassen, als die Einziehungen vervielfältigen. Unter dem Vorwande, die Republik zu rächen, würde man die Tyranney der Rächer einführen. Es kommt nicht darauf an, den, welcher herrscht, sondern die Herrschafft zu Grunde zu richten. Man muß so bald als möglich in jenes gewöhnliche Gleis der Regierung zurückkehren, wo die

(g) Recueil des voyages qui ont servi à l'établissement de la compagnie des Indes p. 423. liv. V. part. 2.

die Gesetze alles beschützen, und sich wider niemanden waffnen.

Die Griechen setzten der Rache, welche sie an Tyrannen oder an denjenigen übten, die sie im Verdacht hatten, daß sie Tyrannen wären, keine Schranken. Sie ließen die Kinder (h) bisweilen fünf der nächsten Anverwandten (i) hinrichten. Sie vertrieben unzählich viele Familien. Ihre Republiken wurden hiedurch erschüttert; die Landesverweisung oder die Rückkehr der Verwiesenen waren allemal Zeitpuncte, weche die Veränderung der Staatsverfassung bezeichneten.

Die Römer waren weiser. Als **Kassius** verurtheilt wurde, weil er nach der Tyranney gestrebt hatte, warf man die Frage auf, ob man seine Kinder sollte hinrichten lassen: sie wurden zu gar keiner Strafe verdammt. (k) „Diejenigen, sagt **Dionys von Halikarnaß**, (l) welche dieses Gesetz „bey Endigung des Krieges der Marser und des „Bürgerkrieges haben ändern, und die Kinder der „vom Sylla Geächteten von Bedienungen ausschließen wollen, sind sehr strafbar.“

Man sieht in den Kriegen des **Marius** und **Sylla**, bis zu welchem Grade die Gemüther bey den Römern sich allmählich verschlimmert hatten. So tragische Auftritte erweckten die Hoffnung, daß man nie dergleichen wieder erleben würde. Aber unter den

(h) Dionys. v. Halikarnaß Römische Alterthümer, Buch VIII.

(i) Tyranno occiso, quinque eius proximos cognatione magistratus necato. *Cicero* de inuentione, lib. II.

(k) Mark Antonin schrieb darüber an den Rath: Quare filiis Auidii Cassii et genero et vxori veniam dabitis. Et quid dico veniam? quum illi nihil fecerint? Vulcat. Gallican. in Auid. Cass. XII. 5.

(l) B. VIII. S. 547.

den Triumviren wollte man noch grausamer seyn, und weniger den Schein davon haben; man kann nicht ohne den kränkendsten Verdruß die Sophismen lesen, deren die Grausamkeit sich bediente. Man findet im **Appian** (m) die Formel der Achtserklärungen. Man sollte glauben, es befände sich keine andre Absicht dabey, als die Beförderung des Wohls der Republik: so bedachtsam ist die Sprache, welche darinnen herrscht, so viele Vortheile werden darinn gezeigt, so sehr sind die Mittel, welche man ergreift, andern vorzuziehen, so gesichert sind die Reichen, so ruhig soll das gemeine Volk seyn, so sehr fürchtet man das Leben der Bürger in Gefahr zu setzen, so sehr läßt man sich es angelegen seyn, die Soldaten zu besänftigen, so sehr beglückt soll man mit einem Worte leben.

Rom war mit Blut überschwemmt, als **Lepidus** wegen Spanien triumphirte; und er befahl (eine beyspiellose Ungereimtheit!) bey Strafe der Proscription, frölich zu seyn und Freudensbezeugungen anzustellen. (n)

Neunzehntes Kapitel.

Wie man den Gebrauch der Freyheit in der Republik auf eine gewisse Zeit aufhebt.

Es giebt in den Staaten, wo man die Freyheit am meisten schätzt, Gesetze, die sie in Ansehung eines einzigen verletzen, um sie allen zu erhalten. Dergleichen sind in England die sogenannten **Ueberweisungs-Bills.** (Bills of attainder. (o) Sie haben

(m) Von den bürgerlichen Kriegen, Buch IV.

(n) Sacris et epulis dent hunc diem: qui secus faxit, inter proscriptos esto.

(o) Es ist in den Gerichten des Königreichs nicht hinreichend, daß ein solcher Beweis vorhanden sey, durch

haben Aehnlichkeit mit jenen athenienſiſchen Geſetzen, welche wider eine einzele Perſon verordneten, (p) vorausgeſetzt, daß ſie durch die Stimmen von 6000 Bürgern abgefaßt waren. Sie kommen mit jenen Geſetzen überein, welche man zu Rom wider einzele Bürger gab, und Priuilegia (q) nannte. Sie wurden nur in den großen Verſammlungen des Volks abgefaßt. Aber **Cicero** iſt der Meynung, man ſolle ſie, das Volk möge ſie abfaſſen, auf welche Weiſe es wolle, abſchaffen, weil die Stärke des Geſetzes nur darinn beſtehe, daß es ſich auf jedermann erſtreckt. (r) Ich geſtehe jedoch, der Gebrauch der frey-

durch welchen die Richter überzeugt werden: dieſer Beweis muß auch formell, das iſt, geſetzmäßig ſeyn; und das Geſetz erfodert zwey Zeugen gegen den Beklagten; ein andrer Beweis würde unzulänglich ſeyn. Wenn nun jemand, der im Verdacht iſt, er ſey desjenigen, was man hohes Verbrechen nennt, ſchuldig, Mittel gefunden hätte, die Zeugen zu entfernen, und es daher unmöglich wäre, ihn geſetzlich zu verurtheilen; ſo würde man gegen ihn eine beſondere Bill of attainder abfaſſen, das iſt, ein eignes, ſpecielles Geſetz auf ſeine Perſon machen können. Man verfährt dabey wie bey allen andern Bills; ſie erfodert, wie dieſe, die Zuſtimmung der beyden Parlementshäuſer und des Königs: ohne dieſe dreyfache Einwilligung läßt ſich keine Bill, das iſt, kein Urtheilsſpruch, kein Geſetz denken. Der Beklagte kann durch ſeine Advocaten wider die Bill ſprechen; und man kann im Parlamente für die Bill reden.

(p) Legem de ſingulari aliquo ne rogato, niſi ſex millibus ita viſum. *Ex Antocide de myſteriis:* Das iſt der Oſtrakismus.

(q) *Cicero* de leg. lib. III. cap. 19.

(r) Scitum eſt iuſſum in omnes. *Cicero* ibid.

freyesten Völker, die je auf Erden gelebt haben, veranlaßt mich zu glauben, daß es Fälle giebt, wo man auf einen Augenblick der Freyheit einen Schleyer überwerfen muß, wie man die Bildsäulen der Götter verbirgt.

Zwanzigstes Kapitel.

Von den die Freyheit des Bürgers befördernden Gesetzen in der Republik.

In den Staaten, wo das Volk die Regierung hat, sind die Anklagen offt öffentlich, und es ist jedwedem erlaubt, anzuklagen, wen er will. Das veranlaßte, auf gewisse der Unschuld zur Vertheidigung dienende Gesetze zu denken. Zu Athen erlegte der Ankläger, der nicht den fünften Theil der Stimmen für sich hatte, eine Geldbuße von tausend Drachmen. **Aeschines**, der den **Ktesiphon** angeklagt hatte, wurde in dieselbe verurtheilet. (s) Zu Rom wurde der ungerechte Ankläger mit einem Ehrlosigkeitszeichen gebrandmarkt, (t) man drückte ihm den Buch-

(s) Siehe Philostrat, Buch I. Leben der Sophisten, Leben des Aeschines. Siehe auch Plutarch und Photius.

(t) Vermöge des Remnischen Gesetzes. (*)

(*) Die Strafe des Remnischen Gesetzes ist eigentlich so ungewiß, als die Zeit seiner Entstehung; man glaubt aber, daß dieses Gesetz den Verläumder zu brandmarken befahl, und zieht gemeiniglich die Stelle aus dem Cicero pro Rosc. XX. dahin: Sin autem sic agetis, vt arguatis aliquem patrem occidisse, neque dicere possitis, aut quare, aut quomodo, aut tantummodo sine suspicione latrabitis, crura quidem vobis nemo suffringet; sed si ego hos bene noui, literam illam, cui vos vsque inimici estis, vt etiam eas omnes oderitis, ita vehementer ad caput vobis affigent etc. Vermuthlich war es der Buchstabe K, weil, nach dem Terentius Scaurus und Velius Longus, die Alten nicht Calumnia, sondern Kalumnia schrieben. H.

Buchstaben K. auf die Stirn. Man setzte dem Ankläger Hüter, damit er außer Stand wäre, die Richter oder die Zeugen zu bestechen. (u)

Ich habe bereits von jenem athenienſischen und römischen Gesetze geredet, welches dem Angeklagten erlaubte, von dem Urthelsspruche sich zu entfernen.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von der Grausamkeit der Gesetze gegen die Schuldner in der Republik.

Ein Bürger hat sich schon eine große Ueberlegenheit über einen Bürger verschafft, indem er ihm Geld geliehen, was dieser nur geborgt hat, um es wieder auszugeben, und was er folglich nicht mehr hat.

Was wird in einer Republik entstehen, wenn die Gesetze eine solche Knechtschafft noch vermehren?

Zu Athen und zu Rom (x) war es gleich anfangs erlaubt, die Schuldner, welche nicht bezahlen konnte, zu verkaufen. **Solon** verbesserte diesen Gebrauch zu Athen: (y) er verordnete, niemand sollte genöthigt seyn, mit seiner Person für bürgerliche Schulden zu hafften. Aber die Decemvire (z) verbesserten nicht so den Gebrauch Roms; und ob sie gleich Solons Verordnung vor den Augen hatten, so wollten sie selbige doch nicht befolgen. Das ist nicht die

(u) Plutarch im Tractat, wie man von seinen Feinden Nutzen haben könnte.

(x) Manche verkauften ihre Kinder, um ihre Schulden zu bezahlen. Plutarch, Leben Solon's.

(y) Ebendaselbst.

(z) Aus der Geschichte erhellet, daß obiger Gebrauch bey den Römern vor dem Gesetze der zwölf Tafeln eingeführt war. Liv. Dek. I. B. II.

die einzige Stelle im Gesetze der zwölf Tafeln, aus der man die Absicht der Decemvire, dem Geist der Demokratie wehe zu thun, erkennet.

Diese grausamen Gesetze wider die Schuldner setzten die römische Republik vielmals in Gefahr. Ein Mensch mit Wunden bedeckt entsprang aus dem Hause seines Gläubigers, und erschien auf öffentlichem Markte. (a) Das Volk gerieth durch den Anblick dieser Scene in Bewegung. Andere Bürger, deren Gläubiger sich nicht unterstanden, sie länger zurück zu halten, giengen aus ihren Gefängnissen hervor. Man that ihnen Versprechungen; man kam denselben nicht nach: das Volk entwich auf den heiligen Berg. Es erlangte die Abschaffung gedachter Gesetze nicht, aber eine Obrigkeit, die es schützen sollte. Man wurde der Anarchie los; man kam auf den Punkt, in die Tyranney zu fallen. Manlius, um sich beym Volke beliebt zu machen, befreyete die von ihren Gläubigern in die Sklaverey versetzten Bürger von derselben Gewalt. (b) Man kam des Manlius Absichten zuvor; aber das Uebel blieb immer. Besondere Gesetze erleichterten den Schuldnern das Bezahlen: (c) und im Jahre Roms 428. machten die Konsulen ein Gesetz, (d) welches den Gläubigern das Recht nahm, die Schuldner in ihren

(a) Dionys. von Halikarnaß Römische Alterthümer B. VI.

(b) Plutarch, Leben des Furius Kamillus.

(c) Siehe unten 22. Buch, 24.

(d) Hundert und zwanzig Jahre nach dem Gesetze der zwölf Tafeln. Eo anno plebi Romanae, velut aliud initium libertatis, factum est, quod necti desierunt. *Liu.* lib. VIII.

ren Häusern in Knechtschafft zu halten. (e) Ein Wucherer, mit Namen **Papirius**, hatte die Keuschheit eines jungen Menschen, **Publius**, den er in Ketten hielt, verletzen wollen. Des **Sextus** Verbrechen ertheilte Rom die politische Freyheit, des Papirius Verbrechen gab daselbst zum Entstehen der bürgerlichen Freyheit Anlaß.

So brachte es das Schicksal dieser Stadt mit sich, daß neue Verbrechen daselbst die Freyheit bestätigten, welche alte Verbrechen ihr verschafft hatten. Des **Appius** strafbarer Versuch auf die **Virginie** erneuerte bey dem Volke jenen Abscheu wider die Tyrannen, welchen **Lukretiens** Unglück in ihm erzeugt hatte. Sieben und dreyßig Jahre nach dem Verbrechen des schändlichen **Papirius** (f) veranlaßte ein ähnliches Verbrechen, (g) daß das Volk auf den Berg Janikulus entwich, (h) und daß das zur Sicherheit der Schuldner gegebene Gesetz wiederum neue Stärke gewann.

Seit der Zeit wurden vielmehr die Gläubiger von den Schuldnern wegen Verletzung der wider das Wuchern gegebenen Gesetze, als diese von jenen wegen Nichtbezahlung belangt.

Zwey

(e) Bona debitoris, non corpus obnoxium esset. *Ibid.*

(f) Im Jahre Roms 465.

(g) Das Verbrechen des Plantius, welcher wider die Schamhafftigkeit des Veturius einen sträflichen Versuch wagte; Valer. Maximus, B. VI. Art. IX. Man muß diese beyden Vorfälle nicht mit einander verwechseln. Sie trugen sich weder mit einerley Personen, noch zu einer und derselben Zeit zu.

(h) Siehe ein Fragment vom Dionys. v. Halikarnaß in dem Auszuge von den Tugenden und Lastern; epitom. Liu. lib. XI. und Freinsheim B. XI.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Von den Dingen, welche die Freyheit in der Monarchie angreifen.

Die dem Fürsten unnützeste Sache von der Welt hat offt die Freyheit in den Monarchien geschwächt; die Kommissarien, die man manchmal ernennet, um über eine einzele Person Recht zu sprechen.

Der Fürst hat so wenig Nutzen von den Kommissarien, daß es nicht der Mühe werth ist, daß er deshalb die Ordnung der Dinge abändere. Es ist moralisch gewiß, daß er mehr den Geist der Redlichkeit und Gerechtigkeit besitzt, als seine Kommissarien, die sich immer durch seine Befehle, durch ein unausgemachtes Interesse des Staats, durch die Wahl, die man in ihrer Person getroffen hat, und durch ihre Befürchtungen selbst genug gerechtfertigt glauben.

Wenn man unter Heinrich VIII. einem Pair den Prozeß machte, ließ man ihn durch Kommissarien, die aus dem Hause der Pair genommen wurden, richten: nach dieser Methode ließ man alle Pair, so viel man Lust hatte, hinrichten.

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Von den Kundschafftern in der Monarchie.

Muß man Ausspäher in der Monarchie haben? Die guten Fürsten pflegen sich ihrer nicht zu bedienen. Ist jemand den Gesetzen treu, so hat er demjenigen Genüge geleistet, was er dem Fürsten schuldig ist. Sein Haus muß ihm wenigstens eine Freystatt, und seine übrige Aufführung in Sicherheit seyn. Das Auskundschafften wäre vielleicht zu dul-

den, wenn es durch ehrliebende Leute ausgeübt werden könnte; aber von der nothwendigen Ehrlosigkeit der Person kann man einen Schluß auf die Schändlichkeit der Sache machen. Ein Fürst soll gegen seine Unterthanen mit Aufrichtigkeit, mit Freymüthigkeit, mit Zutrauen zu Werke gehen. Der, welcher in so viel Unruhe, Argwohn und Furcht schwebt, ist ein Schauspieler, der verlegen ist, wie er seine Rolle spielen soll: Sieht er, daß überhaupt genommen die Gesetze in ihrer Krafft sind, und daß man Achtung für sie hat, so kann er sich gesichert glauben. Das allgemeine Verhalten ist ihm Bürge für das Verhalten aller einzelen Personen. Er hege nicht die mindeste Furcht, man ist weit stärker geneigt, ihn zu lieben, als er sichs vorstellen kann. Warum sollte man doch ihn nicht lieben? Er ist die Quelle fast alles des Guten, was geschieht; und beynahe alle Bestrafungen stehen auf Rechnung der Gesetze. Er zeigt sich dem Volke nie, als mit einem heitern Gesicht: sein Ruhm selbst theilt sich uns mit, und seine Macht erhält uns. Ein Beweis, daß man ihn liebe, ist dieß, daß man Vertrauen in ihn setzt: Und daß man, wenn ein Minister etwas abschlägt, sich immer einbildet, der Fürst würde es bewilliget haben. Selbst bey den öffentlichen Drangsalen legt man ihm für seine Person nichts zur Last; man beklagt sich darüber, daß er nichts davon weis, oder von verderbten Leuten umgeben ist: **Wenn es der Fürst wüßte!** sprechen die Unterthanen. Solche Reden sind eine Art von Anrufung, und ein Beweis des Zutrauens, welches man zu ihm hegt.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Von den anonymischen Briefen.

Die Tataren sind gehalten, ihren Namen auf ihre Pfeile zu setzen, damit man die Hand kenne, von welcher sie kommen. Als Philipp von Mazedonien bey der Belagerung einer Stadt verwundet war, fand man auf dem Wurfspieße: **Aster hat Philippen diesen tödlichen Streich beygebracht.**

(i) Wenn die, welche jemanden anklagen, es in Hinsicht auf das gemeine Beste thäten, so würden sie ihn nicht vor dem Fürsten anklagen, der leicht eingenommen werden kann, sondern vor den Obrigkeiten, die Regeln haben, welche nur den Verläumdern furchtbar sind. Wollen sie nicht die Gesetze zwischen sich und dem Beklagten lassen, so ist das ein Beweis, daß sie Ursach haben, dieselben zu fürchten; und die geringste Strafe, welche man ihnen wiederfahren lassen kann, ist, daß man ihnen keinen Glauben beymesse. Nur in den Fällen kann man auf Anklagen von der Art achten, in welchen die Langsamkeit des gewöhnlichen rechtlichen Verfahrens nicht

(i) Dieses Beyspiel hat mit dem vorstehenden Satze nicht die geringste Beziehung. Aster hatte Philippen seine Dienste angeboten; und um sie wichtig zu machen, sagte er, er getraue sich auch die kleinsten Vögel im Fluge zu treffen. Philipp entließ ihn mit der empfindlichen Antwort: Wenn ich mit den Schwalben Krieg führen werde, will ich dich rufen lassen. Der beleidigte Bogenschütze warf sich in das belagerte Methone, und bewies auf die vom Autor erzählte Art, wie wenig sein Anerbieten zu verachten gewesen war: aber daß er dieses that und die Hand wissen ließ, von welcher der Pfeil kam, war nicht die Wirkung eines Gesetzes, sondern die Wirkung der Rache. H.

Statt haben darf, und wo es auf die Wohlfahrt des Fürsten ankommt. Da kann man annehmen, der, welcher anklagt, habe sich gleichsam Gewalt angethan, und zum Reden gezwungen. In den übrigen Fällen aber muß man mit Kayser **Konstans** sagen: „Wir können den nicht in Verdacht ziehen, „dem ein Ankläger gefehlt hat, wenn es ihm doch „nicht an heimlichen Feinden fehlte. (k)“

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Von der Art zu regieren in der Monarchie.

Das königliche Ansehn ist eine große Triebfeder, die sich leicht und ohne Geräusch bewegen muß. Die Sineser rühmen einen ihrer Kayser, „welcher regier„te, sagen sie, wie der Himmel,“ das ist, durch sein Beyspiel.

Es giebt Fälle, wo die Macht in ihrem ganzen Umfange wirken muß; es giebt deren, wo sie vermöge ihrer Schranken wirken muß. Das Erhabene in der Staatsverwaltung beruht auf der richtigen Einsicht, welchen großen oder kleinen Theil der Gewalt man in den verschiedenen Umständen anzuwenden hat.

In unsern Monarchien besteht alle Glückseligkeit in der guten Meynung, die das Volk von der Gelindigkeit der Regierung hat. Ein ungeschickter Minister will einen immer lehren, daß man Sklav ist. Wenn das aber auch wäre, so sollte er es zu verbergen suchen. Er weis nichts zu sagen oder zu schreiben, als, der Fürst ist ungehalten; er ist betroffen; er werde schon Verfügung machen. Es giebt eine gewisse Gefälligkeit bey dem Befehlen: der Fürst muß auf-

(k) L. VI. Cod. Theod. de *famos. libellis.*

aufmuntern, und die Gesetze müssen es seyn, welche drohen. (l)

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

In der Monarchie soll der Fürst seinen Unterthanen den Zutritt verstatten.

Kontraste werden obiges weit fühlbarer machen. „Czar **Peter** der Erste, sagt **Perry**, (m) hat einen „neuen Befehl gegeben, welcher verbietet, ihm eine „Bittschrifft zu überreichen, es sey denn, daß man „vorher deren zwey seinen Beamten übergeben habe. „Im Fall der Rechtsweigerung kann man ihm die „dritte überreichen: wer aber **Unrecht** hat, soll das „Leben verlieren. Niemand hat sich seitdem mit einer Bittschrifft an den Czar gewendet.“

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Von den Sitten des Monarchen.

Die Sitten des Fürsten tragen eben so viel zur Freyheit bey, als die Gesetze; er kann, wie sie, aus Menschen Thiere, und aus Thieren Menschen machen. Liebt er die freyen Seelen, so wird er Unterthanen haben; liebt er die niedrigen Seelen, so wird er Sklaven haben. Will er die große Kunst zu regieren wissen; so lasse er die Ehre und die Tugend ihm nahe seyn, er rufe das persönliche Verdienst hervor. Er kann sogar bisweilen die Augen auf die Talente werfen. Er fürchte jene Nebenbuhler nicht, die man die Leute von Verdienst nennet; er ist ihres Gleichen, so bald er sie liebt. Er gewinne das Herz,

(l) Nerva, sagt Tacitus, vermehrte die gefällige Herablassung der höchsten Gewalt.

(m) Etat de la Grande-Russie p. 173. édit. de Paris 1717.

aber er fessele nicht den Verstand. Er sey leutselig und herablassend. Die Liebe des geringsten seiner Unterthanen muß ihm schmeichelhafft seyn; es sind allzeit Menschen. Das Volk verlangt so wenig Achtung, daß es billig ist, ihm solche zuzugestehen: der unendliche Abstand, welcher sich zwischen dem Regenten und ihm befindet, hindert es ohnehin wohl, ihm Zwang anzuthun. Dem Flehen gebe er Gehör, aber er sey unbeweglich gegen die Foderungen; und wisse, daß seine Verweigerungen seinem Volke, und seine Gnadenverwilligungen seinen Höflingen Vortheil schaffen.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Von der Achtung, welche die Monarchen ihren Unterthanen schuldig sind.

Sie müssen ungemein auf ihrer Hut seyn, im Scherzen über ihre Unterthanen nicht zu weit zu gehen. Solcher Scherz ist schmeichelhafft, wenn er gemäßigt ist, weil er die Mittel zum vertraulichen Umgange gewährt; aber ein beissender Scherz ist Monarchen weit weniger, als dem geringsten ihrer Unterthanen erlaubt, weil sie die einzigen sind, die immer tödlich verwunden.

Noch mehr müssen sie sich hüten, einen ihrer Unterthanen auf eine ausgezeichnete Art zu beschimpfen: sie sind da, um zu verzeihen, zu bestrafen; nie zu verspotten oder zu beleidigen.

Beschimpfen sie ihre Unterthanen, so behandeln sie solche weit grausamer, als der Türk oder der Russe die seinigen behandelt. Wenn diese letzteren verspotten und beschimpfen, so demüthigen sie, und entehren nicht; sie aber demüthigen und entehren zugleich.

Die

Die vorgefaßte Meynung der Asiater bringt es mit sich, daß sie eine von dem Fürsten herrührende Beschimpfung als die Wirkung einer väterlichen Güte ansehen; und unsre Art zu denken bringt es mit sich, daß wir mit der grausamen Empfindung des erlittenen Schimpfs die verzweiflende Vorstellung verbinden, daß wir denselben nie von uns abwischen können.

Die Monarchen müssen das größte Vergnügen darüber empfinden, Unterthanen zu haben, welchen die Ehre lieber als das Leben, und nicht weniger ein Bewegungsgrund zur Treue, als zum Muth ist.

Man weis, welche unglückliche Folgen die Beschimpfungen nach sich gezogen haben, welche den Unterthanen von ihren Fürsten wiederfuhren; man weis, wie **Chereas**, der Verschnittene **Narses** und der Graf **Julian** sich rächten; man erinnert sich der Herzoginn von **Montpensier**, welche, aufgebracht gegen **Heinrich** III., der einen ihrer geheimen Fehler ausgeplaudert hatte, ihm seine ganze Lebenszeit hindurch zu schaffen machte.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Von den bürgerlichen Gesetzen, welche geschickt sind, ein wenig Freyheit in die despotische Regierung zu bringen.

Obgleich die despotische Regierung in ihrer Natur überall dieselbe ist; so können doch gewisse Umstände, eine von Religion hergenommene Meynung, ein Vorurtheil, angenommene Beyspiele, eine gewisse Geistesbeschaffenheit, Gewohnheiten, Sitten, beträchtliche Verschiedenheiten in Ansehung derselben hervorbringen.

Es ist gut, daß man in dieser Regierung gewisse Begriffe als ausgemacht annehme. So wird in Sina der Fürst als der Vater des Volks angesehen; und in den ersten Zeiten des Reichs der Araber war der Fürst ihr Prediger. (n)

Es ist zuträglich, daß in solchen Staaten irgend ein geheiligtes Buch angenommen sey, das zur Richtschnur diene, wie der Koran bey den Arabern, die Bücher des Zoroaster bey den Persern, der Bedang bey den Indiern, die klassischen Bücher bey den Sinesern. Das geistliche Gesetzbuch ersetzt das bürgerliche, und bestimmt das Willkührliche.

Es ist nicht undienlich, daß die Richter in den zweifelhafften Fällen sich bey den Dienern der Religion Raths erholen. (o) So ziehen auch in der Türkey die Kadi die Mollah zu Rathe. Verdienet der Fall den Tod, so kann es zuträglich seyn, daß der besondere Richter, wenn einer da ist, das Gutachten des Statthalters einhole, damit die bürgerliche und geistliche Gewalt wiederum durch die politische Autorität gemäßigt werde.

Dreyßigstes Kapitel.

Fortsetzung derselben Materie.

Die despotische Wuth ist es, welche eingeführet hat, daß das Unglück des Vaters das Unglück der Kinder und der Weiber nach sich ziehen solle. Sie sind schon unglücklich, ohne Verbrecher zu seyn: und über das muß der Fürst zwischem dem Angeklagten und sich Bittende zulassen, die seinen Zorn besänftigen, oder seine Gerechtigkeit unterrichten können.

Bey

(n) Die Chalifen.
(o) Histoire de Tattars, part. III. p. 277. in den Anmerkungen.

Bey den Maldivern ist die gute Gewohnheit eingeführt, (p) daß ein in Ungnade gefallener Herr alle Tage an Hof geht, dem Könige seine Aufwartung zu machen, bis er wieder begnadiget wird; seine Gegenwart entwaffnet den Zorn des Fürsten.

Es giebt despotische Staaten, wo man meynt, bey dem Fürsten für einen in Ungnade Gefallenen eine Fürbitte einlegen, heiße, wider die dem Fürsten schuldige Ehrfurcht sündigen. (q) Solche Fürsten scheinen alle ihre Kräffte aufzubieten, um sich der Tugend der Gnade zu berauben.

Arkadius und **Honorius** erklären in dem Gesetze, (r) von welchem ich so viel geredet habe, (s) daß sie denjenigen keine Gnade wollen wiederfahren lassen, die sich unterstehen werden, bey ihnen für die Schuldigen zu bitten. (t) Dieses Gesetz war sehr schlimm, weil es im Despotismus selbst ein schlimmes Gesetz ist.

Die Persische Gewohnheit, die jedem, wer will, verstattet, aus dem Königreiche zu gehen, ist sehr gut: Und obgleich der entgegengesetzte Gebrauch aus dem Despotismus entsprungen ist, wo man die Untertha-

(p) Siehe Franz Pirard.

(q) Wie heut zu Tage in Persien, nach Chardin's Berichte; dieser Gebrauch ist sehr alt. „Man brachte den Kavades, sagt Prokop, auf das Schloß der „Vergessenheit; es giebt ein Gesetz, welches verbietet, von denjenigen, die hier eingesperret sind, zu „reden, und sogar ihren Namen auszusprechen."

(r) L. V. C. *ad leg. Iul. maj.*

(s) In diesem Buche, VIII.

(t) Friedrich kopirte dieß Gesetz in den Napelschen Verordnungen, Buch I.

terthanen als Sklaven, (u) und die, welche aus dem Lande gehen, als entlaufene Sklaven angesehen hat; so ist doch der Persische Gebrauch dem Despotismus sehr zuträglich, indem die Furcht, diejenigen, welche Steuern zu entrichten haben, möchten austreten, den Verfolgungen der Pascha und der Eintreiber der Abgaben Einhalt thut oder sie mäßigt.

(u) In den Monarchien ist gemeiniglich ein Gesetz, welches denjenigen, die öffentliche Aemter begleiten, untersagt, ohne Erlaubniß des Fürsten aus dem Reiche zu gehen. Dieses Gesetz muß auch in den Republiken Statt haben. In denjenigen aber, welche besondere und eigenthümliche Einrichtungen haben, muß das Verbot allgemein seyn, damit man keine fremde Sitten hinein bringe.

Dreyzehntes Buch.

Von den Verhältnissen, welche die Auflage der Steuern und die Größe der öffentlichen Einkünfte mit der Freyheit haben.

Erstes Kapitel.

Von den Einkünften des Staats.

Die Einkünfte des Staats sind ein Theil, welchen jeder Bürger von seinem Vermögen giebt, um den andern Theil in Sicherheit zu haben, oder desselben in Ruhe und Friede zu genießen.

Um diese Einkünfte wohl zu bestimmen, muß man sowohl auf die Nothwendigkeiten des Staats, als

auf

auf die Nothwendigkeiten der Bürger sehen. Man muß dem Volke nichts von seinen wirklichen Bedürfnissen für eingebildete Bedürfnisse des Staats entziehen.

Die eingebildeten Bedürfnisse sind dasjenige, was die Leidenschafften und die Schwachheiten derjenigen, die am Ruder sitzen, der Reiz eines außerordentlichen Projects, die Sehnsucht nach eitlem Ruhme, und eine gewisse Ohnmacht des Geistes gegen die ausschweifende Einbildungen erfodern. Offt haben die, welche nächst dem Fürsten mit einem unstäten Geiste an der Spitze der Staatsverwaltung sich befanden, geglaubt, die Bedürfnisse des Staats wären die Bedürfnisse ihrer kleinen Seelen.

Zur Bestimmung keiner Sache wird eigentlicher Weisheit und Klugheit erfodert, als zur Bestimmung desjenigen Theils, welchen man den Unterthanen nimmt, und des Theils, welchen man ihnen läßt.

Man muß die öffentlichen Einkünfte nicht nach demjenigen abmessen, was das Volk geben kann; sondern nach dem, was es zu geben schuldig ist: Und mißt man sie nach dem ab, was es geben kann, so muß es wenigstens nach demjenigen geschehen, was es immer geben kann.

Zweytes Kapitel.

Sagen, die Größe der Abgaben sey an sich selbst gut, heißt unüberlegt urtheilen.

Man hat in gewissen Monarchien gesehen, daß kleine Länder, die keine Abgaben hatten, eben so elend dran waren, als die Gegenden um sie herum, die übermäßig damit beschwert waren. Der Haupt-

grund hievon liegt darinn: der kleine eingeschlossene Staat kann keine Industrie, keine Künste, noch Manufacturen besitzen, weil ihm, was diese Dinge betrifft, von dem großen Staate, in welchem er einbezirkt ist, auf tausenderley Art Hindernisse und Schwierigkeiten in Weg gelegt werden. Der große Staat, der ihn umgiebt, hat die Industrie, die Manufacturen und Künste; und er trifft Verfügungen, die ihm alle Vortheile davon verschaffen. Der kleine Staat wird also nothwendiger Weise arm, so gering auch die Auflagen seyn mögen, mit welchen man ihn belegt.

Gleichwohl hat man aus der Armuth solcher kleinen Länder geschlossen, daß schwere Auflagen nothwendig wären, wenn das Volk fleißig und arbeitsam seyn sollte. Man hätte besser gethan, den Schluß daraus zu ziehen, daß man keine drückende Auflagen machen muß. Alle die elenden, armseligen Leute der umliegenden Gegenden ziehen sich gerade nach jenen Districten hin, um nichts zu thun: schon muthlos durch die gar zu drückend gewesene Last der Arbeit setzen sie ihre ganze Glückseligkeit in ihre Faulheit.

Die Reichthümer eines Landes wirken bey jedermann den Ehrgeiz. Die Armuth gebiert überall Verzweiflung. Jener spornt sich durch die Arbeit, diese tröstet sich durch die Faulheit.

Die Natur ist gerecht gegen die Menschen; sie belohnt sie für ihre Mühe; sie macht sie arbeitsam, weil sie mit größeren Arbeiten größere Belohnungen verknüpft. Wenn aber eine willkührliche Gewalt die Belohnungen der Natur einem entzieht, so fällt man in den Widerwillen gegen das Arbeiten zurück, und

die

die Unthätigkeit scheint einem das einzige Gut zu seyn.

Drittes Kapitel.

Von den Steuern in den Ländern, wo ein Theil des Volks aus leibeigenen Bauern besteht.

Die Leibeigenschafft der Bauern wird bisweilen nach einer Eroberung eingeführt. In diesem Falle sollte der Leibeigne dem Herrn das Land um einen Theil des Gewinnsts bauen. Nur eine Gemeinschafftlichkeit von Verlust und Gewinn kann die, welche zum Arbeiten bestimmt sind, mit denjenigen aussöhnen, die bestimmt sind, den Genuß von der Arbeit zu ziehen.

Viertes Kapitel.

Von einer Republik im ähnlichen Falle.

Wenn eine Republik eine Nation dahin gebracht hat, daß solche das Land für sie bauen muß, so soll man nicht zugeben, daß der Bürger die Abgifft des leibeigenen Bauers vermehren könne. Man verstattete es zu Lazedämon nicht: man glaubte, die Heloten würden das Land besser bauen, (a) wenn sie wüßten, ihre Knechtschafft würde nicht zunehmen; man hielt dafür, die Herren würden bessere Bürger seyn, wenn sie nichts mehr verlangen dürften, als was sie zu haben gewohnt waren.

Fünftes Kapitel.

Von einer Monarchie in dergleichen Falle.

Wenn in einer Monarchie der Adel durch das eroberte Volk das Land zu seinem Nutzen bauen läßt, so

(a) Plutarch,

so muß ebenfalls der Zins nicht können vermehret werden. (b) Ferner ist es gut, daß der Fürst an seinen herrschafftlichen Gütern und am Kriegsdienste sich genügen lasse. Will er aber von den Leibeigenen seines Adels Geldsteuern heben, so muß der Herr für die Steuer stehen, (c) er muß sie für seine Leibeigene entrichten, und sie sich von ihnen wiederbezahlen lassen: Und folgt man dieser Regel nicht, so werden der Herr des Leibeigenen und die Einnehmer der Einkünfte des Fürsten wechselsweise den Leibeigenen plagen, und einer nach dem andern wird seinen Vortheil an ihm suchen, bis er vor Elend umkomme, oder in die Wälder flüchte.

Sechstes Kapitel.

Von einem despotischen Staate in gleichem Falle.

Was ich itzt gesagt habe, ist noch unumgänglicher nothwendig im despotischen Staate. Der Herr, welcher alle Augenblicke seiner Ländereyen und seiner Leibeigenen beraubt werden kann, ist nicht so geneigt, sie im Wohlstande zu erhalten.

Als **Peter** der Erste den in Deutschland üblichen Gebrauch einführen, und seine Steuern in Gelde heben wollte, gab er deshalb eine sehr weise Verordnung, welche man noch in Rußland befolgt. Der Edelmann hebt die Steuer von den Bauern, und bezahlt sie dem Czar. Vermindert sich die Anzahl der Bauern, so zahlt er eben so viel; vermehret sie sich, so zahlt er nicht mehr, als vorher: sein Nutzen beruht

(b) Dieß veranlaßte Karl den Großen, seine schönen Anordnungen hierüber zu machen. Siehe das V. Buch der Kapitularien, Art. 303.

(c) So hält man es hiemit in Deutschland.

beruht also darauf, daß er seine Bauern nicht plage.

Siebendes Kapitel.

Von den Steuern in den Ländern, wo die Leibeigenschafft der Bauern nicht eingeführt ist.

Sind in einem Staate alle Privatpersonen Bürger; besitzt daselbst jedweder vermöge seines Eigenthums das, was der Fürst vermöge seiner Herrschafft besitzt, so kann man die Personen, die Ländereyen, oder die Kaufmannswaaren; zwey dieser Dinge, oder alle drey zusammen mit Abgaben belegen.

Bey der Personensteuer würde die unbillige Proportion die seyn, welche sich genau nach der Proportion der Güter richtete. Zu Athen hatte man die Bürger in vier Klassen eingetheilet (d) Diejenigen, welche von ihren Gütern fünfhundert Maaß flüssiger oder trockner Früchte zogen, zahlten dem gemeinen Wesen ein Talent; die, welche dreyhundert Maaß einhoben, mußten ein halbes Talent e trichten; die, deren Güter zweyhundert Maaß einbrachten, zahlten zehn Minen, oder den sechsten Theil eines Talents; die von der vierten Klasse gaben nichts. Die Taxe war billig, ob sie gleich nicht proportionirt war: folgte sie der Proportion der Güter nicht, so richtete sie sich doch nach der Proportion der Bedürfnisse. Man schloß so: das **zum Unterhalt Nothwendige** ist bey jedem gleich, dieß zum Unterhalt Nothwendige muß nicht besteuert werden; das Nützliche kommt zunächst, und das muß besteuert werden, aber weniger, als das Ueberflüssige; die Grö-

ße

(d) *Pollux* lib. VIII. c. X. Art. 130.

ße der Steuer auf den Ueberfluß hindert den Ueberfluß.

Bey der Besteurung der Ländereyen verfertigt man Verzeichnisse von den verschiedenen Klassen der Grundstücke. Aber es ist sehr schwer, diese Verschiedenheiten einzusehen, und noch schwerer, Leute zu finden, deren Vortheil es nicht mit sich brächte, sie zu verkennen. Hier giebt es also zwey Arten von Ungerechtigkeiten; die Ungerechtigkeit, die ihren Grund in dem Menschen hat, und die Ungerechtigkeit, die ihren Grund in der Sache hat. Ist aber, überhaupt genommen, die Taxe nicht übermäßig; läßt man dem Volke, was es zu seinen Nothwendigkeiten bedarf, im Ueberflusse, so werden diese besonderen Unbilligkeiten nichts auf sich haben. Läßt man hingegen dem Volke nur das, was es durchaus, um zu leben, haben muß, so wird die geringste Unverhältnißmäßigkeit von größester Folge seyn.

Bezahlen auch einige Bürger nicht genug, so ist das kein großes Unglück; ihr bequemes Auskommen gereicht immer dem Publikum zum Vortheile: müssen aber einige Leute zu viel bezahlen, so wird ihr Untergang dem Publikum nachtheilig. Richtet der Staat seinen Reichthum dem Reichthume der einzelen Personen gemäß ein, so wird das bequeme Auskommen der letztern bald verursachen, daß sein Vermögen wächset. Alles beruhet auf dem Puncte: Will der Staat mit dem Armmachen der Unterthanen den Anfang machen, um sich zu bereichern? oder will er erwarten, daß im guten Wohlstande sich befindende Unterthanen ihn bereichern? Will er den ersten Vortheil haben, oder den zweyten? Will er mit dem Reichseyn anfangen? oder will er damit endigen?

Die Abgaben von den Kaufmannsgütern sind diejenigen, welche die Unterthanen am wenigsten fühlen, weil man nicht geradezu ihnen was abfodert. Sie können so weislich vertheilt und eingerichtet werden, daß das Volk es fast nicht wissen wird, daß es sie entrichtet. Zu dem Ende kommt es sehr darauf an, daß der Verkäufer der Waare der sey, der die Abgabe bezahlt. Er weis wohl, daß er nicht für sich zahlt; und der Käufer, der im Grunde die Abgabe zahlt, vermengt sie mit dem Preiße der Waare. Einige Schrifftsteller haben gesagt, Nero habe die Abgabe des fünf und zwanzigsten Pfennigs von den Sklaven, die verkauft wurden, aufgehoben; (e) gleichwohl hatte er nur befohlen, der Verkäufer sollte sie künftig entrichten, statt des Käufers: durch diese Verfügung, bey welcher die Auflage blieb, wie sie war, gewann es das Ansehn, als wäre die Auflage ganz abgeschafft.

Es giebt zwey Königreiche in Europa, in welchen man die Getränke mit sehr starken Auflagen beschwert hat: in dem einen bezahlt der Brauer allein die Abgabe; in dem andern wird sie ohne Unterschied von allen Konsumenten gehoben. In jenem fühlt niemand die Schwere der Auflage; in diesem hält man die Auflage für sehr drückend: in jenem fühlt der Bürger nur die ihm zustehende Freyheit, nicht zu bezahlen; in diesem fühlt er nur die Nothwendigkeit, die ihn zum Zahlen zwingt.

Noch mehr: soll der Bürger zahlen, so werden beständige Nachsuchungen in seinem Hause erfodert.

(e) Vectigal quintae et vicesimae venalium mancipiorum remissum specie magis quam vi; quia quum venditor pendere iuberetur in partem pretii, emptoribus adcrescebat. *Tacit. Annal. lib. XIII.*

Nichts ist der Freyheit mehr zuwider: und diejenigen, welche dergleichen Auflagen einführen, können sich nicht des Glücks rühmen, daß sie, was diesen Punct betrifft, die beste Art der Staatsverwaltung ausfindig gemacht hätten.

Achtes Kapitel.

Wie man die Illusion beybehalte.

Damit der, welcher die Abgabe zahlt, den Preis der Sache und die Abgabe eins für das andre nehme, und über jenen diese vergesse, muß ein gewisses Verhältniß zwischen der Waare und der Auflage beobachtet seyn; und eine Waare vom geringen Werthe muß nicht mit einer übermäßigen Abgabe belegt werden. Es giebt Länder, wo die Abgabe siebenzehnmal den Werth der Waare übersteigt. Da benimmt der Fürst seinen Unterthanen die Illusion: sie sehen, daß man auf eine widersinnige Art mit ihnen umgeht; und fühlen hiedurch ihre Knechtschafft im äußersten Grade.

Ueber das muß der Fürst, um eine zu dem Werthe der Sache so unverhältnißmäßige Abgabe heben zu können, selbst die Waare verkaufen, und das Volk muß sie nicht andrer Orten kaufen können; das ist aber tausend Inkonvenienzen unterworfen.

Da in diesem Falle durch den Unterschleif sehr viel zu gewinnen ist, so wird die natürliche, der Vernunft gemäße Strafe, nämlich die Einziehung der Waare, unvermögend, ihn zu hemmen; um so mehr, da dergleichen Waare gewöhnlich in sehr niedrigem Preiße steht. Man muß also seine Zuflucht zu ausschweifenden und denjenigen gleichkommenden Strafen nehmen, welche man auf die größten Verbrechen

setzt. Alle Proportion der Strafen wird aufgehoben. Leute, die man nicht als boshaffte Menschen betrachten kann, werden wie Bösewichter bestraft; das ist dem Geist der gemäßigten Regierung so sehr widerstreitend, als irgend etwas seyn kann.

Ich setze hinzu: Je mehr Gelegenheit man dem Volke darbietet, Unterschleife gegen den Pachter, Steuerbedienten, Einnehmer ꝛc. zu machen, je mehr bereichert man diese Leute, und je ärmer macht man jenes. Um dem Unterschleif Einhalt zu thun, muß man dem Pachter ꝛc. Mittel zu außerordentlichen Plackereyen zugestehen, und dann ist alles verlohren.

Neuntes Kapitel.

Von einer schlimmen Art Auflage.

Im Vorbeygehen will ich doch einer in einigen Staaten auf die verschiedenen Klauseln der bürgerlichen Kontracte gesetzten Auflage gedenken. Man muß, um sich gegen den Pachter und dergleichen Finanzbediente zu decken, große Kenntnisse besitzen, da die Dinge von der Art spitzfindigen Untersuchungen und Auseinandersetzungen unterworfen sind. Da übt denn der Pachter ꝛc. in der Eigenschafft des Auslegers der fürstlichen Verordnungen, eine willkührliche Gewalt über die Glücksgüter und Vermögensumstände aus. Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine Auflage auf das Papier, auf welches der Kontract geschrieben werden muß, viel besser wäre.

Zehntes Kapitel.

Die Größe der Abgaben hängt von der Natur der Regierung ab.

Die Abgaben müssen in der despotischen Regierung sehr leicht seyn. Wer würde sonst sich hier die

Mühe geben wollen, das Land zu bauen? und über das, wie soll man starke Auflagen entrichten in einer Regierung, die das, was der Unterthan giebt, durch nichts ersetzt?

Bey der erstaunlichen Gewalt des Fürsten und der ganz außerordentlichen Unmacht des Volks müssen hier über nichts Zweydeutigkeiten Statt haben können. Die Steuern müssen so leicht zu heben, und so deutlich bestimmt seyn, daß sie von denjenigen, die sie einheben, nicht vermehret noch vermindert werden können: ein Theil von den Landfrüchten, eine Kopfsteuer, eine Auflage von gewissen Procenten auf die Kaufmannswaaren sind die einzigen zuträglichen.

Es ist bey der despotischen Regierungsform rathsam, daß man den Kaufleuten eine persönliche Sauvegarde zugestehe, und daß die Gewohnheit es mit sich bringe, Achtung für sie zu haben: sonst würden sie zu schwach seyn in den Händeln und Berichtigungen, die sie mit den Befehlshabern des Fürsten auszumachen haben könnten.

Eilftes Kapitel.

Von den Fiscalstrafen.

Das ist etwas den Fiscalstrafen eigenes, daß sie, dem allgemeinen Gebrauche zuwider, in Europa schärfer sind, als in Asien. In Europa konfiscirt man die Waaren, bisweilen gar Schiff und Geschirr; in Asien weder das eine, noch das andre. Das kommt daher: in Europa hat der Kaufmann Richter, die ihn gegen die Unterdrückung schützen können; in Asien würden die despotischen Richter selbst die Unterdrücker seyn. Was würde der Kaufmann gegen ei-

nen

nen Pascha ausrichten, der beschlossen hätte, seine Waaren einzuziehen?

Die Bedrückung ist es, die sich selbst überwindet, und sich zu einer gewissen Gelindigkeit gezwungen sieht. In der Türkey hebt man nur eine einzige Abgabe bey der Einfuhr; nach Berichtigung derselben steht das ganze Land den Kaufleuten offen. Die falschen Angaben der Waaren ziehen weder Einziehungen, noch Vermehrung von Abgaben nach sich. In Sina öffnet man das Gepäcke der Leute, die keine Kaufleute sind, nicht. (f) In Hindistan wird der Unterschleif nicht mit der Einziehung, sondern mit der Verdoppelung der Abgabe bestraft. Die tatarischen Fürsten, welche Städte in Asien bewohnen, heben fast nichts von den durchgehenden Kaufmannsgütern, (g) Wenn in Japon das Verbrechen des Unterschleifmachens ein Todesverbrechen ist, so rührt das daher, weil man Gründe hat, alle Gemeinschafft mit den Fremden zu verbieten; und weil der Unterschleif (h) hier vielmehr eine Uebertretung der zur Sicherheit des Staats gegebenen Gesetze, als eine Verletzung von Handelsgesetzen ist.

(f) *Du Halde*, Tome II. p. 37.

(g) Histoire des Tattars, Part. III. p. 290.

(h) Da sie einen Handel mit den Fremden treiben wollen, ohne weitere Gemeinschafft oder Umgang mit ihnen zu unterhalten, so haben sie zwo Nationen ausgesucht; die Holländer zum europäischen; und die Sineser zum asiatischen Handel; sie halten die Factoren und die Bootsleute in einer Art von Gefangenschafft, und schränken sie auf so mancherley Weise ein, daß es viel ist, daß sie nicht darüber die Geduld verlieren.

Zwölftes Kapitel.

Verhältniß der Größe der Steuern mit der Freyheit.

Eine allgemeine Regel ist: Man kann stärkere Anlagen machen nach Proportion der Freyheit der Unterthanen; und man ist gezwungen, sie zu mäßigen in dem Verhältnisse, wie die Knechtschafft zunimmt. Das ist immer so gewesen, und das wird immer so seyn. Es ist eine von der unveränderlichen Natur hergenommene Regel; man findet sie in allen Ländern beobachtet, in England, in Holland, und in allen den Staaten, welche die Freyheit in ihrer allmähligen Abnahme bis zur Türkey hin durchwandert. Die Schweiz scheint davon abzugehen, weil man daselbst gar keine Steuern bezahlt: aber man weis den besondern Grund hievon, und selbst dieser bestätigt, was ich behaupte. In diesen unfruchtbaren Gebirgen sind die Lebensmittel so theuer, und das Land ist so bevölkert, daß ein Schweizer viermal mehr der Natur bezahlt, als ein Türk dem Sultan entrichtet.

Ein herrschendes Volk, dergleichen die Athenienser und die Römer waren, kann sich von aller Auflage frey machen, weil es über unterwürfig gemachte Nationen herrscht. Es zahlt alsdenn nicht nach Proportion seiner Freyheit; weil es, was diesen Punct betrifft, nicht ein Volk, sondern ein Monarch ist.

Aber die allgemeine Regel bleibt immer. In den gemäßigten Staaten giebt es eine Schadloshaltung für die Schwere der Steuern; nämlich die Freyheit. In den despotischen Staaten (i) hat man ein Ae-

(i) In Rußland sind die Auflagen mäßig: man hat sie vermehrt, seit dem der Despotismus daselbst gemä-

Aequivalent für die Freyheit; nämlich die geringe Beträchtlichkeit der Steuern.

In gewissen europäischen Monarchien sieht man Provinzen, (k) welche vermöge der Natur ihrer politischen Regierung sich in einem bessern Zustande befinden als die übrigen. Man bildet sich immer ein, sie zahlen nicht genug, weil sie krafft einer Wirkung der Güte ihrer Regierungsart mehr entrichten könnten; und man geräth immer auf die Idee, ihnen diese Regierung selbst zu entziehen, die jenes sich mittheilende, sich weit verbreitende Gute hervorbringt, welches wohl verdiente, daß man seiner besser genösse.

Dreyzehntes Kapitel.

In welcher Regierungsart die Abgaben zu vermehren stehen.

Man kann die Abgaben in den meisten Republiken vermehren; weil der Bürger, da er sie sich selbst zu bezahlen glaubt, willig ist, sie zu entrichten, und vermöge der Wirkung der Natur der Regierung gemeiniglich das Vermögen dazu besitzt.

In der Monarchie kann man die Abgaben vermehren; weil die Mäßigung der Regierung daselbst Reichthümer verschaffen kann: das ist gleichsam die Belohnung des Fürsten wegen der Achtung, welche er für die Gesetze hat. In dem despotischen Staate kann man die Abgaben nicht mehren; weil man die äußerste Knechtschafft nicht mehren kann.

mäßigter geworden ist. Siehe Histoire des Tattars, Part. II.

(k) Diejenigen, in welchen die Stände noch Gewalt haben. (le pays d' états.)

Vierzehntes Kapitel.

Daß die Natur der Abgaben sich auf die Regierungsart bezieht.

Die Kopfsteuer ist der Knechtschafft angemessener; die Auflage auf die Kaufmannsgüter ist der Freyheit angemessener, weil sie sich auf eine weniger unmittelbare Weise auf die Person bezieht.

Es ist der despotischen Regierung natürlich, daß der Fürst seiner Militz oder seinen Hofleuten keinen Sold an Gelde reicht, sondern daß er ihnen Ländereyen austheilt, und daß man folglich hier wenig Steuern erhebt. Giebt der Fürst baares Geld, so ist die natürlichste Steuer, die er auflegen kann, eine Kopfsteuer. Diese Steuer kann nur sehr mäßig seyn: denn, da man bey derselben nicht verschiedene beträchtliche Klassen machen kann, wegen der Mißbräuche, die bey der Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit der Regierung, hieraus entstehen würden, so muß man sich in der Bestimmung der Auflage nothwendiger Weise nach dem Belaufe desjenigen richten, was die ärmsten Leute bezahlen können.

Die der Natur der gemäßigten Regierung angemessene Steuer ist die Auflage auf die Kaufmannswaaren. Da diese Auflage in der That vom Käufer entrichtet wird, obgleich der Kaufmann sie voraus bezahlt, so ist sie ein Ausgeliehenes, das der Kaufmann bereits dem Käufer vorgestreckt hat: demnach muß man den Handelsmann sowohl als den allgemeinen Schuldner des Staats, auch als den Gläubiger aller einzelen Personen ansehen. Er zahlt im voraus dem Staate die Abgabe, die der Käufer ihm einst zahlen wird; und er hat für den Käufer die Abgabe gezahlt, die er für die Waare entrichtet

richtet hat. Man sieht also, daß, je gemäßigter die Regierung ist, je mehr der Freyheitsgeist herrscht, je gesicherter die Glücksgüter sind, desto leichter es dem Kaufmann ist, ansehnliche Abgaben dem Staate im voraus zu entrichten, und dem Privatmanne vorzustrecken. In England schießt ein Kaufmann bey jedem Faß Wein, das er empfängt, wirklich dem Staate funfzig oder sechzig Pfund Sterlings vor. Wer ist der Kaufmann, der sich unterstehen würde, so etwas zu thun in einem Lande, wo eine Regierung statt fände, wie in der Türkey? und wenn er sichs zu thun unterstände, wie könnte ers mit einem verdächtigen, ungewissen, zu Grunde gerichteten Vermögen?

Funfzehntes Kapitel.

Mißbrauch der Freyheit.

Diese großen Vortheile der Freyheit haben veranlaßt, daß man der Freyheit selbst gemißbraucht hat. Weil die gemäßigte Regierung vortreffliche Wirkungen hervorgebracht hat, ist man von dieser Mäßigung gewichen: weil man große Steuern gezogen hat, hat man übermäßige ziehen wollen: und indem man die Hand der Freyheit verkannte, von welcher man dieses Geschenk erhielt, hat man sich an die Knechtschafft gewendet, die alles versagt.

Die Freyheit hat die Uebermaaße der Abgaben hervorgebracht: aber die Wirkung dieser unmäßigen Abgaben ist, daß sie ihrer Seits die Knechtschafft hervorbringen; und die Wirkung der Knechtschafft, daß sie die Verminderung der Steuern erzeugt.

Die meisten Befehle, welche die asiatischen Monarchen ergehen lassen, zwecken darauf ab, jedes

Jahr

Jahr irgend eine Provinz ihres Reichs von Abgaben zu befreyen: (1) Die Bekanntmachungen ihres Willens sind Wohlthaten. In Europa aber verursachen die Befehle der Fürsten Bekümmerniß, selbst ehe man sie noch gesehen hat, weil sie darinn immer von ihren Bedürfnissen, und niemals von den unsrigen reden.

Aus einer unverzeihlichen Sorglosigkeit, die den Staatsbedienten in jenen Ländern vermöge der Beschaffenheit der Regierungsform und offt vermöge des Klima eigen ist, ziehen die Unterthanen den Vortheil, daß sie nicht unaufhörlich mit neuen Foderungen belästiget werden. Die Ausgaben nehmen daselbst nicht zu, weil man da keine neue Entwürfe macht: und wenn man deren ja von ungefähr einmal macht, so sind es Projecte, deren Ende man absieht, und keine angefangene Projecte. Die, welche den Staat regieren, quälen ihn nicht, weil sie nicht sich selbst unaufhörlich quälen. Bey uns aber ist es unmöglich, daß wir jemals gewisse Regeln in unserm Finanzwesen haben sollten, weil wir immer wissen, daß wir etwas thun wollen, und nie, was wir thun wollen.

Den weisen Verweser und Vertheiler der öffentlichen Einkünfte nennet man bey uns nicht mehr einen großen Minister; sondern den ausspähenden, auf Auswege sinnenden Mann, der, wie man zu reden pflegt, in vorkommenden Fällen Rath zu schaffen weis.

Sech-

(1) Das ist der Gebrauch der Sinesischen Kayser.

Sechzehntes Kapitel.

Von den Eroberungen der Mohämmedaner.

Diese übermäßigen Auflagen waren es eben, (m) was den Mohämmedanern ihre Eroberungen so bewundernswürdig leicht machte. Statt jener beständigen Folge von Erpressungen, welche der spitzfindige Geiz der Kayser ausgesonnen hatte, sahen die Völker sich einem einfachen, leicht zu entrichtenden, und eben so leicht einzuhebenden Tribut unterworfen; sie lebten glücklicher unter der Herrschafft einer barbarischen Nation, als unter einer verdorbenen Regierung, bey welcher sie alle Inkonvenienzen einer Freyheit, die sie nicht mehr hatten, mit allen Schrecklichkeiten einer gegenwärtigen Knechtschafft leiden mußten.

Siebenzehntes Kapitel.

Von der Vermehrung der Kriegsvölker.

Eine neue Seuche hat sich in Europa verbreitet; sie hat unsre Fürsten befallen, und macht, daß sie eine unmäßige Anzahl Kriegsvölker unterhalten. Sie hat ihre Perioden, da die Anfälle hefftiger sind, und

(m) Man sehe in der Geschichte, wie groß, wie seltsam, ja wie albern diese Auflagen waren. Anastasius erdachte eine dafür, daß man freye Lufft schöpfte: *vt quisque pro hauſtu aëris penderet.* (*)

(*) Ich weis nicht, wo es der Autor hergenommen hat, daß Anastasius auf das Lufftschöpfen eine Auflage gelegt habe, doch scheinen Procopius de Bello Gothico und Cedrenus nebst andern ein besseres Zeugniß für diesen Kayser abzulegen. Cedrenus p. 282. sagt zwar von einer damals harten Abgabe, welche nicht nur von Huren und Knechten, wie von freyen Menschen, sondern auch sogar vom Dünger, von Hunden ꝛc. gehoben wurde; doch eben dabey sagt er, daß Anastasius, dessen Freygebigkeit er sehr erhebt, diese harte Art der Auflage aufgehoben habe. H.

und sie wird nothwendiger Weise ansteckend: denn, so bald ein Staat das vermehrt, was er seine Truppen nennt, vermehren die übrigen geschwinde die ihrigen; so daß man hiedurch nichts gewinnt, als das gemeine Verderben. Jedweder Monarch hält alle die Kriegsheere auf den Beinen, die er haben könnte, wenn seine Unterthanen Gefahr liefen, vertilgt zu werden; und man nennet Frieden diesen Zustand des Anstrengens (n) aller wider alle. Auch ist Europa so zu Grunde gerichtet, daß die Privatpersonen, die in den Umständen wären, in welchen die dreyreichsten Mächte dieses Welttheils sich befinden, nicht würden zu leben haben. Wir sind arm bey den Reichthümern und dem Handel der ganzen Erde; und bald werden wir über das viele Soldatenhalten nichts mehr als Soldaten haben, und wie Tataren seyn. (o)

Die großen Fürsten, nicht damit zufrieden, daß sie die Truppen der kleinen erkaufen, suchen aller Orten Bündnisse zu bezahlen; das heißt, fast immer ihr Geld zu verlieren.

Die Folge einer solchen Situation ist die unaufhörliche Vermehrung der Abgaben: und, was alle künftige Hülfsmittel abschneidet, man rechnet nicht mehr auf die Einkünfte, sondern man führt von seinem Kapitale Krieg. Es ist nichts unerhörtes, daß Staaten ihre Länder in Friedenszeiten selbst versetzen; und,

(n) Es ist wahr, dieser Zustand, da beständig alle Kräffte in Bereitschafft gehalten werden, ist es, welcher hauptsächlich das Gleichgewicht erhält, weil er die großen Mächte entnervt.

(o) Hiezu ist weiter nichts nöthig, als daß man die neue Erfindung der fast in ganz Europa eingeführten Landmiliz in die Höhe bringe, und es mit dieser Miliz eben so übertreibe, wie mit den regulirten Truppen geschehen ist.

und, um sich zu Grunde zu richten, Mittel anwenden, die sie außerordentliche nennen, und die es so sehr sind, daß der lüderlichste Verschwender kaum darauf verfallen würde.

Achtzehntes Kapitel.

Von der Erlassung der Abgaben.

Die Maxime der großen Reiche des Orients, den Provinzen, welche gelitten haben, die Abgaben zu erlassen, sollte billig in den monarchischen Staaten eingeführt werden. Es giebt deren wohl, wo sie Statt findet; aber man wird dadurch mehr gedrückt, als wenn sie da nicht angenommen wäre, weil der Fürst deswegen weder mehr, noch weniger Steuern erhebt, und daher der ganze Staat für den völligen Betrag der Steuern hafften muß. Um einem Dorfe, das schlecht bezahlt, Erleichterung zu verschaffen, legt man die Last einem andern Dorfe auf, das besser bezahlt; dem ersten hilft man nicht wieder auf, das zweyte richtet man zu Grunde. Das Volk geräth in einen zur Verzweiflung treibenden Zustand zwischen der Nothwendigkeit zu zahlen, aus Furcht vor der gewaltsamen Beytreibung der Abgaben, und der Gefahr zu zahlen, aus Furcht, mit Abgaben überladen zu werden.

Ein Staat, der gut regieret wird, muß als den ersten Artikel seiner Ausgabe eine gehörige, bestimmte Summe für die nicht vorauszusehenden Fälle ansetzen. Es verhält sich mit dem gemeinen Wesen, wie mit den Privatpersonen, die sich ins Verderben stürzen, wenn sie den ganzen Ertrag ihrer Güter rein aufzehren.

Den Punct anlangend, daß die Einwohner eines und desselben Dorfs einer für alle, und alle für einen zahlen müssen, so hat man gesagt, (p) es wäre ganz billig, weil man auf ihrer Seite ein betrügerisches Verständniß voraussetzen könnte: wo hat man aber gelernt, daß man, auf Muthmaßungen hin, eine an sich ungerechte und dem Staate verderbliche Sache einführen müsse?

Neunzehntes Kapitel.

Was ist dem Fürsten und dem Volke zuträglicher, das Verpachten, oder die Verwaltung der Steuern?

Die eigne Verwaltung der Steuern gleicht dem Betragen eines guten Hausvaters, der mit sparsamer Sorgfalt und mit Ordnung seine Einkünfte selbst zieht.

Hat der Fürst die Einkünfte nicht verpachtet, so bleibt er Herr, die Hebung derselben, entweder nach Maaßgabe seiner Bedürfnisse, oder nach Maaßgabe der Bedürfnisse seiner Unterthanen, zu beschleunigen, oder zu verzögern. Hat er die Einkünfte nicht verpachtet, so erspart er dem Staate die unermeßlichen Gewinnste der Pächter, die denselben auf unzählig vielfache Weise aussaugen. (q) Verpachtet er die Ein-

(p) Siehe *Traité des finances des Romains*, Paris 1740, chap. II.

(q) Der Herr von Mirabeau versichert in seiner Theorie der Auflagen, daß in Frankreich die Kosten bey Hebung der Auflagen durch die Erpressungen und Plackereyen der Pachter zur Zeit, da er schrieb, (1759) sich auf 225 Millionen belaufen haben. Der Autor des Buchs, das den Titel führt: Ueber das

Einkünfte nicht, so verschont er das Volk mit dem Anblick der dasselbe niederschlagenden Scene, die ihm Leute gewähren, welche plötzlich aus elenden Umständen zu großen Reichthümern gelangen. Verpachtet er die Einkünfte nicht, so geht das eingehobene Geld durch wenig Hände; es gelangt unmittelbar an den Fürsten, und kommt folglich geschwinder wiederum an die Unterthanen. Durch das Nichtverpachten der Einkünfte verschont der Fürst das Volk mit unzähligen schlimmen Gesetzen, welche der ungestüme Geiz der Pachter, die einen gegenwärtigen Vortheil bey Anordnungen zeigen, welche für die Zukunft verderblich sind, beständig ihm abnöthigt.

Da der, welcher das Geld hat, allzeit Herr über den andern ist, so macht sich der Pachter zum Despoten über den Fürsten selbst; er ist nicht Gesetzgeber, allein er zwingt ihn, Gesetze zu geben. (r)

Ich

Finanzwesen, vom Peter Andre, dem Sohn eines rechtschaffnen Landmanns, und das dem Herrn Türgot zugeschrieben wird, läßt diese Summe auf 400 Millionen steigen. In Frankreich, sagt er, wird der größte Theil der Revenüen des Staats an 60 Personen verpachtet. Diese müssen zu Hebung dieser Revenüen, deren Zweige so unermeßlich vielfältig sind, eine Armee von mehr als 100000 Mann halten, die theils aus Reuterey, theils Fußvolk besteht. Diese Armee wird theils mit bestimmten Gehalt, theils mit Geldbußen und Konfiscationen, theils mit Gratificationen oder Geschenken besoldet. S. 15. H.

(r) Der nämliche Autor sagt, S. 24. Diese 60 Pächter haben das Ministerium gezwungen, jene drey Tribunale zu Rheins, Valence und Saumur anzulegen, die unter dem Namen der Chambres ardentes bekannt sind, und vor denen der menschlichen Natur

Ich gebe zu, daß es bisweilen nützlich ist, eine neuerlich eingeführte Steuer anfangs zu verpachten. Eine gewisse Kunst und Erfindungen, dem Unterschleife zuvor zu kommen, giebt den Pachtern ihr Eigennutz an die Hand; die Administratoren der Einkünfte würden auf selbige nie verfallen seyn. Ist aber das System der Einhebung einmal durch den Pachter vestgestellet, so kann man mit Vortheil die Verwaltung der Einkünfte einführen. In England hat man die heutige Administration der **Accise** und der Aufkunft von den **Posten** von den Pachtern entlehnt.

In den Republiken werden die Staatseinkünfte fast niemals verpachtet. Die entgegengesetzte Einrichtung war ein großer Fehler an der Regierung Roms. (s) In den despotischen Staaten, wo die Verwaltung der Einkünfte eingeführt ist, sind die Unterthanen ungleich glücklicher; zum Beweise dient Persien und Sina. (t) Am unglücklichsten sind die dran, wo der Fürst seine Seehaven und seine Handelsstädte verpachtet. Die Geschichte der Monarchien ist voll von alle dem Uebel, was die Pachter angerichtet haben.

Nei-

tur ein Grauen ankommt; ein Tribunal, welches wie das Inquisitionsgericht verfährt. Mehreres davon siehe S. 27. h.

(s) Cäsar war genöthigt, in der Provinz Asien die Zöllner abzuschaffen, und daselbst eine andre Art v[illegible] Verwaltung einzuführen, wie wir solches beym Dio sehen. Und Tacitus sagt uns, daß Mazedonien und Achaja, Provinzen, welche August dem römischen Volke gelassen hatte, und welche folglich nach dem alten Plan regiert wurden, erhielten, unter der Zahl derjenigen zu seyn, welche der Kayser durch seine Beamten regierte.

(t) Siehe *Chardin*, voyage des Perse, Tome VI.

Nero, aufgebracht über die Plackereyen der Zollpachter, machte den unmöglichen und großmüthigen Entwurf, alle Auflagen abzuschaffen. Er fiel nicht auf das Selbstverwalten der Einkünfte: er gab vier (u) Verordnungen; die wider die Zollpachter gemachten, bisher geheim gehaltenen Gesetze sollten bekannt gemacht werden; die Zollpachter sollten das nicht mehr beytreiben können, was sie zu fodern das Jahr über verabsäumet hätten; es sollte ein Prätor gesetzt werden, um über ihre Foderungen ohne Weitläuftigkeit zu sprechen; die Kaufleute sollten für die Fahrzeuge nichts erlegen. Da hat man die schöne Seite dieses Kayfers.

Zwanzigstes Kapitel.

Von den Pachtern.

Alles ist verloren, wenn die einträgliche Profession der Pachter auch noch ihrer Reichthümer wegen zu einer geehrten Profession wird. Das kann in den despotischen Staaten gut seyn, wo ihre Bedienung offt einen Theil der Verrichtungen der Statthalter selbst ausmacht. Das taugt nicht in der Republik; und etwas Aehnliches richtete die römische Republik zu Grunde. Dieß taugt eben so wenig in der Monarchie; nichts ist dem Geist dieser Regierungsart mehr zuwider. Ein Widerwille ergreift alle übrige Stände; die Ehre verliert alle ihre Achtung, die langsamen und natürlichen Mittel sich hervorzuthun, machen keinen Eindruck mehr, und die Regierung wird an ihrem Grunde verletzt.

Man erlebte ehedem wohl, daß Leute auf eine ärgerliche Weise zu großen Reichthümern gelangten;

(u) *Tacit.* Annal. lib. XIII.

das war eine von den Trübsalen der funfzigjährigen Kriege: aber damals wurden diese Reichthümer als etwas Lächerliches angesehen; und wir bewundern sie.

Jede Profession hat ihren beschiedenen Theil. Das Loos derer, die die Abgaben und Steuern heben, sind die Reichthümer; Ruhm und Ehre gehören für jenen Adel, der kein andres wahres Gut kennt, sieht, fühlt als Ehre und Ruhm. Ehrerbietung und Ansehn gehören für jene Minister und jene Obrigkeiten, die mit Aufopferung ihrer Privatmuse einzig und allein für die Wohlfahrt des Staats zu leben scheinen.

Vierzehntes Buch.

Von den Gesetzen in dem Verhältnisse, welches sie mit der Natur des Klima haben.

Erstes Kapitel.

Allgemeiner Begriff.

Ist es wahr, daß der Character des Geistes und die Leidenschafften des Herzens in den verschiedenen Weltgegenden überaus verschieden sind, so müssen die Gesetze der Verschiedenheit dieser Leidenschafften und der Verschiedenheit dieser Character gemäß eingerichtet seyn.

Zweytes Kapitel.

Wie sehr die Menschen in den unterschiedlichen Klimaten unterschieden sind.

Die kalte Lufft (a) zieht die äußersten Theile der äußerlichen Fibern unsers Körpers zusammen; dieß vermehrt ihre Spannkrafft und befördert den Rücklauf des Bluts von den äußersten Theilen zum Herzen. Sie macht eben diese Fibern kürzer; (b) sie vermehrt also auch noch hiedurch ihre Stärke. Die warme Lufft hingegen macht die äußersten Theile der Fibern schlaff, und verlängert sie; sie vermindert also ihre Stärke und ihre Spannkrafft.

Man besitzt daher in den kalten Erdstrichen mehr Krafft und Munterkeit. Die Wirkung des Herzens und das Gegenwirken der äußersten Fibernntheile gehen daselbst besser von statten, die Feuchtigkeiten sind besser im Gleichgewichte, das Blut wird mehr zum Herzen getrieben, und das Herz hat hinwiederum mehr Krafft. Diese größere Krafft muß viele Wirkungen hervorbringen: zum Beyspiele, mehr Vertrauen auf sich selbst, das ist, mehr Muth; mehr Bewußtseyn seiner Ueberlegenheit, das ist, weniger Verlangen nach Rache; mehr gute Meynung von seiner Sicherheit, das ist, mehr freyes, ungezwungenes Betragen im Reden und Handeln, weniger Argwohn, Umschweife, Ränke. Kurz, hiedurch müssen die Charactere sehr verschieden werden. Man bringe jemanden in einen warmen und eingeschlossenen Ort; sein Muth wird aus den eben angeführten Ursachen ungemein sinken. Schlägt man ihm

(a) Das lehrt sogar der Augenschein: in der Kälte sieht man magerer aus.

(b) Man weis, daß sie das Eisen zusammenzieht.

unter diesen Umständen ein kühnes Unternehmen vor, so wird er, glaube ich, sehr wenig Lust dazu bezeigen; seine gegenwärtige Schwäche wird ihn muthlos machen; er wird alles fürchten, weil er fühlen wird, daß er nichts vermag. Die Inwohner in den warmen Ländern sind furchtsam, wie die alten Leute es sind; die in den kalten Ländern sind herzhafft, wie es die jungen Leute sind. Betrachten wir aufmerksam die Geschichte der letztern Kriege, (c) welche diejenigen sind, die wir am meisten unter unsern Augen haben, und in welchen wir gewisse leichte, in der Ferne unbemerkbare Wirkungen besser wahrnehmen können, so werden wir deutlich einsehen, daß die in die mittägigen Länder (d) übergeführten nordischen Völker da keine so rühmliche Thaten verrichtet haben, als ihre Landsleute, die, da sie in ihrem eigenthümlichen Klima fochten, im Besitz ihrer vollen Herzhafftigkeit waren.

Die Stärke der Fibern der mitternächtigen Völker verursacht, daß die gröbesten Säffte aus den Nahrungsmitteln heraus gezogen werden. Hieraus entsteht zweyerley: einmal, daß die Theile des Nahrungssaffts, oder der Lymphe vermöge ihrer großen Oberfläche geschickter sind, an die Fibern gebracht zu werden, und sie zu nähren: dann, daß sie vermöge ihrer Gröbe weniger geschickt sind, dem Nervensafft eine gewisse Feinigkeit zu ertheilen. Diese Völker werden daher groß von Körper, und nicht sonderlich lebhafft seyn.

Die Nerven, welche sich von allen Seiten am Gewebe unsrer Haut endigen, machen jeder ein Bündel von Nerven: gemeiniglich ist es nicht der

ganze

(c) Die wegen der Thronfolge in Spanien.
(d) In Spanien zum Beyspiele.

ganze Nerv, was bewegt wird, es ist ein unendlich kleiner Theil desselben. In den warmen Ländern, wo das Gewebe der Haut schlaff ist, stehen die äußersten Enden der Nerven offen, und sind der geringsten Wirkung der schwächsten Gegenstände ausgesetzt. In den kalten Ländern ist das Gewebe der Haut zusammengezogen, und die Drüsen sind zusammengepreßt; die kleinen Nervenbündel sind gewissermaaßen paralytisch; die Sensation kommt nicht leicht zum Gehirn, als, wenn sie überaus stark ist, und von dem ganzen Nerv zusammen genommen herrührt. Nun hangen aber die Einbildungskrafft, der Geschmack, die Empfindsamkeit, die Lebhafftigkeit von einer unendlichen Menge kleiner Sensationen ab.

Ich habe das äußere Gewebe einer Hammelszunge betrachtet, an dem Orte, wo sie dem bloßen Ansehen nach mit Drüsen bedeckt scheinet. Auf diesen Drüsen habe ich durch ein Vergrößerungsglas kleine Haare oder eine Art von wollichem Gewebe gesehen; zwischen den Drüsen standen Spitzsäulen, deren Enden wie kleine Pinsel aussahen. Es hat sehr das Ansehen, daß diese Spitzsäulen das vornehmste Organ des Geschmacks sind.

Ich habe die Hälfte dieser Zunge gefrieren lassen; und mit bloßen Augen die Drüsen beträchtlich vermindert gefunden; sogar hatten sich einige Drüsenreihen in ihre Scheide gezogen: ich habe das Gewebe mit dem Vergrößerungsglase untersucht, ich habe keine Spitzsäulen mehr wahrgenommen. In eben dem Verhältnisse, wie die Zunge aufthauete, schienen die Drüsen, dem bloßen Gesicht nach zu urtheilen, sich wieder zu heben; und durch das Vergrößerungsglas sahe ich, wie die kleinen Nervenflocken anfiengen, wieder zum Vorschein zu kommen.

Diese Beobachtung bestätigt, was ich gesagt habe, daß in den kalten Ländern die Nervenbüschel weniger offen stehen: sie ziehen sich in ihre Scheiden, wo sie vor dem Wirken der äußern Gegenstände gedeckt sind. Die Sensationen sind daher weniger lebhafft

In den kalten Ländern wird man wenig Empfindlichkeit für die Vergnügungen haben; sie wird größer seyn in den gemäßigten Ländern; in den heißen Ländern wird sie überaus stark seyn. Wie man die Klimate nach den Graden der Breite unterscheider, so könnte man sie, so zu reden, nach den Graden der Empfindsamkeit unterscheiden. Ich habe die Englischen und die Italiänischen Opern gesehen; es sind dieselben Stücke und dieselben Acteure: aber eine und dieselbe Musik bringt so verschiedene Wirkungen auf die beyden Nationen hervor; die eine ist so ruhig, und die andre so hinreißend, daß es unbegreiflich scheint.

Eben so wird sichs mit dem Schmerz verhalten: er wird durch das Zerreißen irgend einer Faser unsers Körpers in uns erregt. Der Urheber der Natur hat es so eingerichtet, daß dieser Schmerz desto stärker würde, je größer die Zerrüttung wäre: nun sind aber die großen Körper und die groben Fasern der nordischen Völker offenbar des Zerrüttetwerdens weniger fähig, als die zarten Fasern der Völker in den warmen Ländern; die Seele ist also da des Schmerzes weniger empfänglich. Man muß einem Russen die Haut abziehen, wenn man ihm Empfindung beybringen will.

Vermittelst dieser feinen Organen, welche man in den warmen Ländern besitzt, wird die Seele durch alles das, was auf die Vereinigung der beyden Geschlech-

schlechter Beziehung hat, im höchsten Grad in Bewegung gesetzt; alles leitet zu diesem Gegenstande.

In den nordlichen Klimaten hat kaum das Physische der Liebe die Gewalt, sich recht fühlbar zu machen; in den gemäßigten Klimaten macht die von tausend hinzukommenden Sachen begleitete Liebe sich durch Dinge angenehm, welche gleich anfangs die Liebe selbst zu seyn scheinen, und gleichwohl noch nicht die Liebe sind; in den wärmern Klimaten liebt man die Liebe ihrer selbst wegen, sie ist die einzige Ursache der Glückseligkeit, sie ist das Leben.

In den mittägigen Ländern überläßt eine zarte, schwache, aber empfindsame Maschine sich einer Liebe, welche in einem Seraj ohne Aufhören entsteht und sich stillet; oder aber einer Liebe, welche, da sie das Frauenzimmer in einer größern Unabhängigkeit läßt, tausend Unruhen ausgesetzt ist. In den mitternächtigen Ländern findet eine gesunde und dauerhaffte, aber grobe Maschine ihre Vergnügungen in allem, was die Lebensgeister wieder in Bewegung setzen kann, in der Jagd, im Reisen, im Kriege, im Wein. Man wird in den nordlichen Klimaten Völker antreffen, die wenig Laster, ziemlich viel Tugenden, viel Aufrichtigkeit und Offenherzigkeit besitzen. Man nähere sich den mittägigen Ländern; man wird glauben, sich von der Sittenlehre selbst zu entfernen; lebhafftere Leidenschafften werden die Laster und Verbrechen vervielfachen; jedweder wird bemüht seyn, über die übrigen alle die Vortheile zu gewinnen, welche eben diesen Leidenschafften zu statten kommen können. In den gemäßigten Ländern wird man Völker sehen, die in ihrem äußern Betragen, in ihren Lastern selbst, und in ihren Tugenden unbeständig sind: das Klima ist da von keiner genug be-

stimmten Beschaffenheit, um sie selbst zu bestimmen.

Die Hitze des Klima kann so ungemein stark seyn, daß der Körper daselbst schlechterdings kraftlos seyn wird. Da wird denn die Ermattung sich auf den Geist selbst erstrecken; keine Neugier, kein edles Unternehmen, keine in Großmuth gegründete Gesinnung; die Neigungen werden da ganz leidend sich verhalten; die Faulheit wird da das Glück ausmachen; die meisten Züchtigungen werden da nicht so schwer auszuhalten seyn, als das Wirken der Seele; und die Knechtschafft wird da weniger unerträglich seyn, als die Geistesstärke, die, um sich selbst zu regieren, nothwendig ist.

Drittes Kapitel.

Widerspruch in den Characteren gewisser mittägiger Völker.

Die Indianer sind (e) von Natur nicht tapfer; die in Indien gebohrnen Kinder selbst der Europäer (f) verlieren die Tapferkeit ihres Klima. Wie soll man aber das mit ihren grausamen Handlungen, ihren Gewohnheiten, ihren barbarischen Büßungen reimen? Die Männer unterwerfen sich da unglaublichen Uebeln, die Weiber verbrennen sich da selbst: das heißt doch viel Stärke für so viel Schwäche!

Die Natur, welche diesen Völkern eine Schwäche ertheilt hat, die sie schüchtern macht, hat ihnen auch

(e) „Hundert europäischen Soldaten, sagt Tavernier, würde es keine große Mühe kosten, tausend „indianische Soldaten zu schlagen."

(f) Den Persern selbst wird in der dritten Generation die indische Nachläßigkeit und Feigheit eigen. Siehe Bernier, von Hindistan, Th. I. S. 282.

auch eine so feurige Einbildungskrafft verliehen, daß Alles sie aufs Aeußerste rührt. Eben die Zartheit der Organen, vermöge welcher sie den Tod scheuen, dient auch dazu, daß sie tausend Dinge ärger als den Tod fürchten. Eben dieselbe Empfindlichkeit verursacht es, daß sie alle Gefahren fliehen, und allen Gefahren Trotz bieten.

Wie eine gute Erziehung den Kindern nöthiger ist, als denjenigen, deren Geist in seiner Reife steht; so bedürfen auch die Völker in diesen Erdstrichen eines weisen Gesetzgebers mehr, als die Völker in den unsrigen. Je mehr man leicht und stark frappirt wird, je mehr ist daran gelegen, daß man auf eine gehörige Weise frappirt werde, daß man keinen Vorurtheilen Platz gebe, und durch die Vernunft geleitet werde.

Zur Zeit der Römer lebten die nordischen Völker von Europa ohne Kunst, ohne Erziehung, fast ohne Gesetze: und gleichwohl behaupteten sie sich bloß vermöge des gesunden, mit den groben Fibern, die jenen Gegenden eigen sind, verknüpften Verstandes mit einer bewundernswürdigen Weisheit gegen die römische Macht, bis auf den Augenblick, da sie aus ihren Waldungen hervorgiengen, um dieselbe zu Grunde zu richten.

Viertes Kapitel.

Ursache der Unveränderlichkeit der Religion, der Sitten, der Lebensarten, der Gesetze in den orientalischen Ländern.

Denkt man sich zu jener Organenschwäche, vermöge welcher die orientalischen Völker die allerstärksten Eindrücke erhalten, eine gewisse, mit der Trägheit

heit des Körpers natürlicher Weise verbundene Trägheit im Geiste, welche verursache, daß dieser Geist keines Wirkens, keines Anstrengens, keines scharfen Nachsinnens fähig sey; so wird man begreifen, daß die Seele, die einmal gewisse Eindrücke erhalten hat, keinen andern weiter Raum geben kann. Hierinn eben liegt der Grund davon, daß die Gesetze, die Sitten, (g) und die Lebensart und Gebräuche, sogar diejenigen, welche gleichgültig scheinen, z. B. die Art sich zu kleiden, heut zu Tage im Orient so sind, wie sie vor tausend Jahren waren.

Fünftes Kapitel.

Daß die schlechten Gesetzgeber diejenigen sind, welche die Fehler des Klima begünstigt, und die guten die, welche sich ihnen widersetzt haben.

Die Indier glauben, die Ruhe und das Nichts sind der Grund aller Dinge, und der Endzweck, worauf sie abzielen. Sie sehen daher die gänzliche Unwirksamkeit als den vollkommensten Zustand und als das Ziel ihrer Wünsche an. Sie geben dem höchsten Wesen den Zunamen des Unbeweglichen. (h) Die Siamer glauben, (i) die höchste Glückseligkeit bestehe darinn, nicht verpflichtet zu seyn, eine Maschine zu beseelen, und einen Körper wirken zu machen.

In

(g) Aus einem vom Konstantin Porphyrogeneta aufbewahrten Fragmente vom Nikolaus von Damaskus sieht man, daß es ein alter Gebrauch im Orient war, einen Befehlshaber, mit welchem man unzufrieden war, erdrosseln zu lassen; diese Sitte schrieb sich von der Meder Zeiten her.

(h) Panamanak. Siehe Kirchern.

(i) *La Loubere*, Relation de Siam p. 446.

In diesen Ländern, wo die übermäßige Hitze entnervt und niederdrückt, ist die Ruhe so süß, und die Bewegung so lästig, daß dieß System von Metaphysik natürlich scheint; und **Fohi**, (k) Indiens Gesetzgeber folgte seiner Empfindung, als er die Menschen in einen äußerst leidenden Zustand setzte: aber seine von der Trägheit des Klima erzeugte Lehre hat, da sie ihrer Seits dieser Trägheit das Wort redet, tausend Uebel verursacht.

Die Gesetzgeber von Sina giengen vernünftiger zu Werke, da sie die Menschen nicht in dem ruhevollen Zustande betrachteten, in welchem sie einmal seyn werden, sondern in der zur Erfüllung der Pflichten des Lebens sie anzutreiben geschickten Thätigkeit, und daher ihre Religion, ihre Philosophie und ihre Gesetze ganz practisch einrichteten. Je mehr die physischen Ursachen die Menschen zur Ruhe neigen, desto mehr müssen die moralischen Ursachen sie davon entfernen.

Sechstes Kapitel.

Von der Bestellung des Landes in den heissen Erdstrichen.

Der Feldbau ist die wichtigste Arbeit der Menschen. Je mehr das Klima sie geneigt macht, diese Arbeit zu fliehen, je mehr müssen die Religion und die Gesetze sie dazu ermuntern. Demnach werden durch

(k) *Fohi* will das Herz zum bloßen leeren Raume herabsetzen. „Wir haben Augen und Ohren; aber die „Vollkommenheit besteht darinn, nicht zu sehen, noch „zu hören: einen Mund, Hände u. s. w. Die Vollkommenheit besteht darinn, daß diese Glieder in „der Unthätigkeit sich befinden.“ Dieß ist aus einem vom du Halde Th. III. angeführten Gespräch eines sinesischen Philosophen genommen.

durch die indischen Gesetze, welche die Ländereyen den Fürsten zuerkennen, und den Privatpersonen den Eigenthumsgeist rauben, die schlimmen Wirkungen des Klima, nämlich die natürliche Faulheit vermehret.

Siebendes Kapitel.

Vom Mönchsstande.

Der Mönchsstand richtet da eben dieselben Uebel an; er ist in den warmen Morgenländern entstanden, wo man weniger zum thätigen, als zum beschaulichen Leben geneigt ist.

In Asien scheint die Anzahl der Derwische oder Mönche mit der Hitze des Klima zu wachsen; in Indien, wo es unerträglich heiß ist, wimmelt es von ihnen: man trifft in Europa eben den Unterschied an.

Um die aus dem Klima entspringende Trägheit zu überwinden, müßten die Gesetze alle Mittel, ohne Arbeit zu leben, wegzuräumen suchen: aber in dem mittägigen Europa thun sie gerade das Gegentheil; sie ertheilen denjenigen, die müssig seyn wollen, zum beschaulichen Leben schickliche Stellen, und verknüpfen damit unermeßliche Reichthümer. Diese Leute, die in einem Ueberflusse leben, der ihnen zur Last ist, geben mit gutem Grunde von ihrem Ueberschuß dem gemeinen Mann ab: er hat das Eigenthum der Güter eingebüßt; sie entschädigen ihn dafür durch den Müssiggang, den sie ihm gewähren; und er gewöhnt sich endlich, sein Elend selbst zu lieben.

Achtes Kapitel.

Gute Gewohnheit in Sina.

Die Nachrichten von Sina (l) gedenken der Zeremonie, den Feldbau zu eröffnen, (m) welche der Kayser alle Jahr vornimmt. Man hat durch diese öffentliche und feyerliche Handlung die Leute zum Ackerbau ermuntern (n) wollen.

Ueber das wird dem Kayser jedes Jahr gemeldet, welcher Landmann sich in seinem Beruf am meisten hervorgethan hat; diesen macht er zum Mandarin der achten Klasse.

Bey den alten Persern (o) legten die Könige am achten Tage des Monats **Chorremruz** ihr Gepräng ab, und speiseten mit den Landleuten. Solche Einrichtungen sind überaus geschickt, den Ackerbau in die Höhe zu bringen.

Neuntes Kapitel.

Mittel, den Fleiß aufzumuntern.

Ich werde im neunzehnten Buche zeigen, daß die trägen Nationen gemeiniglich hochmüthig sind. Man könnte die Wirkung wider die Ursache anwenden, und die Faulheit durch den Stolz vertreiben. Im mittägigen Europa, wo das **point d'honneur** so viel Eindruck auf die Leute macht, würde es gut seyn,

(l) *Du Halde* histoire de la Chine, tome II. p. 72.

(m) Verschiedene indische Könige beobachten sie ebenfalls. Relation du royaume de Siam par *la Loubere*, p. 69.

(n) Venty, dritter Kayser aus der dritten Dynastie, bauete das Land mit eignen Händen, und ließ die Kayserinn und ihr Frauenzimmer in seinem Pallast Seide spinnen. *Histoire de la Chine.*

(o) Hyde, Religion der Perser.

seyn, den Ackersleuten, die ihre Felder am besten bestellt, oder den Arbeitern und Künstlern, die ihren Fleiß über den gewöhnlichen Grad getrieben hätten, Preiße zu ertheilen. Dieser Kunstgriff wird sogar in jedwedem Lande glücken. Wir haben es erlebt, daß man vermittelst desselben in Irrland eine Leinwandsmanufactur errichtet hat, die zu den wichtigsten ihrer Art in Europa gehöret.

Zehntes Kapitel.

Von den Gesetzen, welche auf die Nüchternheit der Völker Beziehung haben.

In den warmen Ländern verliert sich der wässerige Theil des Bluts sehr durch die Ausdünstung;(p) man muß ihn also daselbst durch ein ähnliches Flüssiges ersetzen. Das Wasser ist da von ausnehmendem Nutzen, die starken Getränke würden dort die Blutkügelchen,(q) welche nach dem Verrauchen des wässerigen Theils zurück bleiben, gerinnen machen.

In den kalten Ländern geht der wässerige Theil des Bluts durch das Ausdünsten nicht beträchtlich fort; er bleibt in großer Menge zurück. Man kann sich also hier geistiger Getränke bedienen, ohne daß das Blut gerinne. Man ist hier voller Feuchtigkeiten;

(p) Bernier, der eine Reise von Lahor nach Kaschmir machte, schrieb: „Mein Körper ist ein Sieb; „kaum hab ich eine Pinte Wasser niedergeschluckt, „so seh ich sie wie einen Thau aus allen meinen „Gliedern, bis auf die Fingerspitzen, hervordringen; „ich trinke täglich zehn Pinten, und das schadet mir „nicht.“ Voyage de *Bernier*, tome II. p. 261.

(q) Im Blute sind rothe Kügelchen, faserige Theile, weiße Kügelchen und Wasser, in welchem das alles schwimmt.

ten; die starken Getränke, die das Blut in Bewegung bringen, können hier zuträglich seyn.

Mohämmeds Gesetz, welches das Weintrinken untersagt, ist also ein Gesetz für das arabische Klima: auch war vor Mohämmed das Wasser das gewöhnliche Getränk der Araber. Das Gesetz, (r) welches den Karthaginiensern verbot, Wein zu trinken, war ebenfals ein im Klima gegründetes Gesetz; wirklich haben diese beyden Länder beynahe einerley Klima.

Ein Gesetz von der Art würde nicht gut seyn in den kalten Ländern, wo das Klima zu einer gewissen National-Trunkliebe, die von der persönlichen Liebe zum Trunk sehr unterschieden ist, zu zwingen scheint. Die Trinklust steht überall auf dem Erdboden mit der Kälte und der Feuchtigkeit des Klima im Verhältniß. Man durchwandre die Länder vom Aequator bis zu unserm Pol, man wird da das starke Trinken mit den Graden der Breite zunehmen sehen. Man gehe von eben dem Aequator zum entgegen gesetzten Pol, man wird da finden, daß das starke Trinken nach Mittag zu so fort gehe, (s) wie man es von dieser Seite nach Norden zu wahrgenommen hatte.

Es ist natürlich, daß da, wo der Wein dem Klima, und folglich der Gesundheit zuwider ist, das Uebernehmen in demselben schärfer gestraft werde, als in den Ländern, wo das Betrinken wenig schlimme Wir-

(r) Plato B. II. von den Gesetzen; Aristoteles in den *Oeconom.* Euseb. *Praep. euang.* lib. XII. c. 17.

(s) Man sieht das an den näher nach Mittag zu wohnenden Hottentotten und den Völkerschafften auf der Spitze von Chile.

Wirkungen für die Person; wenig für die Gesellschafft hervorbringt, wo es die Leute nicht wütend, sondern nur dumm macht. Daher ließen sich die Gesetze, (t) welche einen Betrunkenen sowohl für den Fehler, den er begieng, als für die Trunkenheit bestraften, nur auf die persönliche Saufluſt, und nicht auf die National-Trunkliebe anwenden. Ein Deutscher trinkt aus Gewohnheit, ein Spanier aus überlegter Wahl.

In den warmen Ländern bringt die Erschlaffung der Fibern eine groſse Ausdünstung der Flüssigkeiten hervor: die vesten Theilchen aber zerstreuen sich weniger. Die Fasern, die nur eine sehr schwache Wirkung und wenig Spannkrafft haben, nützen sich nicht sonderlich ab; es bedarf wenig Nahrungssaffts, um das Abgegangene zu ersetzen: man ißt also hier sehr wenig.

Die verschiedenen Bedürfnisse in den verschiedenen Klimaten haben die verschiedenen Lebensarten veranlaßt; und diese verschiedenen Lebensarten haben die verschiedenen Gattungen von Gesetzen hervorgebracht. Man lasse unter einer Nation die Leute viel mit einander umgehen, so bedarf man gewisser Gesetze; andre Gesetze muß man einführen bey einem Volke, das nicht umgänglich ist.

Eilftes Kapitel.

Von den Gesetzen, welche sich auf die vom Klima herrührende Krankheiten beziehen.

Herodot (u) sagt, die Gesetze der Juden in Ansehung des Aussatzes sind von dem Gebrauche der Ae-

(t) Dergleichen dem Aristoteles, Polit. B. II. Hauptst. 3. zu Folge, Pittakus gab. Er lebte in einem Klima, wo die Völlerey kein Nationallaster ist.

(u) Im zweyten Buche.

Aegypter hergenommen worden. Wirklich erfoderten einerley Krankheiten einerley Hülfsmittel. Diese Gesetze waren eben sowohl, als das Uebel, den Griechen und den ersten Römern unbekannt. Das Klima Aegyptens und Palästina's machte sie nothwendig; und die dieser Krankheit eigene Leichtheit, sich unter dem Volk auszubreiten, muß uns von der Weisheit und der Vorsicht dieser Gesetze vollkommen überzeugen.

Wir selbst haben die Wirkungen davon erfahren. Die Kreuzzüge hatten den Aussatz zu uns gebracht; die weisen Verfügungen, welche man traf, hinderten, daß er nicht den großen Haufen des Volks ergriff.

Aus dem Gesetze der Longobarden (x) erhellet, daß diese Krankheit, vor den Kreuzzügen, in Italien gänge war, und die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber auf sich zog. **Rotharis** befahl, ein aus seinem Hause verstoßener und an einen besondern Ort verwiesener Aussätziger sollte keine Verfügung in Ansehung seiner Güter machen können; weil er von dem Augenblick an, da er aus seinem Hause geholt worden, für tod gehalten wurde. Um alle Gemeinschafft mit den Aussätzigen zu verhindern, machte man sie der bürgerlichen Gerechtsame unfähig.

Ich glaube, diese Krankheit wurde nach Italien durch die Eroberungen der griechischen Kayser gebracht, unter deren Armeen Soldaten aus Palästina oder Aegypten seyn mochten. Es sey dem, wie es wolle, das Einreissen derselben wurde bis auf die Zeit der Kreuzzüge gehemmet.

Man sagt, des **Pompejus** Soldaten brachten, als sie aus Syrien zurückkamen, eine dem Aussatz bey-

(x) Buch II. Tit. 1. §. 3. und Tit. 18. §. 1.

beynahe gleichkommende Krankheit mit sich. Keine damals getroffene Verfügung ist bis auf uns gekommen: dem Ansehen nach aber machte man Vorkehrungen, weil dieses Uebel bis auf die Zeit der Longobarden in seinem Lauf unterbrochen wurde.

Es sind zwey Jahrhunderte, als eine unsern Vorfahren unbekannte Krankheit aus der neuen Welt in die unsrige herüber kam, und die menschliche Natur selbst an der Quelle des Lebens und der Vergnügungen angriff. Man sahe die meisten großen Familien des mittägigen Europa durch ein Uebel zu Grunde gehen, das zu gemein wurde, um schimpflich zu seyn, und das nur noch verderblich blieb. Der Golddurst war es, was diese Krankheit verewigte; man schiffte unaufhörlich nach Amerika, und man brachte allemal neues Gifft von da mit herüber.

Von Andächteley hergenommene Gründe wollten erheischen, daß man diese Bestrafung auf dem Verbrechen, dessen Folge sie war, beruhen ließe, ohne sich weiter deshalb zu bekümmern; aber dieß Uebel war ins Innerste der Ehe gedrungen, und hatte schon die Kindheit selbst verderbt.

Da es der Weisheit der Gesetzgeber obliegt, über die Gesundheit der Bürger zu wachen, so wäre es sehr vernünftig gewesen, jene Gemeinschafft durch Gesetze, die nach dem Plan der mosaischen Gesetze abgefaßt gewesen wären, zu hemmen.

Die Pest ist ein Uebel, das seine Verwüstungen noch geschwinder und reißender verbreitet. Ihren Hauptsitz hat sie in Aegypten, von wo aus sie sich durch die ganze Welt zieht. In den meisten europäischen Staaten hat man sehr gute Vorkehrungen gemacht, ihr Eindringen daselbst zu verhüten; und man hat zu unsern Zeiten ein vortreffliches Mittel

erson-

ersonnen, ihr Einhalt zu thun: man zieht rings um das angesteckte Land einen Kordon von Truppen, welcher alle Gemeinschafft abschneidet.

Die Türken, (y) welche, was diesen Punct betrifft, gar keine Polizey haben, sehen die Christen in eben derselben Stadt der Gefahr entgehen, und sich allein umkommen; sie kaufen die Kleider der an der Pest Gestorbenen, ziehen sie an, und machen sich nicht den geringsten Kummer. Die Lehre von einem strengen, unveränderlichen Schicksal, das Alles ordne, macht aus der Obrigkeit einen ruhigen Zuschauer: sie glaubt, Gott habe bereits alles gethan, und sie habe nichts zu thun.

Zwölftes Kapitel.

Von den Gesetzen wider die Selbstmörder. (z)

Wir finden in der Geschichte nicht, daß die Römer sich ohne Ursache das Leben genommen hätten: die Engländer aber bringen sich um, ohne daß man irgend einen Grund ausfindig machen könne, der sie dazu treibe; selbst im Schooße des Glücks rauben sie sich das Leben. Diese That war bey den Römern die Wirkung der Erziehung; sie stand mit ihrer Denkungsart und mit ihren Gewohnheiten im Zusammenhange: bey den Engländern ist sie die Wirkung einer Krankheit; (a) sie rührt von dem physischen

(y) *Ricaut*, de l'impire Ottomann p. 284.

(z) Der Selbstmord ist dem natürlichen Gesetz und der geoffenbarten Religion zuwider.

(a) Sie könnte wohl mit dem Scorbut in Verbindung stehen, welcher, zumal in einigen Ländern, einen Menschen wunderlich und ihm selbst unerträglich macht. Voyage de *François Pyrard*, part. II. ch. 21.

Zustande der Maschine her, und anders nichts liegt bey ihr zum Grunde.

Es hat das Ansehen, daß es ein Mangel an Filtriren des Nervensaffts ist; die Maschine, deren Bewegungskräffte sich alle Augenblick unwirkend befinden, ist ihrer selbst müde; die Seele hat keine schmerzhaffte Empfindung, aber sie fühlt eine gewisse Beschwerlichkeit des Daseyns. Der Schmerz ist ein lokales Uebel, das uns zum Verlangen nach dem Aufhören dieses Schmerzes bringt; die Ueberlast des Lebens ist ein Uebel, das keine gewisse Stelle hat, und das in uns das Verlangen nach der Endigung dieses Lebens erweckt.

Die bürgerlichen Gesetze einiger Länder haben offenbar Gründe gehabt, auf den Selbstmord beschimpfende Strafen zu setzen: in England (b) aber kann man ihn nicht stärker bestrafen, als man die Wirkungen des Unsinns bestrafet.

Dreyzehntes Kapitel.

Wirkungen, welche aus dem Klima Englands entspringen.

Man sieht leicht ein, daß bey einer Nation, der eine vom Klima herrührende Krankheit so sehr die See-

(b) Die Strafe, welche die englischen Gesetze auf den Selbstmord gesetzt, besteht unter andern auch darinn, daß man denen, welche sich vorbedächtlich entleibet haben, einen Stab durchs Herz schlägt, und sie auf einen Kreuzweg begräbt; — ein Gesetz, das um desto wundersamer ist, da man in England nicht einmal einem Gehenkten, es sey denn, daß er um Mordthat willen verurtheilt sey, ein ehrliches Begräbniß versagt. S. Beyträge zur Kenntniß Großbritanniens pag. 31. H.

Seele angreift, daß sie den Ekel an allen Dingen bis zum Ueberdrüssigwerden des Lebens treiben könnte, die für Leute, denen Alles unerträglich wäre, schicklichste Regierungsart diejenige seyn würde, vermöge welcher sie sich nicht an einer einzigen von den Sachen, die ihre Verdrüßlichkeiten veranlaßten, halten könnten; und vermöge welcher, da vielmehr die Gesetze, als die Menschen regierten, man, um den Staat und den Zustand der Dinge zu ändern, diese Gesetze selbst übern Haufen werfen müßte.

Hätte eben diese Nation noch vom Klima einen gewissen ungeduldigen Character überkommen, der ihr nicht erlaubte, lange eben dieselben Dinge zu leiden; so sieht man wohl ein, daß die Regierungsart, von welcher wir eben geredet haben, auch in dem Betracht die zuträglichste seyn würde.

Dieser ungeduldige Character ist nicht groß an sich selbst; aber er kann sehr groß werden, wenn der Muth dazu kommt.

Er ist unterschieden vom Leichtsinn, welcher verursacht, daß man ohne Grund etwas unternimmt, und ohne Grund das Unternehmen aufgiebt; er nähert sich mehr der Hartnäckigkeit, weil er von einem Gefühl des Uebels herrührt, das so lebhafft ist, daß selbst die Gewohnheit, das Uebel zu leiden, es nicht zu schwächen vermag.

Dieser Character würde, wenn er bey einer freyen Nation einträte, sehr geschickt seyn, die Entwürfe der Tyranney (c) zu vereiteln, welche allzeit lang-

(c) Ich nehme dieses Wort hier für die Absicht, die einmal eingeführte Gewalt, und insonderheit die Demokratie übern Haufen zu werfen. Das ist die Bedeutung, welche die Griechen und Römer ihm gaben.

sam und schwach bey ihrem Anfange, aber schnell und lebhafft am Ende ist; welche gleich anfangs nur eine hülfsbegierige Hand zeigt, und hernach mit tausend Aermen unterdrückt.

Die Knechtschafft fängt allzeit mit dem Einschlafen an. Ein Volk aber, das in keiner Lage Ruhe hat, daß ohn Aufhören sich betastet und alle Stellen schmerzhafft findet, kann nicht wohl eingeschläfert werden.

Die Staatskunst ist eine stumpfe Feile, die ganz allmählig wegnimmt, und langsam zu ihrem Zweck kommt. Nun würden aber die Leute, von welchen wir eben geredet haben, die Zögerungen, die Umständlichkeiten, die Kaltblütigkeit der Unterhandlungen nicht aushalten können; es würde ihnen dabey offt weniger gelingen, als jedweder andern Nation, und sie würden durch ihre Verträge einbüßen, was sie durch ihre Waffen erworben hätten.

Vierzehntes Kapitel.

Andere Wirkungen des Klima.

Unsere Vorfahren, die alten Deutschen, wohnten unter einem Himmelsstriche, wo die Leidenschafften sehr ruhig waren. Ihre Gesetze fanden in den Dingen nichts, als was sie sahen, und stelleten sich nichts mehreres vor. Und wie sie die den Männern zugefügten Beleidigungen nach der Größe der Wunden schätzten, so machten sie in Absicht auf die Beleidigungen, die dem Frauenzimmer wiederfuhren, keine feinere Unterscheidungen. Das Gesetz der Alemannen (d) hat hierüber eine sehr sonderbare Verordnung. „Entblößt man ein Frauenzimmer am „Kopfe,

(d) Tit. LVIII. §. 1. et 2.

„Kopfe, so soll man eine Geldbuße von sechs Soli-
„dis erlegen; eben so viel zahlt man, wenn man es
„vom Fuß an bis ans Knie aufdeckt; das doppelte,
„wenn es über dem Knie geschiehet "(e) Es scheint, das Gesetz maß die Größe der persönlichen Beschimfungen des Frauenzimmers, wie man eine geometrische Figur ausmißt; es bestrafte nicht das Verbrechen der Einbildung, es bestrafte, was die Augen gesündigt hatten. Als aber eine deutsche Nation nach Spanien übergegangen war, und sich da gesetzt hatte, machte das Klima ganz andre Gesetze ausfindig. Das Gesetz der Westgothen untersagte den Aerzten, einem **freygebornen** Frauenzimmer anders, als in Gegenwart ihres Vaters oder ihrer Mutter, ihres Bruders, ihres Sohnes oder ihres Oncle (f) zur Ader zu lassen. Die Einbildungskrafft der Leute entflammte sich, die Einbildungskrafft der Gesetzgeber wurde ebenfalls erhitzt; das Gesetz argwohnte alles für ein Volk, das alles argwohnen konnte.

Diese Gesetze richteten daher eine sehr weitgehende Aufmerksamkeit auf die beyden Geschlechter. Aber es scheint, bey den Bestrafungen, die sie verfügten,

(e) Die gedachten Strafen wurden in gedachter Maaße erlegt, wenn man sich gegen ein lediges Frauenzimmer vergangen hatte. Si autem mulieri haec fecerit, omnia dupliciter componat, sicut antea diximus de virgine. Ibid. §. 3.

(f) oder irgend eines Anverwandten. Leg. Wisig. Lib. XI. Tit. I. 1. Auch sogar im dringenden Nothfall mußten, wenn keine der obengedachten Personen bey der Hand war, wenigstens ehrbare Leute aus der Nachbarschafft, oder Knechte und Mägde, nach Beschaffenheit der Krankheit gegenwärtig seyn. Quia difficillimum non est, vt sub tali occasione ludibrium interdum adhaerescat. §.

nahmen sie mehr Bedacht darauf, der besondern Rachbegier zu schmeicheln, als, die öffentliche Rache zu üben. So versetzten sie in den meisten Fällen beyde Schuldige in die Knechtschafft der Verwandten oder des beleidigten Ehemannes. Ein freygebornes Frauenzimmer, (g) das sich mit einem verheyratheten Mann abgegeben hatte, wurde in die Gewalt seiner Frau überliefert, um mit ihm nach ihrem Gefallen zu verfahren. Sie verpflichteten die Sklaven, (h) die Frau, die sie im Ehebruch betrafen, zu binden, und ihrem Manne vorzuführen: sie erlaubten ihren Kindern, (i) sie anzuklagen, und ihre Leibeigene auf die Folter zu legen, um sie zu überführen. Auch waren diese Gesetze geschickter, ein gewisses Point d'honneur übertrieben zu verfeinern, als eine gute Polizey zu bilden. Und man muß sich nicht wundern, wenn Graf Julian glaubte, eine Beschimpfung von der Art erfodre das Verderben seines Vaterlandes und seines Königs. Es darf einen nicht Wunder nehmen, wenn es den Mauren, bey einer solchen Uebereinstimmung der Sitten, so leicht wurde, sich in Spanien niederzulassen, sich da zu behaupten, und den Fall ihres Reichs lange Zeit aufzuhalten.

Funfzehntes Kapitel.

Wie die Gesetze nach dem Unterschiede der Klimate mehr oder weniger Vertrauen in das Volk setzen.

Das Japonische Volk besitzt einen so grausamen Character, daß seine Gesetzgeber und seine Obrigkeiten

(g) Gesetz der Westgothen Buch III. Tit. 4. §. 9.
(h) Ebendas. B. III. Tit. 4. §. 6.
(i) Ebendas. §. 13.

ten gar kein Zutrauen zu ihm haben hegen können. Sie haben ihm nichts als Richter, Drohungen und Strafen vorgestellet: sie haben es, bey jedem Schritt, der Untersuchung der Polizey unterworfen. Diese Gesetze, welche unter fünf Familienhäuptern einen als eine Obrigkeit über die vier übrigen setzen; diese Gesetze, welche für ein einziges Verbrechen eine ganze Familie oder einen ganzen Bezirk strafen; diese Gesetze, welche gar keine Unschuldige da finden, wo etwa ein Schuldiger seyn mag, sind recht dazu gemacht, daß alle Leute Mißtrauen in einander setzen sollen, daß jedweder jedwedes Aufführung ausspähe, und der Aufseher, der Zeuge und der Richter darüber sey.

Die Indier hingegen sind sanftmüthig, (k) zärtlich, mitleidig. Auch haben ihre Gesetzgeber ein großes Vertrauen in sie gesetzt. Sie haben wenig (l) Strafen verordnet, und diese Strafen sind nicht sonderlich streng; sie werden nicht einmal genau vollzogen. Sie haben die Neffen dem Oncle, die Wayfen den Vormündern übergeben, wie man sie andrer Orten ihren Vätern überläßt: sie haben die Erbfolge nach dem anerkannten Verdienste des Erbnehmers bestimmt. Es scheint, sie haben dafür gehalten, jeder Bürger müsse sich auf die natürliche gute Gesinnung der übrigen verlassen und dabey beruhigen.

Ihren Sklaven ertheilen sie die Freyheit leicht; (m) sie verheyrathen sie; sie halten sie wie ihre Kinder:

(k) Siehe *Bernier*, tom. II. p. 140.

(l) Siehe in den *Lettres édifiantes*, Rec. XIV. p. 403. Die vornehmsten Gesetze oder Gewohnheiten der indischen Völkerschafften auf der Halbinsel disseit des Ganges.

(m) *Lettres édifiantes*, Rec. IX. p. 378.

der: (n) glückliches Klima, welches Unverstelltheit in den Sitten erzeugt, und Gelindigkeit in den Gesetzen hervorbringt!

(n) Ich glaubte sonst, wegen der Gelindigkeit der Sklaverey in Indien habe Diodor gesagt, daß in diesem Lande weder Herr, noch Knecht wäre: allein Diodor hat dem ganzen Indien dasjenige beygelegt, was, nach Strabo B. XV., nur einem besondern Volke eigen war.

Funfzehntes Buch.

Wie die Gesetze der bürgerlichen Sklaverey auf die Natur des Klima Beziehung haben.

Erstes Kapitel.

Von der bürgerlichen Sklaverey.

Die eigentlich sogenannte **Sklaverey** ist die Errichtung eines Rechts, welches einen Menschen einem andern Menschen so eigen macht, daß dieser der unumschränkte Herr über jenes Leben und Güter ist. Sie ist ihrer Natur nach nicht gut; sie ist weder dem Herrn noch dem Sklaven nützlich: diesem nicht, weil er nichts aus Tugendtrieb thun kann; jenem nicht, weil er unter seinen Sklaven alle Arten übler Gewohnheiten annimmt, weil er sich unmerklich gewöhnt, alle sittliche Tugenden aus den Augen zu setzen, weil er stolz, hastig, hart, zornig, wollüstig, grausam wird.

In

In den despotischen Ländern, wo man bereits unter der politischen Sklaverey steht, ist die bürgerliche Sklaverey erträglicher, als andrer Orten. Jeder muß da schon zufrieden seyn, daß er seinen Unterhalt und das Leben hat. Demnach ist der Sklavenstand da eben nicht lästiger, als der Unterthansstand.

Aber in der monarchischen Regierung, wo es im höchsten Grade wichtig ist, die menschliche Natur nicht herabzuwürdigen oder verächtlich zu machen, muß kein Sklave seyn. In der Demokratie, wo alle einander gleich sind, und in der Aristokratie, wo die Gesetze sich bestreben müssen, es dahin zu bringen, daß alle einander so gleich seyen, als die Natur der Regierung es verstatten kann, sind Sklaven dem Geist der Verfassung zuwider; sie dienen nur dazu, den Bürgern eine Macht und einen Luxus zu gewähren, den sie nicht haben sollen.

Zweytes Kapitel.

Ursprung des Rechts der Sklaverey nach der Meynung der römischen Rechtsgelehrten.

Man sollte nimmer glauben, daß das Mitleiden es gewesen wäre, was die Sklaverey eingeführet, und daß es sich dabey auf dreyerley Art thätig bewiesen hätte. (a)

Das Völkerrecht hat verlangt, daß die Gefangenen Sklaven würden, damit man sie nicht umbrächte. Das bürgerliche Recht der Römer erlaubte den Schuldnern, die von ihren Gläubigern übel behandelt werden konnten, sich selbst zu verkaufen: und das natürliche Recht hat befohlen, daß Kinder, die ein

(a) Institut. Iustin. Lib. I. Tit. 3. §. 3.

ein Vater, der Sklav war, nicht mehr ernähren konnte, in die Sklaverey geriethen, wie ihr Vater.

Diese Gründe der Rechtsgelehrten sind nicht vernünftig. Es ist falsch, daß es erlaubt sey, im Kriege, außer dem Falle der Nothwendigkeit, zu tödten: so bald aber jemand einen andern zum Sklaven gemacht hat, kann man nicht sagen, er sey in der Nothwendigkeit gewesen, ihn umzubringen, weil er es nicht gethan hat. Das ganze Recht, was der Krieg über die Gefangenen ertheilen kann, besteht darinn, sich ihrer Person so zu versichern, daß sie nicht mehr schaden können. Die Mordthaten, welche die Soldaten mit kaltem Blut und nach verrauchter Hitze des Gefechts begehen, werden von allen Völkern des Erdbodens gemißbilligt. (b)

2. Es ist nicht wahr, daß ein freyer Mensch sich verkaufen könne. Der Verkauf setzt einen Preis voraus: verkaufte sich der Sklave, so würden alle seine Güter zum Eigenthume des Herrn geschlagen werden; der Herr gäbe also nichts, und der Sklav bekäme nichts. Er würde ein Peculium haben, wird man sagen: aber das Peculium folgt der Person. Ist es nicht erlaubt, sich umzubringen, weil man sich seinem Vaterlande entzieht, so ist es eben so wenig erlaubt, sich zu verkaufen. Die Freyheit eines jeden Bürgers ist ein Theil der öffentlichen Freyheit. Diese Eigenschafft ist in dem demokratischen Staate sogar ein Theil der Oberherrschafft. Seinen Bürgerstand verkaufen, (c) ist eine Handlung,

(b) Es sey denn, daß man sich auf die berufen wollte, die ihre Gefangenen fressen.

(c) Ich rede von der Sklaverey im strengen Verstande, wie sie bey den Römern Statt fand, und wie sie in unsern Kolonien eingeführet ist.

lung, die eine solche Unbesonnenheit verräth, dergleichen man von einem Menschen nicht annehmen kann. Hat die Freyheit einen Preis in Hinsicht auf den, der sie kauft, so hat sie keinen Preis in Rücksicht auf den, der sie verkauft. Das bürgerliche Gesetz, welches den Menschen die Theilung der Güter verstattet hat, hat nicht unter die Zahl der Güter einen Theil der Leute rechnen können, die diese Theilung vornehmen sollten. Das bürgerliche Gesetz, welches die Wiedereinsetzung in vorigen Stand gegen die Kontracte bewilliget, die irgend eine Uebervortheilung enthalten, kann nicht umhin, wider einen Vergleich zu restituiren, der die allergrößeste Uebervortheilung mit sich führt.

Die dritte Art ist die Geburt. Diese fällt mit den übrigen beyden übern Haufen. Denn hat ein Mensch sich nicht verkaufen können, so hat er noch weniger seinen Sohn, der nicht gebohren war, verkaufen können: kann ein Kriegsgefangner nicht zum Knecht gemacht werden, so kann man noch weniger seine Kinder zur Knechtschafft verdammen.

Daß der Tod eines Verbrechers etwas erlaubtes ist, hat seinen Grund darinn, weil das Gesetz, welches ihn straft, zu seinem Besten ist gegeben worden. Ein Mörder, zum Beyspiele, hat sich des Gesetzes, das ihn verurtheilt, zu erfreuen gehabt; es hat ihm alle Augenblicke das Leben erhalten: er kann also nicht wider dasselbe schreyen. So verhält es sich nicht mit dem Sklaven: das Gesetz der Sklaverey hat ihm nie nützlich seyn können; es ist in allen Fällen wider ihn, ohne jemals für ihn zu seyn; das läuft dem Hauptgrundsatze aller Gesellschafften zuwider.

Man wird sagen, es hat ihm nützlich seyn können, weil der Herr ihm den Unterhalt gegeben hat. So müßte man denn die Sklaverey auf die Personen einschränken, die auf keine Art ihren Unterhalt zu erwerben vermögend sind. Aber dergleichen Sklaven verlangt man nicht. Was die Kinder betrifft, so hat die Natur, da sie den Müttern Milch gegeben, für ihre Nahrung gesorgt; und der übrige Theil ihrer Kindheit ist dem Alter, in welchem sie die größeste Fähigkeit, Nutzen zu schaffen, haben, so nahe, daß man nicht behaupten kann, daß der, welcher sie ernähret, um ihr Herr zu seyn, das geringste umsonst gebe.

Die Sklaverey streitet außerdem mit dem bürgerlichen Rechte sowohl, als mit dem natürlichen Rechte. Welches bürgerliche Gesetz würde einen Sklaven hindern können, zu entfliehen; ihn, der gar nicht in der Gesellschafft steht, und den folglich gar keine bürgerlichen Gesetze angehen? Er kann nicht anders, als durch ein Familiengesetz, das ist, durch das Gesetz des Herrn, zurück gehalten werden.

Drittes Kapitel.

Ein andrer Ursprung des Rechts der Sklaverey.

Ich würde eben so gern behaupten, daß das Recht der Sklaverey aus der Verachtung herrührt, die eine Nation gegen eine andere bekommt, und die sich auf die Verschiedenheit der Gebräuche und Gewohnheiten gründet.

Lopez de Gama (d) sagt, „die Spanier fanden nahe bey S. Martha Körbe, in welchen die „Einwohner Lebensmittel hatten; es waren Meerkrebse, „Schne-

(d) Bibliotheque Angl. tome XIII. part. II. art. 3.

„Schnecken, Zikaken, Heuschrecken. Die Ueberwin„der machten den Ueberwundenen hieraus ein Ver„brechen.“ Der Verfasser gesteht, daß man hierauf das Recht gründete, welche die Amerikaner in die Sklaverey von den Spaniern versetzte; außerdem auch darauf, weil sie Taback rauchten, und sich nicht auf spanische Art barbirten.

Die Kenntnisse machen die Menschen sanftmüthig; die Vernunft lenkt zur Leutseligkeit; nur die Vorurtheile bringen es dahin, daß man derselben entsagt.

Viertes Kapitel.

Noch ein andrer Ursprung des Rechts der Sklaverey.

Ich hätte eben so viel Lust zu behaupten, die Religion gebe ihren Bekennern ein Recht, diejenigen in die Knechtschafft zu versetzen, welche sich nicht zu ihr bekennen, um hiedurch die Religion desto leichter auszubreiten.

Diese Art zu denken war es, was die Verheerer von Amerika bey ihrem Verbrechen aufmunterte. (e) Auf diese Idee gründeten sie das Recht, so viele Völkerschafften zu Sklaven zu machen; denn diese Räuber, die durchaus Räuber und Christen seyn wollten, waren sehr andächtig.

Ludwig XIII. (f) beunruhigte sich ungemein über das Gesetz, welches die Negern in seinen Pflanzstädten für Sklaven erklärte: als man ihn aber vest glau-

(e) Siehe des Solis Geschichte der Eroberung von Mexiko; und des Garcilasso de la Vega Geschichte der Eroberung von Peru.

(f) *Labat* Nouveau voyage aux îles de l' Amérique tome IV. p. 114. édit. 1722. 12.

glauben gemacht hatte, das wäre der sicherste Weg zu ihrer Bekehrung, gab er seine Einwilligung dazu.

Fünftes Kapitel.

Von der Sklaverey der Negern.

Müßte ich das Recht behaupten, was wir gehabt haben, die Negern zu Sklaven zu machen, so würde ich diese Gründe vorbringen:

Da die Europäer die Amerikaner ausgerottet hatten, so haben sie die Afrikaner zu Sklaven machen müssen, um sich ihrer zum Bearbeiten so vieler Ländereyen zu bedienen.

Der Zucker würde zu theuer seyn, wenn man nicht das Zuckerrohr durch Sklaven warten und bearbeiten ließe.

Die, von welchen die Rede ist, sind schwarz vom Haupt bis zum Fuß; und ihre Nase ist so platt, daß es fast unmöglich ist, sie zu bedauern.

Man kann sichs nicht vorstellen, daß Gott, der ein höchstweises Wesen ist, einen ganz schwarzen Körper mit einer Seele, zumal mit einer guten Seele sollte versehen haben.

Es ist so natürlich zu glauben, daß die Farbe es ist, was das Wesen der Menschheit ausmacht, daß die asiatischen Völker, die Eunuchen machen, allzeit die Schwarzen des Aehnlichen, was sie mit uns haben, auf eine stärkere und auffallendere Weise berauben.

Man kann von der Farbe der Haut nach der Farbe der Haare urtheilen, auf welche bey den Aegyptern, den besten Philosophen von der Welt, so viel ankam, daß sie alle rothhaarige Leute, die ihnen in die Hände fielen, umbrachten.

Ein Beweis, daß die Schwarzen keinen Menschenverstand haben, ist dieß, daß sie auf eine gläserne Halsschnur einen höhern Werth setzen, als aufs Gold, das doch unter den gesitteten Nationen von so großem Belang ist.

Wir können unmöglich diese Leute als Menschen betrachten; weil man, wenn wir sie für Menschen hielten, auf die Gedanken kommen würde, wir selbst wären keine Christen.

Kleine Geister machen von dem Unrecht, das man den Afrikanern zufügt, gar zu viel Aufhebens. Denn wäre es so groß, als sie behaupten, würde alsdenn den europäischen Fürsten, die unter einander so viele unnütze Vergleiche schließen, nicht eingefallen seyn, einen allgemeinen Vertrag zum Besten der Erbarmung und des Mitleids zu errichten?

Sechstes Kapitel.

Wahrhaffter Ursprung des Rechts der Sklaverey.

Es ist Zeit, den wahren ;Ursprung des Rechts der Sklaverey aufzusuchen. Es muß auf die Natur der Dinge gegründet seyn: laßt uns sehen, ob es Fälle giebt, in welchen es aus derselben herfließt.

In jeder despotischen Regierung wird man sehr leicht dazu gebracht, daß man sich verkaufe; die politische Sklaverey, d. i. die Sklaverey, welche der Staat ausübt, vernichtet da gewissermaaßen die bürgerliche Freyheit.

Perry sagt, (g) daß die Russen sich sehr leicht verkaufen: ich weis den Grund davon wohl; ihre Freyheit hat keinen Werth.

(g) Etat présent de la Grande-Russie, par *Jean Perry*, Paris 1717. in 12.

In Achim sucht jedermann sich zu verkaufen. Einige der vornehmsten Herren haben (h) nicht weniger als tausend Sklaven, welche große Kaufleute sind, die wieder viele Sklaven unter sich haben; und diese haben ebenfalls viele andre: man erbt von ihnen, und man läßt sie Gewerbe treiben. In solchen Staaten suchen die freyen Leute, da sie zu schwach sind, gegen die Regierung etwas zu unternehmen, die Sklaven derjenigen zu werden, welche über die Regierung tyranniſiren.

Das ist der wahre und vernunftmäßige Ursprung jenes sehr gelinden Sklavereyrechts, welches man in einigen Ländern antrifft; und es muß gelinde seyn, weil es darinn gegründet ist, daß jemand, seines Nutzens wegen, sich freywillig einen Herrn wählt; wodurch ein wechselseitiger Vertrag zwischen den beyden Partheyen entsteht.

Siebendes Kapitel.

Andrer Ursprung des Rechts der Sklaverey.

Hier ist ein andrer Ursprung des Rechts der Sklaverey, und sogar jener grausamen Sklaverey, die man unter den Menschen wahrnimmt.

Es giebt Länder, wo die Hitze den Körper ausmergelt, und den Muth so sehr schwächt, daß die Leute zur Beobachtung einer Schuldigkeit, die Mühe und Arbeit erfodert, nur durch die Furcht vor der Strafe können bewogen werden: die Sklaverey ist also da der Vernunft weniger anstößig; und da der Herr eben so verdrossen und feig in Ansehung seines Fürsten ist, als sein Sklav es in Ansehung seiner ist,

(h) Nouveau voyage autour du monde par *Guillaume Dampierre* tome III. Amsterdam 1711.

ist, so ist die bürgerliche Sklaverey da noch mit der politischen Sklaverey vergesellschafftet.

Aristoteles (i) will beweisen, es gebe Sklaven von Natur, (k) und doch beweiset das, was er vorbringt, es eben nicht. Ich glaube, daß, wenn es dergleichen giebt, es die sind, von welchen ich itzt geredet habe.

Allein, da alle Menschen einander gleich geboren werden, so muß man einräumen, daß die Sklaverey der Natur zuwiderläuft, ob sie gleich in gewissen Ländern auf einem natürlichen Grunde beruhet; und man muß diese Länder wohl von denjenigen unterscheiden, wo die natürlichen Gründe selbst sie verwerfen, dergleichen die europäischen Länder sind, in welchen sie so glücklicher Weise abgeschafft worden ist.

Plutarch sagt im Leben des Numa, zu Saturns Zeiten sey weder Herr, noch Knecht gewesen. In unsere Gegenden hat das Christenthum dieß Weltalter zurück gebracht.

Achtes Kapitel.

Unnützlichkeit der Sklaverey bey uns.

Man muß also die natürliche Knechtschafft auf gewisse besondre Länder der Erde einschränken. In

(i) Politic. lib. I. c. 1.

(k) Das heißt, es gebe Völker, die mehr geneigt sind zu gehorchen, als zu befehlen. So sagt Philostrat im Leben Apollonius, daß man eine undankbare Arbeit unternehmen würde, den Thraciern, Mysiern und Geten die Freyheit verschaffen zu wollen, weil sie in ihren Augen keinen Werth habe; und so sagt Strabo, daß die Cappadozier die ihnen von den Römern angebotene Freyheit ausschlugen, weil sie, wie sie sagten, ohne einen König nicht leben könnten. Lib. XII. pag. 540. Edit. Paris. 5.

allen übrigen kann man, meines Erachtens, so beschwerlich auch die Arbeiten seyn mögen, die die Gesellschafft daselbst fodert, alles mit freyen Leuten ausrichten.

Was mich so zu denken veranlaßt', ist dieß, daß man, ehe die bürgerliche Knechtschafft durch das Christenthum in Europa abgeschafft wurde, die Arbeiten in den Bergwerken für so sauer hielt, daß man in der Meynung stand, sie könnten nur von Sklaven oder von Missethätern verrichtet werden. Man weis aber, daß heut zu Tage die Leute, die dazu gebraucht werden, glücklich leben. (1) Man hat durch kleine Privilegien zu dieser Profession aufgemuntert; man hat mit der Vermehrung der Arbeit die Vermehrung des Gewinns verknüpft, und man hat es dahin gebracht, daß die Bergleute ihren Stand mehr lieben, als jedweden andern, den sie hätten ergreifen können.

Keine Arbeit ist so schwer, daß man sie nicht zu der Krafft desjenigen, der sie übernimmt, in Verhältniß bringen könnte; nur muß hiebey die Vernunft, und nicht der Geiz zum Maaßstabe genommen werden. Man kann vermittelst der Bequemlichkeit der Maschinen, die die Kunst erfindet oder anwendet, die erzwungene, saure Arbeit ersetzen, die man andrer Orten die Sklaven verrichten läßt. Die türkischen Bergwerke im Temeswarer Banat waren reichhaltiger als die ungrischen; und gaben nicht so viel Ausbeute, weil die Türken, außer dem Arm ihrer

(1) Man kann sich von dem belehren lassen, was in dieser Hinsicht in den Bergwerken auf dem Harz in Niederdeutschland und in den ungrischen Bergwerken vorgeht.

rer Sklaven, sich nie ein andres Mittel zur Benutzung derselben in Sinn kommen ließen.

Ich weis nicht, ist es der Verstand, oder ists das Herz, was mir diesen Gedanken einflößt: Es giebt vielleicht keinen Erdstrich in der Welt, wo man nicht sollte freye Leute zur Arbeit bringen können. Weil die Gesetze nicht taugten, hat man träge Leute gefunden; weil diese Leute träge waren, hat man sie zu Sklaven gemacht.

Neuntes Kapitel.

Von den Völkern, bey welchen die bürgerliche Freyheit durchgängig eingeführet ist.

Man hört alle Tage, es würde gut seyn, wenn wir Sklaven hätten.

Aber, um hievon richtig zu urtheilen, muß man nicht untersuchen, ob die Sklaven dem kleinen reichen und wollüstigen Theile jeder Nation nützlich seyn würden; unstreitig würden sie ihm nützlich seyn: sondern ich sehe die Sache aus einem andern Gesichtspuncte an, und glaube nicht, daß einer von denen, welche die Nation ausmachen, darum würde loosen wollen, wer von ihnen frey bleiben, und wer Sklav werden sollte. Diejenigen, welche am meisten für die Sklaverey stimmen, würden sie am meisten verabscheuen, und die armseligsten Leute würden solche ebenfalls verabscheuen. Das Geschrey um Einführung der Knechtschafft ist also das Geschrey des Luxus und der Wollust, nicht die Stimme der Liebe zur öffentlichen Glückseligkeit. Wer wird daran zweifeln, daß jeder Mensch, für sich allein betrachtet, nicht gern Herr über das Vermögen, die Ehre und das Leben der übrigen wäre; und daß diese Idee

nicht sogleich alle seine Leidenschafften rege mache? Will man in dergleichen Dingen wissen, ob die Wünsche eines jeden rechtmäßig sind, so untersuche man die Wünsche aller.

Zehntes Kapitel.

Verschiedene Gattungen von Sklaverey.

Es giebt zwey Arten von Knechtschafft, die dingliche und die persönliche. Die dingliche ist diejenige, welche den Sklaven an Grund und Boden bindet. Von der Art waren, des **Tacitus** (m) Berichte zufolge, die Sklaven bey den Deutschen. Sie hatten nichts im Hause zu thun; sie entrichteten ihrem Herrn ein Gewisses an Getraide, Vieh oder Zeug; weiter erstreckte sich ihre Sklaverey nicht. Diese Art Knechtschafft findet noch in Ungarn, in Böhmen und in unterschiedlichen Gegenden Niederdeutschlands Statt.

Die persönliche Knechtschafft geht den Hausdienst an, und bezieht sich mehr auf die Person des Herrn.

Aufs äußerste wird die Sklaverey gemißbraucht, wenn sie persönlich und dinglich zugleich ist. So war die Knechtschafft der Heloten bey den Lazedämoniern; sie waren allen Arbeiten außer dem Hause und allen Arten beschimpfender Beleidigungen im Hause unterworfen: diese **helotische** Knechtschafft streitet wider die Natur der Dinge. Die der natürlichen Simplicität treuen Völker wissen nur von einer dinglichen Sklaverey, (n) weil ihre Weiber und ihre

(m) *De moribus Germanorum.*

(n) Man kann, sagt Tacitus von den Sitten der Deutschen, nach Maaßgabe der Ergötzlichkeiten des Lebens den Herrn vom Knechte nicht unterscheiden. de mor. Germ. c. 20.

ihre Kinder die häuslichen Arbeiten verrichten. Die üppigen Völker haben eine persönliche Sklaverey, weil der Luxus den Dienst der Sklaven im Hause erfodert. Nun werden aber durch die helotische Knechtschafft die bey den üppigen Völkern eingeführte Sklaverey und die, welche bey denjenigen Völkern Statt hat, die der Simplicität der Natur gemäß leben, in einerley Personen mit einander verbunden.

Eilftes Kapitel.

Was den Gesetzen in Beziehung auf die Sklaverey obliegt.

Von welcherley Beschaffenheit aber die Sklaverey sey, so müssen die bürgerlichen Gesetze sich bemühen, von einer Seite die Mißbräuche derselben, und von der andern die Gefahren abzuschneiden, die daraus entstehen könnten.

Zwölftes Kapitel.

Mißbrauch der Sklaverey.

In den mohämmedanischen Staaten (o) ist man nicht nur Herr über das Leben und Vermögen der leibeigenen Weiber; sondern zugleich Herr über das, was man ihre Tugend oder ihre Ehre nennet. Das ist eine von den beklagenswürdigen Einrichtungen in diesen Ländern, daß der größte Theil der Nation hier nur deswegen da ist, um der sinnlichen Wollust des übrigen Theils zu Gebote zu stehen. Diese knechtische Dienstbarkeit wird durch die Faulheit vergolten, in welcher man dergleichen Sklaven ihre Tage hinbringen läßt: und das ist ein neues Unglück für den Staat.

(o) Siehe *Chardin*, voyage de Perse.

Diese Faulheit eben macht die orientalische Seraje (p) zu anmuthsvollen Aufenthalten für die selbst, gegen welche sie angelegt sind. Leute, die nichts als die Arbeit scheuen, können ihr Glück in diesen ruhigen Wohnsitzen finden. Es ist aber augenscheinlich, daß man hiedurch wider die Absicht der Errichtung der Sklaverey verstößt.

Die Vernunft befiehlt, die Gewalt des Herrn solle sich nicht über die zu seiner Bedienung erfoderlichen Dinge hinaus erstrecken; die Sklaverey muß des Nutzens wegen, und nicht der Wollust wegen da seyn. Die Gesetze der Schamhafftigkeit sind im Naturrechte gegründet, und müssen bey allen Nationen der Welt Gehör finden.

Ist das Gesetz, welches für die Erhaltung der Schamhafftigkeit und Keuschheit der Leibeigenen sorgt, gut in den Staaten, wo der unbegrenzten Gewalt Alles ein Spiel ist, wo sie mit Allem nach Willkühr schaltet, wie gut wird es in den Monarchien, wie gut in den republikanischen Staaten seyn?

Im Gesetze der Longobarden (q) befindet sich eine Verordnung, welche allen Regierungsarten zuträglich zu seyn scheint: „Verführt ein Herr das Weib „seines Sklaven, so sollen beyde, der Sklav und sein „Weib frey seyn.“ Vortreffliches Mittel, die Unenthaltsamkeit der Herren, ohne Anwendung zu großer Schärfe, zu zügeln.

Ich finde nicht, daß die Römer, was diesen Punct betrifft, eine gute Polizey gehabt hätten. Sie verstatteten der Unenthaltsamkeit der Herren freyen Lauf; sie beraubten sogar gewissermaaßen ihre Skla-

ven

(p) Siehe *Chardin* tome II. in seiner Beschreibung des Markts zu Izagu.

(q) Buch I. Tit. 32. §. 5.

ven des Rechts zu heyrathen. Freylich waren diese Sklaven der Auswurf der Nation; dennoch, so verächtlich sie auch seyn mochten, sollten sie Sitten gekannt haben: und das wäre um so nöthiger gewesen, weil man, indem man ihnen die Ehen untersagte, die Ehen der Bürger verderbte.

Dreyzehntes Kapitel.

Gefahr bey der Vielheit von Sklaven.

Die große Anzahl von Sklaven hat in den verschiedenen Regierungsarten verschiedene Wirkungen. In der despotischen Regierung gereicht sie nicht zur Last; die bey der Grundlage des Staats angenommene und über den ganzen Staat sich erstreckende politische Sklaverey verursacht, daß man die bürgerliche Sklaverey wenig empfindet. Die, welche man freye Leute nennet, sind nicht viel freyer, als die, welchen man hier diese Benennung nicht beylegt; und da diese letztern, als Verschnittene, Freygelassene, oder Sklaven fast alle Geschäffte und Angelegenheiten unter Händen haben, so grenzen der Stand eines freyen Menschen und der Stand eines Sklaven sehr nahe an einander. Es ist daher beynahe gleichgültig, ob hier wenig oder viele Leute in der Sklaverey stehen.

In den gemäßigten Staaten aber kommt sehr viel darauf an, daß die Anzahl der Leibeigenen da nicht zu groß sey. Die politische Freyheit macht hier die bürgerliche Freyheit kostbar; und der, welcher dieser letztern beraubt wird, wird jener ebenfalls beraubt. Er sieht eine glückliche Gesellschafft um sich, von welcher er jedoch kein Mitglied ist; er sieht, daß man für die Sicherheit der übrigen, nur nicht für

die

die seinige, gesorgt hat; er wirds inne, daß sein Herr eine Seele hat, die sich erheben kann, und daß die seinige gezwungen ist, sich beständig niederzusenken. Nichts bringt dem Thierstande näher, als, allzeit freye Menschen sehen und selbst nicht frey seyn. Solche Leute sind natürliche Feinde der Gesellschafft; und ihre große Anzahl würde gefährlich seyn.

Man darf sich daher nicht wundern, daß in den gemäßigten Regierungen der Staat durch die Empörung der Sklaven so beunruhigt worden, und daß das in den despotischen Staaten sich so selten (r) zugetragen habe.

Vierzehntes Kapitel.

Von den bewaffneten Sklaven.

Es ist nicht so gefährlich in der Monarchie, die Leibeigenen zu bewaffnen, als in den Republiken. Dort werden ein kriegerisches Volk, ein Adel, der einen eignen Staatskörper ausmacht, diese bewaffnete Sklaven schon im Respect halten. In der Republik werden bloße Bürger schwerlich vermögend seyn, Leute im Zaum zu halten, die, wenn sie die Waffen in Händen haben, sich den Bürgern gleich gemacht sehen werden.

Die Gothen, welche Spanien eroberten, verbreiteten sich im Lande, und fanden bald, daß sie sehr schwach geworden waren. Sie machten drey wichtige Vorkehrungen: sie schafften die alte Gewohnheit ab, welche ihnen untersagte, sich durch Heyrath mit den Römern zu verbinden; (s) sie setzten vest, alle Frey-

(r) Die Empörung der Mamlucken war ein besonderer Fall; sie machten ein Korps Truppen aus, das die Regierung usurpirte.

(s) Gesetz der Westgothen B. III. Tit. 1. §. 1.

Freygelassenen des Fiscus (t) sollten, bey Strafe, zu Knechten gemacht zu werden, zu Felde ziehen; sie befahlen, jeder Gothe sollte den zehnten Theil seiner Leibeigenen in den Krieg führen, und mit Waffen versehen. (u) Diese Anzahl war nicht sehr beträchtlich in Vergleichung mit denen, welche zu Hause blieben. Ueber das machten diese von ihrem Herrn zu Felde geführten Sklaven kein abgesondertes Korps aus; sie befanden sich unter dem Heere, und blieben, so zu reden, in der Familie.

Funfzehntes Kapitel.

Fortsetzung derselben Materie.

Wenn die ganze Nation kriegerisch ist, so sind die bewaffneten Sklaven noch weniger zu fürchten.

Vermöge des Gesetzes der Alemannen war ein Sklave, der eine verwahrlich niedergelegte Sache entwendete, (x) der Strafe unterworfen, die man einem freyen Manne würde zuerkannt haben: nahm er aber diese Sache mit Gewalt, (y) so war er nur gehalten, das Geraubte zu erstatten. Bey den Alemannen waren die Handlungen, welche den Muth und die Stärke zum Grunde hatten, nicht verhaßt. Sie bedienten sich ihrer Sklaven in ihren Kriegen. In den meisten Republiken hat man immer gesucht, den Muth der Sklaven niederzuschlagen: die Alemannen, ihrer selbst wegen unbesorgt, ließen sichs angelegen seyn, die Kühnheit ihrer Sklaven zu mehren; immer unter den Waffen fürchteten sie nichts

von

(t) Ebendaselbst B. V. Tit. 7. §. 20.
(u) Ebendaselbst B. IX. Tit. 1. §. 9.
(x) Gesetz der Alemannen, Hauptst. V. §. 3.
(y) Ebendas. Hauptst. V. §. 5. *per virtutem.*

von ihnen; sie mußten ihnen zu Werkzeugen ihrer Räubereyen oder ihres Ruhms dienen.

Sechzehntes Kapitel.

Vorsicht, die man in der gemäßigten Regierung zu beobachten hat.

Das menschenfreundliche Betragen gegen die Leibeigenen kann in dem gemäßigten Staate den Gefahren zuvorkommen, die man von ihrer zu großen Anzahl befürchten könnte. Die Menschen gewöhnen sich an alles, und an die Knechtschafft selbst, ist nur der Herr nicht härter als die Knechtschafft. Die Athenienser begegneten ihren Sklaven mit großer Gelindigkeit: (z) man findet nicht, daß sie zu Athen den Staat beunruhigt hätten, wie sie den lazedämonischen Staat erschütterten.

Man findet nicht, daß die ersten Römer auf Veranlassung ihrer Sklaven mit Unruhen zu kämpfen gehabt hätten. Erst, nachdem sie alles Gefühl der Menschlichkeit gegen sie abgelegt hatten, sahe man jene bürgerlichen Kriege entstehen, welche man den punischen Kriegen an die Seite gesetzt hat. (a)

Die einfach lebenden und selbst arbeitenden Nationen behandeln gemeiniglich ihre Sklaven gelinder, als diejenigen, welche der Arbeit entsagt haben. Die ersten Römer lebten, arbeiteten und aßen mit ihren Sklaven: sie begegneten ihnen mit vieler Sanftmuth und Billigkeit: die größte Strafe, welche sie ihnen auf-

(z) Atque id ne vos miremini, homines seruulos
Potare, amare, atque ad coenam condicere:
Licet hoc nobis Athenis. *Plaut.* H.

(a) „Das grausamer durch den Sklavenkrieg, als „durch den punischen Krieg verheerte Sicilien“ sagt Florus im dritten Buche.

auflegten, bestand darinn, daß sie mit einem wie eine Gabel gestalteten Stück Holz auf dem Rücken vor ihren Nachbaren vorüber gehen mußten. Die Sitten waren hinreichend, die Sklaven in der Treue zu erhalten; man brauchte keine Gesetze.

Als aber die Römer sich vergrößert hatten, als ihre Sklaven nicht mehr die Gefährten ihrer Arbeit, sondern die Werkzeuge ihres Luxus und ihres Stolzes waren; da hatte man, weil die Sitten verschwunden waren, Gesetze nöthig. Man mußte sogar schreckliche Gesetze machen, um die Sicherheit jener grausamen Herren zu beschaffen, die mitten unter ihren Sklaven, wie mitten unter ihren Feinden lebten.

Man faßte den **Sillanischen** Senatsschluß und andere Gesetze (b) ab, welche verordneten, daß, wenn ein Herr getödet würde, alle Sklaven, die unter eben dem Dach oder an einem dem Hause so nahe gelegenen Orte, daß die Stimme eines Menschen da gehört werden könnte, sich befänden, ohne Unterschied zum Tode verdammt werden sollten. (c) Die, wel-

(b) Siehe in den Pandecten den ganzen Titel *de senat. consult. Sillan.*

(c) Eine grausame Politik! die offt auch bey dem gemeinen Mann, so sehr auch sein Auge an dergleichen Schauspiele gewohnt seyn mußte, Mitleid und Entsetzen erregte. Ein Beyspiel davon giebt uns Tacitus, als der Praefectus vrbis, Pedanius Secundus, in seinem Hause tod gefunden ward, und vierhundert Sklaven zur Hinrichtung geführt wurden. Etenim cum vetere ex more familiam omnem, quae *sub eodem tecto* manſitauerat, ad ſupplicium agi oporteret, concurſu plebis, quae tot innoxios protegebat, vſque ad ſeditionem ventum eſt; ſenatuque in ipſo erant ſtudia nimiam ſeueritatem aſpernantium. Annal. XIV. 42. Dieſes giebt einen ſattſamen Aufſchluß

welche in einem solchen Fall einem Sklaven Zuflucht verstatteten, um ihn zu retten, wurden als Mörder gestraft. (d) Selbst der, dem sein Herr befohlen hätte, (e) ihn zu tödten, und der diesem Befehl gehorcht hätte, würde schuldig gewesen seyn: der, welcher ihn nicht verhindert hätte, sich selbst umzubringen, würde seyn gestraft worden. (f) Wenn ein Herr auf einer Reise umgebracht war, so wurden die, welche bey ihm geblieben, sowohl als die, welche davon gelaufen waren, hingerichtet. (g) Alle diese Gesetze hatten sogar wider diejenigen Statt, deren Unschuld erwiesen war; sie zweckten darauf ab, den Sklaven eine bis zum Erstaunen getriebene Ehrfurcht für ihren Herrn beyzubringen. Sie beruheten nicht auf der bürgerlichen Regierung, sondern auf einem Fehler oder einer Unvollkommenheit der bürgerlichen Regierung. Sie flossen nicht aus der Billigkeit der bürgerlichen Gesetze, weil sie den Grundsätzen der bürgerlichen Gesetze zuwider liefen. Sie waren eigentlich auf das Prinzipium des Krieges gebauet, nur trat der Umstand dabey ein, daß die Feinde sich mitten im Staate befanden. Der sillanische Senatsschluß floß aus dem Völkerrechte, welches fodert, daß eine Gesellschafft, selbst wenn sie unvollkommen ist, erhalten werde.

Es

schluß über den 27. §. Leg. I. ff. de SCto Silan. Eodem autem tecto qualiter accipiatur. etc. H.

(d) L. *Si quis* § 12. ff. *de SC. Sillan.*

(e) Wenn Antonius dem Eros befahl, ihn zu tödten, so hieß das nicht, ihm befehlen, daß er ihm, dem Antonius, sondern daß er sich selbst das Leben nehmen sollte; weil er, hätte er gehorcht, als Mörder seines Herrn würde gestraft worden seyn.

(f) L. I. §. 22. ff. *de SCto Sillan.*

(g) L. I. §. 31. ff. *ibid.*

Es ist ein unglücklicher, beklagenswürdiger Zustand der Regierung, wenn die Obrigkeit sich gezwungen sieht, wie im angeführten Falle, grausame Gesetze abzufassen. Eben weil man den Gehorsam erschweret hat, ist man genöthigt, die Strafe des Ungehorsams zu vergrößern, oder die Treue in Verdacht zu ziehen. Ein kluger Gesetzgeber kommt dem Unglück zuvor, ein schrecklicher Gesetzgeber zu werden. Nur deswegen, weil die Sklaven bey den Römern kein Zutrauen zu dem Gesetze haben konnten, konnte das Gesetz kein Vertrauen zu ihnen haben.

Siebenzehntes Kapitel.

Einrichtungen, die zwischen dem Herrn und den Sklaven zu treffen sind.

Die Obrigkeit muß darüber halten, daß dem Sklaven seine Nahrung und Kleidung gereicht werde: dieß muß vom Gesetze bestimmt werden.

Die Gesetze müssen Acht darauf haben, daß die Sklaven in ihren Krankheiten und in ihrem Alter gehörig verpflegt werden. Klaudius befahl, (h) daß die Sklaven, welche während ihrer Krankheit von ihren Herren verlassen wären, nach wiedererlangter Gesundheit frey seyn sollten. Dieses Gesetz sicherte ihre Freyheit; man hätte auch noch ihr Leben sichern müssen.

Verstattet das Gesetz dem Herrn, seinem Sklaven das Leben zu nehmen, so ist das ein Recht, welches er als Richter, und nicht als Herr ausüben soll: das Gesetz muß Förmlichkeiten vorschreiben, welche den Verdacht einer gewaltsamen Handlung benehmen.

Als

(h) Suet. in *Claudio*, c. 25. ff. de his qui sine manum

Als es in Rom den Vätern nicht mehr erlaubt war, ihren Kindern das Leben zu nehmen, erkannten die Obrigkeiten die Strafe zu, welche der Vater vorzuschreiben für gut fand. (i) Ein ähnlicher Gebrauch zwischen dem Herrn und den Sklaven würde in den Ländern vernünftig seyn, wo den Herren Recht über Leben und Tod zustehet.

Das mosaische Gesetz war sehr hart: (k) „Wer „seinen Knecht oder Magd schläget mit einem Sta-

„be,

(i) Siehe L. III. C. *de patria potestate*, welche den Kayser Alexander zum Urheber hat.

(k) Das mosaische Gesetz war so außerordentlich hart nicht. Daß es der Grausamkeit der Herren vorzubeugen suchte, und für die Sicherheit ihrer Knechte sorgte, beweiset das Gesetz im 2. Buch Mosis XXI. 27. daß, wenn jemand seinem Knecht oder seiner Magd auch nur einen Zahn ausgeschlagen hatte, er sie frey lassen mußte. Was das angeführte Gesetz betrifft, so machte Moses einen billigen Unterschied. Starb der Knecht unter den Schlägen, so schien der Herr den vorgefaßten Willen, ihn zu tödten, gehabt zu haben; starb er aber erst am dritten Tage, so schien es, daß ihn der Herr nur züchtigen gewollt hatte, aber von der Hitze der Leidenschafft hingerissen, in der Züchtigung zu weit gegangen war. In diesem Falle schien denn der Herr bereits durch den Verlust seines Knechts gestraft zu seyn, und auch nur auf diesen Fall ist deswegen der angeführte Grund zu ziehen: „Denn er ist sein Geld.“ Dabey muß man noch erwägen, daß Moses ein noch rohes Volk vor sich hatte, dem Gott wegen seiner Herzens Härtigkeit so viele Vorwürfe machte, und welcher auch Moses vieles nachsehen mußte. Uebrigens finden wir dieses Gesetz von den alten Franken angenommen, und wörtlich in ihre Capitularia eingetragen. Qui percusserit seruum suum vel ancillam lapide vel virga, et mortui fuerint in manibus

eius,

„be, daß er stirbt unter seinen Händen, der soll dar„um gestraft werden. Bleibt er aber einen oder „zwey Tage am Leben, so soll er darum nicht gestraft „werden, denn es ist sein Geld.“ Welch ein Volk, wo das bürgerliche Gesetz mehr, als das natürliche Gesetz zugestehen mußte!

Vermöge eines Gesetzes der Griechen (l) konnten die Sklaven, welche von ihren Herren gar zu hart behandelt wurden, verlangen, an einen andern verkauft zu werden. Zu Rom fand in den letzten Zeiten ein ähnliches Gesetz Statt. (m) Ein wider seinen Sklaven aufgebrachter Herr, und ein wider seinen Herrn aufgebrachter Sklav müssen von einander getrennet werden.

Wenn ein Bürger den Sklaven eines andern mißhandelt, so muß dieser deshalb vor den Richter gehen können. Die Gesetze Plato's (n) und der mehresten Völker nehmen den Sklaven die natürliche Vertheidigung: man muß ihnen also die bürgerliche Vertheidigung zugestehen.

Zu Lazedämon konnten die Sklaven (o) gar keine Gerechtigkeit weder der ihnen zugefügten Beschimpfungen, noch des Unrechts wegen erlangen. Sie

eius, reus erit. Si autem vno die superuixerit, vel duobus, non subiacebit poenae, quia pecunia eius est. Lib. VI. Cap. 2. §.

(l) Plutarch vom Aberglauben.

(m) Siehe die Verordnung Antonins des Frommen. Inst. lib. I. tit. 7.

(n) Buch IX.

(o) Die Heloten, deren Knechtschafft so hart war, daß sie nach dem Isocrates, im Panathenaico, ins Sprüchwort übergieng; doch wurden die Messenier noch härter gehalten. S. Nic. Cragius de Rep. Lac. l. II. §.

befanden sich in einem so äußerst unglücklichen Zustande, daß sie nicht nur Sklaven eines Bürgers, sondern zugleich Sklaven des gemeinen Wesens waren; sie gehörten allen und einem einzigen zu. Zu Rom sahe man bey dem, einem Sklaven zugefügten Unrechte, bloß auf das Interesse des Herrn. (p) Unter der Klage aus dem aquilischen Gesetze begriff man ohne Unterschied die einem Vieh und die einem Sklaven wiederfahrne Beschädigung; man zog bloß die Verringerung ihres Werths in Betrachtung. Zu Athen (q) belegte man den, der eines andern Sklaven übel behandelt hatte, mit schwerer, bisweilen gar mit Todesstrafe. Das atheniensische Gesetz wollte nicht zugeben, und das mit Recht, daß dem Verluste der Freyheit auch noch der Verlust der Sicherheit zugelegt würde.

Achtzehntes Kapitel.

Von den Freylassungen.

Man sieht wohl ein, daß, wenn man in der republikanischen Regierung viele Sklaven hat, man viele derselben freylassen muß. Das schlimmste ist: Hat man zu viel Sklaven, so können sie nicht im Zaum gehalten werden; hat man zu viel Freygelassene, so können sie nicht leben, und fallen der Republik zur Last; zu geschweigen, daß diese bey einer zu großen Anzahl Freygelassener und einer zu großen Anzahl Sklaven gleich große Gefahr laufen kann.

Die

(p) Dahin giengen auch offt die Gesetze der Völker, die aus Deutschland auswanderten, wie man dieß in ihren Gesetzbüchern sehen kann.

(q) Demosthenes *orat. contra Midiam* p. 610. edit. Francof. 1604.

Die Gesetze müssen also auf diese beyden Unbequemlichkeiten ihr Augenmerk richten.

Die verschiedenen Gesetze und die Senatsschlüsse, welche man zu Rom für und wider die Sklaven abfaßte, bald, um die Freylassungen zu erschweren, bald, um sie zu befördern, zeigen deutlich, in welcher Verlegenheit man sich in Ansehung dieser Sache befand. Es waren sogar Zeiten, da man nicht wagen durfte, Gesetze zu geben. Als man unter Nero's Regierung (r) beym Senat anhielt, es möchte den Patronen erlaubt werden, die undankbaren Freygelassenen wiederum in Knechtschafft zu stoßen, verordnete der Kayser, man müßte über die besonderen, einzelen Vorfälle Urthelssprüche abfassen, und nichts Allgemeines deshalb vestsetzen.

Ich kann nicht wohl bestimmen, worinn die Verfügungen bestehen, die eine gute Republik hierüber zu treffen hat; das hängt zu sehr von den Umständen ab. Hier sind indeß einige Reflexionen:

Man muß nicht auf einmal und durch ein allgemeines Gesetz eine beträchtliche Anzahl Sklaven frey machen. Es ist bekannt, daß bey den Volsiniern (s) die Freygelassenen, als sie Herren der Stimmen geworden waren, ein abscheuliches Gesetz durchtrieben, welches sie berechtigte, zuerst bey den Mägdchen zu schlafen, die an Freygebohrne verheyrathet wurden.

Es giebt verschiedene Arten, der Republik unvermerkt neue Bürger zu geben. Die Gesetze können das Peculium begünstigen, und die Sklaven in Stand setzen, ihre Freyheit zu kaufen; sie können eine ge-

(r) Scripsit Caesar senatui priuatim expenderent causſam libertorum quotiens a patronis arguerentur: in commune nihil derogent. Tacit. Annal. Lib. XIII. cap. 27.

(s) Supplem. *Freinshem.* Dec. II. Lib. V.

wisse Zeit für die Knechtschafft vestsetzen, wie die mosaischen Gesetze, die die Knechtschafft der hebräischen Sklaven auf sechs Jahre eingeschränkt hatten. (t) Es ist leicht, alle Jahr eine gewisse Anzahl solcher Sklaven frey zu machen, die ihr Alter, ihre Gesundheit, ihr Fleiß in den Stand setzt, ihren Unterhalt zu gewinnen. Man kann sogar das Uebel in seiner Quelle heilen: Da die große Anzahl Sklaven eine Folge der verschiedenen Verrichtungen ist, die man ihnen anvertrauet; so darf man nur einen Theil dieser Verrichtungen, zum Beyspiel den Handel oder die Schiffahrt, den Freygebohrnen übertragen, um die Anzahl der Sklaven zu mindern.

Sind viele Freygelassene da, so müssen die bürgerlichen Gesetze bestimmen, was sie ihrem Patron zu leisten gehalten seyn sollen, oder der Freylassungsbrief muß statt der Gesetze diese Pflichten bestimmen.

Man begreift leicht, daß man den Freygelassenen mehr Vortheile in Absicht auf die bürgerliche, als in Absicht auf die politische Verfassung zugestehen müsse; weil selbst im demokratischen Staate die Macht nicht in die Hände des gemeinen Pöbels fallen darf.

Zu Rom, wo es so viele Freygelassene gab, waren die politischen Gesetze in Ansehung ihrer vortrefflich. Man verwilligte ihnen wenig, und man schloß sie fast von nichts aus; (u) sie besaßen wohl einigen An-

(t) Exod. XXI.

(u) In den ältern Zeiten der Republik waren sie ganz von den Ehrenämtern ausgeschlossen, so daß auch nicht einmal ihre Söhne, welche doch ingenui waren, dazu gelassen wurden, und Livius, da er vom En. Flavius redet, der aedilis curulis ward, sagt: Flauium aedilem dixerat forensis factio, App. Claudii censura vires nacta, qui senatum primus libertinorum filiis

Antheil an der Gesetzgebung; aber sie hatten fast gar keinen Einfluß auf die Entschließungen, die man etwa fassen konnte. Sie konnten Antheil an den öffentlichen Aemtern, und am Priesterthum selbst (x) haben; aber dieses Vorrecht wurde durch die Nachtheile, die sie bey den Wahlen hatten, gewissermaaßen unnütz gemacht. Sie hatten das Recht, Kriegsdienste zu nehmen; aber, um Soldat zu seyn, mußte eine gewisse Schatzung können erlegt werden. Nichts stand den Freygelassenen im Wege, (y) sich durch Heyrathen mit den freygebohrnen Familien zu verbinden; aber es war ihnen nicht erlaubt, in die Familien der Senatoren zu heyrathen. Ihre Kinder endlich waren Freygebohrne, obgleich sie selbst es nicht waren.

Neunzehntes Kapitel.

Von den Freygelassenen und den Verschnittenen.

Demnach ist es in einem Lande, wo mehrere die Regierung führen, offt nützlich, daß der Stand der Freygelassenen wenig geringer sey, als der Stand der Freygebohrnen, und daß die Gesetze sich bemühen, ihnen den Widerwillen an ihrem Stande zu benehmen. Wo aber ein einziger die Regierung führt,

filiis lectis inquinauit, quam lectionem nemo ratam habuit. Das visellische Gesetz, dessen Entstehung ungewiß ist, hielt zwar auch noch die Freygelassenen von Ehrenstellen entfernt; Leg. 1. cod. ad Leg. Visell. da es aber dazu setzte: nisi iure aureorum annulorum impetrato a principe sustententur, und Justinian in der 78. Novelle allen Freygelassenen ohne Unterschied das ius aureorum annulorum erlaubte, so ward dieses Gesetz stillschweigend aufgehoben. h.

(x) Tacit. *Annal.* Lib. III.

(y) Rede Augusts, beym Dio Buch LVI.

wo der Luxus und die willkührliche Gewalt herrschen, da hat man, was dieß betrifft, nichts zu thun. Die Freygelassenen sind da fast immer über die freyen Leute erhaben. Sie herrschen am Hofe des Fürsten und in den Pallästen der Großen: und da sie die Schwächen ihres Herrn, und nicht seine Tugenden ausstudiret haben, so verursachen sie, daß er nicht nach seinen Tugenden, sondern nach seinen Schwachheiten regieret. So waren und handelten die Freygelassenen zu Rom zur Zeit der Kayser.

Sind die vornehmsten Sklaven Verschnittene, so kann man sie, welcherley Vorrecht man ihnen auch immer zugestehe, nicht wohl als Freygelassene ansehen. Denn da sie keine Familie haben können, so sind sie vermöge ihrer Natur an eine Familie gebunden; und man kann sie nur durch eine Art von Fiction als Bürger betrachten.

Inzwischen giebt es Länder, wo man ihnen alle obrigkeitliche Aemter ertheilet. „In Tunkin, (z) „sagt **Dampierre**, (a) sind alle Civil- und Kriegs- „mandarinen Verschnittene.“ Sie haben keine Familie; und ob sie gleich von Natur geizig sind, so ziehen der Herr oder der Fürst am Ende aus ihrem Geize selbst Nutzen.

Eben der **Dampierre** erzählt, (b) daß in gedachtem Lande die Eunuchen nicht ohne Weiber fertig werden können, und daß sie sich verheyrathen. Das Gesetz, welches ihnen das Heyrathen verstattet, kann

(z) Gerade so verhielt sichs ehedem in Sina. Die beyden mohämmedanischen Araber, welche im neunten Jahrhundert in diesem Lande reiseten, sagen der Eunuch, wenn sie vom Gouverneur einer Stadt reden wollen.

(a) Tome III. p. 91.

(b) Ebendas. p. 94.

kann auf nichts anders gegründet seyn, als Theils auf das Ansehen, in welchem dergleichen Leute dort stehen; und Theils auf die Verachtung, welche man daselbst gegen das Frauenzimmer hegt.

Demnach vertrauet man diesen Leuten die obrigkeitlichen Aemter an, weil sie keine Familie haben: und auf der andern Seite erlaubt man ihnen, sich zu verheyrathen, weil sie die obrigkeitlichen Aemter besitzen.

Dann tritt der Fall ein, daß die noch übrigen Empfindungen diejenigen durchaus ersetzen wollen, die man eingebüßet hat; und daß die Versuche der Verzweiflung eine Art von Genuß gewähren. So will, im Milton, jener Geist, dem nur Schmachten und Wünsche noch übrig sind, tief sein Herabgewürdigtseyn fühlend, von seinem Unvermögen selbst Gebrauch machen.

Man findet in der Geschichte von Sina sehr viele Gesetze, welche den Verschnittenen alle bürgerliche und Kriegsbedienungen entziehen; aber diese Leute erscheinen immer vom neuen. Es hat das Ansehen, daß die Eunuchen im Orient ein nothwendiges Uebel sind.

Sechzehntes Buch.

Wie die Gesetze der häuslichen Sklaverey auf die Natur des Klima Beziehung haben.

Erstes Kapitel.

Von der häuslichen Knechtschafft.

Die Sklaven sind vielmehr der Familie wegen da, als daß sie in der Familie seyn sollten. Daher werde ich ihre Knechtschafft von derjenigen unterscheiden, in welcher das Frauenzimmer in einigen Ländern sich befindet, und welche ich die häusliche Knechtschafft im eigentlichen Verstande nennen werde.

Zweytes Kapitel.

In den mittägigen Ländern findet eine natürliche Ungleichheit zwischen den beyden Geschlechtern statt.

In den heißen Erdstrichen sind die Frauenspersonen von acht, neun und zehn Jahren mannbar: (a) die Kindheit und die Heyrath gehen also hier fast im-

(a) Mohämmed heyrathete die Chadidschah, als sie fünf Jahre alt war, und vollzog die Ehe mit ihr, als sie acht Jahre alt war. In den warmen Ländern Arabiens und Indiens sind die Mägdchen mit acht Jahren mannbar, und das Jahr darauf kommen sie nieder. *Prideaux*, vie de Mahomet. In Algier hat man Beyspiele von Frauen, die in einem Alter von neun, zehn, oder eilf Jahren gebähren. *Logier de Tassis* hiſtoire du royaume d' Alger p. 61.

immer beysammen. Mit zwanzig Jahren sind sie alt: die Vernunft findet sich daher bey ihnen niemals mit der Schönheit verbunden. Wenn die Schönheit die Herrschafft fodert, so hindert die Beschaffenheit des Verstandes sie zu übernehmen; wenn der Verstand sie erhalten könnte, so ist die Schönheit dahin. Die Weiber müssen in der Unterwürfigkeit stehen; denn die Vernunft kann ihnen nicht in ihrem Alter eine Herrschafft zuwege bringen, welche die Schönheit in der Jugend ihnen nicht einmal erworben hatte. Es ist also sehr natürlich, daß ein Mann, wenn die Religion nicht im Wege steht, seine Frau verlasse, um eine andre zu nehmen, und daß die Vielweiberey eingeführet werde.

In den gemäßigten Ländern, wo die Annehmlichkeiten des Frauenzimmers sich besser erhalten, wo die Frauenspersonen später mannbar werden, und wo sie in einem höhern Alter Kinder bekommen, richtet sich das Altwerden ihres Mannes gewissermaaßen nach dem ihrigen; und da sie hier mehr Vernunft und Einsichten besitzen, wenn sie heyrathen, so hat natürlicher Weise eine Art von Gleichheit zwischen den beyden Geschlechtern, und folglich das Gesetz, nur Eine Frau zu haben, Statt finden müssen.

In den kalten Ländern veranlaßt der fast unentbehrliche Gebrauch der starken Getränke die Unmäßigkeit unter den Mannspersonen. Das Frauenzimmer, was in diesem Stück eine natürliche Enthaltung besitzt, weil es immer auf seiner Hut seyn muß, hat also in Ansehung der Vernunft den Vortheil über sie.

Die Natur, welche den Mannspersonen eine größere Stärke und Vernunft als ihnen eigenthümliche Kennzeichen zugetheilet hat, hat ihrer Gewalt keine an-

andre Grenze gesetzt, als die, welche durch diese Stärke und diese Vernunft bestimmt wird. Sie hat dem Frauenzimmer die Annehmlichkeiten verliehen, und gewollt, daß seine Herrschafft mit diesen Annehmlichkeiten aufhörte. Nun besitzen aber die Frauensperſonen in den warmen Ländern die Annehmlichkeiten nur in ihrer ersten Jugend, und niemals während ihres übrigen Lebens.

Demnach trifft das Gesetz, welches nur **eine** Frau verstattet, besser mit dem Physischen des europäischen Klima, als mit der natürlichen Beschaffenheit des asiatischen Klima zu. Hierinn unter andern liegt ein Grund, warum es der mohämmedanischen Religion so leicht geworden ist, in Asien Wurzel zu fassen, und so schwer, sich in Europa auszubreiten; warum das Christenthum in Europa sich erhalten hat, und in Asien zu Grunde gerichtet ist; und warum endlich die Mohämmedaner in Sina so großen, und die Christen so geringen Beyfall finden. Die menschlichen Ueberredungsgründe sind allzeit dieser höchsten Ursache untergeordnet, welche ausrichtet, was sie will, und zu Mitteln braucht, was sie will.

Valentinian hatte seine besonderen Ursachen (b) dazu, daß er die Vielweiberey im römischen Reiche verstattete. **Theodosius, Arkadius** und **Honorius** hoben dieses unsern Gegenden unangemessene Gesetz auf. (c)

Drit-

(b) Siehe Jordan. *de regno et tempor. succeſſ.* und die Geschichtschreiber der Kirchenhistorie.

(c) Siehe L. VII. C. *de Iudaeis et coelicolis*, und Nov. 18. cap. 5.

Drittes Kapitel.

Die Vielheit der Frauen beruhet großentheils darauf, ob man sie unterhalten könne.

Obgleich in den Ländern, wo die Vielweiberey einmal eingeführet ist, die große Anzahl der Frauen guten Theils auf die Reichthümer des Mannes ankommt, so läßt sich gleichwohl nicht behaupten, daß die Reichthümer es wären, was die Einführung der Polygamie in einen Staat verursacht: die Armuth kann eben die Wirkung hervorbringen, wie ich das zeigen werde, wenn ich von den Wilden handle.

Die Vielweiberey ist nicht sowohl ein Luxus, als vielmehr die Gelegenheit zu einem großen Luxus bey mächtigen Völkern. In den heißen Erdstrichen hat man weniger Bedürfnisse; (d) es kostet weniger, Frau und Kinder zu unterhalten. Man kann also da mehrere Frauen haben.

Viertes Kapitel.

Von der Vielweiberey. Ihre verschiedenen Umstände.

Den Berechnungen zu Folge, welche man in verschiednen europäischen Ländern anstellt, werden in Europa mehr Knaben als Mägdchen gebohren: (e) die Nachrichten von Asien (f) und von Africa

(d) In Zeylon kann einer mit zehn Sous monatlich auskommen; man ißt da nichts als Reis und Fische. *Recueil des voyages qui ont servi à l' établissement de la compagnie des Indes* Tome II. part. 1.

(e) Arbutnot findet, daß in England die Anzahl der Knaben die Zahl der Mägdchen übertrifft: ohne Grund hat man hieraus folgern wollen, daß es sich unter allen Himmelsstrichen eben so verhielte.

(f) Siehe Kämpfer, der ein Verzeichniß der Volksmenge in Meako anführt, in welchem man 182,072.

ca (g) hingegen belehren uns, daß daselbst weit mehr Mägdchen als Knaben zur Welt kommen. Das europäische Gesetz, nur eine Frau zu haben, und das Gesetz, welches deren mehrere in Asien und Africa zuläßt, haben also ein gewisses Verhältniß zum Klima.

In den kalten Gegenden Asiens werden, wie in Europa, mehr Knaben als Mägdchen gebohren. Dieß ist, sagen die Lama, (h) der Grund von dem Gesetze, welches bey ihnen einer Frau erlaubt, mehrere Männer zu haben. (i)

Aber ich glaube nicht, daß es viele Länder gebe, wo die Ungleichheit groß genug wäre, um die gesetzliche Einführung der Vielweiberey oder der Vielmännerey nothwendig zu machen. Das will nur so viel sagen, daß die Mehrheit der Frauen, oder gar die Mehrheit der Männer in gewissen Ländern weniger von der Natur abweicht, als in andern.

Wäre das wahr, was die Reisebeschreibungen berichten, daß in **Bantam** (k) zehn Frauen gegen Einen Mann sind, so würde dieß ein ganz besondrer Fall der Polygamie seyn.

Durch

Personen männlichen, und 223,573. weiblichen Geschlechts findet.

(g) Siehe Smith's Reise nach Guinea, im II. Th. über das Land Ante.

(h) *Du Halde*, Mém. de la Chine tome IV. p. 46.

(i) Albuzeir-el-hassen, einer der beyden mohämmedanischen Araber, welche im neunten Jahrhundert nach Indien und Sina reiseten, hält diesen Gebrauch für eine lüderliche Aufführung. Das kommt da her, weil nichts den mohämmedanischen Begriffen so anstößig' war.

(k) Recueil des voyages qui ont servi à l' établissement de la compagnie des Indes tome I.

Durch alles itzt Angeführte rechtfertige ich die Gebräuche nicht; sondern ich gebe die Gründe davon an.

Fünftes Kapitel.

Grund eines malabarischen Gesetzes.

Auf der malabarischen Küste dürfen unter der Kaste oder dem Stamme der **Nairen** (1) die Männer nur eine Frau haben, eine Frau hingegen darf mehrere Männer haben. Man kann, glaube ich, den Ursprung dieser Gewohnheit entdecken. Die Nairen sind die Kaste der Edlen, welche die Soldaten aller dortigen Völkerschafften ausmachen. In Europa hindert man die Soldaten, sich zu verheyrathen: auf der malabarischen Küste, wo das Klima mehr fodert, hat man sich damit begnügt, ihnen die Heyrath so wenig beschwerlich, als möglich, zu machen: man hat eine Frau mehreren Männern gegeben; hiedurch werden die Anhängigkeit an eine Familie und die Haushaltsorgen um so viel vermindert, und diesen Leuten wird nichts von ihrem kriegerischen Geiste benommen.

Sechstes Kapitel.

Von der Polygamie an sich selbst.

Betrachtet man die Polygamie überhaupt, ohne Rücksicht auf die Umstände, die zu einiger Duldung der-

(1) Voyage de *François Pyrard* ch. XXVII. Lettres édifiantes, III. et X. recueil, von Malleami auf der malabarischen Küste. Dieß wird als ein dem Kriegsstande eigner Mißbrauch angesehen, und, Pyrard's Berichte zu Folge, würde ein Frauenzimmer aus der Kaste der Brahminen nimmermehr mehrere Männer heyrathen.

derselben veranlassen können, so ist sie dem menschlichen Geschlechte nicht zuträglich, ist keinem der beyden Geschlechter zuträglich, weder dem, welches mißbraucht, noch dem, dessen man mißbraucht. Sie ist eben so wenig für die Kinder zuträglich; und eine ihrer großen Inconvenienzen ist diese, daß der Vater und die Mutter nicht gleiche Zuneigung für ihre Kinder haben können. Ein Vater kann nicht zwanzig Kinder so lieben, wie eine Mutter deren zwey liebt. Noch viel schlimmer ists, wenn eine Frau mehrere Männer hat; denn in diesem Falle beruht die väterliche Liebe blos auf der Meynung, vermöge welcher ein Vater, wenn er Lust hat, glauben kann, oder die übrigen glauben können, daß gewisse Kinder ihm zugehören.

Der König von Marokko soll in seinem Seraj weiße Frauen, schwarze Frauen, gelbe Frauen haben. Der Elende! kaum bedarf er Einer Farbe.

Der Besitz vieler Frauen verhütet nicht immer das Verlangen, eines andern Frau zu besitzen; (m) es geht der Ueppigkeit, wie dem Geize, ihr Durst wird durchs Anhäufen der Schätze vermehrt.

Zu **Justinians** Zeit begaben sich verschiedene Philosophen, um dem Zwange zu entgehen, den das Christenthum ihnen auflegte, **Kosrhoes** nach Persien. Was ihnen am meisten auffiel, sagt **Agathias**, (n) war dieß, daß die Polygamie Leuten erlaubt war, die sich nicht einmal des Ehebruchs enthielten.

Die Mehrheit der Frauen, wer sollte es denken! leitet auf jene Liebe, welche die Natur verabscheut; so

(m) Deswegen eben hält man im Orient die Weiber so sorgfältig verborgen.

(n) Von Justinians Leben und Thaten, S. 403.

so zieht eine Ausgelassenheit immer eine andre nach sich. Die Nachrichten von der Revolution, welche sich zu Konstantinopel ereignete, als man den Sultan Achmed absetzte, meldeten, man habe in dem Hause des Kiaja, das vom Volke geplündert wurde, nicht ein einziges Frauenzimmer gefunden. In Algier soll es so weit gekommen seyn, (o) daß man in den meisten Serajen keine Frauenzimmer unterhält.

Siebendes Kapitel.

Von der Gleichheit der Begegnung, in dem Falle, da man mehrere Weiber hat.

Aus dem Gesetze, welches verstattet, mehrere Frauen zu haben, folgt das Gesetz, ihnen auf gleichen Fuß zu begegnen. **Mohämmed**, der vier Frauen zu haben erlaubt, befiehlt, alles sollte unter ihnen gleich seyn; Unterhalt, Kleidung, eheliche Pflicht. Dieses Gesetz hat auch auf den maldivischen Inseln Statt, (p) wo man drey Frauen heyrathen kann.

Das mosaische Gesetz gebietet (q) sogar, daß, wenn jemand seinem Sohn eine Magd gegeben hat, und derselbe hernach eine Freye heyrathet, er ihr nichts an Kleidung, Unterhalt und den ehelichen Pflichten abbrechen solle. (r) Man konnte der neuen Frau mehr geben, aber der ersten durfte nichts gekürzt werden.

Ach-

(o) Logier *de Tassis* Histoire d' Alger.
(p) Voyages de *François Pyrard* ch. XII.
(q) Exod. cap. XXI. v. 10. 11.
(r) Hatte der Sohn nicht Lust, die Magd zugleich als Frau zu behalten, so mußte sie ohne Loßkaufung frey gelassen werden, 2. B. Mos. XXI. 11. 5.

Achtes Kapitel.

Von der Absonderung der Weiber von den Mannspersonen.

Es ist eine Folge der Vielweiberey, daß man bey den wollüstigen und reichen Völkern eine sehr große Anzahl Frauen habe. Hieraus folgt natürlicher Weise, daß man sie von den Mannspersonen absondere, und sie einsperre. Die häusliche Ordnung erfodert es so; ein Schuldner, der nicht bezahlen kann, sucht sich vor den Verfolgungen seiner Gläubiger in Sicherheit zu setzen. Es giebt Erdstriche, wo der natürliche Trieb so hefftig ist, daß die Moral da fast nichts vermag. Man lasse eine Mannsperson zu einem Frauenzimmer; die Versuchungen werden Vergehungen, der Angriff wird gewiß, der Widerstand nichts seyn. In diesen Ländern hat man, statt Vorschrifften, Riegel nöthig.

Ein klassisches Buch der Sineser (s) sieht das als ein Wunder von Tugend an, sich mit einem Frauenzimmer in einem abgelegenen Zimmer allein befinden, ohne ihr Gewalt anzuthun.

Neuntes Kapitel.

Verbindung der häuslichen Regierung mit der politischen.

In einer Republik ist der Zustand der Bürger eingeschränkt, gleich, gelinde, gemäßigt; Alles fühlt da,

(s) „An einem abgesonderten Ort einen Schatz finden, dessen man sich bemächtigen kann; oder ein „schönes Frauenzimmer in einem entlegenen Zimmer „allein antreffen; die Stimme seines Feindes vernehmen in dem Augenblicke, da er umkommen „muß, wenn man ihn hülfloß läßt, das ist ein vor-

„treff-

da, und bey Allem äußert sich die öffentliche Freyheit. Die Herrschafft über das Frauenzimmer würde hier nicht so gut in Ausübung können gebracht werden; und wenn das Klima diese Herrschafft erfodert hat, so ist diejenige Regierungsart, vermöge welcher einer allein herrscht, die zuträglichste gewesen. Das gehört mit zu den Ursachen, wegen welcher es von je her schwer gewesen ist, die Volksregierung in Orient einzuführen.

Dagegen ist die Sklaverey des Frauenzimmers dem Genie der despotischen Regierungsform sehr gemäß, welche am Mißbrauchen jedweder Sache Gefallen findet. Auch hat man zu allen Zeiten die häusliche Knechtschafft und die despotische Regierung in Asien in gleichem Schritt mit einander fortgehen gesehen.

In einem Staate, dessen Regierungsform vor allen Dingen die Ruhe erfodert, und wo die äußerste Subordination Friede heißet, müssen die Weiber eingeschlossen werden; ihre Ränke würden dem Manne verderblich seyn. Eine Regierung, welche nicht die Zeit hat, das Betragen der Unterthanen zu untersuchen, hält solches aus dem Grunde allein schon für verdächtig, weil es sichtbar ist und bemerkt wird.

Man nehme einmal an, der Leichtsinn und die Unbedachtsamkeiten, die Neigungen und die Abneigungen unserer Frauenzimmer, alle ihre Leidenschafften groß und klein, wären unter eine im Orient übliche Regierung versetzt, mit der Thätigkeit und mit der Freyheit, worinn sie unter uns sind; wer ist der

„trefflicher Probirstein.“ Uebersetzung eines sinesischen Werks über die Sittenlehre bey *du Halde* tome III. p. 151.

Hausvater, der einen Augenblick ruhig seyn könnte? Ueberall verdächtige Leute, überall Feinde; der Staat würde erschüttert werden, man würde Ströme von Blut fließen sehen.

Zehntes Kapitel.

Grund der Sittenlehre des Orients.

Je mehr in dem Falle, da man viele Frauen hat, die Familie aufhört, Eine Familie zu seyn, desto mehr sollen die Gesetze diese getrenneten Theile zu Einem Zwecke vereinigen; und je mehr die Interesse verschieden sind, desto mehr ist es heilsam, daß die Gesetze sie auf Ein Interesse zurückbringen.

Dieß geschieht hauptsächlich durch das Einschließen. Das Frauenzimmer muß nicht nur durch das Einfassen und die Absonderung des Hauses von den Mannspersonen getrennet werden; sondern es muß auch in dieser Einsperrung selbst von ihnen abgesondert seyn, so, daß es da gleichsam eine besondere Familie in der Familie ausmache. Daraus entsteht für die Frauen die ganze Ausübung der Moral, die Schamhafftigkeit, Keuschheit, Sittsamkeit, Verschwiegenheit, Friedsamkeit, Abhängigkeit, Ehrfurcht, Liebe; kurz, eine allgemeine Sinnesrichtung auf die ihrer Natur nach beste Sache von der Welt, auf die Anhängigkeit einzig und allein an ihre Familie.

Das Frauenzimmer hat seiner Natur nach so viele ihm eigenthümliche Pflichten zu beobachten, daß man es nicht genug von allem, was ihm andre Begriffe beybringen könnte, von allem, was man als Zeitvertreib ansieht, und von allem, was man Geschäffte nennet, entfernen kann.

Man

Man trifft in den verschiedenen orientalischen Staaten reinere Sitten an, je nachdem die Einschließung des Frauenzimmers genauer ist. In den großen Staaten giebt es nothwendiger Weise reiche Magnaten. Je mehr diese großes Vermögen besitzen, um so mehr sind sie im Stande, das Frauenzimmer in einer genauen Gewahrsam zu halten, und es an der Rückkehr in die Gesellschafft zu hindern. Deswegen eben sind in der Türkey, in Persien, im Reiche des großen Mongols, in Sina und Japon die Sitten des Frauenzimmers vortrefflich.

Dieß läßt sich nicht behaupten von Indien, welches die unzählig vielen Inseln und die Lage des Erdreichs in eine sehr große Menge kleiner Staaten getheilt haben, die der vielen Ursachen wegen, welche ich hier nicht anführen kann, despotisch sind.

Da giebts nur Elende, die plündern, und Elende, die geplündert werden. Diejenigen, welche man Große nennt, haben nur sehr geringes Vermögen; die, welche man reiche Leute nennt, haben nicht viel mehr, als ihren Unterhalt. Die Verwahrung des Frauenzimmers kann hier nicht so genau seyn, man kann hier nicht so große Vorkehrungen treffen, es in Schranken zu halten; die Verdorbenheit seiner Sitten ist hier überaus groß.

Hier wird man gewahr, bis zu welchem Grade durch die in einer großen Freyheit gelassenen Fehler des Klima die lüderliche Lebensart getrieben werden kann. Hier hat die Natur eine Stärke, und die Schamhafftigkeit eine Schwäche, daß es alle Vorstellung übersteigt. In Patana (t) ist die Unzüchtig-

(t) Recueil des voyages qui ont servi à l' établissement de la compagnie des Indes tome II. partie II. page 196.

tigkeit (u) der Weibspersonen so groß, daß die Mannspersonen sich mit gewissen Binden versehen müssen, um gegen ihre Unternehmungen sicher zu seyn. Nach Smith's Berichte (x) geht es in den kleinen Königreichen auf Guinea nicht besser zu. Es scheint, in diesen Ländern setzen die beyden Geschlechter sich sogar über ihre eigenen Gesetze hinaus.

Eilftes Kapitel.

Von der häuslichen Knechtschafft ohne Rücksicht auf die Vielweiberey.

Nicht bloß die Mehrheit der Frauen macht ihre Einsperrung in gewissen orientalischen Ländern nothwendig; auch das Klima macht sie nothwendig. Wer die Abscheulichkeiten, die Verbrechen, die Treulosigkeiten, die schwarzen, schändlichen Thaten, die Vergifftungen, die Meuchelmorde lieset, welche die Freyheit der Frauenzimmer in Goa und in den Niederlassungen der Portugiesen in Indien, wo die Religion

(u) Auf den maldivischen Inseln verheyrathen die Väter ihre Töchter, wenn sie zehn oder eilf Jahre alt sind; weil es, sagen sie, eine große Sünde ist, sie nach Männern schmachten zu lassen. Voyage de *François Pyrard* ch. XII. In Bantam muß ein Mägdchen, so bald es dreyzehn oder vierzehn Jahr alt ist, verheyrathet werden, wenn es nicht eine lüderliche Lebensart führen soll. *Recueil des voyages qui ont servi à l établissement de la compagnie des Indes p. 348.*

(x) Reise nach Guinea, Abtheil. II. S. 192. der französischen Uebersetzung: „Wenn die Weibsleute, sagt „er, einer Mannsperson begegnen, so packen sie „ihn an, und drohen, ihn bey ihrem Mann anzu„geben, wenn er sie verachtet. Sie schleichen sich „in das Bett eines Mannes, wecken ihn auf; und „schlägt er ihnen ihr Verlangen ab, so drohen sie, „sich bey ihm liegend finden zu lassen."

gion nur eine Frau verstattet, veranlaßt hat, und dieß mit der Unschuld und Lauterkeit der Sitten der türkischen, persischen, hindistanischen, sinesischen und japonischen Frauenzimmer vergleicht, der wird leicht einsehen, daß es offt eben so nothwendig ist, das Frauenzimmer von den Mannspersonen abgesondert zu halten, wenn man nur Eine Frau hat, als wenn man mehrere Frauen hat.

Das Klima ists, was über dergleichen Dinge entscheiden muß. Wozu sollte es dienen, die Frauen in unsern nordlichen Ländern einzusperren, wo ihre Sitten von Natur gut sind; wo alle ihre Leidenschafften ruhig, nicht sehr thätig, nicht leicht durch Arglist verfeinert sind; wo die Liebe eine so bestimmte, regelmäßige Herrschafft über das Herz besitzt, daß die geringste Polizey hinreichend ist, das Frauenzimmer gehörig zu leiten und vor Abwegen zu hüten.

Es ist ein glückliches Loos, in diesen Klimaten zu leben, welche es erlauben, daß man mit einander umgehe, mit einander sich unterhalte; wo dasjenige Geschlecht, welches die meisten Reize und Annehmlichkeiten besitzt, die Gesellschafft zu heben, und ihr erst ihren Glanz zu ertheilen scheint; und wo die Frauenzimmer, ob sie sich gleich nur für die Vergnügungen eines einzigen aufbehalten, doch zugleich allen Aufheiterung und Unterhaltung gewähren.

Zwölftes Kapitel.

Von der natürlichen Schamhafftigkeit.

Alle Völker kommen darinn überein, daß sie mit den Ausschweifungen des Frauenzimmers Verachtung verknüpfen; denn die Natur hat zu allen Völkern geredet. Sie hat die Vertheidigung, sie hat den An-

griff eingeführt; und wie sie beyden Theilen Begierden eingeflößt hat, so hat sie dem einen Geschlechte Dreistigkeit, und dem andern Schüchternheit zugetheilet. Sie hat den Menschen zur Erhaltung ihres Lebens eine lange Zeit, zur Fortpflanzung desselben aber nur Augenblicke gegeben.

Es ist also nicht wahr, daß die Unenthaltsamkeit den Gesetzen der Natur folge; sie verletzt vielmehr dieselben. Die Bescheidenheit und die Sittsamkeit sind es, die diesen Gesetzen treu bleiben.

Ueber das ist es der Natur verständiger Wesen gemäß, daß sie ihre Unvollkommenheiten fühlen; die Natur hat also die Schamhafftigkeit, das ist, unser Schämen unsrer Unvollkommenheiten uns eingepflanzet.

Folglich ist es, wenn die physische Macht gewisser Klimate das natürliche Gesetz der beyden Geschlechter, und das natürliche Gesetz verständiger Wesen übertritt, des Gesetzgebers Pflicht, bürgerliche Gesetze zu geben, welche die Natur des Klima zwingen, und die ursprünglichen Gesetze herstellen.

Dreyzehntes Kapitel.

Von der Eifersucht.

Man muß die Eifersucht, als Leidenschafft, von der auf Gewohnheit, Sitten, Gesetze sich gründenden Eifersucht wohl unterscheiden. Jene ist ein hitziges, verzehrendes Fieber; diese kalt, aber bisweilen schrecklich, kann sich mit der Gleichgültigkeit und Verachtung verbinden.

Jene, welche ein Mißbrauch der Liebe ist, hat ihren Ursprung der Liebe selbst zu verdanken. Von dieser liegt der Grund einzig und allein in den Sitten, in der Lebensart und den Gebräuchen des Volks,

in

in den Landesgesetzen, in der Moral, und bisweilen selbst in der Religion. (y)

Sie ist fast immer die Wirkung der natürlichen Gewalt des Klima, und sie ist das Mittel wider diese natürliche Gewalt.

Vierzehntes Kapitel.

Von der Regierung des Hauswesens im Orient.

Im Orient wechselt man mit den Frauen so offt ab, daß sie die Regierung des Hauswesens nicht führen können.

Man trägt solche daher den Verschnittenen auf, man übergiebt ihnen alle Schlüssel, und auf ihnen beruhet die Einrichtung der häuslichen Angelegenheiten und Geschäffte. „In Persien, sagt Char„din, giebt man den Frauen ihre Kleider heraus, „wie man es mit Kindern machen würde.“ Demnach haben die Frauen mit derjenigen Besorgung, die ihnen so angemessen zu seyn scheinet, mit der Sorge, die sonst überall die erste ihrer Sorgen ist, nichts zu schaffen.

Funfzehntes Kapitel.

Von der Ehescheidung und der Verstoßung.

Zwischen der Ehescheidung und der Verstoßung ist dieser Unterschied; jene geht mit beyderseitiger Einwilligung, weil die Eheleute sich nicht mit einander vertragen können, vor sich; diese hingegen geschieht nur Krafft des Willens des einen von beyden Thei-

 len,

(y) Mohämmed empfahl seinen Anhängern, ihre Weiber in Acht zu nehmen; ein gewisser Iman sagte auf seinem Todbette eben das; und Kongfuzee hat gleichfalls diese Lehre gepredigt.

len, und zu seinem Vortheile allein, ohne daß auf den Willen und Vortheil des andern gesehen wird.

Es ist bisweilen so nothwendig, daß die Frauen ihre Männer verstoßen, und sie gehen immer so schwer dran, es zu thun, daß das Gesetz hart ist, welches den Männern allein dieses Recht zugestehet. Der Mann ist Herr im Hause; er hat tausend Mittel, seine Weiber in der Schuldigkeit zu erhalten, oder dazu zurück zu führen; und es scheint, an seiner Seite ist die Verstoßung nur ein neuer Mißbrauch seiner Macht. Verläßt aber eine Frau ihren Mann, so nimmt sie nur zu einem betrübten Hülfsmittel ihre Zuflucht. Es ist immer ein großes Unglück für sie, nach einem zweyten Manne sich umsehen zu müssen, nachdem sie ihre Annehmlichkeiten größtentheils bey dem ersten verloren hat. Das ist einer von den Vortheilen der jugendlichen Reize des Frauenzimmers, daß ein Mann durch das Andenken an dieselben seiner Frau bey höherem Alter noch gewogen bleibt.

Daher ist es eine allgemeine Regel, daß in allen den Ländern, wo das Gesetz die Männer berechtiget, ihre Frauen zu verstoßen, es den Frauen eben das in Ansehung ihrer Männer zugestehen müsse. Noch mehr: In den Gegenden, wo die Weiber in einer häuslichen Sklaverey leben, sollte billig das Gesetz ihnen die Verstoßung, und den Männern nur die Scheidung erlauben.

Werden die Frauen in einem Seraj gehalten, so kann der Mann nicht wegen der Unverträglichkeit ihrer beyderseitigen Sitten verstoßen; seine Schuld ists, wenn das Betragen der Frauen ihm unleidlich ist.

Die

Die Verstoßung wegen der Unfruchtbarkeit kann nur Statt finden, wenn man nicht mehr als eine Frau hat. (z) Hat man mehrere, so ist dieser Grund an Seiten des Mannes von gar keiner Erheblichkeit.

Auf den maldivischen Inseln ist es erlaubt, (a) die verstoßene Frau wieder zu sich zu nehmen. In Mexiko (b) war dieß bey Lebensstrafe verboten. Das merikanische Gesetz war vernünftiger, als das maldivische. Selbst bey der Trennung dachte es an die Unzertrennlichkeit der Ehe, statt daß das maldivische sowohl mit der Ehe, als mit der Verstoßung sein Spiel zu treiben scheint.

Das merikanische Gesetz verstattete nur die Scheidung. Das war ein neuer Grund, Leuten, die sich freywillig getrennet hatten, nicht zu erlauben, daß sie wiederum beysammen leben dürften. Die Verstoßung scheint aus der Hastigkeit des Geistes, und aus irgend einer Leidenschafft der Seele, die Scheidung aus reifer Ueberlegung zu entspringen.

Die Scheidung hat gemeiniglich einen großen politischen Nutzen; und was den bürgerlichen Nutzen betrifft, so ist sie zum Besten des Mannes und der Frau eingeführt, und gereicht nicht immer den Kindern zum Vortheile.

Sech-

(z) Das soll nicht so viel sagen, daß die Verstoßung der Unfruchtbarkeit wegen, nach den Grundsätzen des Christenthums, erlaubt sey.

(a) Voyage de *François Pyrard*. Man nimmt sie lieber wieder, als daß man eine andre vom neuen nähme, weil dieß letztere mehr Kosten verursacht.

(b) Solis Geschichte der Eroberung von Mexiko.

Sechzehntes Kapitel.

Von der Verstoßung und der Ehescheidung bey den Römern.

Romulus erlaubte, seine Frau von sich zu lassen, wenn sie Ehebruch begangen, dem Manne mit Gifft nachgestellet, oder Nachschlüssel gemacht hatte. Den Frauen (c) gab er nicht das Recht, ihren Mann zu verstoßen. Plutarch (d) nennt dieß ein sehr hartes Gesetz.

Da das athenienſische Gesetz (e) die Frau so gut als den Mann zur Verstoßung berechtigte, und die Frauen bey den ersten Römern, der Verordnung des Romulus ungeachtet, dieses Recht erhielten; so erhellet, daß diese Einrichtung eine von denjenigen war, welche die römischen Abgeordneten von Athen überbrachten, und daß sie den Gesetzen der zwölf Tafeln einverleibt wurde.

Cicero sagt, (f) die Ursachen zur Verstoßung gründeten sich auf das Gesetz der zwölf Tafeln. Dieses Gesetz hat also ohne Zweifel die vom **Romulus** bestimmten Ursachen, warum man verstoßen konnte, vermehret.

Die

(c) Ecastor dura lege viuunt mulieres,
Multoque iniquiore miserae, quam viri;
Nam si vir scortum duxit
Id si resciuit vxor, impune est viro.
Vxor viro si clam domo egressa est foras,
Viro fit caussa, exigitur matrimonio.
Vtinam lex esset eadem, quae vxori est, viro.
Plaut. in Mercat. Act. IV. Scen. 6.

(d) Im Leben des Romulus.

(e) Dieß Gesetz hatte Solon gegeben.

(f) Mimam res suas sibi habere iussit, ex duodecim tabulis caussam addidit. *Philipp. II.*

Die Befugniß zur Ehescheidung war ebenfalls eine Verfügung des Gesetzes der zwölf Tafeln, oder wenigstens eine Folgerung aus demselben. Denn so bald die Frau oder der Mann, jedes für sich, das Recht zu verstoßen, hatten, so konnten sie noch vielmehr mit beyderseitiger Einwilligung (g) von einander gehen.

Man brauchte, dem Gesetz zufolge, keine Ursachen der Ehescheidung anzugeben. (h) Der Grund hievon ist, weil vermöge der Natur der Sache zur Verstoßung Ursachen erfodert werden, zur Ehescheidung aber keine nöthig sind; indem da, wo das Gesetz Ursachen bestimmt, welche die Ehe trennen können, die wechselseitige Unverträglichkeit die stärkste von allen ist.

Im **Dionys von Halikarnaß** (i) **Valerius Maximus** (k) und **Aulus Gellius** (l) findet man eine Nachricht, die mir nicht wahrscheinlich vorkommt. Sie sagen nämlich, daß, ob man gleich zu Rom die Befugniß gehabt, seine Frau zu verstoßen, man doch so große Achtung für die Auspizien hatte, daß niemand, binnen fünfhundert zwanzig Jah-

(g) Man nannte dieses diuortium bona gratia, ein Ausdruck, der auch im codice Iustinianeo vorkommt. Puffendorf sagt in seinem Natur- und Völkerrechte Buch VI. Kap. 1. Ac merito inter praecipuam morum Romanorum corruptelam numeraueris, quod ita leuibus aut nullis de causis diuortia passim frequentata. Iuuenal. Satyr. VI. gedenkt einer Frau, die binnen fünf Jahren acht Männer hatte.

Sic crescit numerus, sic fiunt octo mariti
Quinque per autumnos.

(h) Justinian änderte das Nov. 117. cap. 10.
(i) Buch II.
(k) Buch II. Hauptst. 4.
(l) Buch IV. Hauptst. 3.

Jahren, (m) sich dieses Rechts bediente bis auf den **Karvilius Ruga**, der seine Frau wegen Unfruchtbarkeit verstieß. Man darf aber nur den menschlichen Geist kennen, um sich zu überzeugen, welch ein Wunder es seyn würde, daß unter einem ganzen Volke niemand eines solchen, durch das Gesetz jedermann verstatteten Rechts sich bediente. Als **Koriolan** ins Elend gieng, rieth er (n) seiner Frau, einen andern, der glücklicher wäre, als er, zu heyrathen. Wir haben eben gesehen, daß das Gesetz der zwölf Tafeln und die Sitten der Römer das Romulische Gesetz sehr ausdehnten. Wozu diese Erweiterungen, diese Anwendungen des Gesetzes auf mehrere Fälle, wenn man von der Befugniß zu verstoßen niemals Gebrauch gemacht hatte? Ferner, wenn die Bürger eine so große Ehrfurcht für die Auspizien hegten, daß sie ihre Frauen niemals verstießen, warum hatten die Gesetzgeber Roms weniger Achtung für dieselben? Wie, verderbte denn das Gesetz beständig die Sitten?

Vergleicht man zwo Stellen im **Plutarch** mit einander, so wird das Wunderbare in der Sache, von welcher hier die Rede ist, bald verschwinden. Lex Regia (o) verstattete dem Manne, in den drey vorher angeführten Fällen seine Frau zu verstoßen. „Und sie „verordnete, sagt **Plutarch**, (p) daß der, welcher in andern Fällen verstoßen würde, gehalten „seyn sollte, die Hälfte seines Vermögens seiner Frau

„zu

(m) Nach Dionys. von Halikarnaß und Valerius Maximus; und 523. nach Aulus Gellius. Sie geben auch nicht einerley Konsule an.

(n) Siehe die Rede der Veturia im Dionysius von Halikarnaß Buch VIII.

(o) Plutarch im Leben des Romulus.

(p) Im Leben des Romulus.

„zu geben, die andere Hälfte sollte der Ceres gewid„met werden.“ Man konnte also in allen Fällen verstoßen, wenn man sich der darauf gesetzten Strafe unterwarf. Niemand that es vor dem **Karvilius Ruga**, (q) „welcher, wie ebenfalls Plutarch „sagt, (r) seine Frau Unfruchtbarkeit halber von sich „ließ, zweyhundert dreyßig Jahre nach **Romulus**;“ das ist, ein und siebenzig Jahre vor dem Gesetze der zwölf Tafeln, welches die Macht zu verstoßen, und die Ursachen zur Verstoßung auf mehrere Fälle erstreckte.

Den angeführten Schrifftstellern zu Folge liebte **Karvilius Ruga** seine Frau; aber ihrer Unfruchtbarkeit wegen vermochten ihn die Censoren, zu schwören, daß er sie verstoßen und eine andre nehmen wollte, damit er der Republik Kinder geben könnte; und das machte ihn dem Volke verhaßt. Man muß den Character des römischen Volks kennen, um die wahre Ursache des Hasses zu entdecken, welchen es auf den Karvilius warf. Nicht dadurch, daß er seine Frau von sich ließ, zog **Karvilius** sich den Unwillen des Volks zu; denn dieß kümmerte das Volk nicht. Allein **Karvilius** hatte den Censoren eidlich versprochen, er wolle seine Frau, in Betracht ihrer Unfruchtbarkeit, verstoßen, um dem Staate Kinder zu schaffen. Hierinn entdeckte das Volk ein Joch, das die Censoren ihm aufzulegen gesonnen wären. Ich werde in der Folge dieses Werks (s) zeigen, wie

(q) Wirklich ist die Unfruchtbarkeit nicht als ein Grund zur Verstoßung in Romulus Gesetze angegeben. Wahrscheinlich hat man seine Güter nicht eingezogen, weil er den Befehl der Censoren befolgte.

(r) In der Vergleichung des Theseus mit dem Romulus.

(s) Im 23. Buche, 21. Kapitel.

wie sehr ihm allezeit dergleichen Anordnungen mißfielen. Aber woher kommt doch ein solcher Widerspruch zwischen gedachten Schrifftstellern? Hier ist der Grund: Plutarch hat eine Thatsache untersucht, und die übrigen haben ein Wunder erzählt.

Siebenzehntes Buch.

Wie die Gesetze der politischen Knechtschafft mit der Natur des Klima im Verhältnisse stehen.

Erstes Kapitel.

Von der politischen Knechtschafft.

Die politische Knechtschafft hängt eben so sehr als die bürgerliche und die häusliche von der Natur des Klima ab, wie aus dem gleich Folgenden erhellen wird.

Zweytes Kapitel.

Unterschied der Völker in Ansehung der Tapferkeit.

Wir haben bereits angeführet, daß durch die große Hitze die Leute entkräfftet und muthloß werden, und daß sie in den kalten Klimaten eine gewisse Krafft des Körpers und des Geistes besitzen, vermöge welcher sie zu lang daurenden, beschwerlichen, großen und kühnen Unternehmungen geschickt sind. Dieß trifft nicht nur zu, wenn man Volk gegen Volk hält sondern auch, wenn man die Inwohner

der

der verschiedenen Theile eines und ebendesselben Landes gegen einander vergleicht. Die Leute im nordlichen Sina sind tapfrer, als die südlichen Bewohner dieses Reichs; (a) die südlichen Koreer sind nicht so tapfer, (b) als die nordlichen.

Man darf sich daher nicht wundern, daß die Völker in den heißen Ländern, ihrer Feigheit wegen, fast immer unterjocht sind, und daß die in den kalten Klimaten sich, vermöge ihrer Tapferkeit, frey erhalten haben. Das ist eine Wirkung, die aus ihrer natürlichen Ursache herfließt.

Eben dieß hat sich auch in Amerika bestätigt. Die despotischen Reiche Mexiko und Peru lagen nach der Linie zu, und fast alle kleine freye Völkerschaften hatten und haben noch gegen die Pole hin ihre Sitze.

Drittes Kapitel.

Vom Klima Asiens.

„Das nordliche Asien, sagen die Reisebeschrei„bungen und andre Nachrichten, (c) dieser weitläuf„tige Landstrich, der sich ohngefähr vom vierzigsten „Grade bis zum Pol, und von den Gränzen Ruß„lands bis zum östlichen Weltmeer erstreckt, hat ein „sehr kaltes Klima. Dieß ungeheure Land wird vom „Abend nach Morgen durch eine Kette von Gebir„gen getheilet, welchen gegen Norden Sibirien, und „gegen

(a) *Du Halde* tome I. p. 112.
(b) So sagen die sinesischen Bücher. Ibid. tome IV. p. 448.
(c) Siehe Voyages du Nord tome VIII. Histoire des Tartares, und den vierten Band von du Halde's Sina.

„gegen Süden die große Tatarey liegt. Das Kli„ma in Sibirien ist so kalt, daß das Land, einige „Gegenden ausgenommen, nicht gebauet werden kann; „und obgleich die Russen sich ganz dem Irtysch ent„langs niedergelassen haben, so bauen sie doch da „nicht das mindeste. Außer einigen kleinen Dannen „und Gesträuchen kommt nichts in diesem Lande fort. „Die Eingebohrnen sind in armselige Horden einge„theilet, die mit den Kanadischen verglichen werden „können. Der Grund erwähnter Kälte liegt theils „in der Höhe des Erdreichs, theils darinn, daß die „Berge, von Süden nach Norden gerechnet, immer „mehr abnehmen und ebener werden; so daß der „Nordwind überall faßt, ohne durch irgend etwas „abgewehret zu werden. Dieser Wind macht No„waja Semlja unbewohnbar, und verursacht, daß „Sibirien, wo er fast beständig herrscht, nicht be„bauet werden kann. In Europa hingegen sind die „norwegischen und lappländischen Gebirge vortreffli„che Vormauern, welche die nordischen Länder gegen „diesen Wind decken. Daher kommts, daß in der „Gegend von Stockholm, welches ungefähr unter „neun und funfzig Grad Norderbreite liegt, das Erd„reich Früchte, Korn, Pflanzen erzeugt; und daß um „Abo herum, welches unter dem sechzigsten Grade „liegt, ingleichen noch wohl unterm drey und sech„zigsten und vier und sechzigsten Grade Silberberg„werke gefunden werden, und das Erdreich ziemlich „fruchtbar ist.“

Weiteren Nachrichten zufolge „ist es in der gro„ßen Tatarey, die Sibirien gegen Mittag liegt, eben„falls sehr kalt. Das Land läßt sich da nicht bear„beiten; man trifft nichts als Viehweiden an; keine „Bäume kommen da nicht fort, wohl aber etwas

„Ge-

„Gesträuch und Heckenwerk, wie in Island. Nach „Sina und Hindistan zu giebts einige Districte, wo „eine Art Hirse wächset; Getraide und Reis aber „können da nicht zur Reife gebracht werden. In „der sinesischen Tatarey unter 43, 44 und 45. Gra„den ist kaum eine Gegend zu finden, wo nicht sie„ben oder acht Monate im Jahr ein beständiger Frost „herrschte; so, daß dieß Land eben so kalt ist, als „Island, ob es gleich wärmer seyn sollte, als das „mittägige Frankreich. Es hat keine Städte, wenn „man vier oder fünf nach dem östlichen Meere zu „ausnimmt, und einige andere, die die Sineser aus „politischen Gründen nahe an ihrem Lande erbauet „haben. In dem übrigen Theile der großen Tata„rey befinden sich nur noch einige, in den Bucha„reyen, in Turkestan und Charâsm. Diese unge„meine Kälte ist der Beschaffenheit des sehr salpe„trigen und sandigen Erdreichs, und außerdem der „Höhe desselben zuzuschreiben. Der Vater **Verbiest** „hatte gefunden, daß eine gewisse, 80. kleine Mei„len gegen Norden der großen Mauer, nach der „Quelle des Kavamhuram zu, befindliche Gegend „um 3000. geometrische Schritte höher lag, als das „Ufer des Meeres bey Pekin. Dieser Höhe (d) wird „es beygemessen, daß, obgleich fast alle große Flüs„se Asiens im Lande entspringen, es diesem Erdthei„le doch an Wasser mangelt, so, daß er nur in der „Nachbarschafft der Flüsse und Seen bewohnt wer„den kann.“

Dieß vorausgesetzt, schließe ich so: Asien hat eigentlich keine gemäßigte Zone; und die sehr kalten Länder desselben stoßen unmittelbar an diejenigen, welche ein sehr warmes Klima haben, an die Tür-

(d) Die Tatarey ist also gleichsam ein ebener Berg.

key, an Persien, das Reich des großen Mongols, Sina, Korea und Japon.

In Europa hingegen hat die gemäßigte Zone einen sehr großen Umfang, ob es gleich in Klimaten liegt, die unter einander sehr verschieden sind, indem z. B. das spanische und italiänische Klima mit dem norwegischen und schwedischen keine Aehnlichkeit haben. Da aber das Klima in Europa, von Süden nach Norden zu, immer unmerklich kälter wird, beynahe nach Proportion der Breite eines jeden Landes; so ist in diesem Erdtheile jedes Land mit dem angränzenden ungefähr von gleicher Beschaffenheit, so daß kein gar großer Unterschied zwischen ihnen obwaltet; und die gemäßigte Zone hat daher, wie gesagt, hier ein sehr weitläuftiges Gebiet.

Daraus folgt, daß in Asien starke Völker schwachen sogleich entgegen gesetzt sind. Die kriegerischen, tapfern und thätigen gränzen unmittelbar an weibische, träge, furchtsame Völker; es kann also nicht anders kommen, das eine muß das überwundene, und das andre das überwindende Volk werden. In Europa hingegen ist ein starkes Volk dem andern entgegen gesetzt; die, welche an einander gränzen, sind ungefähr in gleichem Grade tapfer. Hierinn liegt der Hauptgrund von Asiens Schwäche und Europens Stärke, von der Freyheit von Europa und der Knechtschafft in Asien; eine Ursache, die meines Wissens noch niemand bemerkt hat. Dieß eben ist Schuld, daß in Asien die Freyheit niemals zunimmt; statt daß sie in Europa, nach den Umständen, steigt oder fällt.

Ist gleich der Adel in Rußland von einem seiner Fürsten in Sklaverey gestürzt, so wird man doch immer gewisse Aeußerungen von Ungeduld spüren,

die

die man in den mittägigen Klimaten nicht antrifft. Haben wir es nicht erlebt, daß die aristokratische Regierungsform dort auf einige Tage eingeführt wurde? Hat gleich ein anderes nordisches Reich seine Gesetze eingebüßet, so kann man sich aufs Klima verlassen; es hat sie nicht unwiederbringlich verlohren.

Viertes Kapitel.

Folgerung aus Obigem.

Das eben Angeführte stimmt mit der Geschichte überein. Asien ist dreyzehnmal, eilfmal von den nordischen, zweymal von den mittägigen Völkern, unterjocht worden. In den entfernten Zeiten eroberten es die Skythen dreymal; hernach die Meder und Perser, jede einmal. Die Griechen, die Araber, die Mongolen, Türken, Tataren, Perser und Afganen haben sich seiner bemächtiget. Ich rede nur vom oberen Asien, und gedenke der in die übrigen mittägigen Länder dieses Welttheils unternommenen Einfälle nicht. Diese haben beständig sehr große Revolutionen erlitten.

In Europa hingegen wissen wir, seit der Gründung der griechischen und phönizischen Pflanzstädte, nur von vier großen Veränderungen. Die erste wurde durch die Eroberungen der Römer, die zweyte durch die Ueberschwemmung der Barbaren, welche eben diese Römer zu Grunde richteten, verursacht; die dritte war eine Folge der Siege Karls des Großen, und die letzte hatte ihren Grund in den Einfällen der Normänner. Und bey genauer Untersuchung wird man in diesen Veränderungen selbst eine allgemeine, durch alle Theile von Europa verbreitete Krafft wahrnehmen. Man weis, wie schwer es den Römern wur-

wurde, in Europa Eroberungen zu machen, und wie leicht, in Asien einzudringen. Man kennet die Hindernisse und Beschwerlichkeiten, welche die nordischen Völker bekämpfen mußten, ehe sie das römische Reich umstürzen konnten; man kennet die Kriege und Arbeiten Karls des Großen, und die verschiedenen Unternehmungen der Normänner. Die Zerstörer wurden ohn Unterlaß selbst aufgerieben.

Fünftes Kapitel.

Wenn die nordlichen Völker Asiens und die nordlichen Völker Europens erobert haben, so sind die Wirkungen der Eroberung nicht einerley gewesen.

Die nordischen europäischen Völker haben Europa als freye Leute; die nordischen asiatischen Völker haben Asien als Sklaven erobert, und nur für einen Herrn gesieget.

Der Grund davon ist, die Tataren, natürliche Erobrer Asiens, sind selbst Sklaven geworden. Sie erobern immerfort im mittägigen Asien, und stifften neue Reiche. Der Theil der Nation aber, welcher im Lande bleibt, steht unter einem mächtigen Herrn, der, da er in Süden despotisch regiert, auch in Norden Despot seyn will, und eine eben so willkührliche Gewalt, als er über die eroberten Unterthanen ausübt, auch über die Eroberer sich anmaßet. Dieses sieht man heutiges Tages deutlich an jenem weitläuftigen Lande, welches man die sinesische Tatarey nennet, wo der Kayser fast eben so despotisch herrscht, als in Sina selbst, und was er noch beständig durch seine Eroberungen vergrößert.

Aus der Geschichte von Sina erhellet auch, daß die Kayser sinesische Kolonien in die Tatarey geschickt ha-

haben. (e) Diese Sineser sind Tataren und Todfeinde von Sina geworden; aber deswegen haben sie doch den Geist der sinesischen Regierung mit sich in die Tatarey überbracht und eingeführet.

Offt wird ein Theil der Tataren, die erobert haben, selbst wieder vertrieben. Diese Leute bringen in ihre Wüsteneyen einen Knechtschafftsgeist, der ihnen in dem Landstriche, wo die Sklaverey Statt hatte, eigen geworden ist. Die sinesische Geschichte liefert hievon große Beyspiele, und unsre alte Geschichte kann deren ebenfalls aufzeigen. (f)

Daher eben rühret es, daß die Gemüthsart der tatarischen oder getischen Nation allzeit der Gemüthsart der Inwohner in den asiatischen Reichen ähnlich gewesen ist. Diese letzteren werden durch Stockschläge, die Tataren durch lange Peitschen regieret. Die herrschende Denkungsart in Europa hat sich nie mit solchen Sitten vertragen; und was die Asiater Bestrafung genennet haben, hat von je her bey den Europäern Beschimpfung geheissen. (g)

Als die Tataren das griechische Reich übern Haufen warfen, führten sie in den eroberten Ländern die Knechtschafft und den Despotismus ein. Als die Gothen das römische Reich eroberten, legten sie über-

(e) Das that zum Beyspiel Ven-ti, fünfter Kayser der fünften Dynastie.

(f) Die Skythen eroberten Asien dreymal, und wurden dreymal daraus vertrieben. Justin im II. Buche.

(g) Dieß widerspricht dem nicht, was ich im 28sten Buche, 20sten Kapitel von der den deutschen Völkern eignen Art zu denken in Absicht auf Stöckschläge anführen werde. Sie hielten es immer für eine beschimpfende Beleidigung, wenn einer den andern willkührlich schlagen konnte, oder wirklich schlug. das Werkzeug dazu mochte seyn, von welcher Art es wollte.

all bey ihren Einrichtungen die Monarchie und die Freyheit zum Grunde.

Ich weis nicht, ob der bekannte **Rudbeck**, der in seiner **Atlantika** Skandinavien so viele Lobsprüche beygelegt, dieses großen Vorzugs erwähnt hat, der die Nationen, welche es bewohnen, über alle Völker der Welt erhebt; dieß nämlich, daß ihnen die Quelle der Freyheit von Europa, das heißt, fast aller der Freyheit, die heut zu Tage unter den Menschen gefunden wird, zuzuschreiben ist.

Der Gothe **Jornandes** hat den Norden von Europa die Werkstäte des menschlichen Geschlechts (h) genennet. Ich würde ihn lieber die Werkstäte der Instrumente nennen, welche die dem Süden geschmiedete Fesseln zerbrechen. Dort bilden sich jene tapfere Völkerschafften, die aus ihrem Lande ausziehen, um die Tyrannen und die Sklaven zu zertreten, und die Menschen zu lehren, daß, da die Natur sie gleich gemacht hat, die Vernunft sie zu keinem andern Zweck, als zur Beförderung ihrer Glückseligkeit habe abhängig machen können.

Sechstes Kapitel.

Neue physische Ursache der Knechtschafft in Asien und der Freyheit in Europa.

In Asien sind immer große Reiche gewesen; in Europa haben sie nie lange dauern können. Das kommt da her, weil in Asien, so weit wir es kennen, größere Ebenen befindlich sind. Es ist durch die Meere in größere Stücke zertheilt; und da es südlicher liegt, so trocknen die Quellen da leichter aus, die Berge sind nicht so stark mit Schnee bedeckt, die Flüs-

(h) *Humani generis officinam.*

Flüsse schwellen nicht so sehr an, (i) und machen folglich keine so bestimmte Gränzen.

In Asien muß daher die Macht allzeit despotisch seyn; denn, wäre die Knechtschafft hier nicht auf den äußersten Grad getrieben, so würde sogleich eine Absonderung oder Theilung vor sich gehen, welche der Natur des Landes nicht entsprechen würde.

In Europa bildet die natürliche Abtheilung mehrere Staaten von mittelmäßiger Größe, in welchen die Regierung der Gesetze mit der Erhaltung des Staats nicht unverträglich ist. Sie ist vielmehr derselben so vortheilhafft, daß ohne die Gesetze der Staat in Verfall geräth, und allen übrigen nachstehen muß.

Dieß eben hat hier einen Freyheitsgeist erzeugt, vermöge dessen es sehr schwer wird, irgend einen Theil von Europa zu unterjochen, und einer fremden Macht zu unterwerfen, es sey denn vermittelst der Gesetze und durch die Handlungsvortheile, welche man ihm bewilliget.

In Asien hingegen herrscht ein Knechtschafftsgeist, der ihm immer eigen gewesen ist, und in allen Geschichten dieses Landes kann man nicht einen einzigen Zug finden, der eine freye Seele verriethe. Ueberall trifft man darinn nur den Heldenmuth der Knechtschafft an.

Siebendes Kapitel.

Von Afrika und Amerika.

Das wäre es, was ich von Asien und Europa hätte sagen können. Afrika hat mit dem mittägigen

(i) Das Wasser verliert sich oder verdünstet, ehe es sich sammelt, oder bald nachdem es sich gesammelt hat.

Asien gleiches Klima, steht auch mit demselben in eben der Sklaverey.

Das zu Grunde gerichtete und durch die Europäer und Afrikaner neuerlich wieder bevölkerte Amerika (k) kann sein eigenthümliches Genie heut zu Tage nicht sehr merklich äußern. Was wir aber von seiner alten Geschichte wissen, stimmt mit unsern Grundsätzen vollkommen überein.

Achtes Kapitel.

Von der Hauptstadt des Reichs.

Aus dem itzt Angeführten folgt unter andern, daß es einem sehr großen Fürsten wichtig ist, in Ansehung des Sitzes seines Reichs eine gute Wahl zu treffen. Derjenige, welcher denselben nach Mittag verlegt, wird Gefahr laufen, den Norden zu verlieren. Der hingegen, welcher ihn in den nordlichen Gegenden nimmt, wird die südlichen leicht im Respect erhalten. Ich rede nicht von besondern Fällen. Die Mechanik hat ihre Reibungen, (Frictionen) welche offt die Wirkungen der Theorie verändern oder aufhalten; die Politik hat ebenfalls die ihrigen.

(k) Die kleinen barbarischen Völkerschafften, die sich noch in Amerika befinden, werden von den Spaniern *Indios brauos* genennet. Die Eroberung der großen Reiche Mexiko und Peru war bey weitem nicht mit so großen Schwierigkeiten verknüpft, als man bey der Bezwingung dieser Leute antrifft.

Achtzehntes Buch.

Von den Gesetzen in dem Verhältnisse betrachtet, welches sie mit der Natur des Erdreichs haben.

Erstes Kapitel.

Wie die Natur des Erdreichs auf die Gesetze Einfluß hat.

Die Güte des Erdreichs eines Landes veranlaßt natürlicher Weise die Unterwürfigkeit in demselben. Die Landleute, welche hier den ansehnlichsten Theil der Inwohner ausmachen, sind nicht sehr eifersüchtig auf ihre Freyheit. Sie sind zu beschäfftigt, und haben zu viel mit ihren besonderen Angelegenheiten zu thun. Ein reich gesegnetes Feld fürchtet allemal die Verwüstung, fürchtet ein Kriegsheer. „Wer steht für die gute Sache? sagte **Cicero** zum „**Attikus.** (a) Etwa die Kaufleute und das Landvolk? So müßte man sich einbilden können, sie „wären der Monarchie zuwider, sie, denen jede Regierung gleich viel gilt, wenn sie nur ruhig geführet wird.“

Demnach trifft man die Regierungsart, vermöge welcher einer allein herrscht, öffter in den fruchtbaren, und diejenige, da mehrere am Ruder sind, in den unergiebigen Ländern an; und das ist biswei-len für eine Entschädigung zu halten.

Die Unfruchtbarkeit des Erdreichs in Attika verursachte, daß die Volksregierung dort eingeführt wurde;

(a) Buch VII.

de; und der Ergiebigkeit des Lazedämonischen Bodens hatte man die dasige aristokratische Regierung beyzumessen. Denn von der Regierung eines einzigen wollte man in jenen Zeiten in Griechenland nichts wissen; nun haben aber die Aristokratie und Monarchie größere Aehnlichkeit mit einander.

Plutarchs Berichte (b) zu Folge fiel Athen, als der Kylonische Aufruhr daselbst gestillet war, in seine alten Verwirrungen zurück, und theilete sich in eben so viele Partheyen, als verschiedene Theile des Atheniensischen Gebiets waren. Die Bergbewohner oder Diakrier verlangten durchaus die Demokratie; die Bewohner des niedrigen Landes, oder die Pediäer stimmten für die Oligarchie; die Paraler, oder die, welche an der See wohnten, wollten eine von beyden gemischte Regierungsart haben.

Zweytes Kapitel.

Fortsetzung derselben Materie.

Die fruchtbaren Länder sind gemeiniglich Ebenen, wo man dem Stärkern nichts streitig machen kann. Man unterwirft sich ihm also; und ist dieß geschehen, so kann der Freyheitsgeist nie hieher zurückkehren; der Seegen des Landes ist ein Unterpfand der Treue. In den bergichten Ländern aber kann man sich das, was man hat, erhalten, und man hat wenig. Die Freyheit, das ist die Regierung, der man genießet, ist das einzige Gut, das werth ist, vertheidiget zu werden. Sie herrscht daher mehr in den bergichten und weniger zugänglichen Ländern, als in denjenigen, welchen dem Anschein nach die Natur günstiger gewesen war.

Die

(b) Im Leben Solons.

Die Bergbewohner behalten eine gemäßigtere Regierung, weil sie der Eroberung nicht so sehr bloß gestellet sind. Ihre Vertheidigung wird ihnen leicht, sie anzugreifen ist schwer. Die Kriegs- und Mundbedürfnisse wider sie können nur mit vielen Kosten zusammengebracht und herbey geführt werden; das Land liefert dazu nichts. Es ist also mit größeren Schwierigkeiten verbunden, Krieg mit ihnen zu führen, es ist gefährlicher, dieß zu unternehmen; und alle die Gesetze, die man zur Sicherheit des Volks giebt, finden hier weniger Statt.

Drittes Kapitel.

Welche Länder am meisten bebauet sind.

Die Länder werden nicht nach Maaßgabe ihrer Fruchtbarkeit, sondern nach Maaßgabe ihrer Freyheit bebauet. Macht man in Gedanken eine Eintheilung der Erde, so wird man mit Verwundrung in ihren fruchtbarsten Gegenden meistentheils Wüsteneyen; hingegen da, wo der Boden alles zu versagen scheint, große Völker antreffen.

Es ist natürlich, daß ein Volk ein schlechtes Land verlasse, um ein besseres aufzusuchen, nicht aber, daß es aus einem guten fortziehe, um ein schlechteres zu seinem Aufenthalte zu wählen. Die meisten feindlichen Angriffe treffen also die Länder, welche die Natur zum Sitze der Glückseligkeit gebildet hatte; und da nichts der Verheerung näher gränzt, als der feindliche Einfall, so werden die besten Länder am öfftersten entvölkert, indeß der rauhe, gräßliche Norden, eben darum, weil er fast unbewohnbar ist, immer bewohnt bleibt.

Aus dem, was die Geschichtschreiber vom Uebergange der Völker Skandinaviens über die Donau melden, erhellet, daß das keine Eroberung war, sondern blos eine Wanderung in öde, verlassene Länder.

Diese glücklich liegenden Gegenden waren also durch andere Auswanderungen entvölkert worden, und wir kennen die tragischen Begebenheiten nicht, die sich da zugetragen haben.

„Mehrere alte Denkmale, sagt **Aristoteles**, (c) „zeigen, daß Sardinien eine griechische Pflanzstadt „ist. Es war ehedem sehr reich; und der wegen seiner Liebe zum Ackerbau so gepriesene Aristheus gab „ihm Gesetze. Aber es ist hernach sehr gefallen. „Denn als die Karthaginienser sich dieses Landes bemächtigt hatten, richteten sie alles, was es zum Unterhalt der Menschen geschickt machen konnte, zu „Grunde, und untersagten bey Lebensstrafe, das Land „nicht zu bebauen.“ Sardinien war zu Aristoteles Zeit nicht wieder in Aufnahme gekommen; und noch gegenwärtig ist es in keinen bessern Umständen.

Die mildesten Gegenden in Persien, der Türkey, Rußland und Pohlen haben von den Verwüstungen der Tataren aus der großen und kleinen Tatarey sich nicht wieder erholen können.

Viertes Kapitel.

Fernere Wirkungen der Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit des Landes.

Die Unfruchtbarkeit des Erdreichs macht die Leute fleißig, mäßig, zur Arbeit abgehärtet, tapfer, zum Kriege geschickt; sie müssen wohl sich verschaffen, was der

(c) Oder der, welcher das Buch *de mirabilibus* geschrieben hat.

der Boden ihnen versagt. Die Fruchtbarkeit eines Landes macht die Leute bey dem gemächlichen Auskommen, das sie ihnen gewährt, weichlich, und flößt ihnen eine gewisse Liebe zur Erhaltung des Lebens ein.

Man hat angemerkt, daß die deutschen Soldaten, die in Districten, wo es reiche Bauern giebt, z. B. in Sachsen, geworben waren, nicht so gut sind, als die übrigen. Die Kriegsgesetze können diesem Uebel durch eine strengere Mannszucht abhelfen.

Fünftes Kapitel.

Von den Bewohnern der Inseln.

Die Insulaner haben einen stärkern Hang zur Freyheit, als die Bewohner des vesten Landes. Die Inseln sind gewöhnlich von keinem großen Umfange; (d) da kann nicht so bequem ein Theil des Volks zur Unterdrückung des andern gebraucht werden. Das Meer trennet sie von den großen Reichen, und die Tyranney findet hier keine Unterstützung. Den Erobrern steht das Meer im Wege; die Insulaner werden nicht mit in die Erobrung begriffen, und können mit leichterer Mühe ihre Gesetze behaupten.

Sechstes Kapitel.

Von den durch den Fleiß der Menschen entstandenen Ländern.

Die Länder, welche der menschliche Fleiß wohnbar gemacht hat, und welche desselben zu ihrer Fortdauer immer bedürfen, erfodern die gemäßigte Regierung. Es giebt von dieser Art Länder hauptsächlich

(d) Dieß leidet bey Japon, wegen seiner Größe und Knechtschafft, eine Ausnahme.

lich drey: die beyden schönen Provinzen Kiang-nan und Tsche-kiang in Sina, Aegypten und Holland.

Die alten Kayser von Sina waren keine Erobrer. Die erste That, die sie zu ihrer Vergrößerung unternahmen, war der stärkste Beweis ihrer Weisheit. Die zwey schönsten Provinzen des Reichs stiegen aus dem Meere empor; sie wurden durch Menschenhände geschaffen. Die unbeschreibliche Fruchtbarkeit dieser beyden Provinzen ist es, was den Europäern die Begriffe von der Glückseligkeit dieses weitläuftigen Landes beygebracht hat. Ein anhaltendes und nothwendiges Bemühen, einen so wichtigen Theil des Reichs vor dem Untergange zu sichern, erforderte aber vielmehr die Sitten eines weisen, als die eines üppigen Volks; vielmehr die rechtmäßige Gewalt eines Monarchen, als die tyrannische Macht eines Despoten. Die oberste Gewalt mußte also hier gemäßigt seyn, wie sie es ehedem in Aegypten war. Die höchste Gewalt mußte hier gemäßigt seyn, wie sie es in Holland ist, welches die Natur schon so geschaffen hat, daß es immer auf sich selbst Acht haben muß, und auf keine Weise der Sorglosigkeit oder dem Eigensinne Preis gegeben werden darf.

Demnach waren, trotz des sinesischen Klima, vermöge dessen der knechtische Gehorsam so natürlich wird, trotz aller der Schrecklichkeiten, die mit dem zu großen Umfange eines Reichs verbunden sind, die ersten sinesischen Gesetzgeber genöthiget, sehr gute Gesetze zu geben, und die Regierung sahe sich offt genöthigt, dieselben zu befolgen.

Siebendes Kapitel.

Von den Werken der Menschen.

Die Menschen haben durch ihre Bemühungen und durch gute Gesetze die Erde zu ihrem Wohnsitze geschickter gemacht. Wir sehen Ströme da fließen, wo Seen und Moräste waren; das ist ein Vortheil, der nicht ursprünglich von der Natur herkommt, sondern von ihr nur in seiner Fortdauer erhalten wird. Als die Perser Herren von Asien waren, (e) verstatteten sie denjenigen, welche Quellwasser nach einen vorher noch nie mit Wasser versehen gewesenen Ort hinleiten würden, fünf Geschlechtsfolgen hindurch die Nutzung davon zu ziehen; und da viele kleine Flüsse auf dem Berge Taurus entspringen, so sparten sie keine Kosten, sich von dort her Wasser zu verschaffen. Heut zu Tage findet man es in den dasigen Feldern und Gärten, ohne zu wissen, woher es kommt.

So giebts demnach, neben den zerstörenden Nationen, welche Uebel anrichten, die länger dauern, als sie selbst, doch auch fleißige Völker, die viel Gutes stifften, wovon man noch nach ihrem Untergange die Wirkungen genießet.

Achtes Kapitel.

Allgemeines Verhältniß der Gesetze.

Die Gesetze haben mit der Art, wie die verschiedenen Völker sich den Unterhalt verschaffen, ein sehr großes Verhältniß. Ein Volk, dessen Hauptbeschäfftigung Handel und Schiffahrt ist, hat ein weitläuftigeres Gesetzbuch nöthig, als ein Volk, das sich auf den Feldbau einschränkt. Dieß bedarf mehrerer Gesetze,

(e) Polyb. im X. Buche.

setze, als ein Volk, das von der Viehzucht lebt. Dieß letztere braucht wiederum mehrere, als ein Volk, das sich von seiner Jagd nähret.

Neuntes Kapitel.

Vom Erdreich in Amerika.

Daß so viele wilde Völkerschafften in Amerika sind, rührt daher, weil der Erdboden hier von selbst viele zur Nahrung dienliche Früchte hervorbringt. Wenn die Weiber in Amerika ein Stück Land um ihre Hütte bearbeiten, so kommt der Mays sehr bald hervor. Die Jagd und der Fischfang verschaffen vollends den Leuten daselbst Ueberfluß. Hiezu kommt noch, daß das Weidevieh, als die Ochsen, Büffel ꝛc. hier besser gedeihet, als die wilden fleischfressenden Thiere. Diese letzteren haben von je her in Afrika sich am häufigsten gemehret.

In Europa würde man, meines Erachtens, alle diese Vortheile nicht haben, wenn man da das Land unbebauet ließe. Außer Waldungen von Eichen und andern unfruchtbaren Bäumen würde es fast nichts hervorbringen.

Zehntes Kapitel.

Von der Anzahl der Menschen im Verhältnisse mit der Art, wie sie sich den Unterhalt verschaffen.

Wenn die Nationen das Land nicht bauen, so steht die Menschenzahl bey ihnen in dieser Proportion: Wie dasjenige, was ein unbestellter Boden hervorbringt, sich zum Producte eines bearbeiteten Erdreichs verhält; eben so verhält sich die Zahl der Wilden in einem Lande zu der Anzahl der Feldbauer in

einem

einem andern; und wenn das Volk, welches das Land bauet, auch die Künste treibt, so werden hiebey Verhältnisse befolgt, deren Erörterung erfodern würde, daß man sich auf viele kleine Umstände einließe.

Die Leute, welche den Ackerbau nicht treiben, können nicht wohl eine große Nation ausmachen. Sind sie Hirten, so müssen sie ein großes Land haben, um in gewisser Anzahl leben zu können. Sind sie Jäger, so muß ihre Anzahl, wenn sie ihren Unterhalt haben wollen, noch geringer seyn; sie machen also in diesem Fall eine noch kleinere Völkerschafft aus.

Ihr Land ist gemeiniglich voller Waldungen, und da niemand dem Wasser daselbst einen Abfluß gemacht hat, auch voller Moräste. Da hat also jeder Haufen seinen eigenen, abgesonderten Bezirk, innerhalb dessen er eine besondere kleine Völkerschafft ausmacht.

Eilftes Kapitel.

Von den wilden und den barbarischen Völkern.

Zwischen den wilden und den barbarischen Völkern befindet sich dieser Unterschied: Jene bestehen aus kleinen zerstreueten Nationen, die, gewisser besonderer Ursachen wegen, sich nicht vereinigen können; diese sind gemeiniglich kleine Völkerschafften, die sich vereinigen können. Jene nähren sich gewöhnlich von der Jagd, diese von der Viehzucht. Das nordliche Asien giebt hievon einen deutlichen Beweis. Die Bewohner Sibiriens könnten nicht beysammen, nicht alle mit einander in Gesellschafft leben, weil sie sich nicht würden nähren können. Die Tataren können eine Zeitlang beysammen leben, weil ihre Heerden auf eine Zeitlang zusammen getrieben werden, und

mit einander weiden können. Alle Horden können sich also vereinigen; und das geschieht, wenn ein Häuptling viele andre sich unterwürfig gemacht hat. Hierauf müssen sie eins von beyden thun; entweder sich wieder von einander trennen, oder auf eine große Eroberung in irgend einem mittägigen Reiche ausziehen.

Zwölftes Kapitel.

Vom Völkerrechte bey denjenigen, die das Land nicht bauen.

Da diese Völker kein eingeschränktes und umschloßnes Land bewohnen, so kann es bey ihnen an mancherley Stoff zu Zänkereyen nicht fehlen. Sie werden sich über das unbebauete Erdreich streiten, wie in unsern Staaten die Bürger einander die Erbstücke streitig machen. So werden sie häufige Veranlassungen zum Zwist finden, wegen ihrer Jagden, Fischereyen, wegen des Unterhalts ihres Viehes, wegen der Entführung ihrer Sklaven; und da es bey ihnen kein eigentliches Territorium, keinen ausgemachten, bestimmten Grund und Boden giebt, so ist die Anzahl der Materien, die sie nach dem Völkerrechte abthun müssen, eben so groß, als gering die Zahl solcher Sachen ist, die sie nach dem bürgerlichen Rechte zu entscheiden haben.

Dreyzehntes Kapitel.

Von den bürgerlichen Gesetzen bey den Völkern, die das Feld nicht bauen.

Die Abtheilung der Ländereyen ist es, was hauptsächlich der bürgerlichen Gesetze viel macht. Bey den Nationen, wo diese Abtheilung nicht geschehen ist,

ist, wird man sehr wenig bürgerliche Gesetze antreffen.

Man kann die Einrichtungen dieser Völker füglicher Sitten als Gesetze nennen.

Bey dergleichen Nationen besitzen die Alten, die sich der vergangenen Dinge erinnern, ein großes Ansehen. Man kann sich hier nicht durch Reichthum, aber durch seine Faust und durch Rathschläge eine vorzügliche Achtung erwerben.

Diese Völker schweifen umher und zerstreuen sich auf den Wiesen oder in den Wäldern. Die Ehe kann daher unter ihnen keine so gewisse und dauerhaffte Verbindung seyn, als sie es unter uns ist, wo sie durch den bleibenden Wohnsitz bevestiget wird, und wo die Frau an eine Familie gebunden ist. Sie können also leichter mit ihren Weibern abwechseln, können mehrere Weiber zugleich haben, oder auch bisweilen ohne Unterschied, wie das Vieh, sich vermischen.

Die Hirtenvölker können ihre Heerden nicht verlassen, weil solche ihnen den Unterhalt gewähren; eben so wenig können sie sich von ihren Weibern trennen, weil diesen die Wartung des Viehes obliegt. Alles muß also beysammen bleiben und mit einander fortziehen. Das ist um so nothwendiger, da sie sich gemeiniglich in großen Ebenen aufhalten, wo es wenig veste Oerter giebt, und wo folglich im entgegen gesetzten Fall ihre Weiber, ihre Kinder und ihre Heerden der Raub ihrer Feinde werden würden.

Ihre Gesetze werden die Theilung der Beute bestimmen, und, wie unsre salischen Gesetze, auf die Diebstähle eine besondre Aufmerksamkeit richten.

Vierzehntes Kapitel.

Von dem politischen Zustande der Völker, die das Land nicht bauen.

Diese Völker genießen einer großen Freyheit. Denn da sie das Land nicht bauen, so sind sie nicht daran gebunden, und haben keine besondre Neigung für dasselbe. Sie sind unstät und umher schweifend; und wollte ein Häuptling ihnen ihre Freyheit rauben, so würden sie solche gleich bey einem andern suchen, oder sich in die Wälder begeben, um da mit ihren Familien ihr Leben zuzubringen. Bey diesen Völkern ist die Freyheit des Menschen so groß, daß sie nothwendiger Weise die Freyheit des Bürgers nach sich zieht.

Funfzehntes Kapitel.

Von den Völkern, welche den Gebrauch des Geldes kennen.

Aristipp hatte Schiffbruch gelitten und erreichte durch Schwimmen das nächste Ufer. Er fand, daß man geometrische Figuren in den Sand gezeichnet hatte. Er empfand darüber die lebhafteste Freude, weil er hieraus schloß, daß er bey einem griechischen, nicht bey einem barbarischen Volke wäre.

Gesetzt, man sey allein, und gerathe durch irgend einen Zufall unter ein unbekanntes Volk. Sieht man da ein Stück Geld, eine Münze, so kann man sich darauf verlassen, zu einer gesitteten Nation gekommen zu seyn.

Der Feldbau erfodert den Gebrauch der Münze. Diese Beschäfftigung setzt viele Künste und Kenntnisse voraus; und die Künste, die Kenntnisse und die Be-

Bedürfnisse halten immer gleichen Schritt mit einander. Alles das veranlaßt, daß gewisse Werthzeichen eingeführt werden.

Reissende Bäche und Entzündungen (f) haben uns auf die Entdeckung gebracht, daß die Erde Metalle enthielte. Nachdem man solche einmal von derselben abgesondert hatte, konnte ihre Benutzung keinen sonderlichen Schwierigkeiten unterworfen seyn.

Sechzehntes Kapitel.

Von den bürgerlichen Gesetzen bey den Völkern, die den Gebrauch des Geldes nicht kennen.

Ist unter einem Volke der Gebrauch des Geldes nicht eingeführet, so weis man bey ihm fast von keinen anderen Ungerechtigkeiten, als von denjenigen, die aus der Gewaltthätigkeit entstehen; und die Schwachen schützen sich wider die Gewaltthätigkeit, indem sie sich mit einander vereinigen. Hier giebt es kaum andre, als politische Einrichtungen. Aber bey einem Volke, das den Gebrauch des Geldes kennet, ist man den aus der List entspringenden Ungerechtigkeiten ausgesetzt; und die können auf tausenderley Weise verübt werden. Hier ist man also genöthigt, für gute bürgerliche Gesetze zu sorgen; sie entstehen mit den neuen Mitteln und den verschiedenen Arten, boshafft zu seyn.

In den Ländern, wo kein Geld ist, entwendet der Dieb nur Sachen; und die Sachen sehen nie einander völlig gleich. In den Ländern, wo es Geld giebt, nimmt der Dieb Zeichen: und die Zeichen sind sich immer ähnlich. In jenen Ländern kann

(f) Die gaben, wie Diodor berichtet, Gelegenheit, daß Schäfer das Gold auf den Pyrenäen fanden.

nichts verborgen bleiben, weil der Dieb allzeit Beweise, durch welche er überzeugt werden kann, mit sich führt; so verhält es sich nicht in den übrigen Ländern.

Siebenzehntes Kapitel.

Von den politischen Gesetzen bey den Völkern, unter welchen das Geld nicht im Gebrauch ist.

Was die Freyheit der Völker, die den Ackerbau nicht treiben, am meisten sichert, ist dieß, daß sie vom Gelde nichts wissen. Der Ertrag der Jagd, des Fischfanges, oder der Heerden kann nicht in so großer Menge zusammengebracht, noch lange genug aufbewahret werden, daß ein Mensch sich in Stand gesetzt sehen sollte, alle die übrigen zu bestechen. Hat man aber Zeichen, die den Reichthum ausmachen, so kann man eine Menge derselben zusammen bringen, und sie vertheilen, an wen man will.

Bey den Völkern, die kein Geld kennen, hat jedweder wenig Bedürfnisse, jeder befriedigt dieselben leicht und auf gleiche Weise, einer wie der andre. Man ist also da zur Gleichheit gezwungen; wie denn auch ihre Häuptlinge keine despotische Regierung führen.

Achtzehntes Kapitel.

Stärke des Aberglaubens.

Darf man gewissen Nachrichten Glauben beymessen, so macht die Verfassung der Natche, eines Volks in Louisiana, hierinn eine Ausnahme. Ihr Oberhaupt schaltet nach Gutdünken (g) mit den Habseligkeiten aller seiner Unterthanen, und plagt sie mit

(g) *Lettres édif.* recueil 20.

mit Arbeiten, wie es ihm einfällt; sie dürfen sich nicht weigern, ihren Kopf herzugeben, wenn er ihn fodert; er herrscht, wie der Großsultan. Wenn der Erbprinz gebohren wird, so giebt man ihm alle Säuglinge, um ihn, so lang er lebt, zu bedienen. Man sollte meynen, es wäre der große Sesostris — Dem Oberhaupte dieses Volks wird in seiner Hütte mit eben den Zeremonien begegnet, welche man gegen einen Kayser von Japon oder Sina beobachten würde.

Die aus dem Aberglauben entspringenden Vorurtheile überwiegen alle andere, und die von ihm hergenommenen Gründe sind allen übrigen überlegen. Dem ists zuzuschreiben, daß, obgleich die wilden Völker, der Regel nach, vom Despotismus nichts wissen, die Leute, von welchen hier die Rede ist, ihn kennen. Sie beten die Sonne an; und wäre ihr Oberhaupt nicht auf den Einfall gekommen, sich für den Bruder der Sonne auszugeben, so würden sie ihn für nichts mehr, als für einen eben so armseligen Menschen, wie sich selbst, gehalten haben.

Neunzehntes Kapitel.

Von der Freyheit der Araber und der Knechtschafft der Tataren.

Die Araber und die Tataren sind nomadische Völker, die von der Viehzucht sich nähren. Die Araber machen keine Ausnahme von den allgemeinen oben erwähnten Fällen, und sind frey; statt daß die Tataren (das sonderbarste Volk auf dem Erdboden) in der politischen Sklaverey leben. (h) Ich habe be-

(h) Wenn einer zum Chan ausgerufen wird, so schreyet das ganze Volk: Sein Wort sey ein Schwerdt!

bereits (i) einige Gründe angegeben, aus welchen sich diese letztere Erscheinung erklären läßt; hier sind deren noch andere:

Die Tataren haben keine Städte, keine Waldungen, wenig Moräste, ihre Flüsse sind fast immer mit Eise bedeckt, sie bewohnen eine überaus große Ebene, sie haben Weide und Heerden, und folglich Vermögen: aber gar keinen Zufluchtsort, noch irgend eine Art von Schutzwehr. So bald ein Chan überwunden ist, wird ihm der Kopf abgeschlagen; (k) seinen Kindern gehts nicht besser; und alle seine Unterthanen gehören dem Ueberwinder. Man verdammt sie nicht zu einer bürgerlichen Sklaverey; sie würden einer Nation; die von erkünstelten Bedürfnissen nichts weis, die keine Ländereyen hat, welche bebauet werden müßten, und gar keine häuslichen Dienste braucht, zur Last fallen. Sie verstärken also die Nation. Aber statt der bürgerlichen Sklaverey hat, wie man leicht einsieht, die politische Platz finden müssen.

Wirklich kann in einem Lande, wo die verschiedenen Horden einander beständig bekriegen, und immer eine von der andern unterwürfig gemacht wird, in einem Lande, wo allemal durch den Tod des Anführers der politische Körper jeder überwundenen Horde zerstöret wird, in solchem Lande, sag ich, kann nicht wohl die Nation überhaupt genommen frey seyn. Denn es giebt nicht einen einzigen Theil derselben, der nicht unzähligemal unterjocht gewesen seyn sollte.

Die überwundenen Völker können einige Freyheit behalten, wenn sie ihren Sitz in einer so gut gele-

(i) Im siebenzehnten Buche, fünften Kapitel.

(k) Man darf sich daher nicht wundern, daß Mir Wis, als er Ezfahan's sich bemächtigt hatte, alle Prinzen von Geblüt hinrichten ließ.

gelegenen und verwahrten Gegend haben, daß sie hiedurch im Stande sind, noch nach ihrer Niederlage Vergleiche zu treffen. Die Tataren aber, da sie immer von haltbaren Oertern entblößt, immer, sich zu vertheidigen, unvermögend sind, haben, wenn sie einmal überwunden worden, nie Bedingungen machen können.

Im zweyten Kapitel dieses Buches hab ich gezeigt, daß die Bewohner des bebaueten platten Landes nicht sonderlich frey wären; Umstände verursachen, daß die Tataren, ob sie gleich in einer unangebaueten Ebene wohnen, doch in gleichem Falle sich befinden.

Zwanzigstes Kapitel.

Vom Völkerrechte der Tataren.

Die Tataren äußern in ihrem Betragen unter einander Sanftmuth und Menschenliebe; und gleichwohl sind sie sehr grausame Erobrer. Sie machen die Einwohner der Städte, die sie einnehmen, nieder; sie rechnen es ihnen als Gnade an, wenn sie sie verkaufen, oder unter ihre Soldaten vertheilen. Sie haben Asien, von Indien bis ans mittelländische Meer, verheeret; das ganze östliche Persien ist seitdem öde geblieben.

Der Entstehungsgrund eines Völkerrechts von der Art ist, wie mich dünkt, hierinn zu suchen: Dieses Volk hatte keine Städte; alle seine Kriege wurden mit Schnelligkeit und Ungestüm geführet. Wenn es den Sieg sich versprechen konnte, so ließ es sich in Gefecht ein; es schlug sich zur stärkern Parthey, wenn es nicht hoffen durfte, zu siegen. Bey solchen Gewohnheiten fanden die Tataren es ihrem

rem Völkerrechte zuwider, daß eine Stadt, die ihnen nicht widerstehen konnte, sie aufhielte. Sie betrachteten die Städte nicht als eine Versammlung von Einwohnern, sondern als Oerter, die im Stande wären, sich ihrer Gewalt zu entziehen. Sie kannten keine von den zur Belagerung derselben erfoderlichen Geschicklichkeiten und Künsten, und sie setzten sich großer Gefahr aus, wenn sie Städte belagerten. Sie rächten also durch Blutvergießen alles das Blut, was ihnen die Eroberung gekostet hatte.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Bürgerliches Gesetz der Tataren.

Du Halde's Berichte zu Folge ist bey den Tataren allzeit der jüngste Sohn der Erbe. Die älteren Söhne ziehen nämlich, so bald sie von der Viehzucht sich zu nähren im Stande sind, mit einer gewissen von ihrem Vater ihnen mitgegebenen Menge Vieh aus der Familie fort, und errichten eine neue Wohnung, stifften neue Familien. Der jüngste Sohn bleibt bey dem Vater zurück, und ist also sein natürlicher Erbe.

Ich habe mir sagen lassen, in einigen kleinen Districten Englands würde eine ähnliche Gewohnheit beobachtet; und man findet sie auch noch in Bretagne, im Herzogthume Rohan, wo sie unter den geringen Leuten Statt hat. Dieß ist ohne Zweifel ein Hirtengesetz, das von einem kleinen britannischen Volke sich herschreibt, oder durch irgend eine deutsche Nation herüber gebracht ist. Aus dem **Cäsar** und **Tacitus** weis man, daß die Deutschen sich mit dem Feldbau wenig abgaben.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Von einem bürgerlichen Gesetze der deutschen Völker.

Ich will bey dieser Gelegenheit zeigen, wie der besondere Text des salischen Gesetzes, welchen man gemeiniglich das salische Gesetz nennet, sich auf die Einrichtungen eines Volks gründet, das sich mit dem Feldbau gar nicht, oder doch nur wenig beschäfftigte.

Das salische Gesetz (l) verordnet: wenn ein Mann Kinder nachläßt, so sollen die Söhne, zum Nachtheil der Töchter, in der Terra salica folgen.

Um zu wissen, was Terra salica war, muß man aufsuchen, worinn das Eigenthum oder der Gebrauch der liegenden Gründe bey den Franken bestand, ehe sie aus Deutschland weggezogen waren.

Eckard hat überzeugend bewiesen, daß das Wort salisch von **sala** herkommt, welches **Haus** bedeutet; und daß demnach das salische Land (die salische Erde, das Land des Hauses) das zum Hause gehörige Land) war. Ich gehe weiter, und untersuche, was unter dem Hause, und unter der Erde oder dem Lande des Hauses bey den Deutschen verstanden wurde.

„Sie wohnen nicht in Städten, sagt **Tacitus**, „(m) und können nicht leiden, daß ihre Häuser dicht „an einander stoßen; jeder läßt rings um sein Haus „ein kleines eingeschlossenes und umzäuntes Stück „Land liegen.“ **Tacitus** schrieb vollkommen richtig.

(l) Tit. 62.

(m) Nullas Germanorum populis vrbes habitari satis notum est, ne pati quidem inter se iunctas sedes; colunt discreti, vt nemus placuit. Vicos locant, non in nostrum morem connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat. *De morib. Germ.* cap. XVI.

tig. Denn mehrere Gesetze in den barbarischen Gesetzbüchern (n) enthalten besondere, von einander unterschiedene, Verordnungen wider diejenigen, welche gedachte Umzäunung zerstöreten, und wider die, welche in das Haus selbst eindrangen.

Wir wissen aus dem Tacitus und Cäsar, daß die Ländereyen, welche die Deutschen bebaueten, ihnen nur auf ein Jahr eingegeben wurden; nach Ablauf desselben gehörten sie wiederum dem ganzen gemeinen Wesen. Sie hatten nichts Eigenes, als das Haus, und ein Stück Land in dem eingefaßten Bezirke um das Haus herum, (o) Dieses besondre Eigenthum eben fiel nur auf die männliche Erben. Warum sollten auch die Töchter Theil daran gehabt haben? Die giengen ja in ein anderes Haus, in eine andere Familie über.

Die salische Erde (das salische Land) war also jener eingeschlossene Bezirk, der zum Hause des Deutschen gehörte; dieß war das einzige Eigenthum, das er besaß. (p) Die Franken erhielten nach der Eroberung neue Eigenthume, welchen man ebenfalls den Namen salische Ländereyen beylegte.

Als die Franken sich noch in Deutschland aufhielten, bestand ihr Vermögen in Sklaven, Heerden, Pferden, Waffen u. s. w. Das Haus und das damit

(n) Das Gesetz der Alemannen, Hauptst. X.; und Gesetz der Bayern Tit. X. §. 1. und 2.

(o) Dieser umschlossene Platz heißt in den alten Urkunden *Curtis*. (*)

(*) Siehe, was Eckard darüber gesammelt hat in seinen Noten ad Leg. Franc. et Ripuar. pag. 26. H.

(p) Was das salische Gesetz terram salicam nennt, das nennt das ripuarische haereditatem auiaticam. Dum virilis sexus exstiterit foemina in haereditatem auiaticam non succedat. Tit. 56. H.

mit verknüpfte kleine Stück Land fiel natürlicher Weise den männlichen Erben zu, die darinn wohnen mußten. Nachdem aber die Franken durch ihre Eroberung zum Besitze großer Ländereyen gelangt waren, fand man es hart, daß die Töchter und ihre Kinder keinen Antheil daran haben könnten. Nun kam ein Gebrauch auf, vermöge dessen dem Vater frey stand, seine Tochter und ihre Kinder wieder zu sich zu nehmen. Das Gesetz mußte dazu schweigen; und dergleichen Zurückfoderungen oder Wiederannahmen müssen doch häufig genug geschehen seyn, weil man gewisse Formeln dazu vorschrieb. (q)

Unter allen diesen Formeln kommt mir eine sonderbar vor. (r) Ein Großvater ruft seine Enkel zurück, um mit seinen Söhnen und Töchtern zugleich zu erben. Wo blieb denn das salische Gesetz? Es muß damals nicht mehr beobachtet worden seyn, oder die beständige Gewohnheit, die Töchter zurück zu rufen, mußte verursacht haben, daß man die Erbfolgefähigkeit derselben als den gewöhnlichsten Fall ansahe.

Da das salische Gesetz nicht zur Absicht hatte, dem einen Geschlechte einen gewissen Vorzug vor dem andern beyzulegen, so zweckte es noch weniger auf eine lange Familien- oder Namens-Erhaltung, oder auf eine Anerbung des Landes ab; alles das kam den Deutschen nicht in Sinn. Es war ein bloß ökonomisches Gesetz, welches das Haus und das zum Hause gehörende Land den männlichen Erben zusprach, die

es

(q) Siehe Markulf, Buch II. Form. 10. und 12.; den Anhang zum Markulf Form. 49. und die alten sogenannten Sirmondschen Formeln, Form. 22.

(r) Form. 55. in der Lindenbrogschen Sammlung.

es bewohnen mußten, und denen es folglich am füglichsten zukam.

Ich darf hier nur den Titel von den **Allodien** aus dem salischen Gesetze hersetzen, diesen so beschrienen Text, von welchem so viele Leute geredet, und welchen so wenige gelesen haben.

1. „Stirbt ein Mann ohne Kinder, so soll sein „Vater oder seine Mutter von ihm erben.“

2. „Hat er weder Vater noch Mutter, so beerbt „ihn sein Bruder oder seine Schwester.“

3. „Hat er weder Bruder noch Schwester, so „folgt ihm seiner Mutter Schwester.“

4. „Ist keine Mutterschwester da, so folgt ihm „seines Vaters Schwester.“

5. „Ist keine Vatersschwester vorhanden, so soll „der nächste Verwandte von männlicher Seite ihm „folgen.

6. „Auf die Frauenspersonen soll kein Theil des „salischen Landes (der salischen Erde) fallen; (s) sondern es soll den männlichen Erben zugehören, das „ist, die Söhne sollen ihren Vater beerben.“

Es ist offenbar, daß die fünf ersten Artikel die Erbfolge desjenigen betreffen, der ohne Kinder stirbt; und der sechste von der Beerbung desjenigen redet, der Kinder nachläßt.

Starb ein Mann kinderlos, so sollte, dem Gesetze zu Folge, eins der beyden Geschlechter nur in gewissen Fällen vor dem andern den Vorzug haben. In den beyden ersten Successionsgraden hatten beyde Geschlechter gleiche Vortheile; im dritten und vierten war auf Seiten des weiblichen, und im fünf-

(s) De terra vero salica in mulierem nulla portio haereditatis transit, sed hoc virilis sexus acquirit, hoc est filii in ipsa haereditate succedunt. *Tit. 62. §. 6.*

fünften auf Seiten des männlichen Geschlechts der Vorzug.

Die erste Anlage zu dieser seltsamen Einrichtung finde ich schon beym Tacitus. „Die Schwester„kinder, sagt er, (t) werden von ihrem Oheim wie „leibliche Kinder gehalten. Es giebt Leute, die die„se Verwandtschafft für ein vesteres und selbst für ein „heiligeres Band ansehen; sie räumen ihr, wenn sie „Geiseln annehmen, den Vorzug ein.“ Daher kommts, daß unsre ersten Geschichtschreiber von der Liebe der fränkischen Könige für ihre Schwestern und Schwesterkinder so viel zu sagen wissen. (u) Wurden die Schwesterkinder wie eigene Kinder im Hause gehalten, so sahen natürlicher Weise die Kinder ihre Tante wie ihre eigene Mutter an.

Die Mutterschwester wurde der Vatersschwester vorgezogen; das erhält durch andere Stellen des salischen Gesetzes seine Erläuterung: Wenn eine Frau zur Wittwe wurde, (x) so kam sie unter die Aufsicht oder Tutel der Verwandten ihres Mannes; das Gesetz gab in Absicht auf diese Tutel den Anverwandten von der weiblichen Seite den Vorzug vor

den

(t) Sororum filiis idem apud auunculum quam apud patrem honor. Quidam sanctiorem arctioremque hunc nexum sanguinis arbitrantur, et in accipiendis obsidibus magis exigunt, tanquam ii et animum firmius et domum latius teneant. *De morib. Germ.* cap. XX.

(u) Siehe Gregor. Tur. lib. VIII. c. 18. 20. lib. IX. c. 16. 20. wo von dem wütenden Zorne Guntrams über die üble Begegnung, welche seiner Nichte Ingunde vom Leuwigild wiederfahren war, und von dem Kriege geredet wird, den Childebert unternahm, um deshalb Rache zu üben.

(x) Salisches Gesetz Tit. 47.

den von der männlichen Seite. Wirklich war eine Frau, die in eine Familie trat, indem sie sich mit den Personen ihres Geschlechts vereinigte, in stärkerer Verbindung mit den Anverwandten von der weiblichen, als mit den von der männlichen Seite. Ueber das: Hatte jemand einen erschlagen, (y) und konnte die hiedurch verschuldete Geldstrafe nicht erlegen, so verstattete ihm das Gesetz, seiner Güter sich zu begeben, und die Anverwandten mußten das noch Fehlende zuschießen. Erst war hiezu der Vater, dann die Mutter, dann der Bruder verpflichtet; gleich nach diesem traf die Mutterschwester die Reihe, zu bezahlen, gerade als wenn diesem Bande mehr Zärtlichkeit eigen wäre. Nun mußten aber mit der Verwandtschafft, welche die Beschwerlichkeiten auflegt, billiger Weise auch die Vortheile verknüpft werden.

Das salische Gesetz verordnete, nach der Vaters-schwester sollte der nächste Verwandte von männlicher Seite zur Erbfolge gelangen: war er aber über den fünften Grad hinaus verwandt, so erbte er nicht. Demnach würde ein im fünften Grade verwandtes Frauenzimmer einer im sechsten Grade verwandten Mannsperson vorgegangen seyn. Und das erhellet aus dem Gesetze der ripuarischen Franken, (z) einem treuen Ausleger des salischen Gesetzes im Titel von den Allodien, wo es Schritt vor Schritt eben dem Titel des salischen Gesetzes folget.

Ließ der Vater Kinder nach, so sollten, der Verfügung des salischen Gesetzes zu Folge, die Töchter nichts vom salischen Lande erben, und dieß sollte allein den männlichen Erben zugehören.

Ich

(y) Ebendaselbst Tit. 61. § 1.

(z) Et deinceps vsque ad quintum genuculum, qui proximus fuerit in haereditatem succedat. *Tit. 56. § 6*

Ich kann ohne Mühe beweisen, daß das salische Gesetz nicht schlechterdings die Töchter von der salischen Erde ausschloß, sondern daß es sie nur in dem Falle davon ausschloß, wenn sie Brüder hatten. Dieß ergiebt sich aus dem salischen Gesetze selbst, welches, nachdem es verordnet hat, die Frauenspersonen sollten nichts von der salischen Erde besitzen, sondern solche sollte allein den männlichen Erben zufallen, sich selbst erklärt und einschränkt; „das heißt, „sind seine Worte, der Sohn soll den Vater be„erben.“

2. Der Text des salischen Gesetzes wird durch das Gesetz der ripuarischen Franken erläutert, welches ebenfalls einen Titel (a) von den Allodien enthält, der mit dem Titel von den Allodien im salischen Gesetze sehr überein kommt.

3. Die Gesetze dieser barbarischen Völker, die alle ursprünglich aus Deutschland herstammten, erklären sich eins das andere, um so mehr, da beynahe ein und eben der Geist in allen herrscht, alle ungefähr einerley Absicht haben. Das Gesetz der Sachsen befiehlt, (b) Vater und Mutter sollen ihr Vermögen ihrem Sohne, und nicht ihrer Tochter nachlassen; sind aber nur Töchter vorhanden, so sollen sie die ganze Erbschafft bekommen.

4. Wir haben zwey alte Formeln, (c) welche den Fall bestimmen, wo, dem salischen Gesetze zu Folge, die Töchter von den männlichen Erben ausgeschlos-

(a) Tit. 56.

(b) Tit. 7. § 1. Pater aut mater defuncti filio, non filiae haereditatem relinquant. §. 4. Qui defunctus non filios, sed filias reliquerit, ad eas omnis haereditas pertineat.

(c) Im Markulf B. II. Form. 12. und im Anhange zum Markulf Form. 49.

schlossen werden; und das ist der, wenn die Töchter einen Bruder haben.

5. Eine andre Formel (d) beweiset, daß die Tochter in der Erbfolge dem Enkel vorgieng; sie wurde also nur durch den Sohn ausgeschlossen.

6. Wären durch das salische Gesetz die Töchter schlechterdings von der Erbfolge in den Ländereyen ausgeschlossen gewesen, so ließen sich die Geschichte, die Formeln und die Urkunden, die beständig von den Ländereyen und Gütern der Frauenspersonen unter dem ersten Stamme der fränkischen Könige reden, unmöglich erklären.

Es läßt sich nicht mit Grunde behaupten, wie einige gethan haben, (e) daß die salischen Ländereyen Lehen waren. Denn 1. Dieser Titel hat die Ueberschrifft: **von den Allodien.** 2. Anfangs waren die Lehen nicht erblich. 3. Wären die salischen Ländereyen Lehen gewesen, wie hätte denn **Markulf** die Gewohnheit, wodurch das Frauenzimmer von der Erbfolge in denselben ausgeschlossen wurde, für gottlos (f) halten können, da nicht einmal die Mannspersonen in den Lehen folgten? 4. Die Urkunden, auf welche man sich beruft, zum Beweise, daß die salischen Ländereyen Lehen waren, beweisen blos, daß es freye Ländereyen waren. 5. Die Lehen wurden erst nach der Eroberung eingeführet; und die salischen Gebräuche waren schon üblich, ehe die Franken Deutschland verließen. 6. Nicht das salische Gesetz führte, durch Einschränkung der Erbfolge des Frauenzim-

(d) In der Lindenbrogschen Sammlung Form. 55.

(e) Du Cange, Pithou ꝛc.

(f) Diuturna sed *impia* inter nos consuetudo tenetur, vt de terra paterna sorores cum fratribus portionem non habeant, etc. Form. 12. L. I. §.

enzimmers, die Lehen ein; sondern die Einführung der Lehen setzte der Erbfolge des Frauenzimmers und den Verfügungen des salischen Gesetzes Schranken.

Nach dem itzt Angeführten zu urtheilen, sollte man nicht glauben, daß die beständige Thronfolge der nämlichen Linie in Frankreich vom salischen Gesetze herrühren könnte. Gleichwohl hat sie unzweifelhafft demselben ihren Ursprung zu verdanken. Ich beweise das aus den verschiedenen Gesetzbüchern der barbarischen Völker. Das salische Gesetz (g) und das Gesetz der Burgunder (h) ertheilten den Töchtern nicht das Recht, mit ihren Brüdern das Land (die Erde) zu erben; eben so wenig waren sie thronfolgefähig. Das Gesetz der Westgothen (i) hingegen ließ die Töchter (k) zur Erbfolge in den Ländereyen mit ihren Brüdern; und das Frauenzimmer war auch thronfolgefähig. Bey diesen Völkern wurde das politische Gesetz vom bürgerlichen Gesetze überwältiget. (l)

(g) Tit. 62.

(h) Tit. 1. §. 3. Tit. 14. §. 1. und Tit. 51.

(i) Buch IV. Tit. 2. §. 1.

(k) Die deutschen Völkerschafften, sagt Tacitus, hatten gemeinschafftliche Gebräuche; sie hatten aber auch besondere und eigenthümliche.

(l) Bey den Ostgothen kam die Krone zweymal durch Frauenzimmer auf die Mannspersonen; einmal durch die Amalasunthe in der Person Atalarichs, und das zweytemal durch die Amalefride in der Person Theodat's. Doch konnte bey ihnen das Frauenzimmer selbst herrschen. Amalasunthe regierte nach dem Tode Athalarichs, und sie regierte sogar nach der Erwählung des Theodat's als Mitregentin von ihm. Siehe die Briefe der Amalasunthe und des Theodat, bey Kassiodor, Buch X.

Das war nicht der einzige Fall, in welchem bey den Franken das politische Gesetz dem bürgerlichen nachstand. Krafft des salischen Gesetzes kam allen Brüdern auf gleiche Weise die Erbfolge in Absicht auf das Land zu; und eben dasselbe verordnete das Gesetz der Burgunder. Auch gelangten in der fränkischen und in der burgundischen Monarchie, einige Gewaltthätigkeiten, Mordthaten und Usurpationen in der letztern abgerechnet, alle Brüder zur Krone.

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Vom langen Haupthaar der fränkischen Könige.

Die Völker, welche keinen Ackerbau treiben, haben nicht einmal den Begriff vom Luxus. Man muß sich im **Tacitus** von der bewundernswürdigen Simplicität der deutschen Völker belehren; für ihren Putz wurden die Künste nicht in Arbeit gesetzt, sie fanden ihn in der Natur. Sollte die Familie ihres Oberhaupts durch irgend ein unterscheidendes Merkmal ausgezeichnet werden, so mußten sie das eben auch in der Natur aufsuchen. Den Königen der Franken, der Burgunder und der Westgothen diente ihr langes Haar zum Diadem. (m)

Vier

(m) Die fränkischen Könige hießen von dem langen Haare, worauf sie sehr viel hielten, Reges criniti Francorum, und soll sich Klodwig, Pharamunds Sohn und Nachfolger, zuerst so getragen haben. Post Pharamundum Franci Clodionem eius filium sibi Regem statuunt. Ab hinc Franci in finibus Thoringorum habitantes crinitos Reges habere coeperunt. Adonis, Vienn. Archiep. Chronicon, aetate VI. pag. 149. Siehe auch Aimoini Hist. Franc. Lib. I. cap. 4. Sie ließen dieses Haar in langen Striemen auf beyden Seiten der Schultern herab fallen. Gregor von

Tours

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Von den Heyrathen der fränkischen Könige.

Ich habe oben gesagt, daß bey den Völkern, die den Landbau nicht treiben; die Ehen weit weniger beständig und gewiß wären, und daß man bey ihnen gemeiniglich mehrere Frauen nähme. „Die Deut-

„schen

Tours sagt: Hic (Gundobaldus) cum natus esset in Galliis et diligenti cura nutritus, vt Regum istorum mos est, crinium flagellis per terga dimissis, etc. Lib. VI. cap. 24. Wie dieser Putz ausgesehen habe, ist beym Mabillon auf den Abdrücken der königlichen Siegel nachzusehen, de Re Diplomatica Lib. V. Andere ließen das Haar wohl auch wachsen, trugen es aber weder so lang, noch so geordnet, weil die Könige außerdem an ihrem Haar nicht vor allen im Volk hätten kenntlich seyn können. Der Fischer, welcher den Körper Klodwigs, Chilperichs I. Sohn, in dem Fluß Marne fand, worein ihn seine grausame Stiefmutter Fredegund hatte werfen lassen, sagte zum König Guntram: Sed cum ignorarem quisnam esset, a caesarie prolixa cognoui Clodouaeum esse. Gregor. Turon. Hist. Lib. VIII. cap. 10. Unter dem zweyten Stamme aber trugen die Könige das Haar weder so lang, noch so in Striemen herunter fallend, wie beym Baluz aus den Siegeln Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, und aus den Bildnissen Lothars und Karls des Kahlen zu ersehen ist. S. 1276. 1278. 1279. 1284. 1305. 1307. Wie nun das lange Haupthaar ein Merkmal der königlichen Würde war, so wurden sie, wenn sie entsetzt oder verstoßen wurden, desselben beraubt. Gregor von Tours sagt B. VI. K. 44, wo er vom König Theodorich redet, Franci super eum consurgunt, ac eum de regno eiiciunt, crinesque capitis eius vi abstrahentes, incidunt. Eine andre merkwürdige Geschichte dieser Art ist bey Ebendemselben im III. B. 18. K. nachzusehen. H.

„schen waren unter allen Barbaren (n) fast die ein„zigen, die sich mit Einer Frau begnügten, wenn „man, sagt Tacitus, (o) einige Personen ausnimmt, „welche, nicht aus Hang zu Ausschweifungen, son„dern wegen ihres Adels oder Ranges, mehrere „hatten.“

Hieraus erklärt es sich, wie es zugieng, daß die Könige des ersten Stammes eine so große Anzahl Frauen hatten. Diese Heyrathen waren nicht sowohl ein Beweis von Unenthaltsamkeit, als vielmehr ein Attribut der königlichen Würde; eines Vorrechts von der Art sie verlustig machen, wäre so viel gewesen, als sie an einer sehr zärtlichen Stelle verwunden. (p) Hieraus erklärt sichs, warum das Beyspiel der Könige nicht von den Unterthanen befolgt wurde.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Childerich.

„Ernst und strenge, sagt Tacitus, (q) sind „die Gesinnungen der Deutschen in Absicht auf die „Heiligkeit der Ehen; die Ausschweifungen geben „bey ihnen nie eine Materie zum Witzeln und Ge„lächter ab: Verführen und verführt werden pflegt „man nicht Mode oder Lebensart zu nennen: unter „die=

(n) Prope soli barbarorum singulis vxoribus contenti sunt. *Tacit. de morib. Germ.* cap. XVIII.

(o) Exceptis admodum paucis qui, non libidine, sed ob nobilitatem, plurimis nuptiis ambiuntur. *Ibid.*

(p) Siehe Fredegar's Chronik beym Jahr 628.

(q) Seuera matrimonia — Nemo illic vitia ridet; nec corrumpere et corrumpi seculum vocatur. *De morib. Germ.* cap. XIX.

„diesem so zahlreichen Volke gehört die Verletzung „der ehelichen Treue zu den seltensten Vorfällen. (r)“

Hieraus wird die Vertreibung Childerichs erklärlich. Er verstieß wider strenge Sitten, welche abzuändern man seit der Eroberung noch nicht Zeit gehabt hatte.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Von der Mündigkeit der fränkischen Könige.

Die barbarischen Völker, die den Ackerbau nicht treiben, besitzen eigentlich kein Territorium, und werden, wie gesagt, vielmehr durch das Völkerrecht, als durch das bürgerliche Recht regieret. Sie sind daher fast allzeit unter den Waffen. Auch sagt Tacitus, „daß die Deutschen (s) keinerley, weder Staats- „noch Privatgeschäffte, anders als mit den Waffen „in der Hand abthaten.“ Sie gaben ihre Meynung (t) vermittelst eines Zeichens zu erkennen, welches sie mit ihren Waffen machten. (u) So bald sie solche zu führen im Stande waren, wurden sie der Versammlung vorgestellet; man gab ihnen einen Spieß in die Hand; (x) von dem Augenblick an hörten sie auf Kinder zu seyn; (y) sie waren bisher

(r) Pauciſſima in tam numeroſa gente adulteria. *Ibid.*

(s) Nihil, neque publicae, neque priuatae rei, niſi armati agunt. *Tacit. de morib. Germ.* cap. XIII.

(t) Si diſplicuit ſententia, aſpernantur; ſin placuit, frameas concutiunt, cap. XI.

(u) Sed arma ſumere non ante cuiquam moris quam ciuitas ſuffecturum probauerit. cap. XIII.

(x) Tum in ipſo concilio vel principum aliquis, vel pater, vel propinquus ſcuto frameaque iuuenem ornant.

(y) Haec apud illos toga, hic primus iuuentae honos; ante hoc domus pars videntur, mox reipublicae, cap. XIII.

ein Theil der Familie, nun wurden sie ein Theil der Republik.

„Die Adler, sagte (z) der König der Ostgothen, „reichen ihren Jungen kein Futter mehr, so bald „diesen die Federn und Klauen gewachsen sind; letz„tere bedürfen der Hülfe eines andern nicht weiter, „wenn sie selbst auf den Raub ausfliegen. Es wär' „eine Schande, wenn man von unsern jungen Leu„ten, die in unsern Heeren sich befinden, annehmen „wollte, sie wären in einem zu schwachen Alter, um „ihr Vermögen zu verwalten und sich selbst zu be„herrschen. Die Tugend bestimmt die Mündigkeit „bey den Gothen."

Childebert II. war funfzehn Jahr alt, (a) als sein Onkel Guntram ihn für mündig und regierungsfähig erklärte. Im Gesetze der **Ripuarier** werden dieß Alter von funfzehn Jahren, die Fähigkeit die Waffen zu tragen, und die Mündigkeit mit einander verbunden. „Ist ein Ripuarier gestorben oder „getödtet, heißt es daselbst, (b) und hat einen Sohn „nachgelassen, so kann derselbe nicht vor Gericht be„langen, noch belangt werden, ehe er nicht funfzehn „Jahre zurück gelegt hat; alsdenn erst kann er sich „selbst vertreten, oder einen Verfechter wählen." Die Seele mußte reif genug seyn, um sich im Gerichte zu vertheidigen, und der Körper mußte ausgebildet genug, stark genug seyn, um sich im Gefechte zu vertheidi-

(z) Theodorich im Kassiodor Buch I. Brief 38.

(a) Er war kaum fünf Jahr alt, sagt Gregor von Tours, Buch V. Hauptst. 1., als er seinem Vater folgte, im Jahr 575; das heißt, er war damals fünf Jahr alt. Guntram erklärte ihn für volljährig im Jahr 585; er war also funfzehn Jahr alt.

(b) Tit. 81.

theidigen. Bey den Burgundern, (c) unter welchen ebenfalls die gerichtlichen Zweykämpfe üblich waren, wurde man eben auch mit funfzehn Jahren mündig.

Agathias berichtet, daß die Waffen der Franken leicht waren; sie konnten also füglich mit funfzehn Jahren mündig seyn. In der Folge wurden die Waffen schwer; und sie waren schon sehr schwer zu Karls des Großen Zeit, wie dieß aus unsern Kapitularien und Romanen erhellet. Diejenigen, welche Lehen besaßen, (d) und folglich den Kriegsdienst verrichten mußten, wurden nun erst mit ein und zwanzig Jahren mündig. (e)

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Fortsetzung derselben Materie.

Wir haben gesehen, daß man bey den Deutschen vor erlangter Volljährigkeit nicht in der Versammlung erschien; man war ein Theil der Familie, nicht aber ein Theil der Republik. Daher kam es, daß die Kinder Klodomirs, Königs von Orleans und Erobrers von Burgund, nicht zu Königen erklärt wurden; sie konnten nämlich in dem zarten Alter, in welchem sie sich befanden, der Versammlung nicht vorgestellet werden. Sie waren noch nicht Könige, aber sie sollten es werden, wenn sie im Stande seyn würden, die Waffen zu führen; und unterdessen verwal-

(c) Tit. 87.

(d) In Ansehung der unadelichen und geringen Leute blieb es, wie es war.

(e) Der heilige Ludwig wurde nicht eher volljährig, als nachdem er dieß Alter erreicht hatte. Es änderte sich hiemit vermöge eines Edicts Karls des V. vom Jahr 1374.

waltete ihre Großmutter Klotildis (f) die Regierung des Staats. Ihres Vaters Brüder Klotar und Childebert ermordeten sie und theilten ihr Königreich unter sich. Diese That verursachte, daß in der Folge die minderjährigen Prinzen gleich nach dem Tode ihrer Väter zu Königen erkläret wurden. Auf die Weise rettete Herzog Gundobald Childebert den zweyten von der Grausamkeit Chilperichs, und ließ ihn, als er fünf Jahr alt war, (g) als König erkennen.

Aber bey dieser Abänderung selbst blieb man dem ursprünglichen Geiste der Nation treu; so daß die öffentlichen Acten nicht einmal im Namen der unmündigen Könige ausgefertiget wurden. Auch hatte bey den Franken eine zweyfache Regierungsverwaltung Statt; die eine betraf die Person des minderjährigen Königs, und die andre das Reich; und bey den Lehen war ein Unterschied zwischen der Vormundschafft (tutelle) und der Verwaltung (baillie.)

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Von der Annehmung an Kindes Statt bey den Deutschen.

Wie man bey den Deutschen mündig wurde, wenn man die Waffen bekam, so geschahe die Annehmung an Kindes Statt bey ihnen auf gleiche Weise. Daher,

(f) Aus Gregor von Tours B. III. erhellet, daß sie zwey Männer aus Burgund, welches eine Eroberung Klodomirs war, wählte, um die Prinzen auf dem Schlosse von Tours, welches ebenfalls zu Klodomirs Reiche gehörte, zu erziehen.

(g) *Gregor. Tur. Lib. V. cap. 1.* Vix lustro aetatis vno iam peracto, qui die dominicae Natalis, regnare coepit.

her, als Guntram seinen Neffen Childebert für mündig erklären, und über das ihn an Kindes Statt annehmen wollte, sprach er zu ihm: „Ich habe (h) „diesen Spieß dir in die Hand gegeben, als ein Zeichen, daß ich dir mein Reich übergeben habe.“ Und zur Versammlung sprach er: „Ihr sehet, daß mein „Sohn Childebert ein Mann geworden ist; gehorchet „ihm.“ Als Theodorich, König der Ostgothen, den König der Heruler an Sohnes Statt annehmen wollte, schrieb er ihm: (i) „Es ist eine vortreffliche Sache bey uns, daß man durch die Waffen an Kindes Statt aufgenommen werden kann; denn nur tapfre Leute verdienen unsre Kinder zu werden. Diese Handlung hat eine solche Krafft, daß derjenige, „zu dessen Besten sie unternommen wird, allzeit lieber den Tod leiden, als irgend etwas Schimpfliches „auf sich sitzen lassen, oder zugeben wird. Nach der „Gewohnheit der Völker also, und weil du ein Mann „bist, nehme ich dich, vermittelst dieser Schilder, „dieser Schwerdter und dieser Pferde, welche ich dir „übersende, an Sohnes Statt an.“

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Blutdurst der fränkischen Könige.

Klodwig war nicht der einzige unter den fränkischen Fürsten gewesen, der Heerzüge nach Gallien unternommen hätte; manche seiner Anverwandten hatten besondere Stämme dahin geführet. Da er nun mehr Glück daselbst hatte, und im Stande war, denjenigen, die ihn begleitet hatten, ansehnliche Besitzungen zu ertheilen, so liefen die Franken von allen

(h) Siehe Gregor. Turon. lib. VII. cap. 23.

(i) Bey Kassiodor B. IV. Br. 2.

len Stämmen ihm zu, und die übrigen Anführer wurden zu schwach, ihm Widerstand zu leisten. Er entschloß sich, seine ganze Familie auszurotten, und es gelang ihm. (k) Er fürchtete, sagt **Gregor von Tours**, (l) die Franken möchten sich einen andern Heerführer wählen. Seine Kinder und Nachfolger verfuhren, so viel ihnen möglich war, auf eben die Weise. Immer sahe man den Bruder, den Onkel, den Neffen, was sag' ich? den Sohn, den Vater, am Verderben seiner ganzen Familie arbeiten. Das Gesetz trennete die Monarchie unaufhörlich; die Furcht, die Ehrsucht und die Grausamkeit wollten solche wiederum vereinigen.

Dreyßigstes Kapitel.

Von den Versammlungen der Nation bey den Franken.

Wir haben oben gesagt, daß die Völker, welche keinen Feldbau haben, einer großen Freyheit genössen. Die Deutschen waren in diesem Falle. **Tacitus** sagt, sie ertheilten ihren Königen oder Anführern nur eine sehr gemäßigte Gewalt; (m) und **Cäsar**, (n) sie hatten in Friedenszeiten keine allgemeine Obrigkeit, sondern in jeder Gemeinheit sprachen die Vornehmsten unter ihren Miteinwohnern Recht. Auch hatten die Franken in Deutschland keinen König,

(k) Gregor. Turon. lib. II.

(l) Ibid.

(m) Nec regibus libera aut infinita potestas. Ceterum neque animaduertere, neque vincire, neque verberare etc. *Tacit. de morib. Germ.*

(n) In pace nullus est communis magistratus; sed principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt. *Caes. de bello Gall. lib. VI.*

nig, wie Gregor von Tours (o) solches überzeugend beweiset.

„Die Fürsten oder Vornehmsten, sagt Tacitus, „(p) rathschlagen über die geringeren Angelegenhei„ten, die ganze Nation über die wichtigeren; doch „so, daß die Dinge, in Ansehung welcher dem gro„ßen Haufen das Erkenntniß zusteht, auch an die „Vornehmsten zur Untersuchung gelangen.“ Diese Gewohnheit erhielt sich nach der Erobrung, wie das aus allen (q) alten Urkunden ersichtlich ist.

Tacitus sagt, (r) die Todesverbrechen konnten vor der Versammlung anhängig gemacht werden. Eben so verhielt es sich hiemit nach der Eroberung, und die großen Vasallen wurden vor der Versammlung gerichtet.

Ein und dreysigstes Kapitel.

Vom Ansehn der Geistlichkeit während des ersten Stammes.

Bey den barbarischen Völkern vermögen die Priester gemeiniglich viel, weil sie sowohl das Ansehn besitzen, was sie von der Religion erhalten müssen, als auch die Macht, welche bey dergleichen Völkern der Aberglaube gewähret. Auch sehen wir beym Tacitus, daß die Priester bey den Deutschen sehr viel galten, daß auf sie die Polizey bey der Versammlung

(o) Im II. Buche.

(p) De minoribus principes consultant, de maioribus omnes; ita tamen vt ea quorum penes plebem arbitrium est, apud principes quoque pertractentur. *De morib. Germ.*

(q) Lex consensu populi fit et constitutione regis. *Capitular. Caroli calui ann. 864. art. 6.*

(r) Licet apud concilium accusare et discrimen capitis intendere. *De morib. Germ.*

lung des Volks beruhte. (s) Nur sie durften züchtigen, binden, schlagen; das thaten sie, nicht Krafft eines Befehls des Fürsten, auch nicht, um eine Strafe zu vollziehen; sondern gleichsam aus Eingebung der Gottheit, die den Kriegern immer gegenwärtig wäre. (t)

Man darf sich nicht wundern, wenn man, gleich beym Anfange des ersten Stammes, wahrnimmt, daß es bey den Rechtssprüchen hauptsächlich auf das Gutachten der Bischöffe ankommt, (u) daß die Bischöffe in den Versammlungen der Nation erscheinen, daß sie so starken Einfluß auf die Entschließungen der Könige haben, und daß ihnen so viel Güter geschenkt werden.

(s) Silentium per sacerdotes, quibus et coercendi ius est, imperatur. *Tac. de morib. Germ.*

(t) Nec regibus libera aut infinita potestas. Ceterum neque animaduertere, neque vincire, neque verberare, nisi sacerdotibus est permissum; non quasi in poenam, nec ducis iussu, sed velut Deo imperante, quem adesse bellatoribus credunt. *Ibid.*

(u) Man sehe die Konstitution Klotars vom Jahre 560. im 6. Artikel.

Neun-

Neunzehntes Buch.

Von den Gesetzen in dem Verhältnisse, welches sie mit den Grundsätzen haben, die den allgemeinen Geist, die Sitten und Manieren einer Nation bilden.

Erstes Kapitel.

Vom Innhalte dieses Buchs.

Diese Materie geht sehr ins Weite. Bey der Menge von Ideen, die meinem Verstande sich darstellen, werde ich aufmerksamer auf die Ordnung der Sachen, als auf die Sachen selbst seyn. Ich muß zur Rechten und zur Linken abwehren, muß mich durcharbeiten und mir Licht schaffen.

Zweytes Kapitel.

Wie nothwendig es für die besten Gesetze ist, daß die Gemüther vorbereitet seyen.

Nichts kam den Deutschen unerträglicher vor, als das Tribunal des **Varus**. (a) Das Gericht, welches **Justinian** bey den Laziern anordnete, (b) um dem Mörder ihres Königs den Prozeß zu machen, war in ihren Augen etwas Entsetzliches und Barbarisches. **Mithridat**, (c) wenn er in der Anrede an

(a) Sie schnitten den Sachwaltern die Zunge aus, und sprachen: Otter, hör auf zu zischen. Tacitus.

(b) Agathias im IV. Buche.

(c) Justin im XXXVIII. Buche.

an sein Heer wider die Römer eifert, wirft ihnen hauptsächlich ihre rechtlichen Formalitäten (d) vor. Die Parther konnten jenen König nicht ausstehen, der, da er in Rom erzogen worden, leutselig war, und jedermann den Zutritt verstattete. (e) Die Freyheit selbst ist Völkern unerträglich vorgekommen, die nicht gewohnt waren, derselben zu genießen. So ist bisweilen eine reine Lufft denjenigen schädlich, die in morastigen Ländern gelebt haben.

Ein Venetianer, mit Namen **Balbi**, erhielt bey seinem Aufenthalte in Pegu bey dem dasigen Könige Audienz. (f) Als dieser hörte, in Venedig wäre kein König, brach er in ein so großes Gelächter aus, daß er darüber ins Husten kam, und viele Mühe hatte, zu seinen Hofleuten zu reden. Wer ist der Gesetzgeber, der Völkern von der Art die Volksregierung vorschlagen könnte?

Drittes Kapitel.

Von der Tyranney.

Es giebt zwey Arten von Tyranney; eine wirkliche, welche in der Gewaltthätigkeit der Regierung bestehet, und eine auf Meynung beruhende Tyranney. Diese äußert sich, wenn diejenigen, welche am Ruder sitzen, Dinge veststellen, die der Denkungsart einer Nation anstößig sind.

Dio sagt, **August** habe sich wollen **Romulus** nennen lassen, habe aber, als er gehört, das Volk

(d) Calumnias litium. *Iustin. ibid.*

(e) Promti aditus, noua comitas, ignotae Parthis virtutes, noua vitia. *Tacit.*

(f) Er hat die Beschreibung davon gemacht im Jahr 1596. *Recueil des voyages qui ont servi, à l' établissement de la compagnie des Indes, tome III. part. I, p. 33.*

Volk fürchte, er wolle sich zum Könige machen, dieß Vorhaben aufgegeben. Die ersten Römer wollten von keinem Könige wissen, weil sie die Macht eines Königs nicht ausstehen konnten; die damaligen Römer wollten von keinem Könige wissen, um das äußere Betragen eines Königs nicht dulden zu dürfen. Denn obgleich **Cäsar**, die Triumvire, **August** wirkliche Könige waren, so hatten sie doch in ihrem Umgange mit jedermann sich völlig so betragen, als wenn sie seines Gleichen wären, und ihr Privatleben machte eine Art von Gegensatz in Beziehung auf die stolze Pracht der damaligen Könige aus; und wenn die Römer von keinem Könige wissen wollten, so hieß das so viel, sie wollten ihre bisherigen Sitten und Lebensart beybehalten, und nicht der afrikanischen und orientalischen Völker ihre annehmen.

Dio berichtet, (g) das römische Volk sey wider **Augusten**, gewisser zu harten Gesetze wegen, die er gegeben hatte, aufgebracht gewesen; so bald er aber den Komödianten **Pylades** habe zurück kommen lassen, den die Factionen aus der Stadt vertrieben hatten, habe das Mißvergnügen aufgehöret. Ein solches Volk fühlte die Tyranney lebhaffter, wenn man einen Possenreisser fortjagte, als wenn man ihm alle seine Gesetze entzog.

Viertes Kapitel.

Worinn der allgemeine Geist besteht.

Mehrere Dinge regieren die Menschen; das Klima, die Religion, die Gesetze, die Maximen der Regierung, die Beyspiele der vergangenen Dinge, die Sitten, die Lebensarten. Hiedurch wird ein allgemeiner Geist, das Resultat hiervon, gebildet.

(g) Im LIV. Buche.

Je stärker bey jeder Nation eine dieser Ursachen wirkt, je schwächer wirken die übrigen. Die Natur und das Klima herrschen fast allein über die Wilden; durch die Lebensart, durch die Manieren werden die Sineser regieret; die Gesetze tyrannisiren Japon; die Sitten gaben ehedem den Ton in Lazedämon; die Maximen der Regierung und die alten Sitten gaben ihn in Rom.

Fünftes Kapitel.

Wie sehr man darauf sehen muß, den allgemeinen Geist einer Nation nicht umzuändern.

Gäbe es in der Welt eine Nation, die eine gesellige Gemüthsart, eine gewisse Offenherzigkeit, Frölichkeit im Umgange, Leichtheit, ihre Gedanken mitzutheilen, besäße; die lebhafft, gefallend, aufgeräumt, bisweilen unweise, offt unbedachtsam wäre; und der dabey Herzhafftigkeit, Edelmuth, Freymüthigkeit, ein gewisses Point d'honneur eigen wäre: so müßte man nicht suchen, durch Gesetze ihrer Lebensart, ihren Manieren Zwang anzuthun, um ihre Tugenden keinem Zwange zu unterwerfen. Ist überhaupt genommen der Character gut, was haben einige ihm anklebende Fehler zu bedeuten?

Man könnte bey einer solchen Nation die Frauenzimmer einschränken, könnte auf die Verbesserung ihrer Sitten und die Zügelung ihrer Ueppigkeit abzweckende Gesetze geben; wer weis aber, ob man alsdenn nicht einen gewissen Geschmack, der die Quelle der Reichthümer der Nation wäre, und eine gewisse Artigkeit, die die Ausländer herbeylockt, verscheuchen würde?

Dem

Dem Gesetzgeber liegt ob, sich nach dem Geiste der Nation zu bequemen, wenn derselbe nicht wider die Grundsätze der Regierung streitet; denn nichts verrichten wir besser, als was wir ohne Zwang und unserm natürlichen Character zu Folge verrichten.

Man gebe einer von Natur frohen und muntern Nation einen Pedantereygeist, eine pedantische Richtung, der Staat wird dabey nichts, weder für sein inneres, noch für sein äußeres Interesse gewinnen. Laß sie immerhin die nichtswürdigen Dinge ernsthafft, und die ernsthafften lustig betreiben.

Sechstes Kapitel.

Man muß nicht Alles verbessern.

Man lasse uns, wie wir sind, sprach ein Edelmann aus einer Nation, die der itzt eben beschriebenen sehr gleich sieht. Die Natur bringt alles zurechte. Sie hat uns eine Lebhafftigkeit verliehen, die beleidigend werden und uns verleiten könnte, alle Achtung gegen andre zu vergessen; eben diese Lebhafftigkeit wird gemildert durch die Höflichkeit, welche sie uns eigen macht, indem sie uns Geschmack am Umgange; und vorzüglich am Umgange mit Frauenzimmer einflößet.

Man lasse uns, wie wir sind. Unser Leichtsinn und Unbedachtsamkeit, mit unserm Bischen Bösartigkeit verbunden, verursachen, daß die Gesetze, welche der Neigung zur Geselligkeit unter uns Zwang anthun würden, nicht zuträglich seyn dürften.

Siebendes Kapitel.

Von den Athenienſern und den Lazedämoniern.

Die Athenienſer, fuhr jener Edelmann fort, waren ein Volk, das einige Uebereinſtimmung mit dem

unsrigen hatte. Es betrieb die Geschäffte mit einer gewissen Frölichkeit; ein lustiger Einfall gefiel ihm so gut auf der Rednerbühne, als auf dem Theater. Mit der Lebhafftigkeit, die es im Rathschlagen äußerte, führte es auch die genommenen Entschließungen aus. Der Character der Lazedämonier war steif, ernsthafft, kalt, verschwiegen. Man würde durch Verdrüßlichmachen und Langeweile verursachen, mit einem Athenienser eben so wenig, als mit einem Lazedämonier durch Aufheitern und Belustigen, ausgerichtet haben.

Achtes Kapitel.

Wirkungen der Geselligkeit.

Je mehr die Leute mit einander umgehen, je leichter verändern sie ihre Manieren, ihr äußeres Betragen. Denn jedweder ist alsdenn mehr ein Gegenstand zur Beobachtung für einen andern; man wird die Besonderheiten der einzelen Personen besser gewahr. Das Klima, welches verursacht, daß eine Nation den Umgang liebt, erzeugt bey ihr auch die Liebe zur Veränderung; und was den Grund ihrer Veränderungsliebe enthält, veranlaßt auch, daß sie sich den Geschmack bildet.

Der Umgang mit dem Frauenzimmer verderbt die Sitten, und bildet den Geschmack. Die Begierde, mehr als andre zu gefallen, bringt den Putz hervor, und der Begierde, noch mehr zu gefallen, als man bisher gefallen hat, haben die Moden ihre Aufnahme zu verdanken. Die Moden sind ein wichtiger Gegenstand; indem man sein ganzes Bestreben solchen Eitelkeiten und Tändeleyen widmet, vervielfacht man seinen Umgang und Verkehr unaufhörlich.(h)

Neun-

(h) Siehe die Fabel von den Bienen.

Neuntes Kapitel.

Von der Eitelkeit und dem Hochmuthe der Völker.

Die Eitelkeit ist für eine Regierung eine eben so gute Triebfeder, als der Hochmuth eine gefährliche ist. Um hievon überzeugt zu werden, darf man sich nur auf der einen Seite das so mannichfaltige aus der Eitelkeit entspringende Gute, und auf der andern das unendliche Uebel vorstellen, was von dem Hochmuthe gewisser Völker sein Daseyn erhält. Die Eitelkeit ist die Mutter des Luxus, des Fleißes, der Künste, der Moden, der Artigkeit, des Geschmacks. Der gewissen Nationen eigenthümliche Hochmuth erzeugt die Faulheit, die Armuth, die gänzliche Vernachlässigung aller Dinge, das Verderben der Völker, die der Zufall unter ihre Gewalt gebracht hat, und ihr eigenes Verderben. Die Faulheit ist die Wirkung des Hochmuths, (i) die Arbeit ist eine Folge der Eitelkeit. Der Stolz eines Spaniers bringt ihn zu dem Entschlusse, nicht zu arbeiten; die Eitelkeit eines Franzosen treibt ihn zu dem Bestreben, besser arbeiten zu können, als andre.

Jede träge Nation hat etwas Hochtrabendes, Eigendünkel verrathendes in ihrem Bezeigen; denn Leute, die nicht arbeiten, sehen sich als Oberherren der Arbeitenden an.

(i) Die Völkerschafften, welche unter dem Chan von Malakamber stehen, die Karnatiker und die Koromandeler sind hochmüthig und faul; sie verthun wenig, weil sie äußerst dürftig sind, statt daß die Unterthanen des Mongols und die hindistanischen Völker arbeiten, und der Bequemlichkeiten des Lebens genießen, wie die Europäer. *Recueil des voyages qui ont servi à l'établissement de la compagnie des Indes* tome I. p. 54.

Man betrachte alle Nationen; und man wird finden, daß bey den meisten gravitätisches Wesen, Hochmuth und Faulheit gleichen Schritt halten.

Die Inwohner in Achim (k) sind stolz und faul; diejenigen, die keine Sklaven haben, miethen einen, wäre es auch nur, um hundert Schritte zu gehen, und zwey Pinten Reis zu tragen; sie würden glauben, ihrer Ehre zu nahe zu treten, wenn sie selbst sie trügen.

In gewissen Ländern läßt man sich die Nägel wachsen, anzuzeigen, daß man nicht arbeite.

Die indianischen Frauenzimmer (l) halten es sich schimpflich, lesen zu lernen; das gehört, sagen sie, für die Sklaven, die in den Pagoden Lieder absingen. In einer Kaste (Stamme) spinnen sie nicht; in einer andern machen sie nur Tragkörbe und Matten, sie dürfen nicht einmal Reis stampfen; in andern dürfen sie kein Wasser holen. Der Hochmuth hat dort seine Regeln vestgestellet, und er sorgt für die Befolgung derselben. Kaum ist es nöthig anzumerken, daß die moralischen Eigenschafften unterschiedene Wirkungen haben, je nachdem sie mit anderen verbunden sind. So brachte der Stolz, in Verbindung mit einer unbegränzten Ehrsucht, mit der Größe der Begriffe u. s. w. bey den Römern diejenigen Wirkungen hervor, welche aus ihrer Geschichte bekannt sind.

Zehntes Kapitel.

Vom Character der Spanier und der Sineser.

Die verschiedenen Charactere der Völker sind mit Tugenden und Lastern, mit guten und schlimmen Eigen-

(k) Siehe *Dampierre* tome III.
(l) Lettres édif. rccueil 12. p. 80.

genschafften gemischt. Die glücklichen Mischungen sind diejenigen, aus welchen sehr erhebliches Gutes entspringt, und offt, ohne daß man es vermuthen sollte; es giebt welche, aus denen große Uebel entstehen, und Uebel, deren man sich eben so wenig versehen hätte.

Die Gewissenhafftigkeit der Spanier ist zu allen Zeiten berühmt gewesen. Justin (m) erzählt, mit welcher Treue sie die ihnen anvertrauete Sachen aufhoben; sie haben offt lieber den Tod gelitten, als daß sie sie hätten entdecken sollen. Diese Treue, die ihnen ehedem eigen war, ist ihnen noch heut zu Tage eigen. Alle Nationen, die nach Kadiz handeln, vertrauen ihr Glück den Spaniern an; es hat sie noch niemals gereuet. Aber diese vortreffliche Eigenschafft macht, in Verbindung mit ihrer Faulheit, eine Mischung, aus welcher Wirkungen entstehen, die ihnen verderblich sind: die europäischen Völker treiben unter ihren Augen den ganzen Handel ihrer Monarchie.

Der Character der Sineser macht eine andere Mischung aus, die mit dem Character der Spanier kontrastiret. Die Besorgniß, in welcher sie (n) immer stehen müssen, es dürfte ihnen an den Erfodernissen zum Leben mangeln, macht, daß sie eine erstaunliche Thätigkeit, und eine so unmäßige Gewinnsucht besitzen, daß keine handelnde Nation ihnen trauen kann. (o) Durch diese allgemein bekannte Treulosigkeit haben sie den Handel mit Japon behauptet. Kein europäischer Kaufmann hat es zu unternehmen gewagt, unter ihrem Namen dorthin zu handeln, so

(m) Im XLIII. Buche.
(n) Wegen der Natur des Klima und des Erdreichs.
(o) *Du Halde*, tome II.

leicht dieses auch vermittelst ihrer nordlichen Seeprovinzen angegangen wäre.

Eilftes Kapitel.

Betrachtung.

Vorstehendes habe ich nicht angeführt, um dadurch den unendlichen Abstand zwischen den Lastern und den Tugenden im mindesten zu verringern; Gott behüte mich dafür! Ich habe nur wollen begreiflich machen, daß nicht alle politische Fehler moralische Laster, und alle moralische Laster nicht auch politische Fehler sind; und das ist es eben, was denjenigen nicht unbekannt seyn und von ihnen nicht aus den Augen gesetzt werden darf, welche Gesetze geben, die dem allgemeinen Geiste, der allgemeinen Denkungsart zuwider laufen.

Zwölftes Kapitel.

Von der Lebensart und den Sitten im despotischen Staate.

Es ist eine Hauptmaxime, daß man die Sitten und die Lebensart im despotischen Staate nie abändern muß; nichts würde schleuniger eine Revolution nach sich ziehen. Denn in solchen Staaten giebt es, so zu reden, keine Gesetze; man hat da nur Sitten und Lebensarten, oder eigenthümliche Gebräuche: und werden die abgeschafft, so wird Alles übern Haufen geworfen.

Die Gesetze sind eingeführet, die Sitten sind eingegeben, sind gleichsam angebohren; diese beruhen mehr auf dem allgemeinen Geiste, auf der allgemeinen Gesinnung, jene mehr auf einer besondern Einrichtung. Nun ist es aber eben so gefährlich, ja gefährli-

fährlicher, den allgemeinen Geist, die herrschenden Neigungen zu zerstören, als eine besondere Einrichtung abzuändern.

In den Ländern, wo jedweder, als Oberer, eine willkührliche Gewalt übt, und als Geringerer sie leidet, ist man weniger umgänglich, als in denjenigen, wo die Freyheit in allen Ständen herrschet. Man ändert also da Lebensart und Sitten weniger; die bleibenderen Manieren und Gewohnheiten kommen mehr den Gesetzen nahe: demnach muß ein Fürst oder ein Gesetzgeber da weniger als in irgend einem andern Lande wider die Sitten und Gebräuche verstoßen.

Die Frauenzimmer sind daselbst gemeiniglich eingeschlossen, und können sich nicht herausnehmen, den Ton anzugeben. In den übrigen Ländern, wo sie mit den Mannspersonen in Gesellschafft leben, verursacht ihre Begierde zu gefallen, und das Verlangen, ihnen wiederum zu gefallen, daß man in Ansehung der Lebensart, oder des äußern Betragens immer Abänderungen vornimmt. Die beyden Geschlechter verderben sich, sie verlieren eins wie das andre ihre unterscheidende und wesentliche Eigenschafft; was bestimmt und nothwendig war, wird einer willkührlichen Behandlung ausgesetzt, und die äußeren Sitten, die Umgangsgebräuche werden täglich verändert.

Dreyzehntes Kapitel.

Von den Lebensarten oder äußern Sitten der Sineser.

Sina aber ist dasjenige Land, wo die einmal angenommenen Gebräuche unzerstörbar sind. Außerdem, daß das Frauenzimmer da gänzlich von den Manns-

Mannspersonen abgesondert lebt, werden die Umgangsgebräuche oder die Lebensart so gut, wie die Sitten im eigentlichen Verstande in den Schulen gelehret. Man kennt einen Gelehrten (p) an der ungezwungenen Art, wie er eine Verbeugung macht. Sind dergleichen Dinge einmal als Vorschrifften eingeprägt worden, und zwar von Lehrern, denen ihre Würde eine vorzügliche Achtung erwirbt, so bleiben sie wie moralische Grundsätze hafften, und sind keiner Abänderung unterworfen.

Vierzehntes Kapitel.

Welches die natürlichen Mittel sind, die Sitten und Manieren einer Nation zu verändern.

Wir haben gesagt, die Gesetze wären besondere und genau bestimmte Einrichtungen des Gesetzgebers, die Sitten und Manieren aber Einrichtungen der gesammten Nation. Hieraus folgt, daß, wenn man die Sitten und die Manieren oder Lebensarten ändern will, man sie nicht durch die Gesetze ändern muß; das würde zu tyrannisch scheinen: es ist besser, sie durch andre Sitten und andre Manieren abzuändern.

Demnach muß ein Fürst, wenn er große Veränderungen in Beziehung auf seine Nation vornehmen will, durch die Gesetze verbessern, was durch die Gesetze eingeführet ist, und durch die Lebensart oder Gebräuche abändern, was durch sie eingeführet ist; und es ist eine sehr schlechte Politik, dasjenige durch die Gesetze abzuändern, was durch die Gebräuche abgeändert werden soll.

Das Gesetz, welches die Russen verpflichtete, sich den Bart und die Kleider abschneiden zu lassen, und die

(p) Sagt der P. du Halde.

die Gewaltthätigkeit Peters des ersten, da er die langen Kleider derjenigen, die in die Städte kamen, bis an die Knie abkürzen ließ, waren Tyranney. Es giebt Mittel, den Verbrechen vorzubauen; das sind die Strafen; es giebt welche, die Manieren oder Gebräuche abzuändern; das sind die Beyspiele.

Daß diese Nation so leicht und so geschwind gesittet worden ist, hat deutlich gezeigt, daß der Czar zu schlecht von ihr dachte, und daß diese Leute nicht Vieh waren, wie er behauptete. Die gewaltsamen Mittel, deren er sich bediente, waren unnütz; er würde durch Gelindigkeit eben so gut seinen Zweck erreicht haben.

Er machte selbst die Erfahrung, wie leicht es war, dergleichen Aenderungen durchzusetzen. Die Frauenzimmer wurden eingeschlossen gehalten, und waren gewissermaßen Sklavinnen. Er gab ihnen Zutritt bey Hofe, er ließ sie nach deutscher Mode kleiden, er schickte ihnen Zeuge dazu. Diesem Geschlechte gefiel gleich eine Art zu leben, die seinem Geschmacke, seiner Eitelkeit und seinen Leidenschafften so sehr schmeichelte, und es brachte den Mannspersonen Geschmack an derselben bey.

Was die Veränderung leichter machte, war dieß, daß die damaligen Sitten nicht im Klima ihren Grund hatten, und durch die Vermischung der Nationen und durch die Eroberungen dahin waren gebracht worden. **Peter** I., da er die in Europa üblichen Sitten und Gebräuche unter einer europäischen Nation einführte, fand dieß Unternehmen leichter, als er selbst erwartete. Die Herrschafft des Klima ist die erste und stärkste von allen Herrschafften. Er bedurfte also keiner Gesetze dazu, um die Sitten und die Gebräuche seiner Nation zu ändern;

er

er hätte weiter nichts nöthig gehabt, als andre Sitten und andre Gebräuche zu veranlassen.

Ueberhaupt betrachtet, hangen die Völker ungemein an ihren Gewohnheiten. Sie ihnen gewaltsamer Weise nehmen, heißt sie unglücklich machen. Man muß sie also nicht abändern, sondern sie dahin vermögen, daß sie selbst dieselben abändern.

Jedwede Strafe, welche nicht die Nothwendigkeit zu ihrer Quelle hat, ist tyrannisch. Das Gesetz ist kein bloßer Machtspruch; die ihrer Natur nach gleichgültigen Dinge gehören nicht zu den Gegenständen desselben.

Funfzehntes Kapitel.

Einfluß der häuslichen Regierung auf die politische.

Gedachte Veränderung der Sitten des Frauenzimmers muß unstreitig starken Einfluß auf die Regierung Rußlandes haben. Alles ist sehr genau mit einander verbunden; der Despotismus des Fürsten steht natürlicher Weise mit der Sklaverey des Frauenzimmers, die Freyheit des Frauenzimmers mit dem Geist der Monarchie in Verbindung.

Sechzehntes Kapitel.

Wie einige Gesetzgeber die Grundsätze, welche die Menschen regieren, mit einander vermenget haben.

Die Sitten und die Manieren sind Gebräuche, welche die Gesetze nicht eingeführet haben, welche sie entweder nicht bestimmen konnten, oder nicht bestimmen wollten.

Zwischen den Gesetzen und den Sitten ist dieser Unterschied: die Gesetze sind Vorschrifften, die mehr die Handlungen des Bürgers angehen, und die Sitten

ten sind solche, die mehr die Handlungen des Menschen angehen. Zwischen den Sitten und der Lebensart oder den Manieren ist dieser Unterschied: jene haben mehr die innere, diese die äußere Aufführung zum Gegenstande.

Bisweilen werden in einem Staate diese Dinge mit einander vermenget. (q) **Lykurg** brachte die eigentlichen Gesetze, und die die Sitten und die Manieren betreffenden Anordnungen in ein und eben dasselbe Gesetzbuch; und die sinesischen Gesetzgeber machten es nicht anders.

Man darf sich nicht wundern, daß die Gesetzgeber Lazedämon's und Sina's die Gesetze, die Sitten und die Manieren mit einander vermischten, wenn man bedenkt, daß die Sitten die Gesetze, und die Manieren die Sitten vorstellen.

Die Hauptabsicht der sinesischen Gesetzgeber war darauf gerichtet, daß ihr Volk ruhig leben möchte. Sie verlangten, die Menschen sollten viel Hochachtung für einander haben; jedweder sollte sich beständig bewußt seyn, daß er den übrigen viel schuldig wäre, es sollte keinen Bürger geben, der nicht in gewissem Betracht von einem andern Bürger abhienge. Sie gaben also den Regeln der Höflichkeit den weitesten Umfang.

Demnach sahe man die sinesischen Landleute (r) im Umgange unter einander Zeremonien beobachten, wie die Leute von einem höhern Stande; ein sehr geschicktes Mittel, sanfte, freundschafftliche Gesinnungen

(q) Moses brachte die Gesetze und die Religion in ein und dasselbe Gesetzbuch. Die ersten Römer mischten die alten Gewohnheiten und die Gesetze unter einander.

(r) Siehe den P. du Halde.

gen einzuflößen, Frieden und gute Ordnung unter dem Volke zu erhalten, und alle von einer rauhen Gemüthsart herrührende Laster aus dem Wege zu räumen. In der That, sich von den Regeln der Höflichkeit loßsagen, heißt das nicht, das Mittel suchen, wie man seinen Fehlern mehr Bequemlichkeit verschaffen könne?

Die Höflichkeit ist in gedachter Rücksicht der Artigkeit vorzuziehen. Die Artigkeit schmeichelt den Lastern und Fehlern andrer Leute, und die Höflichkeit hält uns ab, die unsrigen blos zu geben; sie ist gleichsam eine Scheidewand, welche die Menschen zwischen sich setzen, um einander nicht anstecken und verführen zu können.

Lykurg, dessen Anordnungen hart waren, nahm, als er die äußeren Sitten, die Manieren bestimmte, auf die Höflichkeit kein Absehen; er richtete sein Augenmerk auf jenen krigerischen Geist, den er seinem Volk eigen machen wollte. Leute, die immerfort tadelten, oder immerfort getadelt wurden, immer unterwiesen, und immer unterwiesen wurden, in gleichem Grad ungekünstelt und streng waren, übten vielmehr Tugenden unter einander aus, als daß sie von Achtungs- und Höflichkeitsbezeigungen gegen einander gewußt hätten.

Siebenzehntes Kapitel.

Etwas der Regierung in Sina besonders Eigenes.

Die sinesischen Gesetzgeber giengen weiter; (s) sie mengten die Religion, die Gesetze, die Sitten und die Manieren unter einander; alles das war die Moral;

(s) Man sehe die klassischen Bücher, aus welchen der P. du Halde so schöne Stellen geliefert hat.

Moral; alles das machte die Tugend aus. Die Vorschrifften, welche diese vier Gegenstände betrafen, waren das, was man die kirchlichen oder gottesdienstlichen Gebräuche (les rites) nennete. Daß man es dahin zu bringen wußte, daß diese Gebräuche genau beobachtet wurden, das war das Meisterstück der sinesischen Regierung, und darauf ist ihr Bestand, ihre Fortdauer gegründet. Man brachte alle seine Jugendjahre mit der Erlernung dieser Gebräuche, seine ganze Lebenszeit mit der Ausübung derselben zu. Die Gelehrten gaben Unterweisung darinn, und die obrigkeitlichen Personen schärften sie ein. Und da sie alle kleine Handlungen des Lebens in sich begriffen, so wurde, so bald man das Mittel fand, die genaue Beobachtung derselben zu bewerkstelligen, Sina gut regieret.

Zwey Dinge haben die Gebräuche dem Herzen und Verstande der Sineser leicht einprägen können. Das eine ist ihre äußerst zusammengesetzte und schwere Art zu schreiben; die hat verursacht, daß einen sehr beträchtlichen Theil des Lebens hindurch die Seele einzig und allein mit diesen Gebräuchen beschäfftigt worden ist, (t) weil man in den Büchern und wegen der Bücher, die sie enthielten, hat müssen lesen lernen. Das andre ist der Umstand: Die Vorschrifften in Absicht auf die Gebräuche enthalten nichts Tiefgedachtes, nichts, was allein für den Geist gehörte, sondern blos Regeln eines allgemeinen Verfahrens; man kann daher hievon die Gemüther leichter überzeugen und hiedurch leichter Eindruck auf sie machen,

(t) Hiedurch eben ist Nacheiferung, Vermeidung des Müssigganges, und Hochachtung für die Gelehrsamkeit entstanden.

machen, als thunlich wäre, wenn es auf eine intellectuelle Sache ankäme.

Die Fürsten, welche, anstatt das Volk durch die Kirchengebräuche zu regieren, durch die Gewalt der Lebensstrafen regierten, wollten durch die Lebensstrafen das ausrichten, was durch sie nicht ausgerichtet werden kann, nämlich die Leute gesittet zu machen. Die Lebensstrafen werden zwar einen Bürger, der, weil er seine Sitten abgelegt hat, die Gesetze verletzt, von der Gesellschafft trennen; wenn aber alle zusammen ihre Sitten verloren haben, werden die Lebensstrafen sie herstellen? Die Lebensstrafen werden zwar manchen Folgen des allgemeinen Uebels Einhalt thun, nicht aber diesem Uebel abhelfen. Auch verfiel, wenn man die Grundsätze der sinesischen Regierung fahren ließ, wenn die Sittenlehre gänzlich hintangesetzt wurde, der Staat in die Anarchie, und man sahe Revolutionen entstehen.

Achtzehntes Kapitel.

Folgerung aus vorstehendem Kapitel.

Daraus ergiebt sich, daß Sina durch keine Eroberung seiner Gesetze verlustig wird. Da die Lebensart, die Sitten, die Gesetze, die Religion hier eine und dieselbe Sache ist, so läßt sich das Alles nicht auf einmal abändern. Und da der Ueberwinder oder der Ueberwundene sich einer Veränderung unterziehen muß, so ist in Sina allzeit der Ueberwinder hiezu genöthiget gewesen. Denn da seine Sitten nicht seine Lebensart, seine Lebensart nicht seine Gesetze, seine Gesetze nicht seine Religion ausmachen, so ist es leichter gewesen, daß er sich allmäh-

mählich nach dem überwundenen Volke, als daß das überwundene Volk sich nach ihm bequemte.

Noch folgt daraus ein sehr beklagenswürdiger Umstand: es ist nämlich beynahe unmöglich, daß das Christenthum jemals in Sina sich vestsetze. (u) Die Gelübde der Jungfrauschafft, die Versammlungen des Frauenzimmers in den Kirchen, der nothwendige Umgang desselben mit den Dienern der Religion, seine Theilnehmung an den Sacramenten, die Ohrenbeichte, die letzte Oelung, die Ehe mit einer einzigen Frau, alles das wirft die Landessitten und Gebräuche übern Haufen, und verletzt auch zu gleicher Zeit die Religion und die Gesetze.

Die christliche Religion scheint durch das Gebot der Liebe, durch einen öffentlichen Gottesdienst, durch die Zulassung aller zu einerley Sacramenten, zu verlangen, daß alles sich vereinige; die Kirchengebräuche der Sineser scheinen zu befehlen, daß alles sich absondere.

Und da diese Absonderung, wie wir gesehen haben, überhaupt dem Geiste des Despotismus eigen ist, (x) so wird man hierinn einen von den Gründen finden, welche verursachen, daß die monarchische Regierung und jede gemäßigte Regierung sich besser mit der christlichen Religion vertragen. (y)

(u) Man sehe die von den sinesischen Obrigkeiten in den Dekreten, durch welche sie die christliche Religion verbannen, angegebenen Gründe. *Lettres édif. recueil 17.*

(x) Siehe das vierte Buch, dritte Kapitel; und im neunzehnten Buche das zwölfte Kapitel.

(y) Siehe unten das vier und zwanzigste Buch, dritte Kapitel.

Neunzehntes Kapitel.

Wie gedachte Vereinigung der Religion, der Gesetze, der Sitten und der Manieren bey den Sinesern geschehen ist.

Den Gesetzgebern in Sina war die Ruhe des Reichs der vornehmste Gegenstand der Regierung. Die Subordination schien ihnen zur Erhaltung derselben das geschickteste Mittel zu seyn. In dieser Ueberzeugung glaubten sie, die Ehrfurcht gegen die Aeltern einschärfen zu müssen, und sie boten zu dem Zweck alle ihre Kräffte auf. Sie führten eine große Menge auf die Ehrerbietigkeit gegen die Aeltern in ihrem Leben und nach ihrem Tode abzielender Gebräuche und Zeremonien ein. Es war unmöglich, die verstorbenen Aeltern so sehr zu ehren, ohne dahin gebracht zu seyn, sie im Leben zu verehren. Die Zeremonien gegen die verstorbenen Aeltern gehörten mehr zur Religion; die für die lebenden gehörten mehr zu den Gesetzen, zu den Sitten und der Lebensart; aber das waren alles nur Theile eines und desselben Gesetzbuches, und dieß Gesetzbuch war sehr weitläufig.

Die Ehrfurcht gegen die Aeltern war nothwendiger Weise verbunden mit der Ehrfurcht gegen alles, was die Aeltern vorstellete, gegen die Alten, die Lehrer, die Obrigkeiten, den Kayser. Diese Ehrfurcht für die Aeltern setzte eine gegenseitige Liebe zu den Kindern voraus, und folglich die Liebe der Alten zu den jungen Leuten, der Obern zu denjenigen, die unter ihnen standen, des Kayſers zu seinen Unterthanen. Alles das brachte die Gebräuche (les rites) hervor, und diese Gebräuche bildeten den allgemeinen Geist der Nation.

Nun wird einem das Verhälniß einleuchten, in welchem die dem Anschein nach gleichgültigsten Dinge mit der Grundverfassung von Sina stehen können. Dieses Reich ist nach dem Begriffe von der Regierung einer Familie eingerichtet. Vermindert man das väterliche (älterliche) Ansehn, oder nimmt man auch nur die Zeremonien weg, welche die Ehrfurcht, die man für dasselbe hegt, zu erkennen geben, so schwächt man die Hochachtung für die Obrigkeiten, die als Väter betrachtet werden; die Obrigkeit wird die Sorge für ihr Volk, welches sie als Kinder betrachten soll, nicht mehr in eben dem Grade, wie vorher, sich angelegen seyn lassen; jene wechselseitige Liebe, welche zwischen dem Fürsten und den Unterthanen obwaltet, wird sich ebenfalls allmählich verlieren. Jene Gebräuche um Einen verringern, erschüttert den Staat. An sich selbst ist es sehr gleichgültig, daß eine Schwiegertochter alle Morgen ihrer Schwiegermutter auf die und die bestimmte Art die Aufwartung mache. Erwägt man aber, daß dergleichen äußere Handlungen beständig auf eine Empfindung zurückführen, welche nothwendig allen Herzen eingeprägt werden muß, und welche aus allen den Geist bilden soll, der das Reich regieret, so wird man einsehen, daß es nothwendig ist, daß die oder die besondere Handlung geschehe.

Zwanzigstes Kapitel.

Erklärung einer seltsamen Eigenschafft der Sineser.

Sonderbar ist es, daß die Sineser, ungeachtet sie ihr Leben ganz den geheiligten Gebräuchen (rites) gemäß einrichten, gleichwohl das betrügerischste Volk auf dem Erdboden sind. Das zeigt sich insonderheit

im Handel; der ist nie vermögend gewesen, sie zur Beobachtung der zu ihm erfoderlichen Treu und Redlichkeit zu bringen. Der Käufer muß seine eigne Waage mit sich führen; (z) weil jeder Kaufmann drey hat, eine schwere zum Einkauf, eine leichte auf den Verkauf, und eine richtige für die, welche auf ihrer Hut sind. Ich glaube diesen Widerspruch erklären zu können.

Die sinesischen Gesetzgeber haben zweyerley zur Absicht gehabt: einmal, das Volk sollte unterthan und ruhig; dann, es sollte arbeitsam und fleißig seyn. Die Beschaffenheit des Klima und des Erdreichs erlaubt ihm nicht, auf die Gewinnung der Lebensbedürfnisse allemal gewiß rechnen zu können; man ist dort seines Fortkommens nur alsdenn gewiß, wenn man großen Fleiß anwendet und viel arbeitet.

Wenn jedermann gehorcht, und jedermann arbeitet, so ist der Staat in einer glücklichen Lage. Die Noth ists, und vielleicht die Natur des Klima, was allen Sinesern eine alle Begriffe übersteigende Gewinnsucht eigen gemacht hat; und die Gesetze sind nicht darauf bedacht gewesen, derselben Einhalt zu thun. Alles ist untersagt worden, wenn die Rede davon war, durch Gewaltthätigkeit zu erwerben; alles ist erlaubt worden, so bald es darauf ankam, durch List oder Scharfsinnigkeit zu gewinnen. Laßt uns also die Sittenlehre der Sineser nicht mit der Sittenlehre der Europäer vergleichen. In Sina hat jedweder auf das achtsam seyn sollen, was ihm nützlich wäre; hat der Betrüger seine Vortheile in Acht genommen, so sollte der, welcher sich betrügen läßt, die

(z) Lange's Tagebuch im Jahr 1721 und 1722, in den Voyages du nord, tome VIII. p. 363.

die seinigen bedenken. Zu Lazedämon war es erlaubt, zu stehlen, in Sina ists erlaubt, zu betrügen.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Wie die Gesetze zu den Sitten und der Lebensart verhältnißmäßig seyn sollen.

Nur durch sonderbare Einrichtungen werden Dinge, die von Natur abgesondert sind, nämlich die Gesetze, die Sitten und die Lebensart oder Manieren so unter einander gemenget. Aber diese Dinge stehen, obgleich jedes für sich besonders ist, doch in starken Verhältnissen unter einander.

Man fragte den **Solon**, ob die Gesetze, welche er den Atheniensern gegeben hatte, die besten wären. „Ich habe ihnen, antwortete er, die besten von den„jenigen gegeben, die sie anzunehmen fähig waren.“ Vortrefflicher Ausspruch, der von allen Gesetzgebern beherziget werden sollte! Wenn die göttliche Weisheit zum jüdischen Volke spricht: „Ich habe euch Ge„bote gegeben, die nicht gut sind,“ so bedeutet das, daß sie nur eine relativische Güte halten; dieß hebt alle Einwürfe, welche wider die mosaischen Gesetze gemacht werden können.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Fortsetzung derselben Materie.

Hat ein Volk gute Sitten, so werden die Gesetze einfach. **Plato** (a) sagt, daß Radamant, der über ein ungemein gottesfürchtiges Volk regierte, alle Prozesse geschwind zu Ende brachte, indem er nur über jeden Hauptpunct den Eid zuerkannte. Aber,

(a) Von den Gesetzen, Buch XII.

setzt **Plato** hinzu, (b) wenn ein Volk nicht gottesfürchtig ist, so kann man nur alsdenn vom Eide Gebrauch machen, wenn der, welcher schwört, nicht bey der Sache interessiret ist, wie z. B. ein Richter und Zeugen.

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Wie die Gesetze sich nach den Sitten richten.

So lange die Sitten der Römer unverfälscht waren, gab es unter ihnen kein eignes Gesetz wider das Unterschlagen öffentlicher Gelder. Als dieß Verbrechen zum Vorschein kam, fand man dasselbe so schändlich, daß, zum Ersatz (c) des Entwendeten verurtheilt werden, für eine große Strafe gehalten wurde; wie dieß der wider den L. **Scipio** gefällete Urthelsspruch beweiset. (d)

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Fortsetzung derselben Materie.

Die Gesetze, welche der Mutter die Vormundschafft zusprechen, nehmen mehr Bedacht auf die Erhaltung der Person des Unmündigen; diejenigen, welche sie dem nächsten Verwandten ertheilen, sind mehr um die Erhaltung des Vermögens besorgt. Bey den Völkern, deren Sitten verdorben sind, ist es besser, die Vormundschafft der Mutter zu überlassen. Bey denjenigen, wo die Gesetze zu den Sitten der Bürger Zutrauen haben müssen, ertheilt man die Vormundschafft dem künftigen Erben der Güter, oder der Mutter, und bisweilen allen beyden.

Denkt

(b) Ebendaselbst.
(c) In simplum.
(d) Liv. B. XXXVIII.

Denkt man über die römischen Gesetze nach, so wird man finden, daß der Geist derselben dem, was ich sage, gemäß ist. Damals, als man das Gesetz der zwölf Tafeln gab, waren die Sitten in Rom unvergleichlich. Man trug die Vormundschafft dem nächsten Verwandten des Unmündigen auf, weil man dafür hielt, derjenige müßte der Last der Vormundschafft sich unterziehen, der einmal den Vortheil der Erbfolge erlangen konnte. Man glaubte nicht, daß das Leben des Pupillen in Gefahr stehe, ob es gleich den Händen desjenigen anvertrauet wurde, dem sein Tod Nutzen bringen mußte. Als aber die Sitten in Rom sich änderten, gieng auch in der Denkungsart der Gesetzgeber eine Veränderung vor. Wenn der Erblasser, sagen **Kajus** (e) und **Justinian**, (f) bey der pupillarischen Substitution fürchtet, der Substitut möchte dem Unmündigen hinterlistiger Weise nachstellen, so kann er die substitutionem vulgarem (g) kund machen, die pupillarische aber einem besonders einzusiegelnden Theile des Testaments einverleiben, und in dem ersten die vulgare Substitution enthaltenden Theile des Testaments verordnen, daß gedachter besonders eingesiegelte Theil desselben erst nach Verlauf einer gewissen Zeit bekannt gemacht werden soll. Da sieht man Besorgnisse und Vorsichten, von welchen die ersten Römer nichts wußten.

(e) Inst. lib. II. tit. 6. §. 2.; die Kompilation von Otzel, Leiden 1658.

(f) Inst. lib. II. *de pupill. substit. §. 3.*

(g) Substitutio vulgaris ist: Wenn N. N. die Erbschafft nicht nimmt, so setze ich in seine Stelle ꝛc. Pupillaris ist: Wenn N. N. vor seiner Mündigkeit stirbt, so substituire ich ihm ꝛc.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Fortsetzung eben der Materie.

Das römische Gesetz ertheilte die Freyheit, einander vor der Hochzeit Geschenke zu machen; nach der Hochzeit verstattete es solches nicht mehr. Das war in den Sitten der Römer gegründet, welche nur durch die Genügsamkeit, die edle Einfalt und Bescheidenheit zur Heyrath bewogen wurden; welche aber durch die häuslichen Bemühungen, die beständig fortdauernden Gefälligkeiten, und das hieraus entspringende Gefühl der Glückseligkeit ihres Lebens sich konnten verführen lassen.

Dem Gesetze der Westgothen (h) zu Folge konnte der Bräutigam seiner Braut nicht über den zehnten Theil seiner Güter geben; (i) und im ersten Jahre seiner Ehe durfte er ihr nichts geben. (k) Das war ebenfalls durch die Landessitten veranlaßt. Die Gesetzgeber wollten jener spanischen Prahlerey Einhalt thun, vermöge welcher man auf nichts so sehr bedacht war, als bey einer in die Augen fallenden Handlung übermäßige Freygebigkeit zu beweisen.

Die Römer hemmten durch ihre Gesetze einige Inkonvenienzen, die mit der dauerhaftesten Herrschafft

(h) Buch III. Tit. 1. §. 5.

(i) Auch der Vater konnte seinem Sohne nur den zehnten Theil dessen, was nach seinem Tode von der Erbschafft an ihn kommen würde, für die Braut mitgeben. Doch bey Heyrathen der Vornehmen konnten dem angeführten Gesetze zu Folge der Braut noch außerdem zehn Knaben, zehn Mädchen und dreyßig Pferde, oder für tausend Solidos an Schmuck geschenkt werden. §.

(k) Nisi grauatus infirmitate periculum sibi mortis imminere perspexerit. Ibid. §.

schafft von der Welt, mit der Herrschafft der Tugend verbunden sind. Die Spanier wollten durch die ihrigen den üblen Wirkungen der undauerhafftesten Tyranney von der Welt der Tyranney der Schönheit zuvorkommen.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Fortsetzung derselben Materie.

Das Gesetz des **Theodosius** und **Valentinians** (l) nahm die Ursachen zur Trennung der Ehe von den alten Sitten (m) und der Lebensart der Römer her. Es rechnete unter diese Ursachen den Fall, da ein Mann seine Frau einer Züchtigung unterworfen hätte, die eine freygebohrne Person, ohne sich zu viel zu vergeben, nicht stillschweigend ertragen konnte. (n) Diese Ursache wurde in den nachherigen Gesetzen (o) ausgelassen; und das aus dem Grunde, weil die Sitten in diesem Stück sich geändert hatten. Die morgenländischen Gebräuche waren in die Stelle der europäischen getreten. Der erste Verschnittene der Kayserinn, **Justinians** II. Gemahlinn, drohete ihr, sagt die Geschichte, sie so zu züchtigen, wie man die Kinder in der Schule abstrafet. Nur Sitten, die bereits eingeführet sind, oder Sitten, die man einzuführen trachtet, können veranlassen, daß man auf so etwas verfalle.

Wir haben gesehen, wie die Gesetze sich nach den Sitten richten; laßt uns nun sehen, wie die Sitten sich nach den Gesetzen richten.

Sie-

(l) L. VIII. C. *de repudiis.*

(m) Und aus dem Gesetze der zwölf Tafeln. Siehe Cicero Philipp. II.

(n) *Si se verberibus, quae ingenuis aliena sunt, afficientem probauerit.*

(o) Nov. 117. cap. XIV.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Wie die Gesetze zur Bildung der Sitten, der Lebensart und des Characters einer Nation beytragen können.

Die Gewohnheiten eines sklavischen Volkes sind ein Theil seiner Knechtschafft; die Gewohnheiten eines freyen Volkes sind ein Theil seiner Freyheit.

Ich habe im eilften Buche (p) von einem freyen Volke geredet; ich habe die Gründe angegeben, auf welchen seine Verfassung beruhet; laßt uns die Wirkungen betrachten, welche daraus haben folgen müssen, den Character, der sich daraus hat bilden können, und die Lebensart, welche daraus entspringet.

Ich behaupte nicht, daß das Klima nicht großen Theils die Gesetze, die Sitten und die Lebensart dieser Nation hervorgebracht habe; aber ich behaupte, daß die Sitten und die Lebensart dieser Nation ein großes Verhältniß zu ihren Gesetzen haben müßten.

Da in diesem Staate zwey sichtbare Gewalten vorhanden seyn würden, die gesetzgebende und die vollziehende Macht, und da jeder Bürger seinen eignen Willen haben, und seine Unabhängigkeit nach seinem Gefallen geltend machen würde; so würden die meisten Leute mehr Zuneigung für eine von diesen Mächten, als für die andre besitzen, indem der große Haufen gemeiniglich weder billig noch einsichtsvoll genug ist, um allen beyden in gleichem Grade zugethan zu seyn.

Und da die vollstreckende Macht, weil von ihr alle Aemter abhangen, große Hoffnungen gewähren, aber nie Besorgnisse erregen könnte, so würden alle die, welche von ihr etwas erhielten, geneigt seyn, sich auf

(p) Unterm sechsten Kap.

auf ihre Seite zu schlagen; sie würde aber von allen denjenigen, die nichts von ihr erwarteten, angegriffen werden können.

Da alle Leidenschafften hier frey sind, so würden der Haß, der Neid, die Eifersucht, die Begierde, sich zu bereichern und zu glänzen, in ihrem ganzen Umfange erscheinen. Und wäre das nicht, so würde der Staat einem durch Krankheit abgematteten Menschen gleich seyn, der keine Leidenschafften hat, weil ihm Kräffte mangeln.

Der zwischen den beyden Partheyen obwaltende Haß würde immer fortdauern, weil er allzeit unvermögend seyn würde.

Da diese Partheyen aus freyen Leuten bestehen, so würde, wenn die eine zu übermächtig würde, die Wirkung der Freyheit verursachen, daß diese Parthey niedergedrückt würde, indeß die Bürger, gleich den Händen, die dem Körper zu Hülfe kommen, die andre Parthey haben würden.

Da jede Privatperson, weil sie immer unabhängig ist, ihrem Eigensinn und ihren Einfällen sehr folgen würde, so würde man bald zu dieser, bald zu jener Parthey treten. Man würde die eine, und mit ihr alle seine Freunde fahren lassen, um zu einer anderen überzugehen, wo man alle seine Feinde antreffen würde; und man könnte offt unter dieser Nation die Gesetze der Freundschafft und des Hasses vergessen.

Dem Monarchen gienge es, wie den Privatpersonen. Er würde, den gewöhnlichen Klugheitsregeln zuwider, offt denjenigen, die ihm am meisten in den Weg gelegt hätten, sein Vertrauen schenken, und denjenigen, die ihm die vorzüglichsten Dienste geleistet hätten, seine Gnade entziehen müssen. Er

thäte aus Noth, was die übrigen Fürsten aus freyer Wahl thun.

Man befürchtet, man möchte um ein Gut kommen, dessen Daseyn man empfindet, das man nicht genau kennt, und das man uns verdecken kann; und die Furcht macht allzeit die Gegenstände größer. Das Volk würde seines Zustandes wegen unruhig seyn, und selbst in den sichersten Augenblicken sich in Gefahr zu befinden glauben.

Um so mehr, da diejenigen, welche sich der vollziehenden Macht am lebhaftesten widersetzen würden, und gleichwohl die eigennützigen Bewegungsgründe von ihrer Widersetzlichkeit nicht gestehen dürften, die Schrecken des Volks vermehren würden, welches nie genau wissen würde, ob es Gefahr liefe, oder nicht. Aber eben dieses würde dazu beförderlich seyn, daß es den wirklichen Gefahren, welchen es in der Folge blosgestellet werden könnte, auswiche.

Da aber die, welchen die gesetzgebende Macht zusteht, das Vertrauen des Volks besitzen, und verständiger sind, als das Volk; so würden sie demselben die üblen Eindrücke, die man ihm beygebracht hätte, benehmen und jene Unruhen stillen können.

Das ist der große Vorzug, den diese Regierung vor den alten Demokratien, in welchen das Volk eine unmittelbare Gewalt besaß, haben würde. Denn wenn Redner das Volk in Unruhe setzten, so hatte diese Unruhe allzeit ihre Wirkung.

Demnach würden die erregten Schrecken, wenn sie auf nichts gegründet wären, nur leeres Geschrey und Schimpfen hervorbringen; und sie würden sogar die gute Wirkung haben, daß sie alle Triebräder der Regierung in Gang bringen, und alle Bürger auf-

aufmerksam machen würden. Entstünden aber dergleichen Schrecken und Besorgnisse bey Gelegenheit des Umsturzes der Grundgesetze, so würden sie still fortschleichend, unglücksvoll, entsetzlich seyn, und Katastrophen hervorbringen.

Bald würde man eine schreckliche Stille wahrnehmen, während welcher sich Alles wider die Macht, die den Gesetzen Gewalt gethan, vereinigen würde.

Wenn in dem Falle, da die Besorgnisse keinen Grund, keinen gewissen Gegenstand haben, irgend eine auswärtige Macht dem Staate drohete, und das Glück oder den Ruhm desselben in Gefahr setzte; alsdenn würde das kleine Interesse dem größern weichen, und Alles würde sich zum Besten der die Gesetze vollziehenden Macht vereinigen.

Wären die Streitigkeiten bey Gelegenheit der Verletzung der Grundgesetze entstanden, und eine fremde Macht erschiene alsdenn, so würde eine Revolution erfolgen, welche so wenig die Form, als die Verfassung der Regierung abändern würde. Denn die Revolutionen, welche die Freyheit erzeugt, sind nichts anders als eine Bestätigung der Freyheit.

Ein freyes Volk kann einen Befreyer haben; ein unterjochtes Volk ist nur fähig, einen andern Unterdrücker zu bekommen.

Denn jedweder Mensch, der Gewalt genug besitzt, denjenigen, welcher bereits der unumschränkte Herr in einem Staate ist, zu verjagen, hat Gewalt genung, selbst absoluter Herr des Staats zu werden.

Da es, wenn Freyheit Statt finden soll, nothwendig ist, daß jeder sagen könne, was er denkt; und da zur Erhaltung der Freyheit ebenfalls erfodert wird, daß jeder seine Gedanken heraus sagen könne; so würde ein Bürger im mehrerwähnten Staat

alles sagen und schreiben, was zu sagen oder zu schreiben die Gesetze ihm nicht ausdrücklich verboten haben.

Diese beständig erhitzte Nation würde leichter durch ihre Leidenschafften können gelenkt werden, als durch die Vernunft, welche nie über den Geist, über die Gesinnung der Menschen viel vermag; und diejenigen, welche gedachte Nation beherrschten, würden sie leicht zu Unternehmungen bringen können, die ihrem wahrhafften Interesse zuwider liefen.

Diese Nation würde ihre Freyheit ganz außerordentlich lieben, weil es eine wirkliche Freyheit seyn würde: Und es könnte sich zutragen, daß sie, um dieselbe zu vertheidigen, ihr Vermögen, ihre Bequemlichkeit, ihre Vortheile aufopferte, daß sie sich den drückendsten Abgaben unterzöge, Abgaben sich unterzöge, dergleichen der unumschränkteste Fürst seinen Unterthanen nicht würde zumuthen dürfen.

Da sie aber von der Nothwendigkeit, diesen Auflagen sich zu unterwerfen, überzeugt seyn; da sie zahlen würde, in der wohlgegründeten Hoffnung, nicht ferner zu zahlen; so würden hier die Lasten größer seyn, als das Gefühl von diesen Lasten, statt daß es Staaten giebt, wo die Empfindung des Uebels das Uebel selbst unendlich übertrifft.

Sie würde einen sichern Kredit haben, weil sie von sich selbst borgen, und sich selbst bezahlen würde. Es könnte geschehen, daß sie sich über ihre natürlichen Kräffte angriffe, und wider ihre Feinde unermeßliche eingebildete Reichthümer geltend machte, welche durch das Vertrauen zu ihrer Regierung und durch die Beschaffenheit dieser Regierung in wirkliche Reichthümer verwandelt würden.

Ihre

Ihre Freyheit zu behaupten, würde sie von ihren Unterthanen aufborgen; und ihre Unterthanen würden an der Ueberzeugung, daß ihr Kredit würde dahin seyn, wenn sie unterjocht wäre, einen neuen Bewegungsgrund haben, ihre Freyheit zu vertheidigen.

Bewohnte diese Nation eine Insel, so würde sie nicht auf Eroberungen denken, weil abgesonderte Eroberungen sie schwächen würden. Wäre der Boden auf dieser Insel gut, so würde sie noch weniger vom Eroberungsgeist sich beherrschen lassen, weil sie des Krieges nicht bedürfte, um sich zu bereichern. Und da kein Bürger von einem andern Bürger abhienge, so würde jedem mehr an seiner Freyheit, als an dem Ruhme einiger Bürger, oder eines einzigen Bürgers gelegen seyn.

Hier würde man die Soldaten als Leute ansehen, die einen Stand ausmachen, welcher nützlich, aber offt gefährlich seyn kann, als Leute, deren Dienste der Nation selbst zur Beschwerde gereichen; und die bürgerlichen Stände würden hier mehr geachtet werden.

Diese Nation, welche, weil sie Frieden und Freyheit genösse, ungezwungen, umgänglich, über die verderblichen Vorurtheile hinaus seyn würde, würde aufgelegt seyn, eine Handelsnation zu werden. Besäße sie eine oder die andre von solchen natürlichen Waaren, welche zur Verfertigung derjenigen Dinge dienen, denen die Hand des Künstlers einen großen Werth giebt, so könnte sie Einrichtungen treffen, vermittelst welcher sie sich die ganze, volle Benutzung dieser Gabe des Himmels verschaffte.

Wohnte diese Nation gegen Norden, und hätte eine Menge überflüßiger Lebensmittel, so würde sie, da sie ebenfalls einer Menge vom Klima ihr versag-

ter Waaren ermangeln würde, einen nothwendigen, aber großen Handel mit den mittägigen Völkern treiben. Und da sie die Staaten auswählen würde, welchen sie einen vortheilhafften Handel zugestände, so würde sie mit der Nation, die sie ausgesucht hätte, wechselseitig nützliche Tractaten schließen.

In einem Staate, wo auf einer Seite der Reichthum außerordentlich groß, und auf der andern die Auflagen ungemein stark wären, würde man ohne Fleiß bey einem mäßigen Vermögen nicht wohl fortkommen können. Viele Leute würden unter dem Vorwande reisen, oder für ihre Gesundheit besser sorgen zu wollen, aus dem Lande gehen, und den Ueberfluß in den Ländern der Knechtschafft selbst suchen.

Eine Handelsnation hat eine überaus große Menge kleiner, besondrer Interesse. Sie kann daher auf unendlich mancherley Weise anderen zu nahe treten, und ihr kann auf eben so vielfache Art zu nahe getreten werden. Die Nation, von welcher hier die Rede ist, würde im höchsten Grad eifersüchtig werden; und die Betrübniß über die Glückseligkeit der übrigen Nationen würde bey ihr das Gefühl von ihrer eignen Glückseligkeit überwiegen.

Ihre sonst gelinden und nachgebenden Gesetze könnten in Absicht auf den Handel und die Schiffahrt, welche von andern bey ihr getrieben würden, so streng seyn, daß es das Ansehn gewänne, als ob sie nur mit Feinden zu verkehren hätte.

Legte diese Nation Kolonien in der Ferne an, so würde sie dabey mehr die Ausbreitung ihres Handels, als die Vergrößerung ihrer Herrschafft zur Absicht haben.

Da man gern andrer Orten das einführet, was man in seinem Lande eingeführt findet, so würde sie

ihren Kolonisten eine mit der ihrigen völlig übereinstimmende Regierungsform geben. Und da diese Regierungsart die Glückseligkeit mit sich führt, so würden selbst in den Wildnissen, die von gedachter Nation ihre Bewohner erhalten hätten, große Völker entstehen.

Eben diese Nation könnte ehedem eine benachbarte Nation unterjocht haben, welche durch die Lage ihres Landes, die Güte ihrer Seehaven und die Beschaffenheit ihrer Reichthümer ihr Anlaß zu Eifersucht gäbe. Demnach würde sie dieselbe, ob sie ihr gleich ihre eignen Gesetze gegeben hätte, in einer großen Abhängigkeit halten, so daß die Bürger da frey wären, und der Staat selbst in der Sklaverey sich befände.

Der eroberte Staat würde eine sehr gute bürgerliche Regierung haben, aber er würde durch das Völkerrecht gedrückt werden, und man würde ihm, Nation gegen Nation genommen, Gesetze auflegen, die so beschaffen seyn würden, daß seine Glückseligkeit keinen dauerhafften Grund bekommen könnte, und gleichsam nur für einen Herrn aufgehoben würde.

Da die herrschende Nation eine große Insel bewohnte, und im Besitz eines großen Handels wäre, so würde es ihr sehr leicht fallen, zur See mächtig zu werden. Und da die Behauptung ihrer Freyheit erfoderte, daß sie weder haltbare Plätze, noch Vestungen, noch Landarmeen unterhielte, so würde sie eine Kriegsflotte nöthig haben, die sie gegen feindliche Angriffe sicher stellete. Ihre Seemacht würde der Seemacht aller übrigen Völker überlegen seyn, weil diese, da sie ihr Geld brauchten, um zu Lande Krieg führen zu können, zur Bestreitung der Kosten des Seekriegs nicht mehr Geld genug haben würden.

Die Herrschafft zur See hat von je her die Völker, welche im Besitze derselben gewesen sind, natürlicher Weise stolz gemacht. Denn da sie sich im Stande sehen, überall Hohn zu sprechen, so glauben sie, ihre Macht erstrecke sich so weit, als der Ozean.

Diese Nation könnte einen starken Einfluß in die Angelegenheiten ihrer Nachbaren haben. Denn da sie ihre Macht nicht zum Erobern anwendete, so würde man ihre Freundschafft mehr suchen, und ihren Haß mehr fürchten, als man, in Hinsicht auf die Unbeständigkeit ihrer Regierung und auf ihre innere Unruhen, beym ersten Anblick vermuthen sollte.

Demnach würde dieß das Loos der vollziehenden Macht seyn, fast immer von innen beunruhiget, und von außen verehret zu werden.

Geschähe es, daß diese Nation bisweilen der Mittelpunct der Unterhandlungen in Europa würde, so würde sie dabey etwas redlicher und treuer zu Werke gehen, als die übrigen Nationen. Denn da ihre Minister offt verbunden wären, ihr Betragen vor einer das Volk vorstellenden Rathsversammlung zu rechtfertigen, so könnten ihre Unterhandlungen nicht geheim bleiben, und sie würden gezwungen seyn, ein Bischen mehr Ehrlichkeit dabey zu beobachten.

Ueber das; da sie auf gewisse Weise für die Begebenheiten stehen müßten, die aus einem auf Schlichen und Umschweifen beruhenden Verfahren entspringen könnten, so würde das sicherste für sie seyn, den geradesten Weg zu gehen.

Hätte der Adel zu gewissen Zeiten eine unmäßige Gewalt in der Nation gehabt, und der Monarch hätte, indem er die geringeren Stände empor gehoben, das Mittel gefunden, ihn zu erniedrigen; so wäre der Punkt der äußersten Knechtschafft zwischen

dem

dem Augenblicke der Erniedrigung der Großen, und dem Augenblicke gewesen, in welchem die geringeren Stände oder das Volk angefangen hätten, ihre Gewalt zu fühlen.

Es wäre möglich, daß diese Nation ehedem einer willkührlichen Gewalt unterworfen gewesen wäre, und daß sich die Spuren hievon noch bey manchen Gelegenheiten verriethen. Man würde daher an einer in der That und wesentlich freyen Regierung offt die Form einer unumschränkten Regierung wahrnehmen.

Was die Religion betrifft, so würde es damit folgende Bewandniß haben: Da in diesem Staate jedweder Bürger seinen eignen Willen hätte, und folglich durch seine eigne Einsichten, oder durch seine Einbildungen bestimmt würde; so würde entweder ein jeder gegen alle Arten von Religion, wie sie auch immer beschaffen seyn möchten, sehr gleichgültig seyn, welches denn veranlassen würde, daß jedermann sich zur herrschenden Religion bekennete, oder man würde für die Religion überhaupt eifrig gesinnet seyn, und davon wäre die Folge, daß die Secten sich vervielfältigen würden.

Es würde unter dieser Nation Leute geben können, die keine Religion hätten, und die gleichwohl nicht würden zugeben wollen, daß man sie nöthigen könnte, die Religion zu ändern, wenn sie eine hätten. Denn sie würden sogleich einsehen, daß das Leben und die Güter nicht eigenthümlicher ihnen zugehören, als ihre Art zu denken, und daß, wer das eine rauben kann, noch mehr des andern sich zu bemächtigen im Stande ist.

Wäre unter den verschiedenen Religionen eine, welche man vermittelst der Sklaverey einzuführen ver-

versucht hätte, so würde dieselbe in diesem Staate verhaßt seyn. Denn da wir die Dinge nach den Verbindungen und den hinzukommenden Umständen, unter welchen wir sie uns denken, zu beurtheilen pflegen, so würde diese Religion niemals sich dem Geiste mit dem Begriffe von Freyheit darstellen.

Die Gesetze wider diejenigen, welche sich zu dieser Religion bekenneten, würden nicht blutdürstig seyn; denn die Freyheit verfällt auf dergleichen Strafen nicht. Aber sie würden die Bekenner gedachter Religion so nieder halten, daß sie alles das Uebel ihnen zufügen würden, was man mit kaltem Blut einem zufügen kann.

Es könnte auf tausendfache Weise geschehen, daß das Ansehen der Geistlichkeit so gering wäre, daß die übrigen Bürger mehr gölten, als sie. Daher würde sie, statt sich abzusondern, lieber einerley Lasten mit den Laien tragen, und, was dieß betrifft, nur einen und denselben Staatskörper mit ihnen ausmachen wollen. Da sie aber allzeit suchen würde, sich die Ehrfurcht des Volks zu erwerben, so würde sie sich durch ein eingezogeneres Leben, eine vorsichtigere Aufführung und unsträflichere Sitten auszeichnen.

Diese Geistlichkeit, welche die Religion nicht schützen, noch von derselben geschützt werden könnte, welche keine Gewalt zu zwingen besäße, würde zu überreden suchen. Sie würde sehr gute Werke ans Licht stellen, welche den Erweis der Offenbarung und der Vorsehung des höchsten Wesens zum Zweck hätten.

Es könnte sich zutragen, daß man ihre Versammlungen vereitelte, daß man ihr nicht einmal erlauben wollte, ihren eignen Mißbräuchen abzuhelfen, und

daß

daß man, aus einem Aberwitze der Freyheit, lieber ihre Verbesserung würde unvollkommen lassen, als zugeben wollen, daß die Geistlichkeit verbesserte.

Da die Würden einen Theil der Grundverfassung ausmachten, so würden sie bleibender seyn, als andrer Orten. Doch würden die Großen in diesem Lande der Freyheit sich mehr zum Volke herablassen. Die Stände würden also mehr getrennet, und die Personen mehr vermischt seyn.

Da diejenigen, welche am Ruder sitzen, eine Macht hätten, die, so zu reden, alle Tage ergänzt und erneuert werden muß, so würden sie mehr Achtung für diejenigen haben, die ihnen nützlich sind, als für die, die sie zu belustigen suchen. Man würde demnach hier wenig Höflinge, Schmeichler, Schmarotzer, kurz wenige von allen den Arten von Leuten antreffen, welchen die Großen sogar das Leere ihres Geistes bezahlen müssen.

Man würde hier die Leute eben nicht nach scheinbaren, in der That aber unnützen Talenten oder Eigenschafften, sondern nach wirklichen Vorzügen schätzen; und von dieser Art giebt es nur zwey, die Reichthümer und das persönliche Verdienst.

Es würde hier einen gründlichen, nicht auf der verfeinerten Eitelkeit, sondern auf den verfeinerten wirklichen Bedürfnissen beruhenden Luxus geben; und man würde in den Dingen eben keine andere Vergnügungen aufsuchen, als die, welche die Natur in selbige gelegt hat.

Man würde einen großen Ueberfluß haben, und gleichwohl würden die blos eitlen und unnützen Dinge nicht geduldet werden. Daher würden manche, weil sie mehr Vermögen, als Gelegenheiten zum Aufwande hätten, es auf eine seltsame Weise anwenden;

und man würde unter dieser Nation mehr Witz als Geschmack antreffen.

Da man beständig mit seinem Interesse beschäftiget wäre, so würde man nie jene Artigkeit besitzen, die auf den Müssiggang gegründet ist; und wirklich würde man zur Erwerbung und Ausübung derselben nicht die Zeit haben.

Die Epoche der Artigkeit der Römer ist auch die Epoche von der Gründung der willkührlichen Gewalt. Die unumschränkte Regierung bringt den Müssiggang hervor, und der Müssiggang erzeugt die Artigkeit.

Je mehr Leute es unter einer Nation giebt, die genöthigt sind, Behutsamkeit und Schonung gegen einander zu beobachten, und sich zu hüten, daß sie nicht mißfallen mögen, desto mehr Artigkeit findet da Statt. Aber nicht sowohl die Artigkeit im Umgange, in den Manieren, als vielmehr die Artigkeit der Sitten ist es, was uns von den barbarischen Völkern unterscheiden soll.

Bey einer Nation, wo jedermann auf seine Weise Theil an der Verwaltung des Staats nähme, würde das Frauenzimmer keinen häufigen Umgang mit den Mannspersonen haben dürfen. Es würde also sittsam, das ist, blöde seyn. Diese Blödigkeit würde seine Tugend ausmachen, da indeß die von Galanterie nichts wissenden Mannspersonen sich einem ausschweifenden Leben ergeben würden, bey welchem sie im Besitze ihrer vollen Freyheit und ihrer Muße blieben.

Da die Gesetze hier für eine Privatperson nicht mehr, als für eine andre gegeben wären, so würde jedweder sich als Monarch betrachten, und die Leute wür-

würden unter dieser Nation vielmehr Verbündete, als Mitbürger seyn.

Hätte das Klima vielen Leuten einen unruhigen Geist und weit aussehende Absichten gegeben, so würde man in einem Lande, wo die Verfassung jedermann einen Antheil an der Regierung und politisches Interesse gäbe, viel von Politik reden. Man würde Leute antreffen, die ihr Leben damit zubrächten, Begebenheiten zu berechnen, welche wegen der Natur der Dinge und des Eigensinnes des Glücks, das ist, der Menschen, sich nicht wohl berechnen lassen.

Bey einer freyen Nation ist es sehr offt gleichgültig, die Privatpersonen schwatzen und urtheilen gut oder übel; genug, daß sie urtheilen. Daher entsteht die Freyheit, welche vor die Wirkungen eben dieser Urtheile sicher stellet.

Eben so ist es in einer despotischen Regierung in gleichem Grade verderblich, man urtheile gut oder übel. Es darf nur überhaupt geurtheilet werden, so ist schon der Grund verletzt, worauf die Regierung beruhet.

Viele Leute, denen nichts daran läge, irgend jemanden zu gefallen, würden sich ihrem natürlichen Hange überlassen. Die meisten, da sie Verstand besäßen, würden von ihrem Verstande selbst gequälet werden. Bey dem Verschmähen aller Dinge oder dem Ueberdruß an Allem würden sie unglücklich seyn, ob sie gleich so viele Veranlassungen hätten, es nicht zu seyn.

Da kein Bürger irgend einen andern Bürger fürchtete, so würde diese Nation stolz seyn; denn der Stolz der Könige hat bloß ihre Unabhängigkeit zum Grunde.

Die freyen Nationen sind hoffärtig, die übrigen können leichter eitel seyn.

Da aber diese so stolzen Leute viel für sich lebten, so würden sie sich offt mitten unrer Unbekannten befinden. Sie würden blöde seyn, und man würde an ihnen die meiste Zeit eine seltsame Mischung von übel angebrachter Scham und vom Stolze bemerken.

Der Character der Nation würde sich vorzüglich in ihren gelehrten und witzigen Schrifften äußern. In denselben würde man tiefsinnige Leute und Selbstdenker erkennen.

Durch den Umgang lernen wir die lächerlichen Seiten bemerken; die Eingezogenheit macht uns geschickter, die Laster und Fehler wahrzunehmen. Ihre satirischen Schrifften würden beissend seyn; und man würde viele Juvenale unter ihnen finden, ehe man einen Horaz angetroffen hätte.

In den äußerst unumschränkten Monarchien werden die Geschichtschreiber zu Verräthern an der Wahrheit, weil sie nicht die Freyheit haben, sie zu sagen. In den äußerst freyen Staaten werden sie an der Wahrheit zu Verräthern wegen ihrer Freyheit selbst. Da diese Freyheit allzeit Spaltungen erzeugt, so wird jeder eben so sehr Sklav von den Vorurtheilen seiner Faction, als er es von einem Despoten seyn würde.

Ihre Dichter würden öffter jene originelle Rauhigkeit der Erfindung verrathen, als durch eine gewisse Delikatesse sich auszeichnen, welche den Geschmack zur Quelle hat. Man würde in ihnen etwas antreffen, das mehr dem starken, kräfftigen Ausdrucke eines Michael-Angelo, als der Grazie eines Raphaël nahe käme.

Zwanzigstes Buch.

Von den Gesetzen, in dem Verhältnisse, welches sie mit dem Handel, nach seiner Natur und seinen Abtheilungen betrachtet, haben.

Docuit quae maximus Atlas.
VIRGIL. *Aeneid.*

Erstes Kapitel.

Vom Handel.

Die folgenden Materien sollten wohl weitläufiger abgehandelt werden; allein die Einrichtung dieses Werks erlaubt es nicht. Ich wünschte, leicht über einen stillen Fluß hinzufahren, und werde von einem Strome fortgerissen.

Der Handel befreyet von den verderblichen Vorurtheilen; und das ist fast eine allgemeine Regel: Ueberall, wo sanfte Sitten sind, ist Handel, und überall, wo Handel ist, werden sanfte Sitten angetroffen.

Man wundre sich daher nicht, wenn unsre Sitten nicht mehr so wild sind, als sie ehedem waren. Der Handel hat verursacht, daß die Kenntniß der Sitten aller Nationen überall durchgedrungen ist. Man hat sie unter einander verglichen, und daraus sind große Vortheile entstanden.

Man kann behaupten, daß die Gesetze des Handels die Sitten vervollkommen; aus eben dem Grunde, aus welchem sich behaupten läßt, daß eben diese Gesetze die Sitten verderben. Der Handel verderbt

die

die reinen Sitten; (a) das war der Stoff zu Plato's Klagen: er verfeinert und mildert die barbarischen Sitten, wie das die tägliche Erfahrung lehret.

Zweytes Kapitel.

Vom Geiste des Handels.

Der Handel flößt natürlicher Weise friedliebende Gesinnungen ein. Zwey Nationen, die Verkehr mit einander haben, machen sich eine von der andern abhängig. Ist der einen daran gelegen, zu kaufen, so liegt der andern daran, zu verkaufen; und alle Verbindungen sind auf wechselseitige Bedürfnisse gegründet.

Verbindet aber gleich der Handelsgeist die Völker, so verbindet er nicht eben auch die Privatpersonen. Wir sehen, daß in den Ländern, (b) wo man von nichts als Handeln weis, mit allen menschlichen Handlungen, und mit allen moralischen Tugenden Gewerbe getrieben wird. Die kleinesten Dinge, Dinge, deren Gewährung die Menschlichkeit erfodert, thut oder erhält man da nur ums Geld.

Der Handelsgeist erzeugt in den Menschen eine gewisse strenge Gerechtigkeitsliebe, die auf der einen Seite der Räuberey, und auf der andern jenen moralischen Tugenden entgegen steht, vermöge welcher man nicht immer seine Vortheile aufs äußerste berechnet, und fähig ist, sie den Vortheilen seiner Nebenmenschen nachzusetzen.

Die

(a) Cäsar sagt von den Galliern, die Nachbarschafft und der Handel mit Marseille hätte sie so sehr verderbt, daß sie, die sonst immer die Deutschen überwunden hätten, ihnen nicht mehr an die Seite gesetzt werden könnten. *De bello Gallico lib. VI.*

(b) Holland.

Die gänzliche Abwesenheit des Handels hingegen bringt die Räuberey hervor, welche **Aristoteles** zu den Erwerbmitteln zählet. Die Raubsucht kann mit gewissen moralischen Tugenden füglich bestehen. So wird z. B. die Gastfreundschafft, die in den Ländern, wo man Handel treibt, sehr selten statt hat, unter den räuberischen Völkern ganz vorzüglich ausgeübt.

Irgend jemandem, wer er auch sey, bekannt oder unbekannt, die Aufnahme in sein Haus abschlagen, wird bey den Deutschen, sagt **Tacitus**, für eine schändliche und gottlose That gehalten. Derjenige, welcher die Gastfreundschafft gegen einen Fremden ausgeübt hat, zeigt ihm ein anderes Haus an, (c) wo man sich solche ebenfalls zur Pflicht macht, und er wird hier eben so liebreich wieder aufgenommen. Als aber die Deutschen Königreiche gestifftet hatten, wurde die Gastfreyheit ihnen beschwerlich. Das erhellet aus zwey Verordnungen im Gesetzbuche der Burgunder, (d) deren die eine jedem Barbaren, der einem Fremden das Haus eines Römers anweisen würde, eine Strafe zuerkennet, (e) und die andre

(c) Et qui modo hospes fuerat, monstrator hospitii. *De morib. Germ.* Siehe auch *Caesar. de bello Gall. lib. VI.*

(d) Tit. 38.

(e) Was man dem Gast unter dem Titel der Herberge zu geben schuldig war, war nach dem angeführten Gesetze und nach einem Kapitulare Kayser Karl des Großen, s. Cap. I. anni DCCCII. 27. Dach, Wasser und Feuer. Wer dieses einem Reisenden versagte, mußte ein Strafgeld von drey Solidis erlegen; wer aber den Reisenden, anstatt ihn bey sich aufzunehmen, in das Haus eines Römers wies, mußte außer dem gedachten Strafgelde noch dem

Rö-

dre befiehlet, daß der, welcher einen Fremden (f) aufnimmt, von den Einwohnern, so, daß jeder seinen verhältnißmäßigen Beytrag gebe, schadlos gehalten werden soll.

Drittes Kapitel.

Von der Armuth der Völker.

Es giebt zweyerley Gattungen armer Völker: einige, welche durch die Härte der Regierung zu solchen geworden, und diese sind fast zu allen Tugenden unfähig, weil ihre Armuth einen Theil ihrer Knechtschafft ausmacht: andere, welche nur deswegen arm sind, weil sie die Bequemlichkeiten des Lebens verschmähet, oder weil sie solche nicht gekannt haben. Und diese können große Dinge ausrichten, weil diese Armuth einen Theil ihrer Freyheit ausmacht.

Viertes Kapitel.

Vom Handel in den verschiedenen Regierungen.

Der Handel steht mit der Staatsverfassung im Verhältnisse. In den monarchischen Staaten ist er gewöhnlich auf den Luxus gegründet; und wenn er gleich auch auf die wirklichen Bedürfnisse gegründet ist, so zweckt er doch hauptsächlich dahin ab, der handelnden Nation alles das zu verschaffen, was ihrem

Römer, dem er den Gast zugeführet hatte, drey Solidos zahlen. H.

(f) Das angezogene Gesetz befiehlt diesen Beytrag nicht für die Beherbergung eines jeden Fremden, sondern für die Beherbergung eines fremden Gesandten, als welchen an dem Orte, wo er blieb, ein Schwein oder Schöps (porcus aut berbix) gereicht werden mußte. H.

rem Stolze, ihrem Vergnügen und ihren Thorheiten Nahrung geben kann. Da, wo mehrere die Regierung führen, ist der Handel öffter auf die Wirthlichkeit gegründet. Die Kaufleute richten ihre Aufmerksamkeit auf alle Nationen in der Welt, und führen der einen das zu, was sie von der andern holen. So haben die Republiken Tyrus, Karthago, Athen, Marseille, Florenz, Venedig und Holland den Handel getrieben.

Diese Art von Handel gehört ihrer Natur nach für die Staaten, wo die Regierung in mehrerer Händen ist, und kann nur gelegenheitlich dem monarchischen Staate zukommen. Denn da sie sich blos darauf gründet, daß man wenig gewinnet, und sogar weniger gewinnet, als irgend eine andere Nation, und sich nur durch das beständige Gewinnen hiefür entschädigt, so ists nicht wohl möglich, daß sie von einem einzigen Volke getrieben werden könne, bey welchem der Luxus eingeführet ist, welches viel verthut, und nur mit großen Dingen umgeht.

In dieser Hinsicht eben sagte Cicero so richtig: „Ich mag nicht, daß dasselbe Volk, welches der Beherrscher der Erde ist, zugleich der Factor der ganzen Welt sey.“ (g) Wirklich müßte man auch voraussetzen, daß jede Privatperson in einem solchen Staate und der ganze Staat selbst beständig den Kopf mit großen, und eben diesen Kopf mit kleinen Entwürfen angefüllet hätten; welches widersprechend ist.

Man macht jedoch in jenen Staaten, welche durch den Producthandel bestehen, auch die größesten Entreprisen, und man besitzt daselbst eine Kühnheit, die in

(g) *Nolo eumdem populum imperatorem et portitorem esse terrarum.*

in den Monarchien nicht angetroffen wird. Hier ist der Grund davon:

Ein Handel führt zum andern, der kleine zum mittelmäßigen, der mittelmäßige zum großen; und derjenige, welcher so viel Begierde gehabt hat, wenig zu gewinnen, setzt sich in eine Situation, in der er nicht weniger Begierde besitzt, viel zu gewinnen.

Dazu kommt, daß die großen Unternehmungen der Kaufleute allemal nothwendiger Weise in die öffentlichen Angelegenheiten eingeflochten sind. In den Monarchien aber sind die öffentlichen Angelegenheiten die meiste Zeit den Kaufleuten eben so verdächtig, als sicher sie ihnen in den republikanischen Staaten scheinen. Die großen Handelsunternehmungen sind also nicht für die Monarchien, sondern für die Republiken.

Mit einem Worte: Weil man in diesen Staaten sich seines Glücks gewisser hält, so unternimmt man alles; und weil man des Erworbenen sicher zu seyn glaubt, so wagt man es dran, um mehr zu erwerben. Man läuft blos in Ansehung der Erwerbmittel Gefahr; nun hoffen aber die Menschen viel von ihrem Glücke.

Ich behaupte nicht, daß es auch nur eine Monarchie gebe, die ganz und gar vom Oekonomiehandel ausgeschlossen wäre; sondern, daß der monarchische Staat vermöge seiner Natur zu dieser Handlung weniger aufgelegt ist. Auch sage ich nicht, daß die Republiken, die wir kennen, des Prachthandels völlig beraubt sind; allein derselbe paßt weniger zu ihrer Verfassung.

Was den despotischen Staat betrifft, so ists unnütz, davon zu reden. **Allgemeine Regel:** Bey einer in der Knechtschafft stehenden Nation arbeitet

man

man mehr am Erhalten dessen, was man hat, als am Erwerben; bey einer freyen Nation ists einem mehr um den Erwerb, als ums Erhalten zu thun.

Fünftes Kapitel.

Von den Völkern, welche den Producthandel getrieben haben.

Marseille, diese mitten auf einem ungestümen Meere so nöthige Zuflucht, Marseille, dieser Ort, wo Winde, aus welcher Gegend sie auch wehen, Sandbänke, und Beschaffenheit der Küsten anzulanden gebieten, wurde von den Seefahrenden häufig besucht. Die Unfruchtbarkeit (h) ihres Bodens brachte ihre Einwohner dahin, sich auf den Oekonomiehandel zu legen. Sie mußten arbeitsam seyn, um die Kargheit der Natur zu ersetzen. Sie mußten gerecht seyn, um unter den barbarischen Völkern leben zu können, die ihnen ihren Wohlstand verschaffen mußten. Sie mußten sich einer sittsamen Aufführung befleißigen, damit ihre Regierung allzeit ruhig wäre. Sie mußten endlich genügsam seyn, damit sie immer von einem Handel leben möchten, auf dessen Beybehaltung sie sicherer rechnen konnten, wenn er nicht mit zu großen Vortheilen verknüpft war.

Die Erfahrung hat überall gelehret, daß die Gewaltthätigkeit und Bedrückung das Entstehen des Producthandels veranlaßt, wenn die Leute genöthiget werden, sich in die sumpfigen Gegenden, auf die Inseln, auf die Untiefen im Meer und selbst auf seine Klippen zu flüchten. So entstanden Tyrus, Venedig und die holländischen Städte, die Flüchtlinge fan-

(h) *Iustin.* lib. XLIII. cap. 3.

fanden da ihre Sicherheit. Sie mußten leben; sie holten ihren Unterhalt aus der ganzen Welt zusammen.

Sechstes Kapitel.

Einige Wirkungen einer großen Schiffahrt.

Es geschieht bisweilen, daß eine Nation, welche den Producthandel treibt, und eine Waare eines Landes nöthig hat, die ihr zum Mittel diene, um sich die Waaren eines andern Landes zu verschaffen, zufrieden ist, wenn sie sehr wenig, und bisweilen nichts an der einen Gattung von Waaren gewinnet, weil sie hofft, oder überzeugt ist, an der andern viel zu gewinnen. So dienten den Holländern zu der Zeit, da sie fast allein das Verkehr zwischen dem südlichen und nordlichen Europa trieben, die französischen Weine, welche sie nach Norden verführeten, gewissermaßen nur zur Grundlage, um ihren Handel in Norden zu betreiben.

Es ist bekannt, daß gewisse weit hergebrachte Waaren in Holland offt um eben den Preis verkauft werden, für welchen sie auf der Stelle selbst eingekauft sind. Man giebt dieses zum Grunde hievon an: Ein Schiffscapitän, der sein Schiff mit Ballast beladen muß, nimmt Marmor ein; er braucht Holz zum Schichten; er kauft es: und wenn er nur nichts daran verliert, so glaubt er viel bewirkt zu haben. Auf diese Art hat also auch **Holland** seine Steinbrüche und seine Waldungen.

Nicht nur ein Handel, welcher nichts einbringt, kann nützlich seyn; sogar ein nachtheiliger Handel kann es seyn. Ich habe in Holland gehöret, daß der Wallfischfang, überhaupt genommen, fast niemals

mals das einträgt, was er kostet. Aber eben diejenigen, welche zum Bau und zur Ausrüstung des Schiffes gebraucht sind, welche das sämmtliche Takelwerk, die Provision u. s. w. geliefert haben, eben die sind auch am meisten bey diesem Fange interessiret. Verlieren sie an dem Fischfange selbst, so haben sie doch an den Lieferungen dazu gewonnen. Dieser Handel ist eine Art von Lotterie, und jeder wird durch die Hoffnung zu einem Gewinnloose verführet. Jedermann liebt das Spielen; und die klügsten Leute spielen gern, wenn sie die Eigenthümlichkeiten des Spiels, die damit verknüpfte Unregelmäßigkeiten, Gewaltthätigkeiten, Verschwendung, den Verlust der Zeit, und selbst des ganzen Lebens, nicht gewahr werden.

Siebendes Kapitel.

Englands Gesinnung in Ansehung des Handels.

England hat keinen bestimmten Tarif mit den übrigen Nationen. Sein Tarif ändert sich, so zu reden, bey jedem Parlemente durch die besonderen Abgaben, die es abschafft, oder auflegt. Es hat auch hierinnen seine Unabhängigkeit behaupten wollen. Im höchsten Grad eifersüchtig in Absicht auf den Handel, den man bey ihm treibt, bindet es sich wenig durch Tractaten, und ist nur seinen Gesetzen unterworfen.

Andre Nationen haben Interesse des Handels politischem Interesse nachgesetzt; diese Nation hat allzeit ihr politisches Interesse ihrem Handlungsinteresse nachgesetzt.

Kein Volk in der Welt hat besser, als dieß, die drey wichtigen Dinge, Religion, Handel und Freyheit zu benutzen gewußt.

Achtes Kapitel.

Wie man bisweilen den Producthandel beenget hat.

In gewissen Monarchien hat man Gesetze gegeben, die sehr geschickt sind, die Staaten, welche den Producthandel treiben, zu demüthigen. Man hat ihnen das Einbringen aller anderen Waaren, außer ihren eigenen Landesproducten, verboten; man hat ihnen nicht anders des Handels wegen zu kommen erlaubt, als auf Schiffen, die nach der Schiffsbauart des Landes, zu welchem sie kommen, gebauet sind.

Der Staat, welcher solche Gesetze auflegt, muß im Stande seyn, selbst ohne sonderliche Schwierigkeit den Handel zu treiben; sonst schadet er sich wenigstens eben so sehr als andern. Es ist besser, mit einer Nation zu thun zu haben, die wenig fodert und vorschreibt, und die die Bedürfnisse des Handels auf gewisse Weise abhängig machen; mit einer Nation, welche vermöge der Größe ihrer Entwürfe, oder ihrer Angelegenheiten weis, wo sie alle überflüssige Waaren unterbringen kann; welche reich ist, und viel Lebensmittel aufkaufen kann; welche dieselben gleich bezahlt; welche, so zu reden, sich unter gewissen Nothwendigkeiten befindet, Treu und Glauben zu halten; friedliebend aus Grundsatz ist; zu gewinnen, nicht aber zu erobern sucht: es ist besser, sag' ich, mit einer solchen Nation zu thun zu haben, als mit andern, die immer Nebenbuhlerinnen wären, und alle diese Vortheile nicht gewährten.

Neuntes Kapitel.

Von der Ausschließung in Absicht auf den Handel.

Die wahre Maxime heißt: Man schließe ohne wichtige Gründe keine Nation von seinem Handel aus.

aus. Die Japoner handeln nur mit zwey Nationen, mit den Sinesern und den Holländern. Jene gewinnen auf den Zucker tausend pro Cent, (i) und bisweilen eben so viel an den Waaren, die sie zurückbringen. Die Holländer machen ungefähr gleich starken Gewinn. Jede Nation, die nach den Maximen der Japoner zu Werke geht, wird nothwendiger Weise betrogen. Die Konkurrenz ist es, was den Waaren einen gehörigen Preis setzt, und die richtigen Verhältnisse unter ihnen veststellet.

Noch weniger soll ein Staat sich dahin bringen lassen, daß er seine Waaren nur einer einzigen Nation verkaufe, unter dem Vorwande, daß sie solche zusammen zu einem gewissen Preise nehmen wolle. Die Pohlen haben in Ansehung ihres Getraides mit der Stadt Danzig einen solchen Handel geschlossen. Verschiedene indianische Könige haben in Betreff der Spezereywaaren ähnliche Kontracte mit den Holländern. (k) Dergleichen Verträge schicken sich nur für eine arme Nation, die die Hoffnung, sich zu bereichern, ganz gern aufgiebt, wenn sie nur einen sichern Unterhalt haben kann, oder für Nationen, deren Knechtschafft hauptsächlich darauf beruht, dem Gebrauch der Dinge, welche die Natur ihnen verliehen hatte, zu entsagen, oder in Rücksicht auf diese Dinge einen nachtheiligen Handel zu treiben.

(i) *Du Halde* tome II. p. 170.

(k) Dieß wurde zuerst durch die Portugiesen eingeführt. *Voyages des François Pyrard*, chap. XV. part. 2.

Zehntes Kapitel.

Eine dem Producthandel eigene und bequeme Einrichtung.

In den Staaten, welche die Producthandlung treiben, hat man glücklicher Weise **Banken** errichtet, die durch ihren Kredit das Entstehen neuer Werthzeichen verursacht haben. Man würde aber Unrecht thun, wenn man sie in den Staaten einführen wollte, welche die Luxushandlung treiben. Sie in Länder versetzen, die monarchisch regieret werden, heißt annehmen, daß auf einer Seite das Geld, und auf der andern die Macht sich befinde, das ist: auf einer Seite das Vermögen alles zu haben ohne einige Gewalt, und auf der andern die Gewalt und kein Vermögen, das geringste im Besitz zu haben. In einer solchen Regierung hat, außer dem Fürsten, nie irgend jemand einen Schatz gehabt, oder haben können; und ist da einer vorhanden, so wird dieser Schatz, so bald er übermäßig groß ist, gleich zum Eigenthume des Fürsten.

Aus eben dem Grunde schicken sich die Gesellschafften von Kaufleuten, die eines gewissen Handels wegen zusammentreten, selten zur monarchischen Regierung. Die Natur solcher Gesellschafften besteht darinn, den einzelnen Reichthümern der Privatpersonen die Stärke, das Ausrichtungsvermögen der öffentlichen, dem ganzen gemeinen Wesen zuständigen Reichthümer zu ertheilen. In den monarchischen Staaten aber kann nirgends, als allein auf dem Fürsten, diese Stärke der öffentlichen Reichthümer beruhen. Ich sage noch mehr: Gedachte Gesellschafften sind in den Staaten, wo man den Producthandel treibt, nicht allemal zuträglich; und sind die Geschäffte

schäffte nicht so groß, daß sie das Vermögen der Privatpersonen übersteigen, so thut man auch hier besser, wenn man die Freyheit des Handels nicht durch ausschlüssige Privilegien beenget.

Eilftes Kapitel.

Fortsetzung derselben Materie.

In den Staaten, wo man den Producthandel treibt, kann ein Freyhaven errichtet werden. Die gute Haushaltung des Staats, welche sich allzeit nach der Frugalität der Privatpersonen richtet, beseelet, so zu reden, seinen ökonomischen Handel. Was er an Steuern durch das Anlegen eines Freyhavens verliert, wird durch dasjenige ersetzt, was er aus dem werbenden Reichthume der Republik ziehen kann. Im monarchischen Staat aber würden dergleichen Einrichtungen widersinnig seyn; sie würden keine andre Wirkung haben, als daß sie dem Luxus die Last der Auflagen erleichterten. Man würde sich des einzigen Guten berauben, was dieser Luxus verschaffen kann, und des einzigen Zügels, den er unter einer solchen Staatsverfassung zu leiden fähig ist.

Zwölftes Kapitel.

Von der Freyheit des Handels.

Die Freyheit des Handels ist keine den Kaufleuten zugestandene Befugniß, zu thun, was sie wollen; das würde ja vielmehr die Knechtschafft der Handlung seyn. Was den Kaufmann einschränkt, schränkt deswegen nicht den Handel ein. Gerade in den Ländern der Freyheit findet der Kaufmann unzählige Widersprüche, und nirgends stehen ihm die Gesetze we-

niger im Wege, als in den Ländern der Knechtschafft.

England verbietet die Ausfuhr seiner Wolle. Es befiehlt, daß die Kohlen zur See nach der Hauptstadt gebracht werden müssen. Es verstattet nicht, von seinen Pferden andere als Wallachen auszuführen. Die Schiffe seiner Pflanzstädte, (l) die in Europa Handel treiben, müssen an den englischen Küsten Anker werfen. England unterwirft den Kaufmann einem gewissen Zwange; aber dieß geschieht zum Besten des Handels.

Dreyzehntes Kapitel.

Was diese Freyheit zu Grunde richtet.

Wo Handel ist, da sind Zölle. Der Gegenstand des Handels ist die Ausfuhr und Einfuhr der Waaren zum Besten des Staats; und der Gegenstand der Zölle ist die Ausübung einer gewissen rechtlichen Befugniß an eben der Ausfuhr und Einfuhr, gleichfalls zum Besten des Staats. Der Staat muß also partheylos in Ansehung seines Zollwesens und seines Handels seyn, und es so einrichten, daß diese beyden Dinge einander nicht hinderlich sind; und alsdenn genießt man daselbst der Freyheit des Handels.

Das Finanz- und Pachtwesen richtet durch seine Ungerechtigkeiten, durch seine Plackereyen, durch die Uebermaaße seiner Auflagen den Handel zu Grunde. Es ist ihm aber auch, ohne Rücksicht auf dieß alles, ver-

(l) Schiffarthsacte vom Jahr 1660. Nur in Kriegszeiten haben die Einwohner von Boston und Philadelphia ihre Waaren auf ihren Schiffen geradeS Weges nach dem mittelländischen Meere geschickt.

verderblich durch die Schwierigkeiten, die es erregt, und die Formalitäten, die es beobachtet wissen will. In England, wo die Zölle nicht verpachtet sind, wird das Handeln ausnehmend leicht: mit Einer Zeile richtet man die größten Geschäffte aus; der Kaufmann braucht da nicht unsäglich viel Zeit zu verlieren, und besondre Factore dazu zu halten, um alle Schwierigkeiten der Pachter zu heben, oder denselben sich zu unterwerfen.

Vierzehntes Kapitel.

Von den Gesetzen des Handels, welche die Einziehung der Kaufmannsgüter verordnen.

Der große Freyheitsbrief der Engländer (the Great Charter) verbietet, im Fall eines Krieges sich der Waaren der auswärtigen Kaufleute zu bemächtigen und sie einzuziehen, es geschehe denn, um Repressalien zu brauchen. Schön ists, daß die englische Nation dieß mit zu einem Artikel ihrer Freyheit gemacht hat.

Spanien machte in dem Kriege mit England im Jahr 1740 ein Gesetz, (m) welches denjenigen Lebensstrafe zuerkannte, die in die spanische Staaten englische Waaren einbringen würden; mit eben der Strafe belegte es die, welche den englischen Staaten spanische Waaren zuführen würden. Eine Verordnung von der Art kann, meines Erachtens, nur in den japonischen Gesetzen ihres gleichen finden. Sie läuft unsern Sitten, dem Geiste des Handels, und der in der Verhältnißmäßigkeit der Strafen nothwendigen Uebereinstimmung zuwider. Sie wirft al-

(m) Es wurde zu Kadiz bekannt gemacht im März 1740.

le Begriffe durch einander, indem sie das zu einem Staatsverbrechen macht, was nichts weiter als eine Verletzung der Polizey ist.

Funfzehntes Kapitel.

Vom Personalarreste.

Solon (n) befahl zu Athen, niemand sollte künftig genöthigt werden, mit seiner Person für bürgerliche Schulden zu hafften. (o) Er nahm dieses Gesetz

(n) Plutarch, im Tractate: Daß man nicht auf Zinsen borgen muß.

(o) Mit welcher Einschränkung dieses zu verstehen sey, lehrt Salmasius, wenn er in seinem Buche De modo vsurarum, im 17. Kapitel sagt: Corpus suum oppignerantem debitorem similis euentus, si non solueret, in corpore proprio consequebatur, ac si rem aliam suam pignoris titulo obligasset. Vt enim res oppignerata vendebatur, si moram solutioni faceret debitor, sic ipsi, si semet pignori dedisset, idem exitus erat subeundus, vt venumdaretur peregre, nisi in solutum eum mallet accipere aeditor, tanquam seruum sibi addictum. etc. Praeter hunc modum tenendi et in seruitutem abducendi debitoris, qui se ad hoc conuentione obligauerat, corpusque proprium nexui dederat, alia ratio fuit etiam citra conuentionem et obligationem pignoris, qua ipse ille debitor, in solutione cessans, pignori capiebatur. Quam pignoris capionem Graecis, Romanisque pariter fuisse receptam in rebus soli et mobilibus, propter debitum quod soluere reus tardaret, iniecta manu capiendis, diximus supra capite de pignoribus et hypothecis. Haec igitur pignoris capio locum etiam habuit aeque in corporibus et personis ipsis debitorum, atque in eorum bonis apud eas gentes quae permiserunt ἐπὶ τοῖς σώμασι δανείζειν. De quo corporum ἐνεχυρασμῶ magis proprie putem intellexisse legem Aegyptiam et Atticam, quae ἀγώγιμα σώματα γίνεσθαι ob

aes

Gesetz von Aegypten her; (p) **Bocchoris** hatte es gegeben, und **Sesostris** hatte es erneuert.

Dieses Gesetz ist sehr gut in Absicht auf die gewöhnlichen bürgerlichen Sachen; (q) mit Grunde aber befolgen wir es nicht in den Handlungssachen. Denn da die Kaufleute genöthiget sind, große Summen auf manchmal sehr kurze Zeit anzuvertrauen, sie auszuzahlen und wiederzunehmen, so ists nothwendig, daß der Schuldner immer zu bestimmter Zeit seinen Verbindlichkeiten nachkomme, und das setzt voraus, daß er im entgegen stehenden Falle könne in Verhafft genommen werden.

In den Händeln, die aus den gewöhnlichen bürgerlichen Verträgen entspringen, soll das Gesetz die Befugniß zur persönlichen Verhafftung nicht zugestehen, weil ihm mehr an der Freyheit eines Bürgers, als an den vortheilhafften Glücksumständen eines andern liegt. Ist aber von den Vergleichen die Rede, welche auf den Handel sich gründen, so soll dem Gesetze der öffentliche Wohlstand wichtiger seyn, als die Freyheit eines Bürgers. Das steht jedoch den Aus-

aes alienum vetuit, quam de illo altero modo, quo ex pacti conuentione in pignus se vltro ponebat suo creditori debitor, sed auctores haec non distinguunt, cum vtrumque forte scirent, ex aequo aut prohibitum apud quasdam gentes, aut concessum. Ideo indifferenter scribunt vetuisse Solonem post Aegyptios ἐπὶ τοῖς σώμασι δανείζειν et τὰ ἀγώγιμα ὑπάρχειν σώματα. ℌ.

(p) Diodor, Buch I. Th. II. Hauptst. III.

(q) Die griechischen Gesetzgeber waren zu tadeln, da sie verboten hatten, jemandes Waffen und Pflug zum Pfande hin zu nehmen, und gleichwohl den Menschen selbst zu nehmen erlaubten. Diodor, B. I. Th. II. Hauptst. III.

Ausnahmen und Einschränkungen, welche die Menschenliebe und die gute Polizey erfodern können, nicht im Wege.

Sechzehntes Kapitel.

Ein schönes Gesetz.

Das **Genfer** Gesetz, welches die Kinder derjenigen, die ihre Schulden bey Lebzeiten oder nach dem Tode nicht bezahlen konnten, von den obrigkeitlichen Aemtern, und selbst vom großen Rathe ausschließt, es sey denn, daß sie die Gläubiger ihres Vaters befriedigen, ist ein sehr gutes Gesetz. Es hat die Wirkung, daß es Vertrauen für die Kaufleute, für die obrigkeitlichen Personen, für die Stadt selbst gewähret. Hier bauet man noch auf Privatversprechungen so viel, als auf öffentliche, mit Beobachtung aller gesetzlichen Förmlichkeiten geleistete Versprechen.

Siebenzehntes Kapitel.

Rhodisches Gesetz.

Die Rhodier giengen weiter. Sextus Empirikus sagt, (r) daß bey ihnen ein Sohn durch Entsagung der Erbschafft sich nicht von der Verbindlichkeit, die Schulden seines Vaters zu bezahlen, befreyen konnte. Das Rhodische Gesetz war einer auf den Handel gegründeten Republik gegeben. Nun sollte man aber, meiner Meynung nach, selbst aus Handlungsgründen diese Einschränkung hinzufügen, daß die von dem Vater seit der Zeit, da der Sohn angefangen hat zu handeln, gemachten Schulden auf dem von dem letztern erworbenen Vermögen nicht

haften

(r) Hypotypos. I. 14.

hafften sollten. Ein Handelsmann muß allezeit seine Verbindlichkeiten wissen, und sich jeden Augenblick seinen Glücksumständen gemäß betragen.

Achtzehntes Kapitel.

Von den Richtern in Handlungssachen.

Xenophon wünschte in dem Buche **von den Einkünften**, man möchte denjenigen Aufsehern der Handlung, welche die Prozesse am geschwindesten endigen, Belohnungen ertheilen. Er sahe ein, wie nothwendig eine Gerichtsbarkeit von der Art wäre, wie die, welche unsern Konsulen zusteht.

Die Handelssachen leiden gar wenig gerichtliche Weitläufigkeiten. Das sind Geschäffte jedes Tages, welchen andre von eben der Beschaffenheit jeden Tag folgen müssen. Es ist also nöthig, daß sie jeden Tag können geschlichtet werden. Anders verhält es sich mit den Handlungen im menschlichen Leben, welche starken Einfluß auf die Zukunft haben, aber nicht häufig vorfallen. Man verheyrathet sich meistens nur Einmal; man macht nicht täglich Schenkungen oder Testamente; man wird nur Einmal mündig.

Plato (s) sagt, in einer Stadt, die keinen Seehandel hat, brauche man um die Hälfte weniger bürgerliche Gesetze; und das ist sehr wahr. Der Handel verursacht, daß eben dasselbe Land unterschiedene Gattungen von Volk, eine große Menge Verträge, Güter-Gattungen und Erwerb-Arten bekommt.

Demnach giebts in einer Handelsstadt weniger Richter, aber mehr Gesetze.

Neun-

(s) Von den Gesetzen, Buch VIII.

Neunzehntes Kapitel.

Der Fürst soll nicht Handel treiben.

Als Theophilus (t) ein Schiff bemerkte, welches Waaren für seine Gemahlin Theodora führte, ließ er es verbrennen. „Ich bin Kayser, „sagte er zu ihr, und du machst mich zum Schiffsherrn. „Wodurch werden die armen Leute ihren Unterhalt „gewinnen können, wenn wir noch oben drein ihre „Handthierung treiben?“ Er hätte hinzusetzen können: Wer wird im Stande seyn, uns in Schranken zu halten, wenn wir Monopolisten werden? Wer wird uns nöthigen, unsern Verbindlichkeiten nachzukommen? Diesen Handel, den wir treiben, werden die Hofleute auch treiben wollen; sie werden habsüchtiger und ungerechter seyn, als wir sind. Das Volk hat Vertrauen zu unserer Gerechtigkeit; es hat kein Vertrauen zu unserm Reichthume. So viele Auflagen, die sein Elend ausmachen, sind sichre Beweise des unsrigen.

Zwanzigstes Kapitel.

Fortsetzung eben der Materie.

Als die Portugiesen und die Kastilianer in Ostindien herrschten, hatte der Handel so reiche Zweige, daß ihre Fürsten nicht verabsäumten, sich desselben zu bemächtigen. Das richtete ihre Niederlassungen in jenen Gegenden zu Grunde.

Der Unterkönig zu Goa bewilligte Privatpersonen ausschlüssige Privilegien. Man hat kein Zutrauen zu solchen Leuten; der Handel wird unterbrochen durch die beständige Abwechselung derjenigen, welchen man ihn anvertraut; niemand schonet dieses Han-

(t) Zonaras.

Handels und macht sich ein Bedenken, ihn seinem Nachfolger im zerrütteten Zustande zu hinterlassen; der Gewinn bleibt in wenigen Händen, und wird nicht allgemein genug verbreitet.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Vom Handel des Adels in der Monarchie.

Es streitet mit der Natur des Handels, daß der Adel in der Monarchie Handlung treibe. „Das „würde den Städten verderblich seyn, sagen die „Kayser **Honorius** und **Theodosius**, (u) und „würde die Leichtigkeit zu kaufen und zu verkaufen zwischen den Kaufleuten und dem gemeinen Mann aufheben."

Es streitet mit der Natur der Monarchie, daß der Adel in derselben den Handel treibe. Die Gewohnheit, welche in England den Handel dem Adel erlaubt hat, ist eins von den Dingen, die am meisten dazu beygetragen haben, die monarchische Regierung daselbst zu schwächen.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Besondere Betrachtung.

Frappirt durch dasjenige, was in einigen Staaten gebräuchlich ist, meynen gewisse Leute, man sollte in Frankreich Gesetze haben, welche den Adel ermunterten, Handel zu treiben. Das wäre der Weg, den Adel daselbst zu Grunde zu richten, ohne irgend einigen Nutzen für die Handlung. Die Verfahrungsart in diesem Lande ist sehr weise. Die Handelsleute sind hier nicht adelich; aber sie können es werden;

(u) L. *Nobiliores* C. *de commerc.* et L. vlt. *de rescind. vendit.*

den; sie haben die Hoffnung, den Adel zu erlangen, ohne den mit demselben sonst verknüpften Unbequemlichkeiten unterworfen zu seyn. Sie haben kein sicheres Mittel, aus ihrer Profession sich aufzuschwingen, als dieß, daß sie dieselbe gut treiben, oder sie mit Ehre treiben; eine Sache, die gemeiniglich mit dem Vertrauen auf seine eignen Kräffte verbunden ist.

Die Gesetze, vermöge welcher jedermann in seinem Stande bleiben, und solchen auf seine Kinder forterben muß, sind nur und können nur in den despotischen Staaten (x) nützlich seyn, wo niemand Nacheiferung haben kann, noch haben muß.

Man wende nicht ein, jeder werde seine Profession besser treiben, wenn er sie nicht mit einer andern vertauschen kann. Ich behaupte, man wird seine Profession besser treiben, wenn diejenigen, welche sich darinn hervor thun, hoffen dürfen, zu einer andern zu gelangen.

Daß man den Adel kaufen kann, ermuntert die Handelsleute sehr, daß sie sich in den Stand setzen, denselben zu erlangen. Ich untersuche nicht, ob man wohl daran thut, daß man auf die Art den Reichthümern den Werth der Tugend beylegt. Es giebt Regierungseinrichtungen, bey welchen das sehr nützlich seyn kann.

Man nehme Frankreich: Jener Stand der Gerichtspersonen, welcher sich zwischen dem hohen Adel und dem Volke befindet, welcher, ohne den Glanz dieses Adels zu besitzen, alle Freyheiten und Vorrechte desselben genießt; dieser Stand, welcher die einzelnen Personen in der Mittelmäsigkeit läßt, indeß den ganzen gesetzbewahrenden Körper Ruhm und Ehre begleitet; dieser Stand, in welchem man sich auf

(x) Wirklich ist das in denselben offt so angeordnet.

auf keine andere Weise als durch die Aeußerung des Selbstgefühls seiner Talente und durch die Tugend hervorthun kann; ein ehrenvoller Stand, der aber immer die Aussicht nach einem noch ehrenvollern und vorzüglichern offen läßt: jener durchaus kriegerische Adel, welcher nun einmal die Meynung hegt, daß man, wie reich man auch sey, sein Glück machen muß; daß es aber Schande ist, sein Vermögen zu vergrößern, wenn man nicht damit anfängt, es durchzubringen; dieser Theil der Nation, welcher allzeit mit dem Kapital seines Vermögens dienet; welcher, wenn er zu Grunde gerichtet ist, seine Stelle einem andern überläßt, der ebenfalls mit seinem Kapital dienet; der zu Felde geht, damit niemand sagen dürfe, er sey nicht im Felde gewesen; der, wenn er keine Reichthümer erwarten kann, **Ehrenstellen** erwartet, und, wenn er sie nicht erhält, sich beruhiget, weil er **Ehre** erworben hat: alle die Dinge haben nothwendiger Weise zur Größe dieses Königreichs beygetragen. Und wenn es seit zwey oder drey Jahrhunderten unaufhörlich seine Macht vermehret hat, so muß man das der Güte seiner Gesetze, nicht dem Glück, zuschreiben. Dieß pflegt nicht so anhaltend zu seyn.

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Welchen Nationen es nachtheilig ist, Handel zu treiben.

Die Reichthümer bestehen in liegenden Gründen, oder in beweglichen Gütern. Die liegenden Gründe jeden Landes haben gemeiniglich die Einwohner desselben im Besitze. Die meisten Staaten haben Gesetze, welche die Fremden von dem Erwerb ihrer

Ländereyen abschrecken; sogar nur die Gegenwart des Herrn giebt diesen Ländereyen den eigentlichen Werth; diese Gattung von Reichthümern gehört demnach jedem Staat insbesondere zu. Aber die beweglichen Effecten, als das Geld, die Banknoten, die Wechselbriefe, die Actien in den Handelsgesellschafften, die Schiffe, alle Kaufmannsgüter gehören der ganzen Welt, welche in diesem Betracht nur einen einzigen Staat ausmacht, von welchem alle Gesellschafften die Glieder sind: dasjenige Volk, welches das Meiste von diesen beweglichen Gütern des ganzen Erdbodens besitzt, ist das reichste. Einige Staaten haben davon eine ungeheure Menge; sie erwerben solche durch ihre Producte, durch die Arbeit ihrer Künstler, durch ihre Industrie, durch ihre Entdeckungen, selbst durch den Zufall. Vermöge ihrer Habsucht machen die Nationen einander die beweglichen Güter der ganzen Welt streitig. Es kann einen Staat geben, der so unglücklich ist, daß er der beweglichen Effecten der übrigen Länder, und sogar auch fast aller der seinigen beraubt wird; die Eigenthümer der Grundstücke werden hier nichts weiter, als die Pflanzer der Ausländer seyn. Dieser Staat wird an allem Mangel leiden, und nichts erwerben können; es wäre weit besser, er hätte mit keiner Nation in der Welt Handel; der Handel eben hat ihn bey den Umständen, in welchen er sich befand, in die Armuth gestürzet.

Ein Land, welches allzeit weniger Kaufmannsgüter oder Lebensmittel versendet, als es einnimmt, setzt sich selbst in Gleichgewicht, indem es sich arm macht; es wird immer weniger empfangen, bis es, zur äußersten Armuth gebracht, gar nichts mehr erhält.

In

In die Handelsländer kommt das Geld, das plötzlich verschwunden ist, wieder zurück, weil die Staaten, welche es bekommen haben, es schuldig sind; in die Staaten, von welchen hier die Rede ist, kommt das Geld niemals wieder zurück, weil die, welche es genommen haben, nichts schuldig sind.

Pohlen mag hierinn zum Beyspiele dienen. Es hat fast keines von den Dingen, welche wir die beweglichen Güter der Welt nennen, ausgenommen das Getraide, von seinen Ländereyen. Einige Magnaten besitzen ganze Provinzen; sie setzen dem Ackersmann hart zu, um eine größere Menge Getraide zu bekommen, damit sie solches den Ausländern zusenden, und sich die Dinge verschaffen können, welche ihr Luxus erfodert. Wenn Pohlen mit gar keiner Nation verkehrte, so würden seine Einwohner glücklicher seyn. Seine Großen, die nichts als ihr Getraide hätten, würden es ihren Bauern geben, um zu leben; gar zu große Güter würden ihnen zur Last fallen; sie würden sie ihren Bauern austheilen. Da jedermann Pelze oder Wolle in seinen Heerden fände, so würde ein ungeheurer Aufwand für die Kleidungen nun wegfallen; die Großen, die allezeit den Luxus lieben, und ihn nur in ihrem Lande antreffen könnten, würden die Armen zur Arbeit aufmuntern. Ich behaupte, diese Nation würde blühender seyn, vorausgesetzt, daß sie nicht barbarisch würde; und das könnten die Gesetze verhüten.

Laßt uns nun Japon betrachten. Die überaus große Menge desjenigen, was es einführen kann, bringt die überaus große Menge desjenigen hervor, was es ausführen kann: die Dinge sind im Gleichgewicht, eben als wenn die Einfuhr und die Ausfuhr mäßig wären; und über das bringt diese Art

von Geschwulst dem Staate tausend Vortheile zuwege. Die Consumtion und der Vertrieb ist stärker, es giebt da mehr Gegenstände für die Künste, mehr in Arbeit gesetzte Leute, mehr Mittel, Macht zu erlangen. Es können Fälle kommen, wo man einer schleunigen Hülfe bedarf; ein so angefülleter Staat kann die eher gewähren, als ein anderer. Es ist schwer, daß ein Land keine überflüssige Dinge habe; aber darinn besteht die Natur des Handels, die überflüssigen Dinge nützlich, und die nützlichen nothwendig zu machen. Der Staat kann demnach die nothwendigen Dinge einer größern Anzahl von Unterthanen ertheilen.

Nicht die Nationen also, welche nichts bedürfen, verlieren dabey, wenn sie Handel treiben, sondern diejenigen, welche alles bedürfen. Nicht die Völker, die sich selbst genugsam sind, sondern die, welche zu Hause nichts haben, finden Vortheil dabey, mit niemanden Handel zu treiben.

Ein und zwanzigstes Buch.

Von den Gesetzen in dem Verhältnisse mit dem Handel, nach seinen erlittenen Veränderungen betrachtet.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen.

Wiewohl der Handel großen Veränderungen unterworfen ist, so können doch in der Beschaffenheit des Landes und des Klima, unter dem er getrieben wird, gewisse physische Gründe liegen, die seinen

seinen Gang und seine Einrichtung auf einmal vor immer vestsetzen.

Nach Indien handeln wir heut zu Tage nur vermittelst des Geldes, das wir hin schicken. Die Römer (a) schickten jährlich ungefähr funfzig Millionen Sestertien hin; dafür nahmen sie, wie wir, Waaren in den Occident zurück. Alle nach Indien handelnde Völker haben beständig Gold und Silber hingeschickt, und dafür Waaren zurück genommen.

Der Grund dieses Handels liegt in der Natur selbst. Die Indianer haben nur solche Künste unter sich, die zu ihrer Lebensart erfoderlich sind. Unser Luxus kann so wenig bey ihnen, als ihre Bedürfnisse bey uns Statt finden. Ihr Klima macht ihnen unsre Producte entbehrlich, ja es will sie ihnen nicht einmal gestatten. Sie gehen großentheils nackend. Zu der Bekleidung, deren sie sich bedienen, liefert ihnen ihr Land den angemessensten Stoff, und ihre Religion, die so viele Gewalt über sie hat, bringt ihnen für unsere Speisen beynahe einen Ekel bey. Unser Gold und Silber, diejenigen Waaren, wodurch der Werth aller andern Waaren bezeichnet wird, sind das einzige, was sie von uns brauchen können; und dafür geben sie uns Waaren, die ihnen ihre Frugalität und die Güte ihres Bodens im Ueberfluß gewährt. Die alten Schrifftsteller, die uns von Indien Nachrichten hinterlassen haben, schildern uns die daselbst herrschende Polizey, Sitten und Gebräuche so, (b) wie wir sie noch itzt daselbst finden. Indien wird immer das nämliche Indien bleiben, und alle, die noch dahin handeln werden, werden auch immer Geld hin bringen, und keines zurück nehmen.

(a) Plin. B. VI. Kap. 23.
(b) Plin. B. VI. Kap. 19. Strabo, B. XV.

Zweytes Kapitel.

Von den afrikanischen Völkern.

Die afrikanischen Küsten werden gemeiniglich von Wilden und Barbaren bewohnt; welches vermuthlich da her rühren mag, daß die kleinen Striche, welche bewohnt werden können, durch fast unwirthbare Länder getrennt werden. Bey ihnen muß man weder Betriebsamkeit noch Künste suchen; aber edle Metalle besitzen sie im Ueberfluß, die sie unmittelbar aus der Hand der Natur erhalten. Auf diese Art können alle gesittete Völker mit ihnen einen vortheilhafften Handel treiben, und aus Sachen von geringem Werth, die sie ihnen hoch anrechnen, einen ansehnlichen Gewinn lösen.

Drittes Kapitel.

Unterschied in den Bedürfnissen der mittägigen und der nordlichen Völker.

Zwischen den mittägigen und nordischen Völkern Europens hat die Natur die Einrichtung getroffen, daß sie den ersten alle Arten der Bequemlichkeiten des Lebens und nur wenige Bedürfnisse, den andern hingegen viele Bedürfnisse und wenige Bequemlichkeiten gegeben hat. Welchen sie viel gegeben hat, die verlangen nur wenig von ihr, wie die viel zu fordern haben, denen sie wenig mitgetheilt hat. Zwischen beyden erhält sie das Gleichgewicht, indem sie die südlichen Völker mit einem starken Hange zur Trägheit, die nordlichen mit gleich starkem Triebe zur Industrie und zum thätigen Leben gebohren werden läßt. Diese letztern sind viel zu arbeiten genöthigt, weil sie außerdem, bey gänzlichem Mangel an allem, zu Barbaren ausarten würden. Hierinnen liegt der Grund der in den südlichen

lichen Ländern so allgemein gewordenen Knechtschafft. Wie man dort der Reichthümer ohne Mühe entbehren kann, so kann man noch leichter der Freyheit entrathen. Die nordlichen Völker hingegen haben der Freyheit nöthig, welche ihnen mehrere Mittel an die Hand giebt, für ihre mannigfaltigen Bedürfnisse zu sorgen. Die nordlichen Völker sind also in einem gezwungenen Zustande, wenn sie nicht frey oder Barbaren sind; die südlichen Völker sind, in gewisser Betrachtung, in einem ihnen nicht natürlichen Zustande, wenn sie nicht Sklaven sind.

Viertes Kapitel.

Hauptunterschied zwischen dem Handel der Alten und dem unsrigen.

Die Welt nimmt von Zeit zu Zeit eine andre Gestalt an, wodurch der Handel andre Richtungen nimmt. Gegenwärtig wird der stärkste europäische Handel von Norden nach Mittag getrieben; überhaupt aber macht die Verschiedenheit im Klima einem Volke die Producte des andern nöthig. Die unter dem Mittag erzeugten Getränke werden nach Norden verführt, und machen eine Gattung des Handels aus, von dem die Alten wenig wußten. Auch wird der Raum eines Schiffs, der ehedem nach Lasten berechnet wurde, heut zu Tage nach Tonnen berechnet.

Der Handel der Alten, von dem wir wissen, ward von einem Hafen des mittelländischen Meeres nach dem andern getrieben, und schränkte sich fast lediglich unter dem Mittag ein. Nun aber haben unter einem Himmelsstrich wohnende Völker ohngefähr die nämlichen Producte, und dürfen also nicht so viel unter einander handeln, als Völker unter

verschiedenen Himmelsstrichen. Hieraus ergiebt sich, daß der Handel in Europa ehedem minder ausgebreitet war, als er es gegenwärtig ist.

Und dieses steht mit dem, was ich von unserm indischen Handel gesagt habe, in gar keinem Widerspruch. Der ungemeine Unterschied im Klima macht, daß die relativischen Bedürfnisse von keiner Bedeutung sind.

Fünftes Kapitel.

Fernerer Unterschied.

Der Handel, welcher bald durch Eroberer zerstört, bald durch gebieterische Monarchen in seiner Freyheit beschränkt wird, zieht durch alle Länder der Erde; weicht aus einem Lande, wo er unterdrückt wird, und läßt sich da nieder, wo man ihm Erholung gönnt. Gegenwärtig hat er da seinen Sitz genommen, wo das Auge ehedem nichts als Wüsteneyen, Meere und Felsen erblickte; und wo er vor dem blühte, da sind itzt Einöden.

Wer itzt Kolchis sehen sollte, das heutiges Tages ein einziger großer Wald zu seyn scheint, wo das täglich dünner werdende Volk nur darum seine Freyheit vertheidigt, um sich einzeln an Türken und Persen zu verkaufen, der würde kaum glauben können, daß dieses zur Zeit der Römer eine mit Städten besäete Gegend war, wohin der Handel alle Nationen der Erde lockte. Von alle dem ist auch keine Spur im Lande mehr zu finden; alles, was wir davon wissen, ist uns aus dem **Plinius** (c) und **Strabo** (d) bekannt.

(c) B. VI. Kap. 4.
(d) B. II.

Die Geschichte des Handels und der Gemeinschafft unter den Nationen macht nur eine Geschichte aus. In ihren mannigfaltigen Zerstörungen, in einer gewissen Ebbe und Fluth von Bevölkerung und Verwüstung liegen ihre hauptsächlichsten Begebenheiten.

Sechstes Kapitel.

Vom Handel der Alten.

Die unermeßlichen Schätze der **Semiramis**, (e) welche nicht in einem Tage gesammelt seyn konnten, bringen uns auf die Vermuthung, daß die Assyrer selbst andre reiche Nationen geplündert hatten, so wie sie nachgehends von andern geplündert wurden.

Der Handel bringt den Reichthum, der Reichthum den Luxus hervor, und dieser bildet und verfeinert die Künste. Aus dem Grade von Feinheit, den die Künste zur Zeit der **Semiramis** (f) hatten, läßt sich schließen, daß der Handel schon damals hoch gestiegen war.

In den asiatischen Reichen ward ein starker Prachthandel getrieben. Die Geschichte des Luxus würde in der Geschichte des Handels nicht den unangenehmsten Theil ausmachen. Bey den Persen und Meden gieng, wie bey den Meden und Assyrern, eben dieselbe Art des Luxus im Schwange.

Seit dem sind in Asien große Veränderungen vorgefallen. Der nordöstliche Theil Persiens, Hirkanien, Margiana und Baktrien waren ehedem voll blühender Städte, (g) die nicht mehr sind, und der

(e) Diodor B. II.
(f) Diodor Buch II.
(g) Plin. Buch VI. Hauptst. 16. Strabo, Buch XI.

nordliche Theil dieses Reichs, (h) nämlich der Isthmus, welcher das kaspische Meer vom Pont-Euxin trennt, war mit Städten und Völkern überdeckt, von denen nichts mehr übrig ist.

Eratosthenes (i) und **Aristobul** hatten es vom **Patroklus**, daß die indischen Waaren durch den Oxus in den Pontus gebracht wurden. **Markus Varro** (k) sagt, man habe zur Zeit des **Pompejus** im mithridatischen Kriege gehört, daß man innerhalb sieben Tagen aus Indien in das paktrische Gebiete und an den Ikarus gekommen sey, der in den Oxus fällt; daß von da die indischen Waaren über das kaspische Meer in die Mündung des Cyrus gebracht werden konnten, und daß es von diesem Flusse nur fünf Tage brauchte, um sie auf der Axe an den Phasis zu schaffen, der in den Pont- Euxin fällt. Ohne Zweifel waren es die Völker, die diese verschiedenen Länder bewohnten, durch welche die großen assyrischen, medischen und persischen Reiche mit den entlegensten Theilen des Orients und des Occidents eine Verbindung unterhielten.

Diese Verbindung hat aufgehört. Die Tatarn (l) haben alle diese Länder verwüstet, und diese verderbliche Nation bewohnt sie annoch zu ihrer Plage.

Der

(h) Strabo, Buch XI.
(i) Ibid.
(k) Plin. B. VI. Hauptst. 17. auch Strabo Buch XI. S. 498. von der Ueberfahrt der Waaren aus dem Phasis in den Cyrus.
(l) Seit den Zeiten des Ptolemäus, der von so vielen Flüssen schreibt, die sich in den östlichen Theil des kaspischen Meers ergießen, müssen sich in diesem Lande große Veränderungen zugetragen haben. Die Karte, die der Czar stechen ließ, setzt auf diese Seite nichts, als den Fluß Astrabat; und Herrn Balthasis Karte gedenkt gar nichts davon.

Der Oxus reicht nicht mehr ans kaspische Meer; die Tataren haben ihn aus besondern Ursachen abgeleitet, (m) und er verliert sich im Sande.

Der Jaxartes, der ehedem zwischen den barbarischen und gesitteten Nationen eine Grenzscheide machte, ist gleichfalls von den Tatarn abgeleitet worden, (n) und reicht itzt nicht bis ans Meer.

Seleucus Nicator faßte den Entschluß, (o) den Pont-Euxin mit dem kaspischen Meere zu verbinden; ein Vorhaben, das dem damaligen Handel zu großer Erleichterung gedient haben würde, wenn es nicht mit dem Leben dieses Fürsten zugleich verloschen wäre. (p) Doch ists immer ungewiß, ob er es auf dem Isthmus hätte ausführen können, der beyde Meere von einander trennt. Heut zu Tage ist dieses Land nur wenig bekannt; ein wüstes Menschenleeres Land, worinn man nichts als Wald findet. An Wasser hat es zwar keinen Mangel, und eine Menge Flüsse durchschneiden es, die vom Kaukasus herabfallen; aber eben dieser Kaukasus, der den nordlichen Theil des Isthmus ausmacht, und sich mittagwärts in eine Reihe von Gebürgen ausdehnt, (q) würde der Ausführung dieses Vorhabens, wenn man zumal bedenkt, daß man sich damals noch nicht durch Schleusen zu helfen wußte, äußerst hinderlich gewesen seyn.

Man

(m) Man sehe hierüber Genkinsons Nachricht in der Sammlung der Reisen nach Norden, Th. IV.

(n) Ich glaube, daß daraus der See Aral entstanden ist.

(o) Klaudius Cäsar im Plin. Buch VI. Hauptst. 2.

(p) Er ward vom Ptolemäus Ceranus getödet.

(q) Strabo, B. XI. S. 506.

Man könnte glauben, daß **Seleucus** die Verbindung beyder Meere an dem Orte treffen wollte, wo sie hernachmals **Peter** I. bewerkstelligt hat, nämlich in der schmalen Erdzunge, wo der Tanais sich der Wolga nähert: aber der nordliche Theil des kaspischen Meers war damals noch nicht entdeckt.

Während, daß in den asiatischen Reichen der Handel für die Befriedigung des Luxus sorgte, sorgte der Handel, den die Tyrier durch die ganze Welt trieben, für die Bedürfnisse. **Bochart** liefert uns im ersten Buche seines Canaans ein weithaltiges Verzeichniß der Kolonien, die sie in allen am Meere gelegenen Ländern anlegten. Sie giengen über die Säulen des Herkules hinaus, und legten an den Küsten des Oceans Pflanzungen an. (r)

Damals waren Seefahrende genöthiget, längst den Küsten hin zu fahren, welche ihnen das waren, was uns der Kompaß ist. Man kann sich leicht vorstellen, daß die Reisen dadurch weder bequemer noch kürzer wurden. **Ulyssens** mühsame und gefahrvolle Schiffahrt gab einen reichhaltigen Stoff zu einem Gedichte, das nach dem vortrefflichsten unter allen das schönste ist.

Die geringe Kenntniß, welche die meisten Völker von andern ihnen entlegenen Völkern hatten, war den Nationen, die den Bedürfnißhandel trieben, sehr vortheilhafft. Sie ließen sich nicht dabey in die Karte sehen, und erwarben allen den vielfältigen Vortheil, den allemal verständige Nationen von unwissenden Völkern zu ziehen wissen.

Aegypten, das nicht weniger durch seine Religion, als durch seine Sitten, von allem Verkehr mit Frem-

(r) Sie stifteten Tarteſſus, und ließen sich in Kadiz nieder.

Fremden abgehalten wurde, trieb keinen auswärtigen Handel. Bey einem fruchtbaren Boden und bey einem Ueberflusse an allem, was nur das Leben fodert, war es sich selbst genung, war das wahre Japon damaliger Zeiten.

Den Aegyptern lag so wenig an dem auswärtigen Handel, daß sie den, welcher auf dem rothen Meere getrieben wurde, allen kleinen Völkern verstatteten, die daran Häfen hatten. Sie ließen es geschehen, daß die Idumäer, Juden und Syrer Flotten darauf hielten. **Salomo** (s) bediente sich zu dieser Schiffahrt der Tyrier, die mit diesen Meeren gut bekannt waren.

Josephus sagt, (t) sein Volk habe sich lediglich mit dem Ackerbau beschäfftigt, und vom Meere wenige Kenntniß gehabt: auch geschahe es nur gleichsam zufälliger Weise, daß die Juden ins rothe Meer handelten. Sie nahmen den Idumäern Elath und Asiongabar weg, und brachten dadurch diesen Handel an sich; sie verlohren diese zwey Städte wieder, und damit hatte auch dieser Handel ein Ende.

Eine andere Beschaffenheit hatte es mit den Phöniciern. Weder Luxus noch Eroberung hatten ihren Handel veranlaßt. Ihre Frugalität, ihre Geschicklichkeit und Industrie, ihre Bekanntschafft mit Gefahren und Beschwerlichkeiten hatten sie bey allen Völkern in Empfehlung gebracht.

Die am rothen Meere gelegenen Völker trieben nur auf selbigem und in den afrikanischen Gewässern Handel. Vom indischen Meere wußte man noch nichts, durch dessen Entdeckung **Alexander** bey allen

(s) Buch III. d. Kön. Hauptst. 9. Buch II. d. Krone, Hauptst. 8.
(t) Wider den Appio.

len Völkern ein so großes Erstaunen erregte. Es ist bereits gesagt worden, (u) daß man den Indiern immer kostbare Metalle zuführe, aber keine von ihnen hole. (x) Die jüdischen Flotten, welche über das rothe Meer Gold und Silber zurück brachten, kamen von Afrika, und nicht aus Indien.

Ja ich möchte sogar behaupten, daß diese Schiffahrt auf der östlichen Küste von Afrika getrieben wurde; der Zustand, in dem sich damals das Seewesen befand, beweiset es hinlänglich, daß man sich nicht in weit entlegene Gegenden wagte.

Ich weis, daß **Salomo's** und **Josaphats** Flotten erst im dritten Jahre zurückkamen; aber die Langwierigkeit der Reise giebt keinen Beweis für die Weite der Entlegenheit. **Plinius** und **Strabo** sagen, daß ein griechisches oder römisches Schiff den Weg in sieben (y) Tagen zurücklegte, zu dem ein von Binsen geflochtenes Fahrzeug aus Indien und vom rothen Meere deren zwanzig brauchte. Dieses Verhältniß zum Grunde gelegt, möchten **Salomo's** Flotten die Fahrt ungefähr in drey Jahren endigen, die die griechischen und römischen in einem zurücklegten.

Zwey Schiffe von ungleicher Geschwindigkeit legen ihre Fahrt nicht in einer ihrer Geschwindigkeit angemessenen Zeit zurück, und Langsamkeit bringt offt noch mehr Langsamkeit hervor. Wenn man an den Küsten hinfahren, und immer eine andre Lage annehmen

(u) Im 1. Kapitel dieses Buchs.

(x) Das Verhältniß, das man in Europa zwischen Gold und Silber angenommen hat, kann es manchmal vortheilhafft machen, in Indien Silber gegen Gold umzusetzen; aber im Ganzen will es nicht viel sagen.

(y) Plin. B. VI. Hauptst. 22. Strabo, B. XV.

nehmen muß; wenn man erst auf guten Wind warten muß, um aus einem Meerbusen auszulaufen, dann wieder einen andern braucht, um die Fahrt fortsetzen zu können; so weis sich ein guter Segler jeden Wind zu Nutze zu machen, unterdessen ein andres Schiff an einem unbequemen Ort still liegen, und offt mehrere Tage auf andern Wind warten muß.

Diese Langsamkeit der indischen Schiffe, welche in eben so vieler Zeit nicht mehr als den dritten Theil des Weges zurück legen konnten, den die griechischen und römischen zurücklegten, läßt sich aus dem erklären, was wir noch gegenwärtig bey unserm Seewesen bemerken. Die indischen Schiffe, die aus Binsen geflochten waren, giengen nicht so tief im Wasser, als die griechischen und römischen, welche aus Holz gezimmert und mit Eisen verklammert waren.

Man kann diese indischen Schiffe mit den Schiffen einiger unsrer heutigen Nationen vergleichen, deren Häven keine sonderliche Tiefe haben. So sind z. B. die venetianischen, so überhaupt gemeiniglich die italiänischen, (z) die am baltischen Meere und in der Provinz Holland gelegenen Häfen. (a) Ihre Schiffe, welche allda aus- und einlaufen sollen, sind von runder Bauart, und haben einen breiten Boden, anstatt daß die Schiffe andrer Nationen, deren Häfen gehörig tief sind, unten so gebauet sind, daß sie tiefer im Wasser gehen. Diese Bauart macht, daß die letztern weit besser gegen den Wind steu-

(z) Italien hat fast nichts als Rheden, aber Sicilien hat sehr gute Häfen.

(a) Ich rede von der Provinz Holland, denn die seeländischen Häfen haben genugsame Tiefe.

steuern; die ersten hingegen fast gar nicht fortkommen, wenn sie nicht vollen Wind haben. Ein Schiff, das tief im Wasser geht, kann fast bey jedem Winde nach einerley Gegend steuern. Der Grund hievon liegt Theils darinn, daß das Wasser dem vom Winde gestoßenen Schiffe Widerstand thut, und einen vesten Punct abgiebt, gegen den sich das Schiff stemmen kann; Theils aber auch in der länglichen Form des Schiffs, das seine Seite dem Winde entgegen kehrt, da inzwischen das Steuerruder vermöge seiner Gestalt das Vordertheil nach der Seite zu wendet, nach der man steuern will; daß man also sehr nahe an den Wind, d. i. sehr nahe auf die Seite zusteuern kann, von welcher der Wind herkömmt. Ist aber das Schiff von runder Bauart, und breit von Boden, und geht folglich nicht so tief im Wasser, so hat es jenen vesten Punct nicht. Vom Winde getrieben, kann es weder widerstehen, noch anders, als nach entgegengesetzter Seite des Windes laufen. Es folgt hieraus, daß platte Schiffe auf ihrer Reise weit mehr Zeit zubringen: denn

1. Geht über Erwartung des nöthigen Windes, besonders, wenn sie bey ihrer Fahrt offt andre Richtung nehmen müssen, viel Zeit verloren.

2. Gehn sie langsamer, weil sie in Ermangelung jenes vesten Puncts, der ihre Unterstützung macht, nicht so viele Segel führen können, als andre.

Ist nun dieser Unterschied zu einer Zeit so wichtig, wo das Seewesen so hoch gestiegen ist, wo sich die Künste so hülfreich die Hand bieten, wo man vermittelst der Kunst dem Fehlerhafften in der Anlage der Natur, und selbst der Kunst, zu Hülfe kommt;

von

von welcher Bedeutung mußte er nicht beym Seewesen der Alten seyn?

Hierbey muß ich noch etwas länger verweilen. Die indischen Schiffe waren klein, und die Schiffe der Griechen und Römer, wenn man die ausnimmt, die zum Prunk erbaut wurden, kamen den unsrigen an Größe nicht bey. Je kleiner aber ein Schiff ist, um destomehr hat es beym Sturme zu fürchten, und eben das Schiff geht bey eben dem Sturme zu Grunde, der es, wenn es größer ist, nur hin und her wirft. Je mehr ein Körper einen andern ähnlichen Körper an Größe übertrifft, desto kleiner ist seine Oberfläche in Vergleichung mit seiner Masse. Hieraus folgt, daß in einem kleinen Schiffe ein geringeres Verhältniß, d. i. ein größerer Unterschied zwischen der Oberfläche des Schiffs, und dem Gewichte, oder der Last, die es tragen kann, Statt finde, als bey einem großen. Fast durchgehends ist es angenommen, halb so viel in ein Schiff zu laden, als es, dem Gewichte nach, Wasser fassen kann. Gesetzt denn, ein Schiff könnte achthundert Tonnen Wasser halten, so würde seine Ladung vierhundert Tonnen seyn, so wie sie zweyhundert betragen würde, wenn das Schiff nur vierhundert Tonnen Wasser fassen könnte. Die Größe des ersten Schiffs würde sich also zu seiner Ladung wie 8 zu 4, und die Größe des andern, wie 4 zu 2 verhalten. Nun mag sich die Oberfläche des großen Schiffs zur Oberfläche des kleinen wie 8 zu 6 verhalten; so wird sich die Oberfläche (b) von diesem zu seiner Ladung, wie 6 zu 2 ver-

(b) Das ist: (wenn man das Verhältniß auf Größen von einerley Art bringen will) Die Wirkung oder die

vertragen, wenn sich die Fläche von jenem zu seiner Ladung nur wie 8 zu 4 verhält. Und da die Winde und Wellen nur auf die Oberfläche wirken, so wird das große Schiff der Hefftigkeit derselben durch sein Gewicht mehr widerstehen können, als das kleine.

Siebendes Kapitel.

Vom Handel der Griechen.

Die ersten Griechen waren alle Seeräuber. (c) **Minos**, dem die Herrschafft zur See beygelegt wird, hatte sich vielleicht bloß durch glückliche Unternehmungen dieser Art ausgezeichnet. Seine Herrschafft erstreckte sich nicht weit außer den Bezirk seiner Insel. Als aber Griechenland ein großes Volk ward, so erhielt Athen die wirkliche Herrschafft zur See, weil dieses im Handel und Kriege glückliche Volk dem damals mächtigsten Monarchen (d) Gesetze vorschrieb, und die syrische, cyprische und phönizische Seemacht zu Grunde richtete.

Von dieser Herrschafft, die Athen zur See hatte, redet **Xenophon** (e) also: „Athen spielt zur „See den Meister: da aber das attische Gebiete „mit die Gewalt des Wassers und Windes über das Schiff verhält sich zum Widerstande des Schiffs wie ꝛc. u. s. w.

(c) Man sehe darüber den Thucydides, B. I. Kap. 5. Dieses Handwerk war damals nicht schimpflich, und selbst Fürsten hielten sich's zum Vorzuge. Menelaus gesteht in der Odyssee, daß seine Reichthümer die Früchte seiner Seeräuberey sind. Die Griechen hatten besondere zur Seeräuberey eingerichtete Schiffe, welche sie πειρατικὰς nennten. S. Plutarch im Pompejus. H.

(d) Dem König von Persien.

(e) De republ. Athen.

„mit dem vesten Lande zusammenhängt, so wird es, „während daß es seine Macht auf weit auswärtige „Eroberungen ausschickt, von seinen Feinden verwü„stet. Die Vornehmsten geben ihre Ländereyen Preiß, „und suchen ihr übriges Vermögen auf irgend einer „Insel in Sicherheit zu bringen. Das gemeine Volk, „das keine liegenden Güter hat, lebt ganz unbekümmert. Lebten aber die Athenienser auf einer Insel, „und hätten dabey die Herrschafft zur See, so stünde es in ihrer Gewalt, andern zu schaden, ohne von „ihren Feinden ein gleiches befürchten zu dürfen.“ Man sollte glauben, **Xenophon** habe von England reden wollen.

Athen, dessen unbefriedigte Ruhmbegierde immer neue Entwürfe machte; Athen, das, anstatt sein politisches Uebergewichte zu vermehren, nur den Neid und die Eifersucht andrer entflammte; das mehr darauf dachte, wie es seine Herrschafft zur See immer weiter ausdehnen, als wie es sie benutzen sollte; Athen führte bey einer solchen Staatsverfassung, wo der Pöbel die öffentlichen Einkünfte unter sich vertheilte, während daß die Reichen in einer Art von Unterdrückung lebten, lange nicht den großen Handel, den es bey dem Fleiße seines Bergbaus, bey der Menge seiner Sklaven, bey seiner gewaltigen Seemacht, bey seinem überwiegenden Ansehen, und, was von keinem kleinen Gewicht war, bey den weisen Einrichtungen seines Gesetzgebers erwarten konnte. Sein Handel erstreckte sich fast nur auf Griechenland und den Pont-Euxin, woher es seinen Unterhalt nahm.

Korinth hatte die glücklichste Lage. Zwischen zwey Meeren gelegen hatte es den Schlüssel zum Peloponenes und ganz Griechenland. Zu einer Zeit, wo

Griechenland als eine Welt, einzelne griechische Städte als ganze Nationen anzusehen waren, war es eine überaus wichtige Stadt, und that es Athen im Handel weit zuvor. Es hatte einen Hafen für die Kauffarthey-Schiffe, die von Asien, einen andern für die, so von Italien kamen. Denn da es sehr beschwerlich war, um das maleische Vorgebürge zu segeln, wo man, der einander entgegenstürmenden Winde wegen, (f) leicht Schiffbruch leiden konnte; so gieng man lieber nach Korinth, und man konnte sogar die Schiffe zu Lande von einem Meere zum andern bringen. Keine Stadt hatte solche Meisterstücke der Künste aufzuzeigen. Aber die Religion verderbte noch vollends die wenigen Sitten, die ihr der Reichthum und der Ueberfluß gelassen hatte. Sie errichtete der Venus einen Tempel, in welchem mehr denn tausend Kurtisanen als Priesterinnen dienten. Aus dieser Pflanzschule kamen die meisten jener berufenen Schönheiten, deren Namen **Athenäus** sich nicht gescheuet hat, seinen Schrifften einzuverleiben.

Rhodus, Korinth und Orchomen schienen die Städte zu seyn, wo zu **Homers** Zeiten der Reichthum Griechenlandes seinen Sitz aufgeschlagen hatte. „Jupiter, sagte er, liebte die Rhodier, und beglückte sie mit großem Reichthum.“ (g) Der Stadt Korinth giebt er den Beynamen der Reichen; (h) und will er von Städten reden, die viel Gold besaßen, so führt er Orchomen an, (i) welches er Aegyptens Theben an die Seite setzt. Rhodus und Korinth

(f) Strabo, B. VIII. und Statius, lib. VII. Thebaid. 16.
— — et raucae circumtonat ira Maleae.
(g) Iliade, B. II.
(h) Ebendaselbst.
(i) Ebendas. B. I. V. 381. Strabo, B. IX. S. 414. Ausgabe von 1620.

rinth wußten ihre Macht zu erhalten, aber Orchomen verlor sie. Die Lage dieser Stadt, die den Hellespont, den Propont und den Pont-Euxin ganz in der Nähe hatte, führt ganz natürlich auf die Vermuthung, daß es seine Reichthümer aus einem Handel an diesen Küsten zog, der zur Fabel vom güldnen Vließe Gelegenheit gegeben hat; und in der That wird der Name der Mynier Orchomen (k) wie den Argonauten beygelegt. Als aber diese Meere in der Folge bekannter wurden; als die Griechen daselbst eine Menge Kolonien anlegten, und diese mit den barbarischen Völkern und ihrem Mutterort in Verkehr standen; so fieng Orchomen an zu fallen, und sank wieder in die gemeine Klasse andrer griechischen Städte zurück.

Vor Homers Zeiten hatten die Griechen fast keinen Handel, als den sie unter sich selbst und mit wenigen barbarischen Völkern trieben; aber sie wurden immer mächtiger, und mit ihren Kolonien breitete sich ihre Herrschafft immer weiter aus. Griechenland war eine große Halbinsel, wo sich hier Vorgebürge herausdrängten, um das Meer gleichsam zurück zu treiben, dort weite Busen eröffneten, um es wieder aufzunehmen. In einem ziemlich engen Lande, wie es war, verlor sich gleichwohl das Auge in der unübersehlichen Reihe seiner Küsten. Weit umher lagen seine Pflanzstädte, und alles, was nicht ganz ohne Geschmack war, kam, um Griechenland zu sehen. So wie es den Weg nach Sizilien und Italien gefunden hatte, so bildete es dort neue Nationen, und legte an den pontischen Meeren, an den Küsten von Kleinasien und Afrika Kolonien an. Jede neue Nachbarschafft, jede neue Bekanntschafft ward

(k) Strabo, B. IX, S. 414.

für seine Städte eine neue Quelle des Wohlstands, und, was dabey vorzüglich wichtig war, so machten eine unzählige Menge Inseln, die um Griechenland lagen, eine Art von Brustwehr aus.

Welche Veranlassung zu Griechenlands Wohlstande waren nicht jene Spiele, die sie gleichsam vor den Augen der ganzen Welt aufführten, jene Tempel, welche entfernte Könige mit Geschenken bereicherten, jene Feyerlichkeiten, zu welchen man sich von allen Seiten herzudrängte, jene Ausspräche der Gottheiten, welche die Aufmerksamkeit des ganzen Erdkreises rege machten; endlich jener Geschmack, jene auf eine solche Höhe getriebene Künste, daß, sich einbilden, sie übertreffen zu wollen, immer ein Beweis ist, daß man sie nicht kennt.

Achtes Kapitel.

Von Alexandern und seinen Eroberungen.

Unter **Alexandern** trugen sich vier Begebenheiten zu, die eine große Revolution im Handel verursachten; die Einnahme von Tyrus, die Eroberung von Aegypten, die Eroberung von Indien und die Entdeckung des Meeres, das diesem Lande gegen Mittag liegt.

Persien erstreckte seine Herrschafft bis an den Indus. (l) Lange vor **Alexandern** hatte **Darius** (m) Schiffer den Fluß hinunter geschickt, die bis ans rothe Meer kamen. Wie kam es sodann, daß die Griechen die ersten waren, welche durch Süden nach Indien Handel trieben. Warum hatten es die Persen nicht vorher unternommen, und was nützten ihnen

(l) Strabo, B. XV.
(m) Herodot. in Melpomene.

ihnen so nahe Meere? Meere, die an ihre Küsten spühlten? Alexander eroberte Indien; das ist gewiß: aber muß man eben darum ein Land erobert haben, um dahin zu handeln? Die Sache verdient nähere Erörterung.

Ariana (n) das gewissermaßen unter dem persischen Scepter stand, erstreckte sich von dem persischen Meerbusen bis an den Indus, und von dem mittägigen Meere bis an das Gebürge Paropamisus. Sein südlicher Theil war ein trocknes, verbranntes, wildes und ungebautes Land. Der Sage (o) nach waren in diesen Wüsteneyen die Armeen der **Semiramis** und des **Cyrus** umgekommen, und **Alexander** büßte darinnen, ungeachtet er seine Flotte folgen ließ, einen großen Theil seiner Leute ein. Die Persen überließen den Ikthiophagen, (p) Dritten, und andern barbarischen Völkern die ganze Küste. Außerdem waren sie nichts weniger als Seeleute, (q) und bey den Grundsätzen ihrer Religion war an keinen Seehandel zu denken. Die Schiffahrt, die **Darius** auf dem Indus und dem indischen Meere unternahm, war mehr der Einfall eines Fürsten, der einmal seine Größe zeigen will, als der regelmäßige Plan ei-

(n) Strabo, B. XV. nach der Ausgabe von 1707. S. 1048. 1053.

(o) Ebendas.

(p) Plin. B. VI. Hauptst. 23. Strabo, B. XV. S. 1050.

(q) Die Perser hielten das Wasser wie das Feuer in göttlichen Ehren. Brissonius de regno Persarum lib. II. 22. sagt, daß sie sich nicht einmal unterstanden hätten, die Hände im Flußwasser zu waschen, und führt eine Menge Zeugnisse aus dem Arnobius und dem Strabo an. Noch itzt halten sie gleich sorgfältig über die reinliche Bewahrung der Elemente. S. Mr. Hidde religion des Perses. §.

nes Monarchen, der auf ein ernsthafftes Unternehmen ausgeht; wie denn auch diese Schiffahrt weder für den Handel, noch für das Seewesen die geringste Folge hatte; und riß man sich ja einmal aus der Unwissenheit heraus, so geschahe es nur, um gleich wieder hinein zu sinken.

Man hielt es sogar vor **Alexanders** Unternehmung vor ausgemacht, (r) daß der südliche Theil Indiens nicht zu bewohnen wäre, (s) weil, der Sage nach, **Semiramis** (t) nur zwanzig, und **Cyrus** nur sieben von seinen Leuten daraus zurück gebracht hatte.

Alexander öffnete seinen Weg durch den nordlichen Theil. Sein Absehen war, nach Morgen fort zu gehen: da er aber den mittägigen Theil voll grosser Völker, Städte und Flüsse fand, so konnte er dem Wunsch nach Eroberung nicht widerstehen; und sie gelang ihm.

Nunmehr faßte er den Gedanken, Indien mit den Abendländern vermittelst des Seehandels zu verbinden, wie er es bereits durch die im Lande angelegten Kolonien vereinigt hatte.

Er ließ eine Flotte auf dem Hydaspes bauen, schiffte den Fluß hinunter, lief in den Indus, und gelangte bis zu seiner Mündung. Nachdem er seine Armee und seine Flotte zu Patale gelassen hatte, gieng er mit wenigen Schiffen, das Meer in Augenschein zu

(r) Strabo, B. XV.

(s) Herodotus in seiner Melpomene sagt, daß Darius Indien erobert habe. Das kann nur von Ariana verstanden werden, wiewohl auch dieses nur eine Eroberung in der Einbildung war.

(t) Strabo, nach der Ausgabe von 1707. B. XV. S. 686. u. 722.

zu nehmen, und bemerkte die Plätze, wo er Hafen, Rheden und Zeughäuser anlegen wollte. Bey seiner Zurückkunft nach Patale trennte er sich von der Flotte, und nahm seinen Weg zu Lande an, um seine Schiffe sowohl unterstützen, als von ihnen unterstützt werden zu können. Seine Flotte folgte, und setzte ihren Lauf immer am Gestade fort, von der Mündung des Indus an längst den Küsten der Oritten und Ikthiophagen, an Karamaniens und Persiens Küsten. Er ließ Brunnen graben und Städte bauen; er verbot den Ikthiophagen, sich von Fischen zu nähren, (u) und wollte, daß die Küsten dieses Meeres von kultivirten Völkern bewohnt würden. Nearch und **Onesikrit** (x) haben die Begebenheiten dieser Fahrt, die zehn Monate währte, aufgezeichnet. Sie kamen nach Susa; und fanden daselbst **Alexandern**, der für sein gerettetes Volk Lustbarkeiten anstellte.

(u) Das kann nicht von allen Ikthiophagen zu verstehen seyn, als welche eine zehn tausend Stadien langr Küste bewohnten. Wie hätte Alexander ihnen allen den nöthigen Unterhalt, wie sich einen allgemeinen Gehorsam verschaffen wollen? Es kann also hier nur von einigen besondern Völkern die Rede seyn. Nearch sagt in seinem Buche, de rebus Indicis, daß er die Völker am äußersten Ende dieser Küste weniger ikthiophagisch gefunden habe. Ich möchte lieber glauben, daß Alexanders Befehl auf diesen, oder einen an Persien noch näher gelegenen Strich, gegangen sey.

(x) Strabo veranlaßt von ihrer Zuverläßigkeit keine hohen Begriffe, wenn er im II. B. 70. S. sagt: Qui de India scripserunt, plerumque mentiti sunt; prae reliquis Daimachus, proxime Megasthenes, Onesicritusque et Nearchus atque tales. 5. (x)

Um sich des Besitzes von Aegypten zu versichern, hatte dieser Erobrer Alexandrien erbaut: und so ward eben dieser Platz ein Schlüssel zu Eröffnung des Landes, der unter den Königen seinen Vorfahren zu Verschließung desselben gedient hatte. (y) Damals dachte er aber noch nicht an einen Handel, auf den ihn einzig und allein die Entdeckung des indischen Meeres bringen konnte.

Es scheint sogar, daß er nach dieser Entdeckung kein weiteres Absehen in Ansehung Alexandriens hatte. Im ganzen war er wohl gesonnen, zwischen Indien und den westlichen Theilen seines Reichs einen Handel zu eröffnen; aber daß er ihn durch Aegypten anlegen wollte, ist nicht zu vermuthen, weil ihm zu einem Plane von der Art noch zu viel Kenntnisse fehlten. Er kannte zwar den Indus und den Nil, aber von den zwischen ihnen liegenden Meeren Arabiens wußte er nichts. Kaum war er aus Indien zurück, so baute er neue Flotten, und beschiffte (z) den Eleus, den Tigris, den Euphrat und das Meer: er riß die Katarakten weg, wodurch die Persen die Schiffahrt dieser Flüsse hinderten, und entdeckte, daß der persische Meerbusen ein Meerbusen des Oceans sey. Daraus aber, daß er die Besichtigung (a) dieses Meeres, wie vorher die Besichtigung des indischen Meeres, unternahm, daß er zu Babylon einen Hafen vor tausend Schiffe anlegen ließ,

(y) Alexandrien ward in einer Gegend angelegt, die Rakotis hieß. Die alten Könige hielten daselbst eine Garnison, um die Fremden, absonderlich die Griechen, von diesem Lande abzuhalten, welche, wie bekannt, große Seeräuber waren. Plin. B. VI. Hauptst. 10. Strabo, B. XVII. S. 792.

(z) Arian. de exped. Alexandr. lib. VII.

(a) Ibid.

ließ, fünfhundert Talente nach Syrien und Phönizien schickte, um geübte Seeleute kommen zu lassen, und sie in die Kolonien, die er auf den Küsten errichtete, zu verlegen, daß er endlich auf dem Euphrat und andern Flüssen Assyriens unglaubliche Arbeiten unternahm; daraus läßt sich schließen, daß sein Absehen war, den indischen Handel über Babylon und den persischen Meerbusen zu treiben.

Einige sind der Meynung gewesen, **Alexander** habe Arabien (b) erobern wollen, um seine Residenz dahin zu verlegen: aber wie hätte es ihm immer einfallen können, einen Ort dazu auszusuchen, von dem er keine Kenntniß hatte? (c) Dieses ungerechnet, war dieses Land hierzu ganz unbequem, denn er ward ja sodann von seinem eignen Reiche abgeschnitten. Die Kalifen, die auf ferne Eroberungen ausgiengen, verließen sogleich Arabien, um ihren Sitz anderswo zu nehmen.

Neuntes Kapitel.

Vom Handel der griechischen Könige nach Alexandern.

Als **Alexander** Aegypten eroberte, wußte man noch wenig vom rothen Meere, und gar nichts von dem Theile des Oceans, der sich damit vereinigt, und von der einen Seite an die Küsten von Afrika, von der andern an Arabiens Küsten spühlt. Auch nachher hielt man es vor unmöglich, Arabien, das eine Halbinsel vorstellt, zu umschiffen; und von den Versuchen, die man auf beyden Seiten anstellte, ward keiner durchgesetzt. „Wie könnte man immer,

„hieß

(b) Strabo, B. XVI. S. 785.

(c) Da er Babylonien überschwemmt sah, so sah er das nahe dabey gelegene Arabien vor eine Insel an. Strabo, B. XVI. S. 741.

„hieß es, (d) den mittägigen Küsten Arabiens bey„kommen, wenn **Kambyses**, der von der Nord„seite eindrang, fast sein ganzes Heer dabey einbüß„te, und die Armee, die **Ptolomäus**, ein Sohn „des Lagus, dem **Seleucus Nikator** nach Ba„bylon zu Hülfe schickte, mit allem nur möglichen „Ungemach zu kämpfen hatte, und der großen Hitze „wegen ihren Weg nur des Nachts fortsetzen konnte.“

Die Persen hatten gar keine Schiffahrt. Auch in Aegypten, das sie eroberten, blieben sie ihren alten Grundsätzen treu, und so groß war ihre Gleichgültigkeit für alles, was die Schiffahrt betraf, daß die griechischen Könige sie nicht nur in Ansehung der Schiffahrten der Tyrier, Idumäer und Juden im Ocean, sondern auch derer auf dem rothen Meere ganz unwissend fanden. Ich glaube, daß mit der Zerstörung des ersten Tyrus durch **Nabuchodonosor**, und der Vertilgung andrer kleinen Nationen und Städte am rothen Meere, die Kenntnisse, die man darüber erlangt hatte, zugleich mit untergegangen seyn mochten.

Aegypten grenzte zur Zeit der Persen nicht ans rothe Meer. Damals enthielt es nichts weiter als jenen schmalen Strich Landes, (e) den der Nil, wenn er austritt, überschwemmt, und den auf beyden Seiten eine Kette von Bergen einschließt. Man mußte also zum zweytenmal das rothe Meer, zum zweytenmal den Ocean entdecken; und diese Entdeckung war der Neugier der Griechen aufbehalten.

Man fuhr den Nil hinauf, man jagte nach den Elephanten in den Ländern, die zwischen dem Nil und dem Meere sind; man entdeckte endlich auf sel-

bigen

(d) Siehe den Nearch de rebus Indicis.
(e) Strabo, B. XVI. S. 790.

bigen die Küsten dieses Meeres. Und da, wie gemeldet, diese Entdeckung durch die Griechen geschah, so bekamen sie griechische Namen, und die Tempel wurden griechischen Gottheiten geweiht. (f)

Nichts hinderte nun diese ägyptischen Griechen, einen ausgebreiteten Handel zu errichten. Sie hatten alle Häfen des rothen Meeres in ihrer Gewalt; Tyrus, der Neid und die Eifersucht aller handelnden Völker, war nicht mehr, und die alten abergläubischen Vorurtheile des Landes (g) konnten ihnen nicht weiter im Wege seyn: Aegypten war der Mittelpunct der ganzen Welt geworden.

Die Könige von Syrien überließen den ägyptischen Königen den südlichen Handel Indiens, und ließen sich nur den Handel angelegen seyn, der nordwärts durch den Oxus und das kaspische Meer geführt wurde. Damals hielt man dieses Meer vor einen Theil der Nordsee, (h) und **Alexander** hatte nicht lange vor seinem Ende eine Flotte bauen lassen, um zu erfahren, ob dieses Meer, vermittelst des Pont-Euxin, oder irgend eines andern Meeres nach Indien zu, mit dem Ocean zusammenhienge? Nach ihm ließen sich **Seleucus** und **Antiochus** diese Entdeckung sehr angelegen seyn, und hielten (i) Flotten darauf. Was **Seleucus** entdeckte, wurde das Seleucidische Meer, was **Antiochus** entdeckte, das Antiochische Meer genennt. Einzig und allein mit dem beschäfftigt, was auf dieser Seite ausgeführt wer-

(f) Ebendaselbst.

(g) Vermöge deren die Aegyptier gegen die Fremden Abscheu faßten.

(h) Plin. B. II. Hauptst. 68. B. VI. Haupst. 9. u. 11. Strabo, B. XI. Arian. de exped. Alex. lib. III. p. 74. lib. V. p. 104.

(i) Ibid. lib. VII.

werden konnte, ließen sie die mittägigen Meere unbenutzt; es sey nun, daß sich die Ptolomäer durch ihre Flotten auf dem rothen Meere daselbst bereits die Herrschafft zugeeignet hatten, oder daß ihnen die gänzliche Abneigung der Persen von der Schiffahrt bekannt war. Von der mittägigen Küste Persiens waren keine Matrosen zu erhalten; man hatte deren daselbst niemals welche, als in Alexanders letzten Tagen gesehen. Die ägyptischen Könige, im Gegentheil, welche Cypern, Phönizien und eine Menge andrer Districte auf den Küsten von Kleinasien in ihrer Gewalt hatten, hatten alle mögliche Mittel in den Händen, etwas zur See zu unternehmen. Anstatt der Neigung ihrer Unterthanen Gewalt anzuthun, durften sie selbiger nur ihren freyen Gang lassen.

Es liegt beynahe etwas Räthselhafftes in der Hartnäckigkeit, mit welcher die Alten das kaspische Meer vor einen Theil des Oceans ansahen. Alle Unternehmungen Alexanders, der Könige von Syrien, der Parthen und der Römer, konnten sie nicht auf andre Gedanken bringen: so gewiß ist's, daß wir unsre Irrthümer nur so spät, als möglich, fahren lassen. Anfänglich kannte man nur den südlichen Theil des kaspischen Meeres, und man hielt es vor den Ocean; man gieng längst seinen Küsten weiter nordwärts, und man hielt es immer noch vor den Ocean, der in das Land hineinträte. (k) Indem man immer sich an den Küsten hin hielt, war man auf der östlichen Seite nur bis an den Jaxartes, und auf der westlichen bis ans äußerste Ende Albaniens gekommen. Das Meer war gegen Norden zu schlammig, und folglich zur Schiffahrt sehr unbe-

(k) Man sehe die Karte des Czar.

unbequem. Alles das machte, daß man immer nur den Ocean zu sehen glaubte.

Alexander war mit seiner Armee auf der östlichen Seite nicht weiter als bis an den Hypanis gekommen, welches der letzte von den Flüssen ist, die sich in den Indus ergießen. Demnach schränkte sich der erste Handel, den die Griechen nach Indien trieben, innerhalb einen kleinen District des Landes ein. **Seleucus Nikator** kam bis zum Ganges, (l) und von da entdeckte er das Meer, worein dieser Fluß fällt, nämlich den bengalischen Meerbusen. Heutiges Tages entdeckt man die Länder durch Seereisen: zur Zeit der Alten mußten Länder erobert werden, wenn Meere entdeckt werden sollten.

Strabo (m) scheint, des Zeugnisses **Appollodors** ungeachtet, daran zu zweifeln, daß die griechischen Könige von Baktrien weiter als **Seleucus** und **Alexander** gekommen seyen. (n) Gesetzt nun auch, sie wären auf der östlichen Seite nicht weiter gekommen, als **Seleucus**, so giengen sie doch weiter gegen Mittag zu: sie entdeckten **Siger** (o) und die malabarischen Häfen, welche zu der Schiffahrt, von der eben geredet werden soll, Anlaß gaben.

Plinius (p) sagt uns von drey verschiedenen Wegen, auf denen man nach und nach die Fahrt nach Indien versuchte. Zuerst gieng man vom siagrischen Vorgebürge nach der Insel Pattalene, welche an der Mündung des Indus liegt. Man sieht, daß

(l) Plin. B. VI. Hauptst. 17.
(m) B. XV. S. 686.
(n) Als sich die Mazedonier in Baktriana, Indien und Ariana vom Königreiche Syrien absonderten, so machten sie einen großen Staat aus.
(o) Apollon. Adramit. im Strabo B. XI. S. 516.
(p) B. VI. Hauptst. 23.

daß es der Weg war, den Alexanders Flotte genommen hatte. Darauf wählte man einen kürzeren und gewisseren Weg, (q) und gieng von diesem nämlichen Vorgebürge nach Siger, welches nichts anders als das Königreich Siger seyn kann, von dem **Strabo** sagt, (r) daß es die griechischen Könige von Baktrien entdeckten. **Plinius** giebt für die Kürze dieses Weges keinen andern Beweis, als den, daß man ihn in wenigerer Zeit zurück legte; denn Siger mußte entlegener seyn, als der Indus, weil es die Könige von Baktrien entdeckten. Man mußte also dadurch den Umweg einiger Küsten vermeiden, und sich mit Vortheil gewisser Winde zu bedienen wissen. Endlich nahmen die Kaufleute einen dritten Weg, indem sie nach Kana oder Ocelis giengen, welche Häfen an der Mündung des rothen Meers lagen; von da sie vermittelst eines Westwinds nach Muziris, der ersten indischen Niederlage, und dann weiter nach andern Häfen gelangten. Man sieht, daß sie, anstatt von der Mündung des rothen Meeres bis nach Siager an der Küste des glücklichen Arabiens gegen Nordost zu herauf zu fahren, gerade von Westen nach Osten, und also von einer Seite zur andern giengen, und sich dazu der Mousons bedienten, deren Abänderungen man bey Gelegenheit der Schiffahrten in diesen Gegenden entdeckte. Die Alten entfernten sich nicht von den Küsten, als wenn sie sich der Mousons (s) und Passatwinde bedienten, wel-

(q) Plin. B. VI. Hauptst. 23.

(r) B. XI. S. 786. Par. Ausgabe von 1620. Sigertidis regnum.

(s) Die Mousons oder Monsons wehen eine Jahrszeit über immer aus der einem, und zu einer andern Jahrszeit aus der andern Gegend; hingegen wehen Passatwinde das ganze Jahr über aus einer Gegend.

welche ihnen das waren, was uns der Kompaß ist.

Plinius (t) sagt, daß man die Fahrt nach Indien in der Mitte des Sommers antrat, und zum Ende des Decembers, oder zum Anfange des Januars zurückkam. Hiermit stimmen die Tagebücher unsrer Seefahrer vollkommen überein. In dieser Gegend des indischen Meeres, welche zwischen der Halbinsel von Afrika und jener, jenseits des Ganges, ist, findet man zwey Mousons: der erste, während dessen die Winde von Westen nach Osten streichen, fängt im August und September an; der andre nimmt seinen Anfang im Januar, während dessen die Winde von Osten nach Westen streichen. Wir schiffen also heutiges Tages zu der Jahrszeit von Afrika nach Malabar ab, wenn die Flotten der Ptolomäer unter Segel giengen, und kommen mit ihnen zu gleicher Zeit wieder zurück.

Alexanders Flotte brauchte sieben Monate von Patale nach Susa. Sie lief im Julius aus, welches eine Jahrszeit ist, zu welcher sich keiner, der von Indien zurück will, in See zu stechen getraut. Zwischen einem und dem andern Mouson ist ein Zeitraum, während welchem die Winde sehr veränderlich wehen, und ein Nordwind, der zu den gewöhnlichen Winden stößt, macht das Meer, absonderlich an den Küsten, außerordentlich stürmisch. Dieses dauert die drey Monate, Junius, Julius und August, hindurch. Alexanders Flotte, die im Julius von Patale die Anker lichtete, hatte mehr als einen Sturm auszustehen, und die Reise gieng sehr langsam von stat-

(t) Buch VI. Kap. 23.

statten, weil sie in einer Jahrszeit unternommen ward, wo die Mousons zuwider wehen.

Plinius sagt, daß man die Fahrt nach Indien zum Ende des Sommers antrat: man unternahm also die Ueberfahrt von Alexandrien nach dem rothen Meere zur Zeit, wenn sich die Mousons änderten.

Hierbey kann man noch bemerken, wie die Schiffahrt nach und nach stieg, und vollkommen ward. **Darius** brauchte zu der, die er auf dem Indus anstellte, um hinunter zum rothen Meere zu gelangen, drittehalb Jahre. (u) **Alexanders** Flotte lief auch den Indus hinunter, und kam nach zehn Monaten vor Susa an, nachdem sie deren drey auf dem Indus, und sieben auf dem indischen Meere zugebracht hatte. (x) In der Folge brauchte man vierzig Tage, um von der malabarischen Küste ins rothe Meer zu kommen. (y)

Strabo, der uns die Unwissenheit erklärt, in welcher man in Ansehung der Länder war, die zwischen dem Hypanis und Ganges befindlich sind, sagt, daß von den Schiffen, die von Aegypten nach Indien fahren, wenige bis an den Ganges kommen. In der That sieht man, daß die Flotten nicht dahin giengen. Vermittelst der Mousons, die von Westen nach Osten gehen, fuhren sie von der Mündung des rothen Meers nach der malabarischen Küste. Sie verweilten vor den daselbst befindlichen Stapelorten, und segelten nicht an dem Vorgebürge von Komorin und Koromandel nach der Halbinsel disseits des Ganges. Bey den ägyptischen und römischen Schiffahr-

(u) Herod. in Melpomene.
(x) Plin. B. VI. Kap. 23.
(y) Plin. B. VI. Kap. 23.

fahrten mußten die Schiffe innerhalb Jahresfrist auslaufen und wiederkommen. (z)

Der Handel der Griechen und Römer nach Indien war also bey weitem nicht so ausgebreitet, als der unsrige. Wir haben den Vorzug vor ihnen, daß wir eine Menge Länder kennen, die sie nicht kannten, und daß wir nicht nur mit allen indischen Völkern handeln, sondern sogar für sie Handlung und Schiffahrt treiben.

Auf der andern Seite hingegen gieng ihr Handel leichter von statten, als der unsrige. Wenn man heutiges Tages nur auf der Küste von Guzarat und Malabar Gewerbe triebe, und sich, ohne die südlichen Inseln aufzusuchen, mit den Waaren, die die Insulaner bringen, begnügte; so wäre die Fahrt bey Aegypten vorbey der Fahrt nach dem Vorgebürge der guten Hoffnung vorzuziehen. **Strabo** sagt, daß man auf diese Art mit den Völkern von Taprobane Handel trieb. (a)

Zehntes Kapitel.

Von der Fahrt um Afrika.

Die Geschichte sagt uns, daß man vor der Erfindung der Magnetnadel viermal die Fahrt um Afrika versucht habe. Einige Phönizier, die vom **Necho** (b) geschickt waren, und **Eudoxus**, (c) der vor den **Ptolomäus Laturus** floh, liefen vom rothen Meere aus, und ihr Unternehmen war glück-

(z) Plin. B. VI. Kap. 23.
(a) B. XV. S. 690.
(b) Herodot B. IV.
(c) Plin. Buch II. Hauptst. 47. Pomp. Mela, B. III. Hauptst. 9.

lich. (d) Sataspes (e) unter dem Xerxes, und Hanno, der von den Karthaginiensern abgeschickt ward, schifften von den Säulen des Herkules aus, und verfehlten ihr Ziel.

Bey dieser Fahrt kam es hauptsächlich darauf an, das Vorgebürge der guten Hoffnung zu finden, und zu umsegeln. Aber wenn man vom rothen Meere auslief, so fand man dieses Kap um die Hälfte näher, als wenn man vom mittelländischen Meere auslief. Die Küste, die vom rothen Meere zum Kap geht, ist gesünder (f) als die, welche vom Kap nach den Säulen des Herkules geht. Sollten die, welche von diesen Säulen ausliefen, das Vorgebürge finden, so mußte man den Kompaß haben, durch welchen man es wagen konnte, die afrikanischen Küsten zu verlassen, und in die offne See zu laufen, (g) um nach der Insel St. Helena, oder nach den Küsten von Brasilien zu segeln. Es war also möglich, daß

(d) Vossius ad Melam loc. cit. sagt: De Eudoxo vero, quod hic scribit auctor noster, id merito ridet Strabo. Iste Eudoxus merus fuit impostor, vt ex narratione eius apparet, quae ne vmbram quidem veritatis habet. Quidquid alii contradicunt, certum est veterum neminem fuisse, cuius quidem exstet memoria, qui Bonae Spei promontorium vel accesserit, nedum praeterue-ctus sit. H.

(e) Herodot. in Melpomene.

(f) Man verbinde hiermit, was ich im eilften Kapitel dieses Buchs über Hanno's Schiffahrt gesagt habe.

(g) Auf dem atlandischen Meere pflegt in den Monaten October, November, December und Januar ein Nordostwind zu wehen. Man paßirt die Linie; und um sich nicht vom Ostwind treiben zu lassen, steuert man nach Süden, oder man nähert sich dem heißen Erdstrich in den Gegenden, wo der Wind von Westen nach Osten weht.

daß man vom rothen Meere ins mittländische kam, ohne daß man vom mittländischen ins rothe Meer zurück gekommen wäre.

Ohne also diesen großen Umweg zu nehmen, nach welchen man nicht wieder zurück kommen konnte, war es weit natürlicher, den Handel nach dem östlichen Afrika übers rothe Meer, und den Handel nach seinen westlichen Theilen durch die Säulen des Herkules zu treiben.

Im rothen Meere entdeckten die griechischen Könige Aegyptens bald den Theil der afrikanischen Küste, welche vom innersten Meerbusen, wo die Stadt **Heroum** liegt, bis nach Dira geht, das heißt, bis an die sogenannte Enge von Babelmandel. Von da an bis an das aromatische Vorgebürge, das am Eingange des rothen Meeres liegt, hatten die Seefahrenden noch keine Erkundigung von der Küste, und **Artemidorus** sagt, (h) daß man wohl die Orte an diesen Küsten, nicht aber ihre Entlegenheit kannte. Dieses kam daher, daß man diese Häfen nach und nach durch Landreisen hatte kennen lernen, ohne von dem einen zum andern zu schiffen.

Ueber dieses Vorgebürge hinaus, wo sich die Küste des Oceans anfängt, kannte man nichts, wie solches aus den Zeugnissen des **Eratosthenes** und **Artemidorus** zu ersehen ist. (i)

So sahe es um die Kenntnisse aus, die man zu Strabo's Zeiten, das heißt, zu Zeiten **Augusts**, von den afrikanischen Küsten hatte. Aber nach **Augusts** Zeiten entdeckten die Römer die Vorgebürge

(h) Strabo Buch XVI.

(i) Strabo B. XVI. 769. 774. Artemidorus läßt die Küste bis an den sogenannten Ort Aultri cornu, und Eratosthenes bis an Cinnamomi feram gehen.

Raptum und Prassum, deren Strabo nicht gedenkt, weil sie damals noch nicht bekannt waren. Das Ohr giebt's, daß diese zwey Namen römisch sind.

Ptolemäus, der Geograph, lebte unter **Hadrian** und **Antonin den Frommen**, und der Autor des Periplus des erythreischen Meeres, wer er auch sey, (k) lebte nicht lange nach ihm. Gleichwohl läßt der erste das bekannte Afrika (l) bis ans Vorgebürge Prassum gehen, welches ungefähr unter dem vierzehnten Grade südlicher Breite liegt; und der Autor des Periplus (m) läßt es bis ans Vorgebürge Raptum reichen, welches etwan unter dem zehnten Grade dieser Breite liegen möchte. Allem Ansehen nach nahm dieser einen Ort zum Gränzpuncte an, der damals noch besucht ward, wie **Ptolemäus** einen Ort annehmen mochte, wo man nicht mehr hinkam.

Diese Meynung wird mir noch wahrscheinlicher, wenn ich finde, daß die Völker um Prassum Kannibalen waren. (n) **Ptolemäus**, (o) der von einer Menge Orte zwischen dem Hafen der Aromaten und dem Vorgebürge Raptum sagt, läßt zwischen Raptum und Prassum eine gänzliche Leere. Die großen Vortheile, die man beym indischen Handel hatte, machten, daß man sich die Schiffahrt nach Afrika nicht sonderlich angelegen seyn ließ. Uebrigens hatten die Römer auf dieser Küste niemals eine ordentliche Schiffahrt errichtet. Sie hat-

(k) Man sehe darüber Dodwell's Dissertation de aetate Peripli Maris Erythraei, eiusdemque auctore. §. 4. 6. 5.
(l) Buch I. Hauptst. 7. Buch IV. Hauptst. 9.
(m) Er wird dem Arrian zugeschrieben.
(n) Ptolem. B. IV. Hauptst. 9.
(o) B. IV. Hauptst. 7. und 8.

hatten diese Häfen vom Lande entdeckt, und durch Schiffe, die der Sturm verschlagen hatte: und wie man heut zu Tage mit den Küsten von Afrika genugsam bekannt ist, ohne von seinen innerlichen Theilen sattsame Wissenschafft zu haben; (p) so hatten sich die Alten zwar hinlänglich mit dem innersten dieses Welttheils, aber sehr wenig mit seinen Küsten bekannt gemacht.

Ich habe gesagt, daß einige Phönizier, die vom **Necho** abgeschickt waren, und **Eudoxus**, der vor dem **Ptolomäus Laturus** floh, um Afrika geschifft waren; aber aus dem **Ptolemäus** erhellt, daß die Alten diese zwey Schiffahrten vor etwas Fabelhafftes ansahen: denn dieser Geograph setzt (q) hinter den Sinus magnus, welcher, meinen Gedanken nach, der Meerbusen von Siam ist, ein unbekanntes Land, welches von Asien bis in Afrika hineinläuft, und bis ans Vorgebürge Prassum geht; so daß das indische Meer nur ein See gewesen seyn müßte. Die Alten, welche bey den Entdeckungen, die sie in Indien machten, von Norden nach Osten zu giengen, setzten dieses unbekannte Land gegen Mittag.

(p) Man kann sich nicht genug über die Genauigkeit verwundern, mit welcher Strabo und Ptolemäus die verschiedenen Theile von Afrika beschreiben. Diese Kenntnisse hatte man durch die verschiedenen Kriege, welche die zwey mächtigsten Völker des Erdbodens, die Karthaginienser und Römer, mit den afrikanischen Völkern führten, durch die errichteten Bündnisse und durch den Handel erlangt, den man ins Land getrieben hatte.

(q) Buch VII. Hauptst. 3.

Eilftes Kapitel.
Karthago und Marseille.

Karthago hatte ein ganz eigenes Völkerrecht: es ließ alle Fremde ersäufen, (r) die nach Sardinien und nach den Herkulessäulen handelten. Sein Staatsrecht war nicht weniger sonderbar, indem es den Sarden bey Lebensstrafe den Landbau untersagte. Karthago war damals von großer Bedeutung: es ward bey seiner Macht immer reicher, und bey seinem Reichthum immer mächtiger. Da es die afrikanischen Küsten in seiner Gewalt hatte, an welche das mittländische Meer spühlt, so dehnte es seine Herrschafft längst den Küsten des Oceans aus. **Hanno** verlegte auf Befehl seines Senats dreyßig tausend Karthaginienser zwischen den Säulen des Herkules und Cerne in Kolonien. Wir sehen daraus, daß er mit seinen neuangelegten Pflanzstädten bis an den fünf und zwanzigsten Grad nordlicher Breite, das ist, zwey oder drey Grade über die Kanarischen Inseln kam.

In Cerne schiffte sich **Hanno** wieder ein, um weiter mittagwärts neue Entdeckungen zu machen, zog aber fast gar keine Kenntniß vom vesten Lande ein. Sechs und zwanzig Tage schiffte er an den Küsten hin, und mußte sodann, wegen Mangel an Lebensmitteln, wieder zurückkehren; übrigens finden wir nicht, daß Karthago von dieser Unternehmung **Hanno's** weitern Gebrauch gemacht hätte. **Scylax** sagt, über Cerne hinaus sey das Meer nicht schiffbar: (s) es fehle ihm an Tiefe, sagt er, und dazu

(r) Eratosthenes im Strabo, B. XVII. S. 802. Pariſ. Ausg.

(s) Siehe Herodot. in Melpomene über die Hindernisse, die dem Sataspes aufstießen.

dazu sey es voll Schlamm und Seekraut, dessen es in der That in jenen Gegenden die Menge giebt. (t) Die Karthaginiensischen Kaufleute konnten durch Hindernisse abgehalten werden, die Hanno mit einer Flotte von sechzig Schiffen, deren jedes funfzig Ruder führte, glücklich besiegte. Alle Schwierigkeiten sind verhältnißmäßig, und das nämliche Unternehmen, das ein Mann von gewöhnlichem Temperament nicht durchsetzen würde, gelingt vielleicht unter den Händen eines Waghalses. Hanno's hinterlassene Nachrichten gehören unter die schätzbaren Ueberreste des Alterthums. Mit eben der Hand schrieb er die Thaten nieder, mit der er sie ausgeführt hatte. Da ist weder Pomp noch Zierrath. Große Feldherren beschreiben ihre Thaten ohne Geräusch, weil sie sich mehr auf das einbilden, was sie gethan, als was sie geschrieben haben.

Hanno schreibt, wie er gehandelt hat. Er will weder Erstaunen noch Bewunderung erregen. Er beschreibt das Klima, die Sitten und die Landsart jener Innwohner so, wie wir sie wirklich auf dieser Küste von Afrika finden: man sollte es vor den Aufsatz eines unsrer heutigen Seefahrer halten.

Hanno bemerkte (u) auf seiner Flotte, daß den Tag über ein tiefes Stillschweigen auf dem Lande

(t) Voyages qui ont servi à l' établissement de la compagnie des Indes, part I. pag. 201. Das Seekraut bedeckt dermaßen das Meer, daß man kaum das Wasser sehen kann; und die Schiffe müssen einen sehr guten Wind im Rücken haben, wenn sie durchkommen wollen.

(u) Das Nämliche sagt Plinius, da er vom Berg Atlas redet: Noctibus micare crebris ignibus, tibiarum cantu, timpanorumque sonitu strepere, neminem interdiu cerni. S. Hannonis Periplum pag. 4.

herrschte, des Nachts aber sich verschiedne musikalische Instrumente hören, und überall angezündete Feuer sehen ließen. Unsre neueren Nachrichten bestätigen dieses: man hat gefunden, daß sich diese Wilden des Tages über, der großen Hitze wegen, in die Wälder begeben, des Nachts aber große Wachfeuer anzünden, um die wilden Thiere von sich abzuhalten; Tanz und Musik soll ihnen über alles gehen.

Hanno beschreibt uns einen feuerspeyenden Berg (x) mit allen den Phänomenen, die wir am Vesuv erblicken; und was er von zwey (y) rauchen Weibern erzählt, die lieber sterben, als den Karthaginiensern folgen wollten, und deren abgezogene Häute er nach Karthago mitnahm, ist nicht so ganz unglaublich, (z) als man angegeben hat.

Diese hinterlassene Nachricht ist um desto schätzbarer, da sie ein punisches Denkmal ist; wiewohl man eben dieses zum Grunde nahm, um es für fabelhafft auszuschreyen; denn der Haß, den die Römer gegen die Karthaginienser hatten, glimmte selbst unter Karthagens Asche fort. Aber nur der Sieg konn-

(x) Θεῶν ὄχημα. Non dicit Hanno montem hunc perpetuis ignibus flagrare, sed noctu tantum talem apparuisse. Hodie appellatur *Sierra Liona*. Vertex aeternis incingitur nebulis, quas ne ardentissimus quidem sol vnquam dispellere ac vix perrumpere possit. Hinc fit vt continuis fulminibus ac tonitruis noctu praesertim percutiatur etc. Voss. ad Melam III. 9. 43. H.

(y) Der Autor muß dieses aus dem Plinius genommen haben, welcher in hist. nat. Lib. V. c. 36. nur zweyer gefangener Weiber gedenkt; Hanno selbst giebt deren in seinem Periplus drey an. H.

(z) Dari vero integros populos toto corpore hirsutos satis ostendunt cum alia loca, tum praecipue terrae illae supra Japoniam sitae, non ita pridem a nobis detectae. Vossius ad Melam Lib. III. c. 9. H.

konnte entscheiden, ob man **Punische Treue** oder **Römische Treue** sagen sollte.

Gleichwohl haben sich auch Neuere von diesem Vorurtheil hinreißen lassen. (a) Wo sind denn nun, sagen sie, wo sind diese Städte, die uns **Hanno** beschreibt, und von denen schon zu des **Plinius** Zeiten keine Spur mehr übrig war? Sonderbar! — Eben dann möchten wir uns verwundern, wenn deren noch übrig geblieben wären. War es etwann Korinth oder Athen, das **Hanno** auf diesen Küsten erbauen wollte? Er konnte nichts weiter thun, als Karthaginiensische Familien an den Orten, die ihm zum Handel am bequemsten schienen, aussetzen, und sie, so gut es sich thun ließ, wider wilde Menschen und Thiere in Sicherheit setzen. Die häufigen Unfälle, die über Karthago ergiengen, ließen der Nation weiter keine Zeit, sich mit der Schiffahrt nach Afrika zu beschäfftigen. Was anders konnte daraus für diese Familien folgen, als daß sie entweder umkommen, oder zu Wilden ausarten mußten? Und wenn nun auch von diesen Städten noch Ueberreste da wären, wer hätte sie in den Wäldern und Morästen aufsuchen sollen? Genug, daß uns **Scylax** und **Polyb** von großen Pflanzstädten sagen, die die Karthaginienser auf diesen Küsten hatten. Das sind die Ueberreste von **Hanno's** Städten, und andre würden wir vergebens suchen, weil wir von Karthago selbst kaum andre haben.

Die Karthaginienser waren auf dem Wege, große Reichthümer zu finden; und wären sie bis zum vierten Grad nordlicher Breite, und zum funfzehnten

der

(a) Herr Dodwel. Siehe seine Abhandlung über Hanno's Periplum; im ersten Bande seiner Script. Graec. min.

der Länge gekommen; so hätten sie die Goldküste mit ihren benachbarten Küsten entdeckt. Sie würden daselbst einen weit beträchtlicheren Handel aufgerichtet haben, als der ist, der gegenwärtig dahin getrieben wird, da Amerika die Reichthümer aller andern Länder herunter gesetzt zu haben scheint: sie würden daselbst Schätze gefunden haben, die ihnen die Römer nicht wegnehmen konnten.

Von den Reichthümern Spaniens sind erstaunliche Dinge erzählt worden. Wenn wir dem **Aristoteles** (b) glauben dürfen, so fanden die Phönizier, als sie in Tartessus landeten, so viel Silber, daß ihre Schiffe nicht alles fassen konnten, und sie machten sogar ihren geringsten Hausrath aus diesem Metall. Nach dem **Diodor** (c) fanden die Karthaginienser so viel Gold in den pyrenäischen Gebürgen, daß sie es zu den Ankern an ihren Schiffen brauchten. Doch auf solche Sagen kann man sich nicht sonderlich verlassen; gemessenere Nachrichten sind folgende.

Aus einem vom **Strabo** (d) angeführten Fragmente des **Polyb** ersehen wir, daß die Silberminen an den Quellen des Bätis, in welchen vierzig tausend Menschen arbeiteten, den Römern täglich fünf und zwanzig tausend Drachmen Ausbeute gaben, das nach unserm Gelde, die Mark zu funfzig Franken gerechnet, jährlich fünf Millionen Livers betragen möchte. Man nennte die Berge, in welchen diese Minen angelegt waren, die **Silberberge**, (e) woraus

(b) De mirabil.
(c) Buch VI.
(d) Buch III.
(e) At mons paludem incumbit Argentarius. Sic a vetustis dictus ex specie sui. *Fest.* Auienus in Oris maritimis. v. 291. 5.

aus man sehen kann, daß dieses Land das Potosi damaliger Zeit war. In den hannöverschen Bergwerken arbeitet heutiges Tages nicht der vierte Theil von jenen, und dennoch liefern sie mehr Ausbeute: allein da die Römer fast nur Kupferbergwerke und wenig Silbergruben hatten, und die Griechen nur von den attischen Bergwerken wußten, die gar nicht sonderlich ergiebig waren, so mußte der Reichthum jener Bergwerke allerdings Verwunderung erregen.

In dem spanischen Erbfolgskriege that ein Mann, der sich den **Marquis de Rhodes** nennte, und von dem man sagte, daß ihn die Goldgruben zum Bettler, und die Hospitäler (f) zum reichen Manne gemacht hätten, dem französischen Hofe den Vorschlag, die Minen in den Pyrenäen öffnen zu lassen, und berief sich dabey auf die Tyrier, Karthaginienser und Römer. Man erlaubte ihm nachzusuchen. Das that er; suchte wacker, und fand nichts.

Die Karthaginienser, die im Besitz des Handels mit Gold und Silber waren, hätten nun gerne auch den Bley- und Zinnhandel an sich gebracht. Diese Metalle wurden von den gallischen Häfen des Oceans auf der Axe bis an die Häfen des mittländischen Meers gebracht. Die Karthaginienser wollten sie aus der ersten Hand nehmen, und schickten deswegen den **Himilko**, um auf den Inseln, Cassiterides (g) ge-

(f) Er hatte gewissermaßen mit die Aufsicht darüber gehabt.

(g) Im Strabo und Ptolomäus werden sie Cattiterides genennt. Festus Auienus in seinen oris maritimis vers. 95. nennt sie Oestrymnides.

In quo insulae sese exerunt Oestrymnides,
Laxe iacentes, et metallo diuites
Stanni atque plumbi.

Camden in seiner Britannia sagt, daß die Kayser diejeni-

genannt, welche man für die Silly-Inseln hält, vesten Fuß zu fassen. (h)

Aus diesen Reisen, die die Karthaginienser aus der bätischen Landschafft nach England thaten, haben einige vermuthen wollen, daß sie im Besitz des Kompasses gewesen wären, aber es ist ganz gewiß, daß sie sich nach den Küsten richteten. Zum Beweis davon möchte schon dieß genug seyn, daß **Himilko**, um aus dem Bätis nach England zu kommen, vier Monate brauchte. Auch aus der sonderbaren (i) Geschichte jenes karthaginiensischen Schiffers, der, als er ein römisches Schiff auf sich zu kommen sah, mit gutem Bedacht auf den Strand lief, damit jenes nicht auf die Spur der Fahrt nach England kommen möchte, (k) kann man abnehmen, daß diese Schiffe ganz nahe an den Küsten waren, als sie sich trafen.

Möglich war es unterdessen gleichwohl, daß die Alten Reisen über Meer thaten, bey welchen man glauben möchte, daß sie sich des Kompasses bedient hätten, ob sie schon nichts davon wußten. Wenn ein Schiffer, der sich von den Küsten weiter entfernt hatte, bey seiner Fahrt des Tags und des Nachts über heitern Himmel hatte, so daß er sich nach dem Polarstern, nach der aufgehenden und untergehenden Sonne richten konnte; so sieht jedermann, daß er dabey so gut, als wie mit dem Kompaß, fortkommen

jenigen dahin schickten, welche die Juristen damnatos ad metalla nennten; und daß man dieser Inseln gegen hundert und fünf und vierzig entdeckt habe.

h.

(h) Siehe den Festus Avienus.

(i) Strabo, B. III. S. 175.

(k) Er erhielt dafür vom Senat eine Belohnung.

men konnte: aber das wäre sodann das Werk des Zufalls, und keiner ordentlichen Schiffahrt gewesen.

Es erhellt aus dem ersten punischen Friedensschlusse, daß Karthago hauptsächlich darauf bedacht war, sich der Herrschafft zur See zu versichern, so wie es den Römern besonders um die Herrschafft zu Lande zu thun war. Hanno (l) gieng bey seinen Friedensunterhandlungen mit den Römern so weit, daß er sagte: mit seiner Einwilligung sollten sich die Römer in den sizilianischen Gewässern auch nicht einmal die Hände waschen dürfen. Man verbot (m) ihnen, nach Sizilien, (n) Sardinien und Afrika zu handeln: nur in Ansehung Karthagens hatte man eine Ausnahme gestattet; eine Ausnahme, die es deutlich genug zeigte, daß sie sich dorten keiner sonderlichen Handelsvortheile zu versprechen hatten.

In den ersten Zeiten führten Karthago und Marseille (o) der Fischerey wegen große Kriege mit einander. Nachdem diese beygelegt waren, trieben sie gemeinschafftlich den Bedürfnißhandel. (commerce d'oeconomie) Marseille äußerte dabey um desto mehr Eifersucht, da es seiner Nebenbuhlerinn zwar an Fleiß und Betriebsamkeit nichts nachgab, aber an Macht ihr nicht beykam; und das war die Ursache, warum sie den Römern so sehr ergeben war. Die Kriege, welche die Römer mit den Karthaginiensern in Spanien führten, wurden für Marseille, das zum Waarenlager diente, eine Quelle des Reichthums. Durch den Untergang von Korinth und Karthago ward es noch größer; und wären nicht bürgerli-

(l) Liv. Supplem. Freinshem. Decad. II. B. VI.
(m) Polyb. B. III. S. 176. 178.
(n) Es ist von dem Theil gemeynt, der den Karthaginiensern gehörte.
(o) Justin, Buch XLIII. Hauptst. 5.

gerliche Kriege dazwischen gekommen, wo man blindlings eine Parthey ergreifen mußte, so würde es unter dem Schutze der Römer, die des Handels wegen so gar keine Eifersucht blicken ließen, sehr glückliche Tage gezählt haben.

Zwölftes Kapitel.

Delos und Mithridat.

Nachdem die Römer Korinth zerstört hatten, so zogen sich die Kaufleute nach Delos. Diese Insel, welche vermöge ihrer Heiligkeit, und der Achtung, in der sie bey allen Völkern stand, vor einen Ort der Sicherheit (p) angesehen ward, hatte die glücklichste Lage für den Handel nach Italien und Asien, der, nachdem Afrika und Griechenland so verfallen und gesunken waren, von größerer Wichtigkeit ward.

Gleich von den ersten Zeiten an schickten die Griechen, wie bereits gemeldet, Kolonien nach den Propont und Pont-Euxin. Unter der Regierung der Persen blieben sie bey ihren Gesetzen und bey ihrer Freyheit, und **Alexander**, der es nur auf die Barbaren angesehen hatte, ließ sie in Ruhe. (q) Es scheint nicht einmal, daß ihnen die pontischen Könige, die dieser Kolonien viele unter sich brach-

(p) Strabo, Buch X. Seite 480.

(q) Er bestätigte der Stadt Amisus, einer athenienfischen Kolonie, die sogar unter den persischen Königen bey ihrer republikanischen Verfassung geblieben war, ihre Freyheit. Lukullus, der Sinope und Amisus einnahm, gab ihnen ihre Freyheit wieder, und rief die Innwohner zurück, die sich auf ihre Schiffe geflüchtet hatten.

brachten, ihre politische Verfassung genommen hatten. (r)

So wie die pontischen Könige Meister von diesen Kolonien wurden, so erhielt ihre Macht (s) dadurch sogleich einen neuen Zuwachs. **Mithridaten** ward es nicht schwer, überall Truppen in seinen Sold zu bekommen, einen Verlust nach den andern zu ersetzen; und Arbeiter, Schiffe und Kriegsmaschinen zu erkaufen; ihm ward es leichte, überall neue Bundsgenossen an sich zu ziehen, und die Alliirten der Römer, ja sie selbst, zu bestechen. Er konnte die Barbaren Asiens und Europens in seinen Sold nehmen; (t) er konnte den Krieg lange aushalten, und seine Truppen dadurch wohl abrichten, sie mit Waffen versorgen, ihnen die römische Kriegskunst (u) beybringen, und aus römischen Ueberläufern ansehnliche Korps errichten; Er konnte endlich manchen ansehnlichen Verlust, manchen derben Stoß aushalten, ohne darüber zu Grunde zu gehen: und dazu wäre es niemals mit ihm gekommen, wenn nicht dieser wollüstige und barbarische König bey dem Glücke, das ihm lachte, dasjenige selbst zu Grunde gerichtet hätte,

(r) Man sehe, was Appian in seinem Buche von dem Kriege wider den Mithridat von den Phanagoräern, Amisenern und Synopiern sagt.

(s) Man sehe, was Appian von den unermeßlichen Schätzen schreibt, die Mithridat auf seine Kriege verwandt, von denen, die er offt durch die Verrätherey der Seinigen verlor, von andern, die er versteckt hatte, und von noch andern, die man nach seinem Tode fand.

(t) Man sehe den Appian im Kriege wider den Mithridat.

(u) Ebendaselbst.

hätte, was bey seinem widrigen Glücke den großen Prinzen gemacht hatte.

Und so geschah es, daß zu einer Zeit, wo die Römer auf dem Gipfel ihrer Größe waren, und wo sie nichts fürchten zu dürfen schienen, als sich selbst, **Mithridat** dasjenige wieder zweifelhafft machen wollte, was die Einnahme von Karthago, die Niederlagen des **Philippus**, **Antiochus** und **Perseus** bereits entschieden hatten. Die Folge davon war ein Krieg, und zwar ein Krieg, wie noch keiner gewesen war. Da die Macht beyder Theile groß, und das Kriegsglück abwechselnd war; so wurden die Völker Griechenlands und Asiens entweder als Freunde **Mithridats**, oder als seine Feinde aufgerieben. Delos ward in das gemeinschafftliche Unglück verwickelt. Sein Handel fiel von allen Seiten: und wie hätte er sich auch erhalten können, da die Völker selbst zu Grunde giengen?

Die Römer handelten nach einem System, worüber ich mich in einer andern Schrifft (x) erklärt habe; sie verwüsteten, um nicht Eroberer zu scheinen: aber hätten sie nicht den ganzen Erdboden unter sich gebracht gehabt, so hätte ihnen eine solche Art des Verfahrens äußerst verderblich werden können. Als sich die pontischen Könige der griechischen Kolonien und des Pont-Euxin bemeistert hatten, so hüteten sie sich wohl, das zu zerstören, was der Grund zu ihrer Größe werden sollte.

Drey-

(x) Siehe die Considérations sur les causes de la grandeur des Romains.

Dreyzehntes Kapitel.

Von der Neigung der Römer zum Seewesen.

Die Römer hielten nur auf Landtruppen, die dazu angeführt waren, keinen Fuß breit zu weichen, und auf der Stelle, wo sie standen, zu siegen oder zu sterben. Bey den Begriffen, die sie von Tapferkeit hatten, konnten sie von den Seeleuten keine sonderliche Meynung haben, deren Art es ist, bald ein Treffen anzubieten, bald umzuwenden, bald wieder zu kommen; immer die Gefahr zu vermeiden, und sich mehr der List als der Stärke zu bedienen. Alles dieses war nicht nach dem Character der Griechen, (y) am allerwenigsten nach dem Character der Römer. (z)

Diesen Begriffen zu Folge bemannten sie ihre Flotten nur mit solchen Bürgern, die nicht beträchtlich

(y) Wie Plato bemerkt hat im IV. Buche von den Gesetzen.

(z) Aus vielen Stellen der Alten sehen wir, daß die classiarii und socii nauales der Römer in sehr geringer Achtung standen. Nero hatte sie zwar einmal den andern Soldaten gleich und zu einer Legion gemacht, aber unter dem Galba fielen sie wieder in die vorige Erniedrigung zurück. Sueton sagt im 8. Kapitel dieses Kayserś: Nam cum classiarios, quos Nero ex remigibus iustos milites fecerat, redire ad pristinum statum cogeret: recusantes, atque insuper aquilam et signa pertinacius flagitantes, non modo immisso equite disiecit, sed decimauit etiam. Einen andern Beweis von der Geringschätzung, in der sie waren, finden wir beym Sueton im Leben Vespasians im 8. Kap. Classiarios vero, qui ab Ostea et Puteolis, Romam pedibus per vices commeant, petentes constitui aliquid sibi Calcearii nomine: quasi parum esset sine responso abegisse, iussit posthaec excalceatos cursitare, et ex eo ita cursitant. Ꝛc.

lich genug waren, um in den Legionen zu dienen: (a) die Seeleute bestanden gemeiniglich aus Freygelassenen. (b)

Heut zu Tage setzen wir weder die Landtruppen so hoch hinauf, noch die Seetruppen so tief herunter. Bey jenen (c) hat die Kunst abgenommen, bey diesen (d) ist sie gestiegen: nun aber schätzen wir eine Sache, nachdem mehr oder weniger dazu gehört, um sie gut auszuführen.

Vierzehntes Kapitel.

Von der Neigung der Römer zum Handel.

Die Römer haben über den Handel nie einige Eifersucht blicken lassen; und wenn sie Karthago angriffen, so geschah es, weil seine steigende Größe ihnen Unruhe machte, nicht aus Neid über seinen glücklichen Handel. Sie thaten sogar fremden Handelstädten allen möglichen Vorschub, wie sie denn Marseille durch Abtretung einiger Länder um ein Großes ansehnlicher machten. Von barbarischen Nationen glaubten sie alles fürchten zu müssen, aber nichts von einer kaufmännischen Nation. Außerdem ließ es ihnen auch ihr Nationalgeist, ihr Stolz, ihre kriegerische Erziehung und ihre politische Verfassung nicht zu, sich auf den Handel zu legen.

In

(a) Polyb, B. V.

(b) M. Iunio negotium datum est, vt in classem socios nauales libertinos legeret Tit. Liv. lib. XXXVI. c. 2. Duumuiros Consules creare iussi, per quos naues viginti deductae naualibus sociis ciuibus Romanis, qui seruitutem seruissent, complerentur, ingenui tantum vt in iis praeessent. Ibid. Lib. XL. c. 18. 5.

(c) Siehe die Considérations sur les causes de la grandeur des Romains.

(d) Ebendaselbst.

In der Stadt war alles mit Kriegen und Wahlgeschäfften, mit Chikane und Rechtshändeln, auf dem Lande mit dem Ackerbau beschäfftigt; und in den Provinzen wollte sich die harte und tyrannische Regierung nicht mit dem Handel vertragen.

War ihre Staatsverfassung dem Handel im Wege, so fand er in ihrem Völkerrechte nicht weniger Hinderung. „Diejenigen Völker, sagt **Pomponi-**„**us**, (e) mit denen wir weder Freundschafft, noch „Gastrecht, noch Verbindung haben, sind darum „nicht unsre Feinde. Geschieht es unterdessen, daß „etwas von dem Unsrigen in ihre Hände fällt, wenn „es auch ein freyer Mensch wäre, so wird es ihr Ei„genthum, und auf gleiche Art halten wir es hin„wiederum mit ihnen.“

Eben so wenig war ihr bürgerliches Recht dem Handel günstig. Das Gesetz **Konstantins**, das die Kinder schlechter und geringer Leute, die sich mit Personen vom Stande verheyrathet hatten, für Bastarte erklärt, setzt die Weiber, die im Laden feil haben, (f) mit den Sklavinnen, Gastwirthinnen, Aktricen und den Töchtern eines Hurenwirths, oder deren Vater zum Kampf im Cirkus verurtheilt war, in eine Klasse. Das kam noch alles von den alten Einrichtungen Roms her.

Ich weis wohl, daß Leute, die nun einmal die zwey Ideen im Kopfe haben, daß dem Staate nichts zuträglicher sey, als der Handel, und daß die Polizey der Römer die beste unter allen gewesen sey, dafür gehalten haben, daß die Römer den Handel sehr

(e) Leg. V. ff. de captiuis.

(f) Quae mercimoniis publice praefuit. Leg. I. Cod. de natural. liberis.

aufgemuntert und in Ehren gehalten hätten; aber in der That dachten sie wenig daran.

Funfzehntes Kapitel.

Von dem Handel der Römer mit den Barbaren.

Die Römer hatten Europa, Asia und Afrika in ein weites Reich zusammen geschmolzen. Die Theile dieses ungeheuren Körpers wurden durch die Schwäche der Völker, und die Tyranney ihrer Beherrscher zusammen gehalten. Damals machten es die Römer zu einer Staatsmaxime, sich von allen noch unbezwungenen Völkern abgesondert zu halten, und die Furcht, daß ihnen diese Barbaren die Kunst zu siegen ablernen möchten, siegte sogar über ihren Geiz. Diesen Gedanken zu Folge verboten sie allen Handel mit den Auswärtigen durch ausdrückliche Gesetze. „Niemand „unterstehe sich, so geboten **Valens** und **Gratian**, (g) den Barbaren Wein, Oel oder andre Getränke, auch nicht einmal zum Kosten zuzuführen; „niemand, setzt **Gratian** und **Valentinian** und „**Theodosius** hinzu, niemand soll ihnen Gold zuführen; auch das, was sie haben, soll man ihnen „mit List wieder wegzunehmen suchen.“ (h) Die Eisenausfuhre war bey Lebensstrafe (i) verboten.

Do-

(g) Leg. I. cod. quae res exportari non debeant.

(h) Leg. II. cod. de commerc. et mercat.

(i) Die Eisenausfuhre war nur schlechtweg, aber Ausfuhre von Gewehr und Waffen bey Lebensstrafe und Konfiscation der Güter verboten. Das Gesetz sagt: Nulla prorsus iisdem tela, nihil penitus ferri, vel facti iam, vel adhuc infecti, ab aliquo distrahatur. Si quis autem aliquod armorum genus quarumcunque nationum Barbaris alienigenis contra pietatis nostrae interdictà vbicunque vendiderit, bona eius vniuersa protinus fisco addici, ipsum quo-

Domitian, ein furchtsamer Fürst, ließ die Weinstöcke (k) in Gallien ausrotten, vermuthlich aus Besorgniß, die Lieblichkeit dieses Getränkes möchte die Barbaren dahin locken, (l) wie es dieselben vormals nach Italien gelockt hatte. **Probus** und **Julian**, die sie nicht furchten, erlaubten den Weinbau wieder.

Mir ist nicht unbekannt, daß die Barbaren, die damals schwachen Römer nöthigten Stapelörter (m) anzurichten, und mit ihnen zu handeln, aber auch das beweiset, daß der Römer eine Abneigung vor dem Handel hatte.

Sechzehntes Kapitel.

Vom Handel der Römer nach Arabien und Indien.

Der ganze auswärtige Vertrieb der Römer schränkte sich auf ihren Handel nach dem glücklichen Arabi-

quoque capitalem poenam subire decernimur. Leg. 2. quae res etc.

(k) Leg. II. quae res exportari non debeant und Prokop de bello Pers. Buch I.

(l) Sueton gedenkt im 7. Kap. daß er in Italien den Weinbau untersagte, und das aus anständigeren Gründen. Ob summam quondam vbertatem vini, frumenti vero inopiam, existimans nimio vinearum studio *negligi arua*, edixit, ne quis in Italia nouellaret, vtque in prouinciis vineta succiderentur, relicta vbi plurimum, dimidia parte. **Philostratus** sagt de vitis Sophistarum lib. I. 31. in vita Scopeliani, der Kayser habe in Asien, weil der Wein den Asiatern zur Rebellion Muth zu machen schien, gleiches Verbot ergehen lassen, solches aber bald darauf durch die Wohlredenheit Scopelians eingenommen, der im Namen von ganz Asien deswegen an ihn abgesandt war, wieder aufgehoben. Diese Autoren sind glaubwürdiger, als Prokop. H.

(m) Siehe die Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur decadence, Paris 1755.

en und nach Indien ein. Die Araber besaßen große Reichthümer; die ihnen ihre Meere und ihre Wälder lieferten, und da sie wenig kauften, viel hingegen verkauften, so zogen sie meist alles Gold und Silber ihrer Nachbarn an sich. (n) **August**, dem ihr Reichthum kein Geheimniß (o) war, beschloß mit ihnen zu thun zu haben, es möchte nun als Freund oder als Feind seyn. In dieser Absicht schickte er den **Elius Gallus** aus Aegypten nach Arabien. Mit stillen, ruheliebenden und im Kriege so wenig geübten Leuten, als er vor sich fand, hätte dieser General bald fertig werden sollen. Belagerungen, und Schlachten (p) die er ihnen lieferte, mochten ihm etwan sieben Mann kosten: aber die Treulosigkeit seiner Wegweiser, die Märsche, das ungewohnte Klima, Hunger und Durst, Krankheiten und übel genommene Maaßregeln kosteten ihm seine Armee.

Man mußte sich also damit begnügen, mit den Arabern auf die Art zu handeln, wie es andre Völker machten; das heißt, ihre Waaren holen, und dafür Gold und Silber hinbringen. So handelt man noch heutiges Tages mit ihnen. Die Karavane von Aleppo, und das königliche Schiff von Suez bringen unglaubliche Summen dahin. (q)

Die

(n) Plin. Buch VII. Hauptst. 28. und Strabo Buch XVI. S. 780.

(o) Ebendaselbst.

(p) Strabo gedenkt Buch XVI. S. 781. einer Schlacht, in welcher feindlicher Seits an zehn tausend Mann, und von Seiten der Römer nur zwey Mann geblieben seyn sollen. — Das wäre ein Exempel ohne Exempel. H.

(q) Die Karavanen von Aleppo und Suez bringen zwey Millionen nach unserer Münze hin, und so viel geht in Kontreband hin; das königliche Schiff von Suez bringt auch zwey Millionen hin.

Die Natur schien die Araber nicht zum Krieg, sondern zum Handel bestimmt zu haben: aber auf den Gränzen der Parther und Römer wurden sie Hülfsvölker der einen und der andern. **Elius Gallus** fand sie als Kaufleute; Mohämmed als Soldaten: ein gewisser Enthusiasmus, den er ihnen beybrachte, machte sie zu Eroberern.

Der Handel, den die Römer nach Indien trieben, war von ansehnlicher Bedeutung. **Strabo** (r) hatte in Aegypten gehört, daß sie hundert und zwanzig Schiffe auf der See gehen hatten: aber, wie gesagt, sie mußten diesen Handel immer noch lediglich durch ihr Geld treiben, und schickten jährlich funfzig Millionen Sestertien da hin. **Plinius** (s) sagt, daß die zurückgebrachten Waaren in Rom mit hundertfachen Gewinnst verkauft wurden, welches aber wohl nicht von allen verstanden werden darf: in diesem Falle hätte jedermann hundertfachen Gewinn ziehen wollen, und dann würde ihn keiner gemacht haben.

Ob dieser Handel nach Arabien und Indien den Römern rathsam war, darüber lassen sich von beyden Seiten Gründe anführen. Man weis, daß sie ihr Geld hin schicken mußten, und man weis auch, daß sie nicht wie wir ein Amerika hatten, daraus wir immer wieder nehmen können. Ich glaube ganz gewiß, daß die Ursache, warum die Römer den wahren Münzgehalt auf einen eingebildeten herunter-setzten, oder eigentlicher, warum sie ihre Münze schlechter und geringer machten, in der Seltenheit des Silbers zu suchen ist, die bey dem unaufhörlichen Transport nach Indien nicht ausbleiben konnte.

(r) Buch II. S. 81. Pariſ. Edition.
(s) Plin. B. VI. Hauptſt. 38.

Gesetzt nun, die zurückgebrachten Waaren wären in Rom um den hundertfachen Werth verkauft worden, so erhoben die Römer diesen Gewinn von ihren Bürgern selbst, und der Staat ward dadurch um nichts reicher.

Andern Theils könnte man sagen, daß dieser Handel die Schiffahrt der Römer, und folglich ihre Macht erweiterte; daß neue Waarengattungen den innerlichen Handel vermehrten, die Künste beförderten, und viel arbeitsame Hände beschäfftigten. Man kann sagen, daß sich die Anzahl der Bürger vervielfältigte, in der Maaße, wie die Mittel des Erwerbs vervielfältigter wurden; daß dieser neue Handel den Luxus hervorbrachte, von dem wir erwiesen haben, daß er so gute Wirkungen in Monarchien, als schädliche in Republiken habe. Man kann sagen, daß diese Einrichtung gleich alt sey, als der Verfall ihrer Republik; daß nach diesem Verfall der Luxus in Rom nothwendig wurde, und daß endlich eine Stadt, die die Reichthümer des ganzen Erdbodens an sich zog, selbige durch ihren Luxus auch wieder circuliren lassen mußte.

Strabo (t) sagt, daß der Handel der Römer nach Indien weit beträchtlicher war, als der, den die ägyptischen Könige dahin trieben; und es ist sonderbar, daß die Römer, die so wenig vom Handel wußten, mehr Aufmerksamkeit für den indischen Handel bezeigt haben, als die Könige von Aegypten, die ihn gleichsam vor den Augen hatten. Diesen Umstand wollen wir näher erklären.

Nach

(t) Er sagt im XII. B. daß die Römer dazu hundert und zwanzig Schiffe hielten, und im XVII. Buche, daß die griechischen Könige deren kaum zwanzig hinschickten.

Nach Alexanders Tode errichteten die ägyptischen Könige einen Seehandel nach Indien; und die syrischen Könige, welche die am meisten nach dem Morgen gelegenen Provinzen, und folglich Indien besaßen, hielten diesen Verkehr aufrecht, von dem wir im sechsten Hauptstück geredet haben, und der zu Lande und auf den Flüssen getrieben ward. Dieser Handel war durch die Errichtung der mazedonischen Pflanzstädte leichter worden; so daß Europa mit Indien durch Aegypten, wie durch das Königreich Syrien, Handel trieb. Die Zergliederung, die mit dem Königreich Syrien vorgieng, und woraus das baktrianische Reich entstand, war dem Handel auf keine Weise nachtheilig. **Marin**, der Tyrier, den **Ptolemäus** (u) anführt, spricht von Entdeckungen in Indien durch einige mazedonische Kaufleute. Was die Könige nicht durch Eroberungen entdeckt hatten, das entdeckten Kaufleute durch Reisen. Wir finden im **Ptolemäus**, (x) daß sie vom steinernen Thurm (y) bis nach Sera giengen, und die Entdeckung eines so entlegenen in dem östlichen und mitternächtlichen Theile von Sina gelegenen Stapels durch Kaufleute war in der That als etwas Wunderbares anzusehen. So wurden also unter den Königen von Syrien und Baktrien die Waaren des mittägigen Indiens über den Indus, den Oxus und das kaspische Meer nach den Occident geschafft, wie die Waaren aus den Ländern, die mehr östlich und nördlich lagen, von Sera, dem steinernen Thurm, und andern Stapelorten, bis an den Eu-

(u) Buch I. Hauptst. 2.
(x) Buch VI. Hauptst. 13.
(y) Unsere besten Karten sehen den steinernen Thurm unter dem hundertsten Grad der Länge, und ungefähr unter dem vierzigsten Grad der Breite.

Euphrat verführt wurden. Diese Kaufleute nahmen ihren Weg, indem sie ungefähr den vierzigsten Grad nördlicher Breite hielten, durch Länder, welche Sina zu Abend liegen, und damals mit gesitteteren Völkern, als heut zu Tage, besetzt waren, weil sie zu der Zeit die Tatarn noch verschont hatten.

Während nun, daß Syrien seinen Handel nach der Landseite so weit ausbreitete, erhielt Aegyptens Seehandel keinen sonderlichen Zuwachs.

Die Parther erschienen und stifteten ihr Reich: und als Aegypten in die Gewalt der Römer gerieth, war dieses Reich bereits bey vollen Kräfften und Umfange.

Die Römer und die Parther waren zwey eifersüchtige Mächte, die nicht sowohl mit einander Krieg führten, um zu wissen, welche von ihnen beyden herrschen, als welche bleiben sollte. Zwischen beyden Reichen entstanden nach und nach wüste Einöden; auf beyden Seiten legte man niemals die Waffen aus den Händen: man hatte nicht einmal Gemeinschafft, geschweige denn Handel unter einander. Ruhmbegierde und Eifersucht, Religion, Nationalhaß und Landessitten waren eben so viele Mauern, die beyde Völker von einander absonderten. Folglich behielt der Handel zwischen dem Occident und dem Orient, dem bisher mehrere Wege offen gestanden hatten, nur noch einen Weg übrig; und da Alexandrien die einzige Waarenniederlage geworden war, so ward es immer größer.

Vom inneren Handel will ich nur ein Wort sagen. Sein vorzüglichster Zweig bestand aus dem Vertrieb mit Korn, welches man für die Verpflegung des römischen Volks kommen ließ, eine Sache, die mehr ein Gegenstand der Polizey, als des

Han-

Handels war. Bey dieser Gelegenheit erhielten die Schiffer einige Privilegien, (z) weil die Wohlfahrt des Reichs von ihrer Sorgfalt abhieng.

Siebenzehntes Kapitel.

Vom Handel nach der Zerstörung des Reichs im Occident.

Das römische Reich ward ein Raub der Barbaren, und die Zerstörung des Gewerbes war eine der traurigen Wirkungen, womit das allgemeine Elend diesen Einfall bezeichnete. Anfangs betrachteten sie den Handel als einen Gegenstand ihrer Räubereyen; und als sie sich vest gesetzet hatten, so hielten sie ihn nicht höher, als den Ackerbau und die andern Handthierungen des überwundnen Volks.

In Kurzen war der Handel beynahe aus ganz Europa verschwunden; der Adel, der überall herrschte, ließ ihn seine geringste Sorge seyn.

Das Gesetz der Westgothen (a) erlaubte Privatleuten, das halbe Flußbette großer Flüsse einzunehmen, wenn nur die andre Hälfte für die Fischerkähne und Netze frey bliebe; ein Beweis, daß der Handel in diesen Ländern nicht sehr gangbar seyn mußte.

In

(z) Suet. im Klaud. Leg. VII. cod. Theodos. *de naucalariis.*

(a) Lib. VIII. Tit. 4. art. 29. Flumina maiora, id est per quae mesoces aut alii pisces maritimi subriguntur, vel forsitan retia aut quaecumque commercia veniunt nauium, nullus ad integrum, contra multorum commune commodum suae tantummodo vtilitati consulturus excludat, sed vsque ad medium alueum, vbi maximus ipsius fluminis concursus est, sepem ducere non vetetur, vt alia medietas diuersorum vsibus libera relinquatur.

In diesen Zeiten ward, der Vernunft und der Billigkeit gleich zuwider, das Strandrecht und das Recht, der im Lande verstorbenen Fremden Güter einzuziehen, (droit d'aubaine) aufgebracht. Man glaubte, daß man Fremden, mit welchen man keine Gemeinschafft des bürgerlichen Rechts hätte, auf der einen Seite keine Gerechtigkeit, auf der andern kein Mitleiden schuldig wäre.

Bey den engen Gränzen, in welchen sich die nordischen Völker befanden, war ihnen alles fremde, und in den Augen armer Leute ward alles ein Gegenstand des Reichthums: Selbst der Klippen eines gefährlichen Meers hatten sie sich zu Nutze gemacht, dessen Küsten sie vor ihren Eroberungen bewohnten.

Aber die Römer, die für die ganze Welt Gesetze abfaßten, hatten in Ansehung der Schiffbrüche sehr menschliche (b) Gesetze gegeben, und thaten nicht nur den räubrischen Plünderungen der Küstenbewohner, sondern, was noch mehr ist, der Habsucht ihres Fiskus Einhalt. (c)

Achtzehntes Kapitel.

Absonderliche Einrichtung.

Die Westgothen trafen gleichwohl eine dem Handel zuträgliche Verordnung, (d) indem sie vestsetzten, daß fremde und übers Meer herkommende Kaufleute, wegen unter ihnen vorfallenden Streitigkeiten, nur nach ihren eigenen Gesetzen, und von Richtern aus ihrem

(b) Man sehe ff. den ganzen Titel de incend. ruin. naufrag. und Leg. III. ff. Leg. Cornel. de sicar. §. 4.

(c) Leg. I. Cod. de naufragiis. Fiscus meus sese non interponat. Quod enim ius habet fiscus in aliena calamitate, vt de re tam luctuosa compendium sectetur?

(d) Leg. Visigoth. Lib. XI. tit. 3. §. 2.

ihrem Volke gerichtet werden sollten. Der Grund dieses Gesetzes ist in dem bey diesen vermischten Völkern hergeführten Brauch zu suchen, vermöge dessen jedermann nach seinen eignen Gesetzen lebte; eine Sache, wovon wir in der Folge mehr sagen werden.

Neunzehntes Kapitel.

Vom Handel nach der Zeit der abnehmenden Macht der Römer im Oriente.

Die Mohämmedaner erschienen, eroberten und trennten sich. Aegypten hatte seine besondren Beherrscher, und setzte den indischen Handel fort. Vermöge der Waaren dieses Landes zog es die Reichthümer aller übrigen an sich, so daß auch seine Sultans die mächtigsten Fürsten damaliger Zeit wurden, und durch wohlgegründete und gut zu Rathe gehaltene Macht dem Enthusiasmus und der ungestümen Hitze der Kreuzfahrer mehr als einmal das Ziel setzten.

Zwanzigstes Kapitel.

Wie sich der Handel in Europa mitten durch die Barbarey durcharbeitete.

Die aristotelische Philosophie ward in den Occident übergebracht, wo sie bey spitzfindigen Köpfen, die in Zeiten der Unwissenheit für schöne Geister gelten, vielen Beyfall fand. Die Scholastiker berauschten sich gleichsam darinn, und nahmen von diesem Philosophen (e) viel Erklärungen über das Ausleihen auf Zinsen, die sie im Evangelio am besten hätten finden können; kurz, sie verdammten es ohne Unterschied und in allen Fällen. Dadurch ward der Handel, der bisher nur eine Beschäfftigung geringer Leute

(e) Arist. Polit. lib. I. c. 10.

Leute gewesen war, eine Handthierung ehrloser Betrüger: denn man kann eine an sich erlaubte oder nothwendige Sache nicht verbieten, ohne diejenigen, die sie treiben, zu schlechten ehrlosen Leuten zu machen.

Der Handel gerieth einer damals ehrlosen und schändlichen Nation in die Hände, und bald war er nicht mehr vom entsetzlichsten Wucher, vom Monopol, von der Hebung der Subsidien, und allen nur schlechten Mitteln, Geld zu bekommen, unterschieden.

Auf der einen Seite bereicherten sich die Juden (f) durch ihre Erpressungen, und auf der andern wurden sie von den Fürsten mit gleicher Unmenschlichkeit wieder geplündert, wodurch das Volk getröstet, aber um nichts gebessert wurde.

Aus dem, was die Juden in England erfuhren, kann man sich einen Begriff machen, wie es in andern Ländern zugieng. Der König **Johann** (g) ließ die Juden ins Gefängniß werfen, um ihr Vermögen zu bekommen, und wenige kamen so davon, daß man ihnen nicht wenigstens ein Auge ausgestochen hätte. So erbaulich pflegte der König die Gerechtigkeit zu verwalten! Einer dieser Unglücklichen, dem man in sieben Tagen sieben Zähne ausgerissen hatte, erlegte am achten Tage zehn tausend Mark Silber. **Heinrich der dritte** zog vom **Aaron**, einem Juden von York, vierzehn tausend Mark Silber für sich, und zehn tausend für die Königin. Damals that man das öffentlich und gewaltsam, was man

(f) Man sehe in der Marca Hispanica die aragonischen Verordnungen von 1228. und 1231. und im Brüssel den Vergleich von 1206. der zwischen dem König, der Gräfin von Champagne und Veit Dampierre gemacht ward.

(g) Slowe in his survey of London, Buch III. S. 54.

man itzt in Pohlen mit einer gewissen Verkleidung thut. Weil die Könige nicht in die Chatoulle ihrer Unterthanen greifen konnten, so suchten sie sich an den Juden zu erholen, und glaubten, sie ohne Scheu peinigen zu können, weil sie nicht Bürger waren.

Endlich ward es zur Gewohnheit, alle Güter der Juden einzuziehen, welche die christliche Religion annahmen. Daß diese ganz seltsame Gewohnheit wirklich existiret habe, das ersehen wir aus dem Gesetze, (h) durch welches sie abgeschafft ward. Die Gründe, wodurch man dieses Gesetz hat rechtfertigen wollen, sind sehr unrichtig; man sagte, eben auf die Art müsse man diese Leute prüfen, ob es ihnen mit ihrer Bekehrung ein rechter Ernst sey, und sie von der Herrschafft des Satans ganz loß machen: aber wer sieht nicht, daß dieses ein Kunstgriff des Fürsten, oder der Barone war, sich für den Verlust der Gefälle zu erholen, die sie dann verloren, wenn die Juden, die als Leibeigne (i) gehalten wurden, zum christlichen Glauben übertraten. Damals gieng man mit Menschen wie mit Grundstücken um; und ich werde noch bey Gelegenheit erwähnen, wie ungerecht man mit diesem Volke von einem Jahrhundert zum andern verfahren hat. Wollten sie Christen werden, so zog man ihre Güter ein, und bald darauf ließ man sie verbrennen, wenn sie es nicht werden wollten.

Gleich-

(h) Edict, zu Baville gegeben, den 4. April. 1392.

(i) In Frankreich waren die Juden leibeigene Knechte, und wurden von ihren Herren beerbt. Brüssel führt einen Vergleich vom Jahr 1206 zwischen dem König und Thibalt Graf von Champagne an, vermöge dessen man eins worden war, daß die Juden des einen nicht mehr in die Länder des andern Gelder leihen sollten.

Gleichwohl wußte sich der Handel mitten unter diesen Bedrückungen Lufft zu machen. Die Juden, die an allen Enden verjagt und verbannt wurden, erfanden ein Mittel, ihr Vermögen zu retten, und das war zugleich das Mittel, sich eines gewissen Aufenthalts zu versichern: denn ein Fürst, welcher der Juden gern loß gewesen wäre, wollte drum nicht gern ihr Geld aus dem Lande lassen.

Sie erfanden (k) die Wechselbriefe, wodurch sich der Handel über alle Gewaltthätigkeit hinweg setzte. Der Handelsmann schaffte sich gleichsam unsichtbare Güter, welche an alle Orte verschickt werden konnten, ohne, daß sie eine Spur hinter sich gelassen hätten.

Die Gottesgelehrten mußten nun etwas biegsamer werden; der Handel, den man gewaltsamer Weise mit der Betrügerey vergesellschafftet hatte, kehrte gleichsam wieder in den Schooß der Rechtschaffenheit zurück.

Wir haben also den Spekulationen der Scholastiker alles Unheil, (l) das die Zerstörung des Handels begleitet hat, und der Habsucht der Fürsten, die Erfindung einer Sache zu verdanken, die ihn einigermaßen für ihre Gewaltthätigkeit in Sicherheit setzt.

Seit-

(k) Man weis, daß unter Philipp August und Philipp dem Langen die aus Frankreich verjagten Juden sich in die Lombardey retteten, und daß sie da den fremden Handelsleuten und Reisenden heimliche Briefe an die gaben, denen sie ihre Effecten in Frankreich anvertraut hatten, und gegen deren Vorzeigung Zahlung geschah.

(l) Siehe Novell. Leonis LXXXIII. worinnen der Kayser das von seinem Vater, Basil, gegebene Gesetz wieder aufhebt.

Seitdem haben die Fürsten gelindere Maaßregeln nehmen müssen, als sie vielleicht selbst geglaubt hätten. Sie haben gemeiniglich, wenn sie mit Machtsprüchen durchfahren wollten, so sehr das Ziel verfehlt, daß man nunmehr überzeugt ist, daß nur eine milde Regierung den Wohlstand befördert.

Man hat angefangen, sich vom Machiavellismus loßzumachen, und täglich wird man sich mehr davon befreyen. Der Fürst und seine Räthe müssen mit mehr Ueberlegung zu Werke gehen; und was man ehedem als Staatsstreiche bewunderte, würde man in unsern Tagen auch ohne Rücksicht des Schändlichen, das darinn liegt, als thörichte Uebereilungen verachten.

Und wahrhafftig, die Menschen sind immer besser daran, wenn sie sich in einer Lage befinden, wo sie, wenn auch ihre Leidenschafften sie versuchen sollten, boshafft zu seyn, sich dennoch ihres Vortheils wegen diesem Hange nicht überlassen dürfen.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Die Entdeckung zweyer neuen Welttheile: derselben Einfluß auf Europens Zustand.

Der Kompaß öffnete gleichsam die ganze Welt. Man fand Asien und Afrika, wovon man nur einige Ufer kannte, und Amerika, wovon man noch gar nichts wußte.

Die Portugiesen schifften über das atlantische Meer, und entdeckten die südliche Spitze von Afrika: sie sahen ein weites Meer vor sich, das sie nach Indien brachte. Ihre auf diesem Meer ausgestandenen Gefahren, und die Entdeckung von Monzambiko, Melinde und Kalikut sind von **Kamoens** besungen

worden, dessen Gedicht einen Theil der Reize der Odissee, und der Pracht der Aeneide empfinden läßt.

Die Venetianer hatten bisher den Handel nach Indien durch die Türkey getrieben, und sich keine Arten der Bedrückungen und Geldschneidereyen abhalten lassen. Durch die Entdeckungen des Vorgebürges der guten Hoffnung und der folgenden Entdeckungen ward Italien aus dem Mittelpunct der handelnden Welt herausgerückt, und gleichsam in einen Winkel derselben verlegt, wo es noch ist. Daselbst der Handel nach der Levante heut zu Tage von dem Handel abhängt, den die großen Nationen nach beyden Indien treiben, so nimmt Italien nur Nebenantheil daran.

Die Portugiesen betrugen sich bey ihrem Handel nach Indien als Eroberer. Der Zwang, womit die Holländer heut zu Tage die kleinen indischen Fürsten in Ansehung des Handels belegen, ist keine neuere Sache: die Portugiesen hatten es vor ihnen gethan.

Das Glück hob das Haus Oesterreich mit erstaunender Geschwindigkeit von einer Stufe zur andern. Nicht genug, daß es **Karln dem Fünften** die Kronen von Burgund, Kastilien und Aragonien aufsetzte, und ihn den römischen Scepter in die Hand gab, that es noch einen Schlag mit seiner Zauberruthe. Der Erdkrais erweiterte sich, und **Karl** sahe eine neue Welt zu seinen Füßen.

Christoph Kolumb entdeckte Amerika; und wiewohl die Spanier keine größere Macht hinschickten, als einer unsrer kleinen Fürsten nicht ebenfalls hätte hinschicken können, so unterwarf sie doch zwey große Reiche und andre ansehnliche Länder.

Während daß die Spanier auf der westlichen Seite Endeckungen und Eroberungen machten, stunden die Portugiesen auf der östlichen Seite auch nicht stille. Im Fortrücken stießen beyde auf einander; sie wandten sich an Pabst **Alexander den Sechsten**, welcher die berühmte Gränzlinie zog, und so den großen Rechtsstreit entschied. Aber die übrigen Völker Europens ließen sie diese Theilung nicht in Ruhe genießen. Die Holländer verjagten die Portugiesen fast aus ganz Ostindien, und verschiedne andre Nationen ergriffen in Amerika Besitz. Die Spanier sahen anfänglich die neu entdeckten Länder als Gegenstände der Eroberung an: andre Völker, die weiter hinaus sahen, als jene, glaubten, daß es Gegenstände des Handels wären, und arbeiteten mit allen ihren Bemühungen auf dieses Ziel hin. Einige Nationen sind hierbey mit so viel Weisheit zu Werke gegangen, daß sie die Herrschafft der Länder gewissen Handlungsgesellschafften überlassen haben, welche diese entfernte Staaten einzig zum Besten des Handels beherrschen, und ihrem Vaterlande einen ansehnlichen Zuwachs an Macht verschafft haben, ohne es in die damit verbundene Beschwerlichkeiten zu verwickeln.

Die daselbst errichteten Kolonien befinden sich in einer Art von Abhängigkeit, wovon man bey den Kolonien in älterer Zeit wenig Beyspiele antrifft, sie mögen nun unmittelbar dem Staat selbst, oder einer von ihm errichteten Handlungsgesellschafft angehören.

Die Absicht bey Stifftung solcher Kolonien ist, den Handel mit ihnen unter besseren Bedingungen zu haben, als man ihn mit benachbarten Völkern haben kann, wo sich der Vortheil immer gern gegen einander aufzuheben pflegt. Man hat die Einrich-

tung getroffen, daß das Mutterland allein in die Kolonie handeln darf, und das mit gutem Grunde, weil die Absicht der Errichtung war, den Handel zu erweitern, nicht etwan eine Stadt oder ein neues Reich zu stifften.

So ist's auch ein Grundgesetz in Europa, daß aller Verkehr mit einer fremden Kolonie für einen nach den Landesgesetzen zu bestrafenden Alleinhandel angesehen wird; und man muß davon nicht nach den Gesetzen und Beyspielen der Alten (m) urtheilen, als welche hier gar keine Anwendung leiden.

Wiederum hat man durchgängig angenommen, daß der Handel zwischen den Mutterländern keine Handelserlaubniß für die Kolonien giebt; denn diese bleiben vom auswärtigen Handel ganz ausgeschlossen. Der Nachtheil, welchen freylich dieser Zwang für die Kolonien mit sich führt, wird auf der andern Seite durch den Schutz ersetzt, welchen sie vom Mutterlande genießen, das sie durch seine Waffen von außen und von innen durch Gesetze sichert.

Hieraus fließt ein drittes Gesetz: daß man nämlich, wenn der auswärtige Handel mit der Kolonie untersagt ist, ihre Gewässer nicht anders, als in den nachgelassenen Fällen beschiffen darf.

Freye Völker, welche in Verhältniß mit der ganzen Welt das sind, was einzelne Menschen in Ansehung eines Staates sind, betragen sich, wie diese, nach dem natürlichen Rechte, und nach den Gesetzen, welche sie unter sich errichtet haben. Ein Volk kann dem andern das Meer einräumen, wie es ihnen das Land abtreten kann. Die Karthaginienser verlang-

ten

(m) Die Karthaginienser ausgenommen, wie aus dem ersten punischen Friedensschlusse erhellet.

ten (n) von den Römern, daß sie nicht über gewisse Districte hinaus schiffen sollten, wie die Griechen von dem König der Perser verlangten, sich jederzeit so weit von den Küsten entfernt zu halten, (o) als man mit einem Pferde erreuten könnte. (p)

Die große Entlegenheit unsrer Kolonien macht sie darum nicht unsichrer: denn wenn ihnen das Mutterland seine Macht vom weiten zur Hülfe schicken muß, so müssen Feinde, die sich ihrer bemächtigen wollen, ihre Macht auch vom weiten hinschicken.

So macht auch diese Entfernung, daß die, welche sich in der Kolonie anbauen, weil jenes Klima

(n) Polyb, Buch III.

(o) Der König verband sich durch einen Vergleich; mit keinem Kriegsschiffe über die cyaneischen Felsen und chelidonischen Inseln hinaus zu schiffen. Plutarch im Cimon.

(p) Ἵππου δρόμος. Das Unbestimmte dieses Ausdrucks erklärt sich aus dem vom Autor angeführten Plutarch, im Cimon p. 491. C. Tom. I. Edit. Wech. wo es ausdrücklich heißt, daß weder ein persischer Bote noch Reuter dem Meere auf vierhundert Stadien habe nahe kommen dürfen. Diese vierhundert Stadien, deren jedes hundert und fünf und zwanzig Schritte enthielt, betrugen zusammen eine Tagereise zu Pferde, wie solches mit aus einer Stelle des Demosthenes de falsa religione erhellet, welche, wie der gelehrte Barbeyrac bemerkt, Plutarch vor Augen gehabt zu haben scheint. Demosthenes redet daselbst vom Kallias, der von Seiten der Athenienser abgeschickt war, um diesen berühmten Friedenstractat zu schließen, und sagt: Καλλίαν τὸν ἱππονίκου, τὸν ταύτην τὴν ὑπὸ πάντων δεδουλωμένην εἰρήνην πρεσβεύσαντα, ἵππου μὲν δρόμον ἡμέρας πεζῇ μὴ καταβαίνειν ἐπὶ τὴν θάλατταν βασιλέως· ἐντὸς δὲ Χελιδονέων καὶ Κυανέων, πλοίῳ μακρῷ μὴ πλεῖν. pag. 287. B.

viel Fremdes für sie hat, an das sie sich nicht gleich gewöhnen können, genöthigt sind, alle ihre Bedürfnisse aus dem Lande zu holen, das sie verlassen haben. Die Karthaginienser (q) verboten den Sarden und Korsen, um ihren Zustand desto abhängiger zu machen, bey Lebensstrafe, zu säen und zu pflanzen, oder irgend das Land zu bauen. Wir haben das Nämliche ohne Beyhülfe so harter Gesetze ausgerichtet. Man betrachte nur einmal unsre antilischen Inseln; sie haben gewisse Handlungsbedürfnisse, welche wir weder haben, noch haben können, und ihnen fehlt gerade dasjenige, was wir ausführen.

Durch die Entdeckung von Amerika kam Europa, Asien und Afrika in sein heutiges Verhältniß. Amerika giebt Europa den Stoff zu seinem Handel mit jenem weitläuftigen Theile Asiens, den man Ostindien nennt. Das Geld, das, als Zeichen betrachtet, dem Handel so wichtige Dienste leistet, ward, auch als Waare betrachtet, die Basis des größten Handels auf Erden. Endlich ward auch die Schifffahrt nach Afrika nothwendig, und sie lieferte Sklaven für die amerikanischen Bergwerke und Pflanzungen.

Europa ist zu einem so hohen Grad von Macht gestiegen, daß die Geschichte nichts Aehnliches aufzuweisen hat, man mag nun seinen unermeßlichen Aufwand, oder die Größe seiner Verbindungen, und die ungeheure Menge seiner Truppen betrachten, die auch dann noch unterhalten werden, wenn sie ganz unbeschäfftigt sind, und gleichsam nur der Pracht wegen da sind.

Der

(q) Aristot. de mirab. Tit. Liv. lib. VII. Dec. 2.

Der Pater **du Halde** (r) sagt, daß der einheimische Handel von Sina allein größer sey, als der ganze Handel Europens zusammen genommen. Das könnte seyn, wenn nicht unser auswärtiger Handel den einheimischen vermehrte. Europa treibt den Handel und die Schiffahrt von den drey übrigen Welttheilen, wie solche ungefähr Frankreich, England und Holland von Europa treibt.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Von den Reichthümern, die Spanien aus Amerika zog.

Fand Europa (s) bey seinem Handel nach Amerika so große Vortheile, so sollte man natürlicher Weise glauben, daß Spanien noch weit größere dabey fand. Aus der neu entdeckten Welt zog es so eine gewaltige Menge Gold und Silber, daß alles, was man bisher davon gehabt hatte, in gar keine Betrachtung dagegen kommen konnte.

Aber sein böser Stern ließ es wider aller Menschen Vermuthen fast überall einbüßen. **Philipp II.** (t) **Karls des Fünften** Nachfolger, sahe sich genöthigt,

(r) Tome II. pag. 170.

(s) Dieses erschien in einer ältern kleinen Schrifft des Verfassers, welche fast gänzlich in dieses Werk gebracht worden ist.

(t) Der Herr von Montesquieu scheint hier in der Person geirrt zu haben. Widerwärtigkeiten traf Philipp der Zweyte zwar auch hier und da an, aber daß dieser Prinz, unter dem Spanien durch die Vereinigung mit dem Königreich Portugal und dessen reichen Ost- und Westindischen Nebenländern das höchste Ziel seiner Größe erlangte, so einen weltbekannten Bankerot gemacht habe, davon schweigen mei-

nöthigt, jenen weltbekannten Bankerot zu machen, und niemals hat vielleicht ein Prinz so viel von dem Uebermuth seiner immer schlecht bezahlten und immer zum Aufstand geneigten Soldaten auszustehen gehabt.

Von dieser Zeit an ward Spanien ein schwindsüchtiger Körper. Ein innerliches Uebel, das in der Natur seiner Reichthümer lag, machte sie unnütz, und dieses Uebel fraß täglich mehr um sich.

Gold und Silber sind ein eingebildeter Reichthum, sind nur Zeichen desselben. Diese Zeichen sind, wie es der Absicht, zu der sie gebraucht werden, gemäß ist, sehr dauerhafft, und nutzen sich wenig ab. Je mehr sie sich vervielfältigen, um desto mehr verlieren sie von ihrem Werthe, weil sie weniger vorstellen.

Nach der Einnahme von Mexiko und Peru gaben die Spanier die natürlichen Reichthümer des Landes auf, um sich an diese eingebildeten Reichthümer zu halten, welche sich durch ihre Menge selbst außer den Werth setzten. Bisher war Gold und Silber in Europa selten gewesen. Spanien, das nun so große Vorräthe davon hatte, gieng mit seinen Aussichten weiter als jemals. Gleichwohl wollten alle diese Reichthümer, die man in den eroberten Ländern fand, wenig gegen diejenigen sagen, welche noch in den Minen verborgen lagen. Die Indianer verbargen

meines Wissens alle Geschichtschreiber. Vermuthlich hat er Karln den Zweyten im Sinne gehabt, welcher in so ganz verarmten Umständen starb, daß Franz Wagner von ihm sagt: Cum ad funerales sumtus impar esset aerarium, Portocarerus factus pro Rege fideiussor, mutuatam pecuniam adhibuit, alienoque aere extulit tot Regnorum dominum. In Hist. Leopoldi M. P. II. pag. 564. h.

gen sie zum Theil; und überdem suchten diese Völker, welche von dem Golde und dem Silber weiter keinen Gebrauch zu machen wußten, als daß sie damit die Tempel ihrer Götter und die Wohnungen ihrer Fürsten ausschmückten, diese Metalle nicht mit der nämlichen Begehrlichkeit als wir. Auch besaßen sie nicht das Geheimniß, die Metalle aus allen Minen hervorzuziehen, sondern nur aus denen, wo sich die Absonderung durch das Feuer zuwege bringen ließ, indem sie sich hierzu noch nicht des Queckſilbers zu bedienen wußten, vielleicht auch es nicht einmal kannten.

Des Geldes ward unterdessen bald in Europa noch einmal so viel. Man konnte es deutlich daraus abnehmen, daß alles noch einmal so theuer bezahlt ward.

Die Spanier suchten immer fort; gruben in den Minen, höhlten ganze Berge aus, erfanden Maschinen, um das Wasser herauszupumpen, die Erzte zu pochen und zu scheiden; und da das Leben der unglücklichen Indianer in ihren Augen von geringem Werthe war, so ließen sie solche ganz unbarmherzig arbeiten. In kurzen ward des Geldes in Europa wieder noch einmal so viel, und des Vortheils ward für Spanien immer um die Hälfte weniger, welches jährlich immer die nämliche Quantität eines Metalls in sein Land führte, das um die Hälfte in seinem Werth gefallen war.

In doppelten Verlauf der Zeit war des Geldes wieder noch einmal so viel geworden, und der Gewinn davon fiel wieder um die Hälfte, ja er fiel noch über die Hälfte, und damit gieng es folgendermaßen zu.

Einiger Aufwand wird doch allemal dazu erfodert, um das Gold aus den Gruben heraus zu bringen, es zu scheiden, zu waschen und zu reinigen, und nach Europa überzuführen. Wir wollen annehmen, der Betrag sey wie 1 zu 64; so wird er, wenn des Geldes noch einmal so viel geworden, und der Werth folglich um die Hälfte herunter gekommen ist, wie 2 zu 64 seyn. Die Flotten also, welche die nämliche Quantität Goldes nach Spanien brachten, brachten eine Sache dahin, die um die Hälfte weniger werth war, und doch um die Hälfte theurer zu stehen kam.

Fährt man in dieser Rechnung mit Verdoppelung immer fort, so wird man die Ursache finden, warum die Spanier mit ihren Reichthümern immer weniger und weniger ausrichteten.

Es werden ungefähr zweyhundert Jahre seyn, daß man in den indischen Bergwerken arbeitet. Ich will annehmen, daß sich die Quantität des Geldes, das itzt unter den Völkern, die Handlung treiben, vertheilt ist, zu dem, was vor der Entdeckung da war, wie 32 zu 1 vertrage; das heißt, daß dessen fünfmal mehr worden sey. In andern zweyhundert Jahren wird sich die nämliche Quantität zu der, die vor der Entdeckung da war, wie 64 zu 1 verhalten, oder wird noch einmal so groß seyn. Funfzig Centner (u) Golderzt mögen itzt vier, fünf bis sechs Unzen Gold geben: wenn nun im Fall, daß nur zwey Unzen heraus gebracht werden, nach Abzug des Lohnes für den Bergmann nichts übrig bleibt; so wird in zweyhundert Jahren, wenn funfzig Centner vier Unzen Gold geben, der Gewinn immer der nämliche seyn, das heißt, nach abgerechneten Lohn für die Arbeiter

(u) Siehe des Frezier Reisen.

beiter wird nichts übrig bleiben. Es wird also bey den Goldgruben wenig Vortheil heraus kommen. Ein gleiches läßt sich beym Silber sagen, das ausgenommen, daß die Bearbeitung der Silberbergwerke etwas vortheilhaffter ist, als der Goldbergwerke.

Entdeckt man nun auch ergiebigere Bergwerke, welche reichere Ausbeute geben; so wird doch der Vortheil dabey um desto eher abnehmen, je ergiebiger sie sind.

Die Portugiesen haben so viel Gold (x) in Brasilien gefunden, daß der Vortheil der Spanier nothwendiger Weise bald um ein ansehnliches geringer werden muß: aber der ihrige bleibt auch nicht der nämliche.

Mehr als einmal habe ich die Verblendung des französischen Ministerii unter **Franz dem Ersten** (y) beklagen hören, das dem Christoph Kolumbus mit seinem Anerbieten wegen Indien von sich wies. Wer hätte meynen sollen, daß diese Herren aus wahrer Unbedachtsamkeit sehr weise handelten? Spanien handelte wie jener tolle König, der die Götter bat, daß sich alles, was seine Hände berührten, in Gold vrrwandeln möchte, und um nicht Hungers zu sterben, die Götter bitten mußte, dieses Geschenk wieder zurück zu nehmen.

Die

(x) Mylord Anson zu Folge erhält Europa jährlich aus Brasilien vor zwey Millionen Pfund Sterling Gold, das man im Sande am Fuß der Gebürge, oder in den Flußbetten findet. Als ich das kleine Werk schrieb, dessen ich in der ersten Note dieses Kapitels gedacht habe, waren die Ladungen, die aus Brasilien kamen, bey weitem nicht so ansehnlich.

(y) Widerlegt sich aus jedem historischen Kompendio. H.

Die Handlungsgesellschafften und die Banken, welche verschiedne Nationen errichteten, brachten das Gold und das Silber, als Zeichen betrachtet, vollends herunter: denn durch neue Erdichtungen wurden die Zeichen der Waaren und Lebensmittel so sehr vervielfältigt, daß das Gold und Silber diesen Dienst nur noch zum Theil vertrat, und also in seinem Werthe fiel.

Der öffentliche Kredit vertrat also bey ihnen die Stelle der Bergwerke, und schmälerte noch den Vortheil, den die Spanier aus den ihrigen zogen.

So viel ist indessen gewiß, daß der Handel der Holländer nach Ostindien den spanischen Kaufmannsgütern zu statten kam. Denn da sie Geld mitbrachten, um dafür Waaren des Orients einzutauschen, so halfen sie in Europa den Spaniern von einem Theile ihrer Waaren, deren daselbst zu viel waren. Auf diese Art bringt dieser Handel, der die Spanier nur nebenhin anzugehen scheint, ihnen so vielen Vortheil als den Nationen selbst, die ihn treiben.

Aus dem, was hier gesagt worden ist, mag man einen Schluß machen, wie weislich der spanische Staatsrath daran thut, wenn er diese Metalle zum Vergolden und Versilbern oder sonst zum Luxus anzuwenden untersagt; eine Verordnung, die mir nicht anders vorkommt, als wenn die Holländer bey sich die Konsumtion des Zimmts verbieten wollten.

Was ich von den Bergwerken gesagt habe, ist nicht auf alle zu ziehen. Die deutschen und ungarischen Bergwerke, deren Ertrag nicht sonderlich viel über die darauf zu verwendenden Kosten ausmacht, sind sehr zuträglich. Sie beschäfftigen einige tausend Menschen, und das im Hauptstaat, dessen überflüssige

sige Lebensmittel sie verzehren, so daß sie mehr als eine Landesmanufactur anzusehen sind.

In Deutschland und Ungarn kommen die Bergwerke dem Ackerbau zu statten; in Peru und Mexiko möchte er über den Bergbau zu Grunde gehen.

Indien und Spanien gehorchen einem Scepter; aber der Hauptstaat ist Indien, und Spanien nur die Zubehörung. Vergebens will die Staatslehre das Haupt zum Gliede zurückbringen. Indien zieht allemal Spanien nach sich.

Von ungefähr funfzig Millionen Waaren, die jährlich nach Indien gehen, giebt Spanien nur drittehalb Millionen her. Indien macht also ein Commerz von funfzig Millionen, Spanien nur von drittehalb Millionen.

Revenüen, die in ungewissen Fällen bestehen, in solchen Abgaben, die mit der Industrie der Einwohner, mit der Volksmenge und der Landwirthschafft keine Verbindung haben, machen, wenn sie auch noch so einträglich sind, keinen Staat glücklich. Der König von Spanien, der vom Zoll zu Kadiz große Summen erhebt, ist hierinn nur als ein sehr reicher Partikulier in einem sehr armen Lande anzusehen. Alles kommt ihm von Fremden zu, und man merkt kaum, daß seine Unterthanen daran Antheil nehmen: das Wohl und das Weh seines Königreichs hat in dieses Kommerz keinen Einfluß.

Ungleich besser würde es seyn, wenn der König eine gleich starke Summe, als der Zoll zu Kadiz beträgt, aus einigen Provinzen Kastiliens zu erheben hätte. Seine Reichthümer würden sodann das Product des innerlichen Reichthums seines Landes seyn; diese Provinzen würden in allen andern Nacheiferung erwecken, und durch vereintes Wirken würden die erfoderlichen Lasten besser

getra-

getragen werden. Kurz, statt der Besitzer eines grossen Schatzes zu seyn, würde der König der Regent eines reichen Volks seyn.

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Aufgabe.

Ich will mir nicht die Entscheidung der Frage anmaßen, ob nicht Spanien, wenn es den indischen Handel nicht selbst bestreiten kann, besser daran thäte, ihn den Fremden frey zu lassen: nur so viel getraue ich mir zu behaupten, daß es wohl daran thun würde, diesen Handel so wenig, als es seine Politik nur immer zulassen will, zu hindern. Wenn die Waaren, welche die verschiedenen Nationen nach Indien bringen, daselbst im hohen Preiß sind, so geben die Indianer viel von ihrer Waare, nämlich Gold und Silber, für wenige Waaren der Fremden; sind aber diese in geringem Werth, so ist das Gegentheil zu erwarten. Vielleicht wäre es gar von guten Folgen, wenn diese Nationen einander zu schaden suchten, damit die Waaren, die sie nach Indien führen, daselbst immer im guten Preiß bleiben. Dieses sind die Gründe, welche in Anschlag genommen werden müssen, ohne sie gleichwohl von andern Betrachtungen zu trennen; als da sind, Indiens Sicherheit, der Vortheil eines einzigen Zolles, der ungewisse Erfolg einer großen Veränderung, die Inconvenienzien, welche man vorher sieht, und welche offt gefährlicher sind, als die, welche man nicht vorher sehen kann.

Zwey und zwanzigstes Buch.

Von den Gesetzen in Beziehung auf den Gebrauch der Münze.

Erstes Kapitel.

Grund des eingeführten Gebrauchs der Münze.

Bey Völkern, welche wenig Producte für das Commerz haben, wie bey den Wilden, und denjenigen polizirten Völkern, deren Handelsproducte sich nur auf zwey oder drey Rubriken einschränken, pflegt der Handel durch Tausch vor sich zu gehen. So brauchen z. B. die Karavanen der Mohren, welche nach Tombouktou gehen, in das äußerste Arabien, um Gold gegen Salz einzutauschen, keine Münze. Der Mohr schüttet sein Salz auf einen Haufen, der Neger schüttet seinen Goldstaub dagegen. Ist des Goldes nicht genug, so nimmt der Mohr etwas von seinem Salze zurück, oder der Neger schüret zu seinem Golde etwas hinzu, und das so lange, bis beyde Theile einig sind.

Hat aber ein Volk viel Waarenartikel, womit es handelt, so ist schlechterdings Münze beym Handel nöthig, weil ein leicht fortzubringendes Metall viel Transportkosten erspart, die beym Handel durch Tausch unvermeidlich sind.

Da die Völker unter einander gegenseitige Bedürfnisse haben, so geschieht es offt, daß eine Nation von einer andern der Waaren sehr viele zu holen, jene aber von dieser nur wenige dagegen zu nehmen nöthig hat, unterdessen sich diese in Ansehung einer dritten

Nation im entgegengesetzten Falle befindet. So bald nun die Nationen eine Münze unter sich haben, und durch Kauf und Verkauf zu Werke gehen, so bezahlen die, welche der Waaren mehr nehmen, den Ueberschuß mit Gelde. Dabey ist dieser Unterschied, daß beym Kauf der Handel sich nach den Bedürfnissen der Nation richtet, die am meisten braucht, beym Tausch aber nach den Bedürfnissen derjenigen, die am wenigsten braucht, weil die letztere außerdem nicht im Stande wäre, ihre Rechnung auszugleichen.

Zweytes Kapitel.

Von der Natur der Münze.

Die Münze ist ein Zeichen, das den Werth aller Waaren vorstellt. Metall hat man deswegen dazu gewählt, damit sie dauerhafft sey, (a) sich durch den Gebrauch wenig abnutze, und, ihrem Bestand unbeschadet, in kleinere Theile gebracht werden könne: um aber den Transport leichter zu machen, wählt man ein edleres Metall. Ein Metall schickt sich gut zu einem allgemeinen Maaße, weil man es leicht zu einer und ebenderselben Feine bringen kann. Jeder Staat bezeichnet sie mit einem absonderlichen Gepräge als einer Gewähr für ihren Gehalt und Güte.

Die Athenienser, welche den Gebrauch der Metalle noch nicht eingeführt hatten, brauchten statt derselben Ochsen, (b) wie die Römer Schafe: aber zwey

(a) Das Salz, dessen man sich in Abyssinien bedient, hat den Fehler, daß es sich einliegt.

(b) Herodotus sagt uns in seiner Klio, daß die Lydier die Kunst erfanden, Münzen zu schlagen; von ihnen

zwey Ochsen sind einander nicht so gleich, als zwey Geldstücke es sind.

Wie das Geld den Werth der Waaren bezeichnet, so bezeichnet das Papier den Werth des Geldes; und wenn es gut ist, so stellet es dasselbe also vor, daß in Ansehung der Wirkung kein Unterschied dabey ist.

So wie nun das Geld alle Sachen bezeichnet und vorstellt, so stellt auch wiederum jede Sache das Geld vor: und es zeigt vom Wohlstand eines Staats, wenn auf der einen Seite das Geld so gut alle Sachen vorstellt, als auf der andern alle Sachen das Geld vorstellen, und das eine ein Zeichen des andern ist; das heißt, wenn man in dem Werthe, den sie gegen einander haben, eines sowohl als das andere haben kann. Dieses kann man nur in gemäßigten Regierungen finden, ob schon nicht immer, und in allen Fällen: denn wenn z. B. die Gesetze einen ungerechten Schuldner begünstigen, so stellen seine Effecten nicht das Geld vor, und sind kein Zeichen desselben. In Ansehung der despotischen Regierung müßte es wunderbar zugehen, wenn diese Vorstellung Statt finden sollte. Die Tyranney und das Mißtrauen machen, daß jedermann daselbst sein Geld verscharrt: (c) die Sachen können also nicht das Geld vorstellen.

Manchmal haben es Gesetzgeber so einzuleiten gewußt, daß nicht nur die Sachen ihrer Natur nach

ihnen lernten sie die Griechen. Die Athenienser behielten den Ochsen auf den Münzen.

(c) In Algier ist's ein alter Gebrauch, daß jeder Hausvater seinen unterirdischen Schatz hat. Siehe des Laugier de Tassy Geschichte des Königreichs Algier.

das Geld vorstellten, sondern daß sie, gleich dem Gelde selbst, eine Art der Münze ausmachten. Cäsar (d) verstattete den Schuldnern, ihre Grundstücke den Gläubigern statt der Zahlung in dem Preiße anzuschlagen, den sie vor dem bürgerlichen Kriege gehabt hatten. **Tiber** (e) verordnete, daß wenn jemand Geld brauchte, so möchte er es aus der öffentlichen Schatzkammer borgen, gegen Verpfändung von Grundstücken, die noch einmal so viel als die geborgte Summe betrügen. **Unter Cäsarn** waren Grundstücke eine Münze, womit alle Schulden getilgt werden konnten; unter dem **Tiber** waren um zehn tausend Sestertien Grundstücke für fünf tausend Sestertien baares Geld anzusehen.

Nach der sogenannten **Magna Charta** von England darf niemand seines Schuldners liegende Güter oder Renten in Beschlag nehmen, so lange sein mobiliar oder personal Vermögen zur Zahlung hinlänglich ist, und er solches darzu anbietet. Damals stellten alle Güter eines Engländers Geld vor.

Die Gesetze der Deutschen setzten die Genugthuungen wegen begangenen Unrechts oder verübter Missethaten auf Geld; und da dessen sehr wenig im Lande war, so brachten sie das Geld auf gewisse Lebensmittel oder Vieh zurück. Alles dieses finden wir in den Gesetzen der Sachsen genau bestimmt, mit hier und da angenommenen Unterschiede, nachdem es die Einrichtung und Bequemlichkeit der verschiednen Völker zuließ. So nimmt das nur gedachte Gesetz (f) den Solidus von zwey Tremissen vor einen jährigen Stier, oder

(d) Caes. de bello civ. lib. III.

(e) Tacitus, B. 6.

(f) Tit. XIX. Solidus est duplex vnus habet duos tremisses, quod est bos anniculus, etc.

oder vor ein Schaf mit seinem Lamme an; den Solidus von drey Tremissen vor einen Stier von sechzehn Monaten. Bey diesen Völkern vertrat das Geld die Stelle des Viehs, oder andrer Lebensmittel, wie diese wiederum die Stelle des Geldes vertraten.

Nicht nur aber ist das Geld ein Zeichen der Sachen, sondern auch ein Zeichen des Geldes selbst, und im Kapitel vom Wechsel werden wir näher sehen, wie das Geld die Stelle des Geldes, und eine Münze die Stelle der andern vertritt.

Drittes Kapitel.

Von eingebildeten Münzen.

Es giebt wirkliche und es giebt eingebildete Münzen. Wir finden diese eingebildeten Münzen fast durchgängig bey allen polizirten Völkern, und sie müssen sich dazu bequemen, weil sie ihre wirklichen Münzen in eingebildete verwandelt haben. Anfangs sind ihre Münzen vom bestimmten Schrot und Korn; bald aber bringt es Treulosigkeit oder dringende Noth dazu, daß man jedes Stück Münze geringhaltiger ausprägt, und ihm gleichwohl seine erste Benennung läßt. So nimmt man z. B. von einem Stücke, das ein Pfund Silber hält, die Hälfte weg, und das Stück heißt wie zuvor ein Pfund. Das Stück, das den zwanzigsten Theil eines Pfundes hält, wird immerfort ein Sou genennt, ob es gleich nicht mehr den zwanzigsten Theil dieses Pfundes beträgt. Dieß macht das Pfund zum eingebildeten Pfunde, und den Sou zum eingebildeten Sou, und so fort. Dieses kann so weit getrieben werden, daß dasjenige, was man Pfund nennen wird, nur einen ganz kleinen Theil des Pfundes ausmacht, wodurch

es noch mehr zur eingebildeten Münze wird: ja es kann sogar kommen, daß man gar keine Münze mehr schlagen wird, welche ein Pfund oder einen Sou gelte, und sodann wird Pfund und Sou eine gänzlich eingebildete Münze. Man wird nach Gefallen jedem Geldstück die Benennung von so und so vielen Pfunden oder Sous geben, und damit immer abändern können, weil es eben so leicht ist, einer Sache einen andern Namen zu geben, als es schwer ist, das Wesen der Sache zu verändern.

Um die Quelle von so mannigfaltigen Mißbräuchen zu verstopfen, wäre es gut, wenn es in allen Ländern, welche den Handel begünstigen, zum Gesetz gemacht würde, sich keiner andern, als nur wirklichen Münzen, zu bedienen, und mit diesen Münzen keine Vorkehrungen zu treffen, wodurch sie zu eingebildeten Münzen herunter gesetzt werden.

Nichts in der Welt sollte so ganz unverändert bleiben, als was man zum Maaße aller übrigen Sachen gebraucht.

Das Kommerz ist an sich selbst sehr ungewiß, und zu der Ungewißheit, die in der Natur der Sache liegt, eine neue hinzufügen, ist in der That unverantwortlich.

Viertes Kapitel.

Von der Menge des Goldes und des Silbers.

Des Goldes und Silbers pflegt in einem Lande immer mehr zu werden, das von einem gesitteten Volke bewohnt wird; es mag nun der Seegen seiner eignen Bergwerke seyn, oder es mag diese Metalle von Fremden holen. Weniger wird dessen im Gegentheil, wenn die Nation von barbarischen Völkern unterjocht wird. Man weis, wie sehr die-

se

se Metalle selten wurden, als auf der einen Seite die Gothen und Vandalen, auf der andern die Sarazenen und Tatarn alles überschwemmt hatten.

Fünftes Kapitel.

Verfolg dieser Materie.

Durch die Entdeckung der amerikanischen Silbergruben hat die europäische Schiffahrt viel gewonnen. Europa erhält dadurch eine Waare mehr, durch die es seinen Handel nach Indien treibt. Wir sehen daraus, daß die größere Menge des Goldes und Silbers einen vortheilhafften Unterschied macht, wenn wir diese Metalle als Waaren betrachten, nicht wenn wir sie als Zeichen betrachten, weil durch den großen Ueberfluß das Verhältniß aufgehoben wird, und folglich diese Zeichen, deren Werth in ihrer Seltenheit liegt, aufhören, eben so viel einzeln vorzustellen, als sie vor diesem Ueberflusse vorstellten.

Vor dem ersten punischen Kriege verhielt sich das Kupfer zum Silber wie (g) 960 zu 1. Gegenwärtig mag sein Verhältniß wie $73\frac{1}{2}$ zu 1 (h) seyn. Wäre das Verhältniß immer noch das ehemalige, so würde das Silber seine Bestimmung als Zeichen nur noch besser erreichen.

Sechstes Kapitel.

Wie es kam, daß die Zinsen nach der Entdeckung von Indien um die Hälfte fielen.

Der Ynka **Garcilasse** (i) sagt, daß nach der Eroberung von Indien die Renten in Spanien vom

(g) Man sehe das zwölfte Kapitel.

(h) Das Silber, die Mark zu neun und vierzig Livres, u. das Kupfer, das Pfund zu zwanzig Sous gerechnet.

(i) Die Geschichte der bürgerlichen Kriege der Spanier in Indien.

zehnten Pfennig auf den zwanzigsten fielen. Das gieng ganz natürlich zu. Mit einemmale kam eine große Menge Geldes nach Europa, und der Personen, die Gelder suchten, wurden bald weniger. Alle Kaufpreise stiegen; nur das Geld fiel in seinem Werthe. Das bisherige Verhältniß ward aufgehoben, und alle alte Schulden gelöscht. Man darf sich nur in die Zeit des Systems (k) denken, wo alle Sachen im hohen Preise standen, nur das Geld nicht. Nach der Eroberung von Indien mußten alle die, welche Gelder liegen hatten, sie um ein Geringeres ausleihen.

Seit dieser Zeit konnte man seine Gelder nicht mehr nach dem alten Zinsfuß unterbringen, weil des Geldes in Europa alle Jahr mehr ward. Da auch die öffentlichen Fonds einiger durch den Handel reich gewordenen Staaten die bey ihnen niedergelegten Kapitale nur sehr mäßig verinteressirten, so haben sich die Privatpersonen in ihren Kontracten darnach richten müssen. Da es nun endlich der Wechsel sehr leicht machte, das Geld aus einem Lande in das andre zu schaffen, so konnte das Geld nicht so bald an einem Orte selten seyn, daß dessen nicht von allen Orten, wo es häufig war, herzugeflossen wäre.

Siebendes Kapitel.

Wie sich der Preiß der Sachen nach der mit dem Gelde vorgehenden Veränderung richtet.

Das Geld ist der Preiß der Waaren und der Bedürfnisse. Wie wird sich aber dieser Preiß bestim-

(k) So nennte man das Project des Herrn Law in Frankreich.

stimmen, oder durch welche Quantität Geldes wird sich jedwede Sache vorstellen lassen?

Vergleicht man die Masse des in der Welt befindlichen Goldes und Silbers mit der Summe der gleichfalls darinn befindlichen Waaren, so ist es gewiß, daß jede Waare insbesondre mit einem gewissen Theile der gänzlichen Masse des Goldes und Silbers wird verglichen werden können. Wie sich das Ganze des Einen zum Ganzen des Andern verhält, so wird sich auch der Theil des Einen zum Theil des Andern verhalten. Wir wollen annehmen, es gäbe nur eine Waare in der Welt, oder nur Eine, die gesucht und gekauft wird, und diese lasse sich, wie das Geld, theilen; so wird dieser Theil der Waare mit einem Theile der Geldmasse in gleichem Verhältnisse stehen; so wird der halbe, der zehnte, der hundertste, der tausendste Theil der Waarensumme dem halben, dem zehnten, dem hundertsten, dem tausendsten Theile der Geldmasse gleich stehen. Da aber das, was das Eigenthum der Menschen ausmacht, nicht auf einmal im Handel und Wandel ist, und die Metalle, oder das Geld, als das Zeichen derselben, auch nicht zu gleicher Zeit sämmtlich roulirt, so bestimmen sich die Preiße nach zusammengesetzten Verhältniß des Ganzen der Sachen zum Ganzen der Zeichen, und des Ganzen der Sachen, die im Handel und Wandel sind, mit dem Ganzen der im Umlauf sich befindenden Zeichen: und da die Waaren, die heute nicht im Kommerz sind, es morgen seyn können, und das Geld, das heute im Kasten liegt, morgen rouliren kann; so kommt die Festsetzung des Preißes der Waaren immer hauptsächlich auf das Verhältniß der ganzen Waarensumme zur ganzen Geldmasse an.

Dieses vorausgesetzt, kann der Fürst oder die Obrigkeit eben so wenig den Werth der Waaren unter eine gewisse Taxe bringen, als sie es durch Verordnungen dahin bringen können, daß eins zu zehn und eins zu zwanzig gleiches Verhältniß habe. Kayser Julian (1) erniedrigte zu Antiochien den Preiß der Lebensmittel, und erregte dadurch eine gewaltige Theurung.

Achtes Kapitel.

Weiterer Verfolg.

Die Schwarzen auf der afrikanischen Küste bezeichnen den Werth der Sachen ohne Münzen, durch ein lediglich eingebildetes Zeichen, das sich auf den mehr oder weniger hohen Werth gründet, den sie einer Waare beylegen, je nachdem sie derselben mehr oder weniger bedürfen. So gilt bey ihnen diese Waare drey Makuten, jene sechs, wieder eine andre zehn Makuten; welches eben so viel ist, als ob sie schlechtweg **drey, sechs, zehn** sagten. Der Preiß giebt sich aus der Vergleichung, die sie mit allen Waaren unter einander anstellen. Da giebt es denn keine absonderliche Münze, sondern jedes Stück Waare wird in Ansehung der andern Münze.

Wir wollen einmal einen Augenblick diese Art, die Sachen zu berechnen, in Verbindung mit der unsrigen nehmen, und alle Waaren und Producte der ganzen Welt, oder eines Staates, den wir von den andern wie abgesondert betrachten, eine gewisse Anzahl Makuten gelten lassen. Hat man das in diesem Staate befindliche Geld in so viele Theile getheilt, als Makuten sind, so wird einer von diesen gemachten

(1) Kirchengeschichte des Sokrates B. II.

ten Theilen des Geldes das Zeichen einer Makute seyn.

Wenn man annimmt, daß die Summe des im Staate befindlichen Geldes sich verdoppelt, so muß man noch einmal so viel Geld auf eine Makute rechnen; läßt man aber die Makuten sich mit dem Gelde zugleich verdoppeln, so bleibt das Verhältniß, wie es vor der Verdoppelung war.

Hat das Gold und Silber in Europa, seit der Entdeckung Indiens, wie eins zu zwanzig zugenommen, so hätte der Preiß der Waaren auch wie eins zu zwanzig steigen sollen: hat aber auf der andern Seite die Quantität der Waaren und Bedürfnisse wie eins zu zwey zugenommen, so muß der Preiß dieser Güter und Waaren auf der einen Seite wie eins zu zwanzig gestiegen, auf der andern aber wie eins zu zwey gefallen seyn, und folglich sich wie eins zu zehn verhalten.

Die Quantität der Waaren und Bedürfnisse vermehrt sich durch Vermehrung des Handels; der Handel durch Vermehrung des Geldes, welches durch erweiterten Verkehr mit neuen Ländern und Meeren, die uns mit neuen Waaren und Gütern versorgen, nach und nach zugeführt wird.

Neuntes Kapitel.

Von der relativen Seltenheit des Goldes und Silbers.

Außer dem positiven Ueberfluß und der positiven Seltenheit des Goldes und Silbers giebt es noch eine relative Seltenheit eines dieser Metalle gegen das andre.

Der Geiz legt das Gold und das Silber zurück, und ergötzt sich, weil er nichts verthun will, an Zeichen,

chen, die sich nicht abnutzen. Am liebsten sammlet er Gold, weil er immer Nachstellungen fürchtet, und das, was den wenigsten Raum einnimmt, sich am leichtesten verbergen läßt. Das Gold verschwindet also allmählich, wenn das Silber roulirt, weil jedermann das Seine bey Seite legt: hinwiederum kommt es zum Vorschein, wenn das Silber selten wird, weil man sodann nicht umhin kann, dasselbe aus seinen Behältnissen wieder hervor zu langen.

Es ist also ein ausgemachter Satz, daß das Gold gemein ist, wenn das Silber selten ist, und das Gold sich verliert, wenn das Silber gemein ist. Hieraus erhellt der Unterschied des relativen und positiven Ueberflusses und der relativen und positiven Seltenheit; eine Materie, wovon ich noch viel zu handeln habe.

Zehntes Kapitel.

Vom Münzcours.

Der relative Ueberfluß und die relative Seltenheit der Münzen der verschiednen Länder machen das, was wir den Cours nennen.

Der Cours ist eine Bestimmung des itzigen und augenblicklichen Werths der Münzen.

Das Geld, als Metall betrachtet, hat seinen Werth, wie jede andre Waare, wobey es noch den Nebenwerth hat, daß man es zum Zeichen andrer Waaren gebrauchen kann. Außerdem, und bloß als Waare betrachtet, würde es unstreitig minder schätzenswerth seyn.

Das Geld, als Münze betrachtet, hat einen Werth, den der Regent in gewissen Betrachtungen bestimmen, in andern nicht bestimmen kann.

Der

Der Regent setzt zwischen einer gewissen Quantität Silber, als Metall betrachtet, und der nämlichen als Münze betrachtet, ein gewisses Verhältniß vest. Er bestimmt das Verhältniß zwischen verschiedenen Metallen, die zur Münze gebraucht werden. Er bestimmt den Schrot und Korn der Münze, und giebt zuletzt jedem Stück den eingebildeten Werth, von dem ich geredet habe. Ich will den Werth der Münze in diesen vier Verhältnissen den **positiven Werth** nennen, weil er durch Gesetze und Verordnungen bestimmt werden kann.

Außerdem haben die Münzen eines ieglichen Staats einen **relativen Werth**, in so fern sie mit Münzen von andern Ländern verglichen werden; und dieser relative Werth ist seine Entstehung dem Cours schuldig. Er hängt nicht wenig von dem positiven Werthe ab, wird aber übrigens, weil er sich immer verändert, und von tausend Umständen abhängt, nicht durch landesherrliche Verordnungen regulirt, sondern bestimmt sich durch die allgemeinste Würderung der Kaufleute.

Um den relativen Werth vestzusetzen, müssen sich die verschiednen Nationen um ein Großes nach derjenigen richten, welche das meiste Geld hat. Wenn sie dessen so viel als alle andre zusammen genommen besitzt, so muß jedwede sich nach ihr richten, wodurch es geschehen wird, daß sie sich unter einander so ungefähr eine nach der andern richten werden, wie sie sich nach der Hauptnation gerichtet haben.

Bey der gegenwärtigen Verfassung ist Holland (m) diese Nation, von der wir reden, und in Rücksicht

(m) Die Holländer reguliren den Cours fast von ganz Europa, und halten deswegen öffters Berathschlagungen

sicht auf sie genommen, wollen wir den Cours untersuchen.

In Holland giebt es eine Münze, die ein Gulden heißt. Der Gulden gilt zwanzig Sous, oder vierzig halbe Sous, oder Pfennige Flämisch. Um die Sache einfacher vorzustellen, wollen wir einmal annehmen, daß es in Holland keine andere Münze als Pf. Flämisch gebe; so daß ein Mann, der z. B. tausend Gulden reich wäre, vierzigtausend Pf. Flämisch besäße, u. s. w. Da kommt es denn beym Cours mit Holland darauf an, zu wissen, wie viel jede Münze andrer Länder Pf. Flämisch gelte; und da man gemeiniglich in Frankreich nach Thalern zu drey Livres rechnet, so fragt sichs beym Wechsel, wie viel ein französischer Thaler Pf. Flämisch gelten wird. Steht der Cours zu vier und funfzig, so gilt der französische Thaler vier und funfzig Pf. Flämisch; wenn er zu sechzig steht, gilt er deren sechzig. Wenn das Geld in Frankreich selten ist, so gilt der Thaler zu drey Livers mehr Pf. Flämisch; wenn es gemeiner ist, weniger.

Diese Seltenheit oder dieser Ueberfluß, woraus die Veränderung des Courses entsteht, ist kein wirklicher, sondern nur ein relativer Ueberfluß oder Seltenheit. Wenn z. B. Frankreich mehr Gelder in Holland benöthigt ist, als die Holländer in Frankreich bedürfen, so sagt man, das Geld sey in Frankreich gemein, und in Holland selten, und so umgekehrt.

Wir wollen annehmen, der Cours mit Holland stehe zu fünf und vierzig. Wenn nun Holland und Frankreich nur eine Stadt ausmachten, so würde der Fall der nämliche als unter zwey einzelnen Personen

gungen unter sich, wie er für sie am vortheilhaftesten einzurichten sey.

sonen seyn, deren die eine der andern für einen Thaler Münze giebt. Der Franzose würde drey Livres aus der Tasche ziehen, und der Holländer würde ihm fünf und vierzig Pf. Flämisch dagegen zählen. Da aber Paris und Amsterdam von einander entlegen sind, so muß mir der, welcher mir gegen meinen Thaler zu drey Livres fünf und vierzig Pf. Flämisch giebt, die er in Holland hat, einen Wechselbrief von fünf und vierzig Pf. Flämisch auf Holland geben. Da ist denn nicht mehr die Rede von fünf und vierzig Pf. Flämisch, sondern von einem Brief von fünf und vierzig Pf. Flämisch. Um also von der Seltenheit, oder von dem Ueberflusse des Geldes zu urtheilen, (n) muß man wissen, ob in Frankreich mehr Briefe auf Holland vorhanden sind, als man dahin nöthig hat. Wenn der Holländer mehr Wechsel anbietet, als der Franzose Thaler bezahlen will, so ist in Holland mehr Geld, als in Frankreich. Der Cours muß also steigen, und ich muß für meinen Thaler mehr als vier und funfzig Pfennige Flämisch bekommen, oder ich gebe ihn nicht weg, und so umgekehrt.

Ich will einmal annehmen, daß es nur drey Staaten in der Welt gebe, Frankreich, Spanien und Holland. Einige Spanier mögen für Waaren hundert tausend Mark Silber nach Frankreich schuldig seyn, und einige Franzosen sollen hundert und zehn tausend Mark nach Spanien schuldig seyn. Auf einmal ereignet sich ein Umstand, welcher macht, daß beyde, die Spanier und die Franzosen zugleich ihr Geld wieder haben wollen. Was würde da der Wechsel dabey thun? Er würde beyde Nationen über die

Sum-

(n) Viel Geld ist an einem Orte, wenn mehr Geld als Papier daselbst ist; wenig Geld, wenn mehr Papier als Geld vorhanden ist.

Summe von hundert tausend Mark zufrieden stellen, aber Frankreich würde Spanien immer noch zehn tausend Mark schuldig bleiben; so daß Spanien für zehn tausend Mark Wechselbriefe auf Frankreich, dieses aber keine auf Spanien zu ziehen hätte.

Gesetzt aber, Holland befände sich in Ansehung Frankreichs in dem nämlichen Falle, als sich Frankreich mit Spanien befand, und Holland hätte an Frankreich zu Berichtigung seiner Rechnung noch zehn tausend Mark zu zahlen; so stehen Frankreich zwey Arten frey, seine Gläubiger in Spanien zu befriedigen. Es kann ihnen für zehn tausend Mark Wechselbriefe auf seine holländischen Schuldleute geben, oder auch diese Summe in Species hinschicken.

Hieraus folgt, daß es für einen Staat, der eine Summe Geldes in ein andres Land zu übermachen hat, einerley sey, ob er das Geld in Species hinschicken, oder ob er daheim für diese Summe Briefe kaufen, und selbige dahin schicken will. Der ganze Vortheil von diesen zwey Zahlungsarten hängt lediglich von den eben gegenwärtigen Umständen ab. Man muß nämlich Achtung geben, was in diesem Augenblicke in Holland mehr Pfennige Flämisch giebt, ob Geld in Species, (o) oder ein Wechsel für die nämliche Summe auf Holland.

Wenn ich mein Geld für eben das in Holland umsetzen kann, was es in Frankreich gilt, so sagt man, der Cours steht al pari. Bey der gegenwärtigen Beschaffenheit der Münzen (p) ist das pari ungefähr vier und funfzig Pf. Flämisch gegen einen Thaler. Ist der Cours über vier und funfzig Pf.

Flä-

(o) Die Transport- und Versicherungskosten abgezogen.

(p) Im Jahr 1744.

Flämisch, so sagt man, er steht hoch; ist er unter vier und funfzig, so sagt man, er steht niedrig.

Um zu erfahren, ob der Staat bey einer gewissen Lage des Courses gewinnt, oder verliert, muß man ihn als Schuldner und als Gläubiger, als Verkäufer und Käufer betrachten. Steht der Cours unter dem pari, so verliert der Staat als Schuldner, und gewinnt als Gläubiger, verliert als Käufer, und gewinnt als Verkäufer. Ich sage, er verliert als Schuldner. Frankreich mag z. B nach Holland eine gewisse Summe Pf. Flämisch schuldig seyn. Je weniger nun dort der französische Thaler Pf. Flämisch giebt, um destomehr Thaler wird es zu Leistung seiner Zahlung nöthig haben. Hat Frankreich im Gegentheil eine gewisse Summe Pf. Flämisch zu fodern, so wird es eine desto größere Anzahl Thaler einnehmen, je weniger Pfennige Flämisch zu dieser Zeit auf den Thaler gehen. So verliert auch der Staat als Käufer: denn um die nämliche Quantität Waaren zu kaufen, hat man allemal eben so viele Pf. Flämisch nöthig; und wenn der Cours fällt, so gilt der französische Thaler deren weniger. Aus gleichem Grunde gewinnt der Staat als Verkäufer. Ich setze meine Waaren um die vorige Anzahl Pf. Flämisch in Holland ab; folglich bringe ich mehr Thaler nach Frankreich zurück, wenn ich nur funfzig Pf. Flämisch auf den französischen Thaler rechnen darf, als wenn ich deren vier und funfzig darauf rechnen müßte. Von allen diesen erfährt der andre Staat das Gegentheil. Wenn Holland eine gewisse Summe Thaler schuldig ist, so gewinnt es; hat es dieselben zu fodern, so verliert es. Es verliert beym Verkauf, und gewinnt beym Kauf.

Wir wollen dieses noch weiter verfolgen. Wenn der Cours unter pari steht; wenn er z. B. statt vier und funfzig zu funfzig steht, so sollte die Folge davon seyn, daß Frankreich, wenn es durch den Wechsel vier und funfzig tausend Thaler nach Holland übermacht, nur um funfzig tausend Thaler Waaren dafür erhalten sollte, Holland aber auf der andern Seite, wenn es den Werth von funfzig tausend Thalern nach Frankreich schickt, um vier und funfzig tausend Thaler Waaren dafür erhalten müßte. Man sieht, daß dieses einen Unterschied von acht Vierundfunfzigtheilen, das heißt, ein Siebentheil Verlust für Frankreich ausmachen würde, so daß Frankreich ein Siebentheil in Geld oder Waaren mehr nach Holland schicken müßte, als es zu thun brauchte, da der Cours al pari stand. Da nun auf diese Art der Verlust immer zunehmen würde, weil bey einer solchen Schuld der Cours nothwendig immer niedriger fallen müßte; so müßte Frankreich endlich darüber zu Grunde gehen. Dieses, sage ich, sollte dem Anschein nach die Folge davon seyn, und doch ist sie es nicht, und zwar des Grundsatzes wegen, den ich bereits anderswo (q) erörtert habe, und welcher darinn besteht, daß die Staaten sich immer in ein Gleichgewicht zu setzen, und sich gegen einander auszugleichen suchen. Sie borgen also nur so viel, als sie glauben, bezahlen zu können, und richten ihren Einkauf nach ihren Verkauf ein. Wir dürfen nur zu obigen Exempel zurückgehen. Fällt der Cours in Frankreich von vier und funfzig zu funfzig, so würde der holländische Kaufmann, der um tausend Thaler Waaren von Frankreich kaufte, und sie mit vier

und

(q) Man sehe das zwanzigste Buch, ein und zwanzigste Kapitel.

und funfzig Pf. Flämisch bezahlte, nunmehr nur mit funfzig tausend Pf. Flämisch bezahlen, wenn der französische Kaufmann damit zufrieden wäre. Aber in diesem Falle wird Frankreich mit seiner Waare unvermerkt aufschlagen, da sich sodann der Vortheil zwischen dem Franzosen und dem Holländer theilt; denn wenn der Kaufmann nur etwas zu verdienen sieht, so wird er sich nicht weigern, den Gewinn zu theilen. Auf gleiche Weise müßte der französische Kaufmann, der um vier und funfzig tausend Pf. Flämisch Waaren von Holland kommen ließ, und sie zu der Zeit, wenn der Cours zu vier und funfzig stand, mit tausend Thalern bezahlte, nunmehr vier Vierundfunfzigtheile in französischen Thalern zur Kaufsumme hinzulegen, wenn er anders die nämliche Quantität Waare, die er ehedem bekam, haben wollte. Aber da er leicht einsieht, wie viel er dabey verlieren muß, so wird er für die holländische Waare weniger geben wollen, und der französische und der holländische Kaufmann werden den Verlust zu gleichen Theilen tragen müssen. Auf diese Art setzt sich der Staat allmählich ins Gleichgewicht, und der heruntergesetzte Cours wird nicht alle die Unbequemlichkeiten mit sich führen, die anfänglich zu besorgen waren.

Wenn der Cours unter dem pari steht, so kann der Negoziant, ohne Nachtheil davon zu haben, seine Gelder in fremde Länder schicken; denn wenn er sie nunmehr zurück kommen läßt, so gewinnt er wieder so viel daran, als er erst verlohren hatte. Aber der Regent, der sein Geld, das er in fremde Länder schickt, nicht wieder bekommt, verliert allemal.

Wenn die Kaufleute viel Gewerbe in ein Land treiben, so muß der Cours daselbst unvermeidlich stei-

gen. Das kommt daher, daß sie daselbst viel Geschäffte machen, und daß man viel Waaren nimmt: um sie zu bezahlen, wird sodann auf das fremde Land gezogen.

Wenn ein Fürst in seinem Lande viel Schätze sammlet, so kann das Geld daselbst wirklich und an sich selten, und verhältnißmäßig genommen, gemein seyn. Wenn z. B. dieser Staat in ein andres Land für Waaren starke Zahlungen zu übermachen hätte, so würde der Cours fallen, ob schon das Geld selten wäre.

Ueberall und an allen Orten sucht sich der Cours in ein gewisses Verhältniß zu setzen, und das ist der Natur der Sache angemessen Wenn der Cours von Irrland auf England unter dem pari steht, und der Cours von England auf Holland auch unter dem pari steht; so wird der von Irrland auf Holland noch niedriger stehen, nämlich in Ansehung des Verhältnisses desjenigen von Irrland auf England, und wie der von England auf Holland steht. Denn der Holländer, der seine Gelder mittelbar aus Irrland durch England ziehen kann, wird darum nicht mehr zahlen wollen, um sie gerades Weges kommen zu lassen. Dieß, sage ich, sollte die Folge seyn, und gleichwohl ist sie es nicht so genau. Immer giebt es eine Menge Umstände, die den Lauf der Dinge ändern, und die Verschiedenheit des Gewinns beym trassiren, nachdem ich mein Geld durch diesen oder jenen Ort ziehe, macht die eigne Kunst und Geschicklichkeit der Bankiers aus, wovon aber gegenwärtig nicht die Rede ist.

Wenn ein Staat seine Münze erhöht, wenn er z. B. sechs Livres, oder zwey Thaler nennt, was bisher nur drey Livres oder ein Thaler war, so wird

diese

diese neue Benennung, welche den innerlichen Gehalt des Thalers nicht im mindesten erhöht, im Cours nicht einen Pf. Flämisch mehr austragen. Man wird für die zwey neuen Thaler nicht mehr als die nämliche Anzahl Pfennige Flämisch bekommen, die man für den einen alten bekam; im widrigen Falle entsteht diese Abweichung von dem neu angegebenen, nicht aber vom wahren oder innerlichen Werthe. Der Cours bleibt alsdenn bey dem angenommenen Fuß, bis ein allgemeiner und gleicher Werth diese Veränderung richtig bestimmt.

Wenn ein Staat, anstatt die Münze bloß durch ein Edict zu erhöhen, solche umschmelzt, um aus einer groben Münze eine geringere zu machen; so coursirt während dieser Umschmelzung zweyerley Münze; die gute, als die alte, und die geringere, als die neue; und da nun die alte verrufen ist, und nur in der Münze angenommen wird, und die Wechselbriefe folglich in neuer Münze bezahlt werden müssen, so sollte sich der Cours, dem Anschein nach, nach der neuen richten. Wenn z. B. Frankreich seine Münze um die Hälfte geringer ausprägte, und der alte französische Thaler zu drey Livres in Holland sechzig Pf. Flämisch gegeben hätte, so sollte der neue nur dreyßig geben. Auf der andern Seite hingegen scheint der Werth der alten Münze den Cours zu bestimmen, weil der Bankier, der Briefe kaufen will, sich genöthigt sieht, seine alten Species in die Münze zu schaffen, um dafür neue zu bekommen, auf welche er verliert. Der Cours würde also zwischen dem Werthe der alten und der neuen Münze inne stehen. Der Werth der alten fällt, so zu sagen, dadurch, daß schon neue Münze circulirt, und der Bankier nicht auf den wahren Werth halten kann, weil es vortheil-

hafft für ihn ist, das alte Geld bald möglichst wegzuschaffen, sowohl um es zu benutzen, als auch, um die vorfallenden Zahlungen zu leisten. Auf der andern Seite scheint der Werth der neuen Münze zu steigen, weil der Bankier, wie wir gleich zeigen werden, im Stande ist, mit gutem Vortheil alte Münze für neue einzuthun. Der Cours wird also, wie ich bereits gesagt habe, zwischen der alten und neuen Münze inne stehen. Bey diesem Vorfall ist es sodann für den Bankier vortheilhafft, die alte Münze außerhalb Landes zu senden, weil er sich dadurch den nämlichen Vortheil erzeugt, welchen ihm ein auf den Werth der alten Münze bestimmter Cours schaffen würde, das ist, viel Pf. Flämisch in Holland, und er auf dem Rückzuge gewinnt, weil alsdenn der Cours niedriger ist, und zwischen beyden Münzen steht, welches denn in Frankreich viel Thaler giebt.

Ich will annehmen, daß drey Livres altes Geld beym eben gegenwärtigen Cours fünf und vierzig Pfennige Flämisch geben, und daß dieser nämliche nach Holland geschickte Thaler deren sechzig gebe. Da man aber vermittelst eines Briefs von fünf und vierzig Pfennigen Flämisch einen Thaler zu drey Livres in Frankreich haben kann, der, wenn man ihn in altem Gelde nach Holland schickt, noch immer sechzig Pf. Flämisch gilt; so wird alles alte Geld zum Lande hinaus geschafft werden, in welchem es umgeschmolzen werden soll, und der Gewinn fällt in die Kasse des Bankier.

Um diesem abzuhelfen, muß eine neue Operation gemacht werden. Der Staat, der das Umschmelzen vornimmt, muß eine große Quantität des alten Geldes in das Land schaffen, das den Cours bestimmt.

Da

Da wird er denn durch den Kredit, den er sich daselbst erwirbt, den Cours dermaßen steigend machen, daß man für einen Thaler zu drey Livres durch Wechsel ziemlich eben so viele Pf. Flämisch bekommen wird, als man bekommen würde, wenn man einen Thaler zu drey Livres in alten Species auswärts geschickt hätte. Ich sage ziemlich so viel, denn wenn der Gewinn dabey nur mäßig ist, so wird niemand in Versuchung gerathen, das alte Geld aus dem Lande zu schaffen, wegen den damit verbundnen Kosten und der Gefahr der Konfiscation.

Wir wollen dieses durch ein Exempel noch deutlicher zu machen suchen. Herr Bernhard, oder jeder andre Bankier, den der Staat dazu gebrauchen will, bietet Briefe auf Holland an, und giebt sie einen, zwey, drey Pfennige Flämisch höher, als der Cours eben itzt steht. Vermittelst der alten Species, die er immer in auswärtige Länder geschafft hat, hat er daselbst einen guten Vorrath angelegt; dadurch hat er den Cours auf die gedachte Höhe gebracht. Während nun, daß er seine Briefe ausgiebt, zieht er alles neugemünzte Geld an sich, und nöthigt dadurch alle andre Bankiers, welche Zahlungen haben, ihre alten Species in die Münze zu schaffen; und da er ferner nach und nach alles Geld an sich gebracht hat, so nöthigt er sie, nun auf ihrer Seite ihm Briefe zu einem sehr hohen Cours zu geben, und durch den Gewinn, den er am Ende dabey macht, wird er für den anfänglichen Verlust guten Theils entschädigt.

Es ist leicht einzusehen, daß sich der Staat, während daß alles dieses vorgeht, in einer gewaltigen Krisis befindet. Das Geld wird daselbst sehr selten werden, einmal, weil man das meiste davon verrufen muß, sodann, weil man dessen einen Theil

aus dem Lande schaffen muß, und endlich, weil jedermann suchen wird, es zurück zu halten, indem niemand gerne dem Fürsten einen Vortheil überlassen will, den er selbst zu erlangen hoffet. Gefährlich ist es, diese Operation langsam auszuführen, aber noch gefährlicher ist es, damit zu eilen. Wenn der vermeyntliche Gewinn unmäßig groß ist, so steigen die dabey befindlichen Unbequemlichkeiten nach Verhältniß.

Es ist oben gezeigt worden, daß man das Geld mit Vortheil aus dem Lande schafft, wenn der Cours unter dem pari steht: aus gleichem Grunde läßt man es mit Vortheil wieder zurück kommen, wenn der Cours über dem pari steht.

Aber auch dann, wenn er al pari steht, kann es den Fall geben, wo man das Geld mit Vortheil aus dem Lande schickt, wenn man es nämlich in auswärtige Länder schickt, um es umprägen oder umschmelzen zu lassen. Wenn es zurück gekommen ist, so mag man es nun im Lande ausgeben, oder Briefe für Fremde nehmen, man wird allemal den Vortheil davon haben, den sonst die Münze macht.

Hätte man in einem Staate eine Gesellschafft errichtet, die eine beträchtliche Menge Actien hätte, die man binnen den Verlauf einiger Monate zwanzig oder fünf und zwanzigmal über ihren ersten Einkauf hätte steigen lassen; und hätte der nämliche Staat auch eine Bank angelegt, deren Noten die Stelle der Münze vertreten sollten, und der Zahlwerth dieser Noten wäre ungeheuer groß, um mit dem gleich ungeheuren Zahlwerthe der Actien in Verhältniß zu stehen, (das war das berufne System des Herrn Law) so würde die natürliche Folge davon seyn, daß diese Actien und diese Banknoten eben so wieder in

ihr

ihr Nichts zurückfallen müßten, wie sie entstanden waren. Man würde die Actien unmöglich zwanzig oder fünf und zwanzigmal über ihren anfänglichen Werth haben erhöhen können, ohne viele Leute in den Stand zu setzen, sich gewaltige Reichthümer in Papier anzuschaffen. Jedweder würde sein Glück gewiß machen wollen; und da der Wechsel den sichersten Weg anbietet, sein Vermögen bleibend zu machen, oder es nach Gefallen wegzuschaffen, so würde man immerfort einen Theil seines Vermögens bey der Nation niederlegen, welche den Cours bestimmt. Bey diesem beständigen und allgemeinen Bestreben, das Seinige auswärts unterzubringen, müßte der Cours nothwendig fallen. Gesetzt, daß zur Zeit jenes Systems der Cours in Rücksicht auf den Schrot und Korn der Silbermünze, vierzig Pfennige Flämisch auf den Thaler gewesen wäre, so wird man, nachdem eine unglaubliche Menge Papier als Münze galt, nur neun und dreyßig Pfennige Flämisch für den Thaler haben geben wollen, sodann acht und dreyßig, sieben und dreyßig, und so fort; so daß man endlich nur noch acht Pf. Flämisch geboten hat, und zuletzt der Handel gar aufhörte.

In diesem Falle sollte der Wechsel das Verhältniß zwischen Papier und Geld in Frankreich bestimmen. Ich nehme an, daß nach dem Gehalt des Gelds der Thaler zu drey Livres vierzig Pfennige Flämisch galt, und, wenn der Wechsel in Papier geschah, der Thaler zu drey Livres in Papier nur acht Pf. Flämisch galt, der Unterschied vier Fünftheile betrug. Der Thaler zu drey Livres in Papier galt also vier Fünftheile weniger, als der Thaler zu drey Livres in Species.

Eilftes Kapitel.

Von den Operationen, welche die Römer mit der Münze vornahmen.

So dictatorisch man auch zu unsern Zeiten in Frankreich in zweyen Ministerien hintereinander in Ansehung der Münze durchgefahren hat, so verfuhren die Römer gleichwohl darinnen noch hefftiger, und dieses nicht etwann zu einer Zeit, da Rom bereits von seinen Grundsätzen abgieng, oder in eine Anarchie über gieng, sondern zu einer Zeit, da es noch in der vollen Stärke seiner republikanischen Verfassung durch Weisheit in seinen Rathsversammlungen und durch Tapferkeit am Tage der Schlacht, die Städte Italiens eine nach der andern erobert hatte, und nun mit dem eifersüchtigen Karthago den grossen Streit um die Herrschafft auskämpfte. Ich will diese Materie etwas näher untersuchen, damit man nicht Sachen zu Exempeln nehme, die es nicht sind.

Im ersten punischen Kriege (r) wog das Ass, das zwölf Unzen Kupfer enthalten sollte, deren nur zwey, und im andern Kriege nur eine Unze. Diese Verminderung ist mit dem, was wir heutiges Tages Erhöhung nennen, gleichbedeutend. Von einem Thaler zu sechs Livres die Hälfte des Silbers wegnehmen, um deren zwey daraus zu machen, oder befehlen, daß er zwölf Livres gelte, das ist vollkommen das Nämliche.

Wie und auf welche Art die Römer während des ersten punischen Krieges diese Sache angriffen, davon sind keine Nachrichten auf uns gekommen; was sie aber im zweyten thaten, das giebt uns von ihrer Klugheit einen sehr hohen Begriff. Die Republik war

(r) Plin. hist. nat. lib. XXXIII. 13.

war nicht im Stande, ihre Schulden zu bezahlen; das Ass enthielt bereits nicht mehr als zwey Unzen Kupfer, und der Denar, der zehn Asse betrug, galt zwanzig Unzen Kupfer. Da ließ denn die Republik Asse (s) von einer Unze Kupfer schlagen; dadurch gewann sie von ihren Gläubigern die Hälfte, und bezahlte einen Denar mit diesen zehn Unzen Kupfer. Eine Vorkehrung von dieser Art mußte in dem Staat eine gewaltige Erschütterung verursachen; man mußte ihr also so viel als möglich war, ihre Stärke zu benehmen suchen. Sie enthielt eine Ungerechtigkeit; man mußte sie so leidlich als möglich zu machen suchen. Sie hatte das Absehen, die Republik gegen ihre Gläubiger frey zu machen; sie mußte also nicht diej Privatfoderungen der Bürger unter einander aufheben wollen. Dieses alles machte eine zweyte Vorkehrung nothwendig, und man verordnete, daß der Denar, welcher bis dahin nur zehn Asse hielt, deren sechzehn (t) halten sollte. Der Erfolg von dieser doppelten Vorkehrung war, daß, während die Gläubiger der Republik die Hälfte (u) verlohren, die Gläubiger der Privatpersonen nur ein Fünftheil (x) einbüßten; daß die Waaren nur um ein Fünftheil aufschlugen, und die wirkliche Veränderung in der Münze auch nicht mehr als ein Fünftheil betrug. Andre Folgen fallen von selbst in die Augen.

Die

(s) Plin. hist. nat. lib. XXXIII. 3.

(t) Plinius bemerkt im angeführten Kapitel, daß den Soldaten der Denar immer für zehn Asse angerechnet ward. In militari tamen stipendio semper denarius pro decem assibus datus.

(u) Sie erhielten für zwanzig Unzen Kupfer zehn.

(x) Sie erhielten für zwanzig Unzen Kupfer sechzehn.

Die Römer giengen also weislicher als wir zu Werke, die wir bey Vorkehrungen von dieser Art keinen Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Interesse zu machen pflegen. Doch das ist nicht alles. Auch in der Auswahl der Umstände waren sie glücklicher, unter welchen sie solche Veränderungen vornahmen.

Zwölftes Kapitel.

Umstände, unter welchen die Römer Veränderungen im Münzwesen vornahmen.

Gold und Silber war ehedem in Italien, das wenig oder gar keine Gold- und Silberbergwerke hat, ein sehr seltnes Metall. In Rom waren, als es von den Galliern eingenommen ward, nicht mehr als tausend (y) Pfund Gold zu finden, ungeachtet die Römer viele mächtige Städte geplündert, und die darinn gefundenen Reichthümer mit sich genommen hatten. Lange Zeit bedienten sie sich keiner andern als der Kupfermünze, und nur erst nach dem Frieden mit dem König **Pyrrhus** war des Silbers so viel vorräthig, daß sie daraus Geld schlagen konnten, (z) und sie schlugen silberne Denare, welche zehn Asse (a) oder zehn Pfund Kupfer galten. Damals verhielt sich das Silber zum Kupfer wie 1 zu 960; denn da der römische Denar zehn Asse, oder zehn Pfund Kupfer galt, so galt er hundert und zwanzig Unzen Kupfer; und indem der nämliche Denar ein Acht-

(y) Plin. Buch XXXIII. Art. 5.

(z) Freinshem. B. V. Dek. II.

(a) Ebendas. Auch schlugen sie, sagt der Autor, halbe und viertheil Denare, oder Quinare und Sesterzen.

Achttheil (b) von einer Unze Silber betrug, so kam das nur gedachte Verhältniß heraus.

Nachdem sich die Römer desjenigen Theiles von Italien bemächtigt hatten, der Griechenland und Sizilien am nächsten liegt, und sie sich nach und nach zwischen zweyen reichen Völkern, den Griechen und Karthaginiensern befanden, so ward des Silbers bey ihnen mehr; und da das Verhältniß von 1 zu 960 zwischen dem Silber und dem Kupfer nicht länger bestehen konnte, so trafen sie über die Münze verschiedne Vorkehrungen, die uns nicht wissend worden sind. Wir wissen nichts weiter, als daß der römische Denar (c) im Anfang des zweyten punischen Krieges nur zwanzig Unzen Kupfer galt, und sich nunmehr das Silber zum Kupfer wie 1 zu 160 verhielt. Diese Reduction war beträchtlich, weil die Republik auf alle Kupfermünze fünf Sechstheile gewann; aber man that nichts weiter, als was die Natur der Sachen verlangte, und was man thun mußte, um zwischen den Metallen, welche zur Münze dienten, das Verhältniß wieder herzustellen.

Durch den Friedensschluß, der dem ersten punischen Krieg ein Ende machte, blieben die Römer im Besitz von Sizilien. Bald giengen sie nach Sardinien, und lernten Spanien kennen. Des Silbers ward wieder mehr in Rom, und durch eine neue Veränderung setzte man den Denar von zwanzig Unzen auf sechzehn. (d) Dadurch wurde das Verhältniß zwischen Silber und Kupfer wieder hergestellt. Das erste verhielt sich zum andern wie 1 zu 160; nun verhielt sich's dagegen wie 1 zu 128.

Man

(b) Nach dem Budäus ein Achttheil, nach andern Autoren ein Siebendtheil.

(c) Plin. hist. nat. lib. XXXIII. art. 13.

(d) Ebendaselbst.

Man untersuche die Römer, und man wird finden, daß sich ihre Klugheit niemals mehr auszeichnete, als in der Auswahl der Umstände, wo sie es für gut befanden, wohl oder weh zu thun.

Dreyzehntes Kapitel.

Vorkehrungen im Münzwesen zu Zeiten der Kayser.

Zu Zeiten der freyen Republik bediente man sich bey Veränderungen im Münzwesen des Verkürzens. Der Staat vertraute dem Volke offenherzig seine Bedürfnisse, und verlangte nicht, es zu hintergehen. Unter den Kayfern fieng man die Sache durch Leugirung an. Diese Fürsten hatten sich durch verschwenderische Freygebigkeit in so verzweifelte Umstände gebracht, daß sie sich nun genöthigt sahen, das Geld zu verfälschen; ein Hülfsmittel, welches das Uebel geringer machte, ohne daß es damit in Verbindung zu stehen schien. Man nahm einen Theil dessen, was man verschenkte, zurück, ließ aber nicht die Hand sehen, die es that, und Sold und Geschenke wurden geringer, ohne daß man das Ansehen gehabt hätte, weniger zu geben.

Man findet noch heutiges Tages in Münzkabinetten (e) Medaillen, welche man überzogene nennt. Sie bestehen aus Kupfer, und sind nur mit einem Silberblech überzogen. **Dio** (f) gedenkt dieser Münze in einem Fragmente im sieben und siebenzigsten Buche.

Didius Julianus war der erste, der die Münze schwächte. Bey den Münzen (g) die wir vom

(e) S. Science des medailles du P. Joubert, edit. de Paris 1739. p. 59.

(f) Auszug der Tugenden und Laster.

(g) S. Savotte, part. 2. c. 12. und Journal des Scavans du 28. Juillet 1681.

vom Karakalla haben, findet man über die Hälfte, bey denen, die Alexander Severus (h) schlagen ließ, zwey Drittheil Zusatz. So gieng es immer fort, und unter dem Gallienus (i) sah man nichts mehr als versilbertes Kupfer.

Es ist leicht zu begreifen, daß so gewaltsame Vorkehrungen in unsern Tagen sehr übel angebracht seyn würden, und daß ein Fürst niemanden dadurch als sich selbst hintergehen würde. Die Errichtung des Wechsels hat den Bankier in den Stand gesetzt, alle Münzen mit einander zu vergleichen, und ihren Werth zu beurtheilen; auch ist die Münzprobe kein Geheimniß mehr. Der Fürst darf nur anfangen, die Münze zu verfälschen, so wird jedermann nachfolgen, und es an seiner Statt thun; da denn das gute Geld aus dem Lande geht, und schlecht zurück kommt. Wollte er nach Art der römischen Kayser nur die Silbermünze geringer machen, und die goldne unverändert lassen, so würde sich alsbald kein Gold mehr sehen lassen, und ihm bliebe nichts, als sein schlechtes Silbergeld. Der Wechsel, wie bereits im vorigen Buche gesagt worden ist, (k) hat diesen eigenmächtigen Operationen Einhalt gethan, wenigstens ihnen den Erfolg benommen.

Vierzehntes Kapitel.

Unverträglichkeit des Wechsels mit despotischen Regierungen.

Rußland möchte sich gern von seinem Despotismus herunterstimmen, und kann es nicht. Die Errichtung

(h) Siehe den Savotte ebendaselbst.
(i) Ebendaselbst.
(k) 16. Kapitel.

richtung des Handels macht die Errichtung des Wechsels nothwendig, und die Operationen des Wechsels wollen sich nicht durch Gesetze zwingen lassen.

Im Jahre 1745 ließ die Zaarin durch ein Manifest alle Juden aus dem Lande treiben, weil sie die Gelder derer, die sie nach Sibirien verwiesen hatte, und die Gelder der Fremden, die in rußischen Diensten waren, in auswärtige Länder übermacht hatten. Alle rußische Unterthanen können als eben so viel Sklaven ohne Erlaubniß weder aus dem Reiche gehen, noch ihr Vermögen aus dem Lande schaffen. Man sieht also, daß sich der Wechsel, vermittelst dessen man das Geld aus einem Lande in das andre schaffen kann, mit Rußlands Gesetzen nicht vertragen kann.

Sogar das Kommerz will sich mit seinen Gesetzen nicht vertragen. Die Nation besteht lediglich aus Sklaven, die als Leibeigene zum Grundstück gehören, und wiederum aus andern Sklaven, die man Geistliche oder Edelleute nennt, weil sie die Herren jener Sklaven sind. Es bleibt also niemand für den Mittelstand übrig, welcher aus Künstlern und Kaufleuten bestehen sollte.

Funfzehntes Kapitel.

Gebrauch einiger italienischen Staaten.

In einigen italienischen Staaten hat man Gesetze gemacht, um die Unterthanen zu verhindern, ihre Grundstücke zu verkaufen, und das daraus gelöfete Geld in fremde Länder zu schicken. Solche Gesetze konnten statthafft seyn, so lange die Reichthümer eines jeden Staates dermaßen in seiner Gewalt waren, daß es sehr schwer hielt, sie in einen andern zu schaffen.

Seit

Seit dem aber durch Einführung des Wechsels die Reichthümer in gewisser Einschränkung aufgehört haben, einem Staate ganz absonderlich zuzugehören, und es so leicht geschehen ist, sie aus einem Lande in das andre zu schaffen; seitdem muß man das als ein schädliches Gesetz betrachten, wodurch man verhindert wird, seiner Angelegenheiten wegen über seine Grundstücke zu disponiren, wenn man doch über seine Baarschafften freyen Willen behält. Anders kann man nicht von einem Gesetze urtheilen, welches das Verhältniß zwischen liegenden und beweglichen Gütern aufhebt, die Fremden abschreckt, ins Land zu kommen, und sich daselbst niederzulassen, und am Ende immer noch Auswege läßt, wodurch es vereitelt werden kann.

Sechzehntes Kapitel.

Wozu die Bankiers dem Staate nutzen.

Die Bankiers sind da, um Geld umzusetzen, nicht um Geld auszuleihen. Bedient sich der Fürst ihrer nur zum Umsatz, so muß auch das geringste Agio, das er ihnen giebt, zusammen etwas Beträchtliches ausmachen, (denn kleiner Summen wegen wird er sich nicht an sie wenden) und verlangen sie viel, so kann er nur sicher glauben, daß die Schuld an der Verwaltung liege. Braucht man sie hingegen zu Vorschüssen, so besteht ihre Kunst darinn, sich mit ihrem Gelde einen großen Gewinn zu verschaffen, ohne daß man sie des Wuchers beschuldigen könne.

Siebenzehntes Kapitel.

Von öffentlichen Schulden.

Viele sind der Meynung gewesen, daß es dienlich sey, wenn der Staat an sich selbst schuldig sey:

zur Ursache geben sie an, daß dieses die Cirkulation vermehre, und folglich die Leute wohlhabender mache.

Ich glaube, daß man da Banknoten, welche baares Geld vorstellen, oder Actien mit Landesobligationen verwechselt hat. Die ersten beyden sind für den Staat sehr vortheilhafft; aber die letzte Art kann es nicht seyn. Alles, was man davon erwarten kann, ist, daß sie den Gläubigern des Staates zu einem guten Unterpfande diene, und die Zahlung verbürge. Aber dagegen entspringen auch folgende Unbequemlichkeiten daraus.

1.) Wenn die Fremden viele von dergleichen Obligationen an sich bringen, so ziehen sie jährlich eine beträchtliche Summe für Interessen.

2.) Bey einer Nation, die so immerfort schuldig ist, muß der Cours sehr niedrig stehen.

3.) Die Auflagen, die zu Bestreitung solcher Interessen angelegt werden, schaden den Manufacturen, indem der Arbeiter mit seiner Arbeit aufschlägt.

4.) Man entzieht die wirklichen Einkünfte des Staates den geschäfftigen betriebsamen Leuten, um sie Müssiggängern zuzuwenden; das heißt, man erleichtert den Erwerb denen, die nicht arbeiten, und man erschwert ihn denen, die arbeiten.

Und das wären denn die Unbequemlichkeiten bey der Sache: die Vortheile dabey sind mir unbekannt. Zehn Personen mögen jedwede von ihren Gütern oder von ihrer Industrie eine Einnahme von tausend Thalern haben. Das macht für die Nation, nach fünf Procent gerechnet, ein Kapital von zweymal hundert tausend Thalern. Wenn diese zehn Personen die Hälfte ihres Einkommens, nämlich fünf tausend Thaler, dazu anwenden, die Interessen von hundert tausend Thalern zu bezahlen, die sie von andern geborgt

haben,

haben, so macht dieses für den Staat immer nicht mehr als zweymal hundert tausend Thaler; oder nach der Sprache der Algebra, 200000 Thaler — 100000 Thaler + 100000 Thaler = 200000 Thaler.

Der Irrthum wird dadurch veranlasset, daß ein Papier, welches eine Nationalschuld vorstellt, ein Zeichen des Reichthums ist; denn nur ein reicher Staat kann, ohne dabey in Verfall zu gerathen, den Kredit eines solchen Papiers erhalten, und um nicht darein zu gerathen, muß er schlechterdings irgendwo Mittel und Reichthümer haben, auf die er sich verlassen kann. Da sagt man denn, es sey kein Uebel bey der Sache, weil man Hülfsmittel dawider hat, und das Uebel, sagt man, sey ein Gut, weil die Hülfsmittel das Uebel überwiegen.

Achtzehntes Kapitel.

Von Tilgung der öffentlichen Schulden.

Zwischen dem kreditirenden und dem schuldigen Staate muß ein gewisses Verhältniß beobachtet werden. Ein Staat kann bis ins Unendliche kreditiren; aber er kann nur bis auf einen gewissen Grad schuldig seyn. So wie dieser Grad überschritten wird, so hört auf der andern Seite der Titel des Gläubigers auf.

Hat der Kredit dieses Staates noch keinen Stoß erlitten, so kann er das Mittel zur Hand nehmen, dessen sich ein gewisser europäischer Staat (1) mit so gutem Glücke bedient hat, nämlich, eine große Summe auftreiben, und allen seinen Gläubigern, woferne sie sich nicht bequemen wollen, das Kapital zu

(1) Engelland.

geringeren Zinßen zu lassen, Zahlung anbieten? Denn so wie es bey Aufnehmung des Kapitals die Gläubiger sind, welche die Zinßen bestimmen, so muß diese Bestimmung, so bald sich der Staat zur Zahlung erbietet, dem Staate überlassen werden.

Es ist nicht genug, daß sich der Staat geringere Zinßen ausmacht. Er muß das, was von den Zinßen abgeht, zu Errichtung eines sinkenden Fonds anwenden, um dadurch alle Jahr einen Theil des Hauptstamms abzutragen; eine Operation, die um desto glücklicher ist, weil der Erfolg davon mit jedem Jahre zunimmt.

Hat der Kredit des Staats bereits etwas gelitten, so ist dieses ein Grund mehr, auf Errichtung eines tilgenden Fonds zu denken, weil dieser Fond, wenn er einmal zu Stande gekommen ist, in kurzen das Vertrauen wieder herstellt.

In republikanischen Staaten, wo es die Natur der Verfassung zuläßt, weit hinausreichende Projecte zu machen, ist eine minder beträchtliche Summe zu Errichtung dieses Fonds hinreichend; aber in monarchischen Staaten muß eine beträchtlichere Summe dazu ausgesetzt werden.

Die Anlage dazu muß so gemacht werden, daß alle Bürger des Staats dazu beytragen, weil sie alle die Schuld mit tragen müssen. Die Gläubiger des Staats werden sich durch ihren Beytrag zu ihrem Kapital behülflich.

Es giebt vier Klassen, auf welche die Bezahlung der Landesschulden fällt; die Grundbesitzer, Kauf- und Handelsleute, Hand- und Feldarbeiter, und zuletzt die Kapitalisten. Unter diesen vier Klassen scheint die letzte diejenige zu seyn, welche bey Nothfällen am wenigsten verschonet zu werden scheinen

sollte, weil sich diese Klasse zum Staate ganz leidend verhält, unterdessen derselbe Staat durch die thätige Geschäfftigkeit der drey andern in seinem Wesen erhalten wird. Da man ihr aber nicht mehr auflegen darf, ohne das öffentliche Vertrauen zu zerstören, dessen der Staat überhaupt, und diese drey Klassen wiederum besonders so sehr benöthigt sind, da der öffentliche Glaube, wenn er einmal einem Theile der Bürger fehlt, allen zu fehlen scheint; da die Klasse der Kapitalisten und Gläubiger eben diejenige ist, auf welche das Ministerium bey seinen Projecten am meisten sein Absehen richtet, und sie sich so gar wenig verbergen kann; so muß ihr der Staat einen besondern Schutz zugestehen, und dafür sorgen, daß der schuldige Theil des Staates niemals über den kreditirenden Theil den mindesten Vortheil habe.

Neunzehntes Kapitel.

Vom Ausleihen auf Zinßen.

Das Geld ist das Zeichen des Werths der Dinge. Es fällt leicht, einzusehen, daß derjenige, der dieses Zeichens benöthigt ist, es gleich andern Sachen, die er braucht, miethen muß. Der ganze Unterschied ist dieser, daß man die andern Sachen gemiethet oder käuflich bekommen kann, wenn man das Geld, als den Preiß der andern Sachen nicht kaufen, (m) sondern nur miethen kann.

Nun ist es zwar freylich eine sehr löbliche Handlung, andern mit seinem Gelde ohne Zinßen zu dienen; aber das ist nur ein Rath, den uns die Religion anpreißt, und kein bürgerliches Gesetz.

(m) Hier ist nicht von den Fällen die Rede, wo das Gold und das Silber als Waaren betrachtet werden.

Wenn der Handel blühen soll, so muß das Geld seinen Preiß haben, aber freylich muß es nur ein mäßiger Preiß seyn. Ist er zu hoch, so wird der Negoziant, wenn er findet, daß er mehr auf Interessen wenden muß, als ihm der Handel einbringen könnte, nichts unternehmen wollen. Hat das Geld hingegen gar keinen Preiß, so will dessen niemand ausleihen, und der Kaufmann kann wieder nichts anfangen.

Doch nein! wir können darum nicht sagen, daß niemand würde leihen wollen. Handel und Wandel muß fortgehen; aber man würde den Wucher überhand nehmen sehen, und mit ihm alle die Unordnungen, die man zu allen Zeiten erfahren hat.

Das Gesetz **Mohämmeds** verwechselt den Wucher mit dem Ausleihen auf Zinßen. Je schärfer der Wucher in den mohämmedanischen Staaten untersagt wird, um desto größer wird er: der Ausleiher rechnet sodann sogleich mit auf aus dem Verbot für ihn entspringende Gefahr.

In diesen orientalischen Ländern haben die meisten Menschen nichts, was sie nach der Bedeutung des Worts Ihre nennen könnten. Zwischen dem wirklichen Besitz einer in Händen habenden Summe und der Hoffnung, sie, nachdem man sie weggeliehen hatte, wieder zu bekommen, ist fast gar kein Verhältniß. Der Wucher muß also daselbst nach Verhältniß der Gefahr bey unvermögenden Zahlungsumständen steigen.

Zwanzigstes Kapitel.

Von Seezinßen.

Die Größe der Seezinßen gründet sich auf zweyerley; einmal auf die Gefahr zur See, welche macht, daß

daß man sein Geld nicht wegzuleihen wagt, als wenn man es in größerer Quantität zurück zu bekommen hofft; und dann auf die Leichtigkeit, mit diesem geborgten Gelde große und viele Unternehmungen im Seehandel zu machen. Da nun bey den Landzinßen sowohl der eine als der andre Grund wegfällt, so haben sie die Gesetzgeber entweder untersagt, oder, was noch vernünftiger ist, in gehörige Gränzen gebracht.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Vom Ausleihen vermöge Kontract, und vom Wucher bey den Römern.

Außer dem Ausleihen beym Handel giebt es noch eine Art des Ausleihens vermöge darüber getroffenen bürgerlichen Kontract, da man sich gewisse Renten oder Zinßen ausmacht.

Da die Parthey des Volks in Rom immer mächtiger ward, so suchten sich die obrigkeitlichen Personen durch allerhand Schmeicheleyen, und unter andern durch ihm angenehme Gesetze beliebt zu machen. Sie verringerten Kapital und Zinßen, verboten, welche zu fodern, und verboten, den Schuldner deswegen gefänglich einzuziehen. Kurz, so offt sich ein Tribun bey dem Volk in Gunst setzen wollte, so kam die Aufhebung der Schulden in Vorschlag.

Diese durch Gesetze und Plebiscite unaufhörlich veranlaßten Veränderungen brachten den Wucher in Aufnahme. Denn da die Gläubiger in der Person des Volkes Schuldner, Gesetzgeber und Richter fanden, so konnten sie weiter kein Vertrauen auf Verträge setzen. Das Volk, als ein Schuldner, der in übeln Ruf stand, konnte niemanden in Versuchung führen, ihm zu leihen, als durch die Hoffnung ei-

nes unmäßigen Gewinnes, und das um destomehr, da die Gesetze, wodurch dem Volke Erleichterung gemacht wurde, nur von Zeit zu Zeit erschienen, das Volk aber in dieser Zwischenzeit immer klagte, und die Gläubiger dadurch beständig in Furcht und Mißtrauen erhalten wurden. Die Folge davon war, daß alle ehrliche Mittel, zu borgen und zu leihen, in Rom ganz aufhörten, und der Wucher empor kam, der zwar immer nieder gedonnert ward, (n) aber immer wieder auflebte. Der Grund des Uebels war, daß die Sachen nicht mit gehöriger Mäßigung eingeleitet wurden; denn auch die herrlichsten Gesetze werden durch Ueberspannung des Guten schädlich. Man mußte nunmehr für das erborgte Geld zahlen, und man mußte für die Gefahr der gesetzlichen Strafe zahlen, der sich der Wucherer aussetzte.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Verfolg dieser Materie.

In den ersten Zeiten Roms hatte man keine Gesetze, die den Zinßfuß bestimmten. (o) Bey den Streitigkeiten, die hierüber unter den Patriziern und Plebejern entstanden, selbst bey jenem Aufstand, da sich das Volk auf den heiligen Berg begab, (p) führte man auf der einen Seite nichts als den öffentlichen Glauben, auf der andern die Unbarmherzigkeit der erzwungenen Vergleiche an.

Man gieng also damals lediglich nach Privatvergleichen, und ich glaube, daß meistentheils jährlich zwölf Procent verschrieben wurden. Was mich dieses zu glauben veranlaßt, ist, daß in dem alten Sprach-

(n) Tacit. Annal. lib. VI.

(o) Zinß und Wucher drückte bey den Römern das Nämliche aus.

(p) Man sehe darüber den Dionys von Halikarnaß.

Sprachgebrauch der Römer (q) die Zinßen von sechs Procent die Hälfte der Zinßen; von drey Procent der vierte Theil der Zinßen genennt wurden. Die vollen Zinßen mußten also zwölf Procent betragen.

Fragt man, wie es möglich war, daß es so starke Zinßen bey einem Volke geben konnte, das keinen Handel hatte, so antworte ich hierauf, daß dieses Volk, das offt ohne Sold in den Krieg zu ziehen genöthigt war, offt zu borgen genöthigt ward, und daß es ihm bey den glücklichen Unternehmungen, die es immer ausführte, offt wieder ganz leicht ward zu bezahlen. Man darf nur die in dieser Sache vorgefallenen Streitigkeiten erwägen: der Geiz derer, die Gelder ausliehen, wird gar nicht abgeläugnet; nur so viel wird angeführt, daß diejenigen, die darüber Klage führten, wohl im Stande gewesen wären, Zahlung zu leisten, wenn sie besser gewirthschafftet hätten. (r)

Man machte also nur solche Gesetze, die sich für die jedesmaligen Zeitumstände schickten. So verordnete man z. B. daß alle die, so sich bey gegenwärtigem Kriege gebrauchen lassen würden, von ihren Gläubigern unangefochten bleiben sollten; daß diejenigen, so von ihren Gläubigern verwahrlich gehalten wurden, losgelassen werden sollten; daß die ganz Armen in Kolonien geführt werden sollten: ja manchmal öffnete man die Schatzkammer. Da beruhigte sich denn das Volk bey der Erleichterung des eben gegenwärtigen Uebels; und da es sich nichts für die Zukunft ver-

(q) Vsurae semisses, trientes, quadrantes. Man sehe darüber die Pandecten und den Codex im Titel de vsuris; absonderlich das 17. Gesetz der Pandecten de vsuris.

(r) Man sehe die Rede des Appius beym Dionys von Halikarnaß.

sprechen ließ, so hütete sich der Senat wohl, ihm zuvor zu kommen.

Damals, als sich der Senat der Sache der Gläubiger so standhafft annahm, war noch Armuth, Frugalität und Mäßigkeit bey den Römern in Ehren; aber die Einrichtung war so beschaffen, daß die Unterhaltung des Staats den vornehmsten Bürgern anheim fiel, und dem gemeinen Mann nichts abgefodert ward. Wie konnte man da jenen das Recht absprechen, ihre Foderungen von ihren Schuldleuten einzutreiben, und zugleich von ihnen verlangen, ihren gewöhnlichen Beytrag zu thun, und der Republik in dringenden Umständen beyzuspringen?

Tacitus sagt, (s) das Gesetz der zwölf Tafeln habe die Zinßen jährlich auf ein Procent gesetzt; aber wer sieht nicht, daß er geirret, und ein ganz andres Gesetz, von dem wir gleich reden wollen, für das Gesetz der zwölf Tafeln hat. Hätte das Gesetz der zwölf Tafeln diese Verfügung getroffen gehabt, warum hätte man sich denn bey den Streitigkeiten, die in der Folge zwischen den Gläubigern und ihren Schuldleuten vorfielen, nicht desselben bedient? Von diesem Gesetz über das Ausleihen auf Zinßen findet man nirgends einige Spur, und man darf nur einen Blick in die Geschichte gethan haben, um sich zu überzeugen, daß ein Gesetz von der Art gar nicht das Werk der Decemvirs seyn konnte.

Das

(s) Sane vetus vrbi foenebre malum et seditionum, discordiarumque creberrima caussa; eoque cohibebatur antiquis quoque et minus eorruptis moribus; nam primo duodecim tabulis sanctum, ne quis vnciario foenore amplius exerceret. Tacit. Annal. lib. VI. cap. 16.

Das Liciniſche Geſetz, (t) das fünf und achtzig Jahr nach dem Geſetz der zwölf Tafeln gemacht ward, war eins von jenen Interimsgeſetzen, von denen wir geredet haben. Es verordnete, daß ſo viel als für Zinßen bezahlt worden war, am Kapital abgerechnet, und der Reſt in drey gleichen Zahlungen abgetragen werden ſollte.

Im Jahr dreyhundert und acht und neunzig wirkten die Tribunen **Duilius** und **Mänius** ein Geſetz aus, wodurch die jährlichen Zinßen auf ein Procent geſetzt wurden, (u) und das iſt das Geſetz, welches **Tacitus** mit dem Geſetz der zwölf Tafeln verwechſelt hat, das erſte Geſetz, das in Rom wegen Beſtimmung der Zinßen gemacht ward. Zehn Jahre hernach (x) wurden dieſe Zinßen auf die Hälfte geſetzt, (y) und in der Folge gar abgeſchafft, welches nach einigen Autoren, von denen es **Livius** haben will, im Jahr nach Erbauung der Stadt vierhundert und funfzehn, unter dem Konſulat des C. Mar-

(t) Vt deducto eo de capite quod vſuris pernumeratum eſſet, id quod ſupereſſet, triennio aequis portionibus perſolueretur. Tit. Liv. lib. VI. cap. 35. Siehe auch Suet. in Caeſ. Deducta ſumma aeri alieni, ſi quid vſurae nomine numeratum aut perſcriptum fuiſſet, qua conditione quarta fere crediti deperibat.

(u) Haud aeque laeta Patribus in ſequenti anno C. Marcio, Cn. Manlio conſulibus, de vnciario foenore a M. Duilio, L. Maenio, tribunis plebis rogatio eſt perlata: et plebs aliquanto eam cupidius ſciuit, accepitque. Tit. Liu. lib. VII. cap. 16.

(x) Unter dem Conſulat des T. Manlius Torquatus und C. Plautius, Tit. Liu. lib. VII. 27. und das iſt das Geſetz, deſſen oben Tacitus gedenkt.

(y) Semiunciarium tantum ex vnciario foenus factum. Ibid.

Martius Rutilus und Q. Servilius geschehen ist. (z)

Mit diesem Gesetze gieng es wie mit allen Gesetzen, bey welchen der Gesetzgeber die Sache übertreibt, und man fand Mittel, es zu umgehen, weswegen denn eine Menge andrer Gesetze nothwendig wurden, welche jenes bestätigen, verbessern und mildern sollten. Bald verließ man die Gesetze, um die Gebräuche zu befolgen, (a) bald wandt man sich wieder von diesen, und gieng zu den Gesetzen; aber in diesem Fall mußten doch die Gebräuche überwiegen. Wenn jemand borgt, so findet er selbst im Gesetz ein Hinderniß, das ihm gleichwohl zum Besten gemacht war, und das Gesetz hat sowohl den wider sich, dem es helfen soll, als jenen, den es verdammet. Als der Prätor **Sempronius Asellus** den Schuldnern erlaubt hatte, (b) nach den Gesetzen zu gehen, so ward er von der Parthey der Gläubiger umgebracht, (c) weil er das Andenken einer Strenge zurück

(z) Dieses Gesetz ward durch den Tribun L. Genucius ausgebracht. Praeter haec inuenio apud quosdam, L. Cenucium, tribunum plebis, tuliſſe ad populum, ne foenerare liceret. Tit. Liu. lib. VII. 42.

(a) Veteri iam more foenus receptum erat. Appian. de bello ciuili Lib. I.

(b) Permiſit eos legibus agere. App. de bello ciuili lib. I. Epitom. Tit. Liu. lib. LXIV.

(c) Im Jahr nach Erbauung der Stadt 663. Eodem tempore creditores in vrbe ſeditionem fecerunt, cum creditas pecunias cum vſuris exigerent, antiqua lege vetante, ne vſuras creditarum pecuniarum acciperent, et illos, creditores quidem eas ex conſuetudine repetebant, debitores vero partim vſuras negabant, partim mulctas etiam ſe ab iis, quod foenerati eſſent, perituros minabantur. Aſellio vero Praetor, cuius haec erat Iurisdictio, dedit illis inter ſe iudicia, legis

et

rück gerufen hatte, die man nicht mehr aushalten konnte.

Wir verlassen die Stadt, um einen Blick auf die Provinzen zu werfen.

Ich habe bereits anderswo (d) gesagt, daß die römischen Provinzen durch eine harte und despotische Regierung zu Grunde gerichtet wurden. Aber das war nicht ihr einziges Verderben; auch der Wucher half sie zu Grunde richten.

Cicero sagt, (e) daß die Bürger von Salamin in Rom Geld aufnehmen wollten, aber durch das gabinische Gesetz daran verhindert wurden. Wir wollen gleich sehen, was es mit diesem Gesetze für eine Bewandniß gehabt habe.

Als es in Rom verboten war, sein Geld auf Zinßen auszuleihen, so verfiel man auf allerhand Mittel, das Gesetz zu vereiteln; und da die Bundesgenossen (f) und Lateiner den bürgerlichen Gesetzen der Römer nicht unterworfen waren, so besprach man sich mit einem Lateiner oder Bundesgenossen, der seinen Namen hergab, und den Gläubiger vorstellte. Das Gesetz hatte also nichts weiter bewirkt, als daß es die Gläubiger einer Formalität unterwarf, und das Volk befand sich dadurch um nichts gebessert.

Das

et consuetudinis difficultate ad iudices reiecta; foeneratores autem, aegre ferentes, legem ab eo veterem renouatam, ipsum in foro sacra facientem interfecerunt. Appian. de bello ciu.

(d) Eilftes Buch, 19. Kapitel.

(e) Ad Atticum Lib. V. Ep. 21.

(f) Instabat enim cura alia, quod ciuitas foenore laborabat, et quum multis foenebribus legibus constricta auaritia esset, via fraudis inita erat, vt in socios, qui non tenerentur iis legibus, nomina transcriberent. ita libero foenore obruebant debitores. Tit. Liu. lib. XXXV. 7.

Das hintergangene Volk klagte über diesen Betrug, und der Tribun **Marius Sempronius** brachte ein Plebiscitum aus (g) des Innhalts, daß die Gesetze, welche das Ausleihen gegen Zinßen zwischen römischen Bürgern unter einander untersagten, auch zwischen Römern und Lateinern oder römischen Bundesgenossen gelten sollten.

Bundesgenossen hießen damals die Völker des eigentlich sogenannten Italiens, das sich bis an den Fluß Arno und Rubicon erstreckte, und nicht nach Art römischer Provinzen beherrscht ward.

Tacitus (h) sagt, man habe die wider den Wucher gegebenen Gesetze immer durch neue Kunstgriffe zu vereiteln gewußt. Als man auch nicht mehr unter dem Namen eines Bundesgenossen borgen oder leihen durfte, so suchte man sich jemanden in der Provinz aus, der seinen Namen hergab.

Dieser neue Mißbrauch machte ein neues Gesetz nothwendig, und **Gabinius**, (i) als er das bekannte Gesetz machte, wodurch er den bey Wahlgeschäfften gewöhnlichen Griffen und Ränken Einhalt thun wollte, glaubte, daß diese Absicht nicht besser erreicht werden könnte, als wenn man die Leute zu borgen verhinderte. Diese zwey Sachen hiengen durch eine natürliche Verbindung zusammen; denn der Wucher ward nie stärker getrieben, als zur Zeit der Wahlgeschäffte, (k) weil man da viel Geld brauchte, um sich

(g) Im Jahre nach Erbauung der Stadt 559. Marcus Sempronius, tribunus plebis, ex auctoritate Patrum plebem rogauit, plebesque sciuit, vt cum sociis ac nomine Latino pecuniae creditae ius idem, quod cum ciuibus Romanis, esset. Ibid.

(h) Annal. lib. VI.

(i) Im Jahre 615.

(k) Cic. Ep. ad Atticum lib. VI. 1.

sich Stimmen zu kaufen. Es ist klar, daß das gabinische Gesetz das sempronische Senatusconsultum auch auf die Provinzialen ausgedehnt hatte, weil die von Salamin wegen des ihnen im Wege stehenden Gesetzes kein Geld aufnehmen konnten. **Brutus** lieh ihnen (l), unter erborgten Namen gegen monatliche vier Procent (m) und erhielt dafür zwey Senatusconsulta. In dem ersten derselben ward erklärt, daß dieses Darlehn nicht als ein Mißbrauch des Gesetzes angesehen werden sollte, (n) und daß der Gouverneur von Sizilien nach Innhalt der von den Salaminern ausgestellten Verschreibung sprechen sollte.

Da nun durch das gabinische Gesetz das Ausleihen auf Zinßen auch zwischen Provinzialen und römischen Bürgern untersagt war, und diese damals alle Reichthümer der Welt an sich gebracht hatten, so mußte man sie durch große Zinßen zu bewegen suchen, bey welchen der Geiz die Gefahr, das ganze Kapital zu verlieren, übersah. Und da es zu Rom sehr mächtige Bürger gab, welche selbst die Obrigkeiten in Furcht, und die Gesetze in Schweigen hielten, so wagten sie kühner Geld auszuleihen, und sich starke Zinßen versprechen zu lassen. Die Folge davon war, daß die Provinzen eine nach der andern ausgesaugt wurden, und da jedweder Prokonsul bey seinem Eintritt in die Provinz sein Edict bekannt machte, (o) dar-

(l) Cicero ad Atticum, lib. VI. Epist. 1.

(m) Pompejus, der dem König Ariobarzanes sechshundert Talente vorgestreckt hatte, ließ sich dafür täglich drey und dreyßig attische Talente bezahlen. Cicero ad Atticum, Lib. III. Epist. 21. Lib. VI. Ep. 1.

(n) Vt neque Salaminis, neque cui eis dedisset, fraudi esset. Ibid.

(o) Das Edict des Cicero setzte sie auf ein Procent monatlich mit den Zinßen von den nach Jahres Frist rück-

darinnen er nach Gutdünken den Zinßfuß bestimmte, so boten Geiz und Gesetzgebung einander wechselsweise die Hände.

Die Geschäffte müssen immer fortgehen; und ein Staat ist verloren, wenn alles unthätig bleibt. Es gab Gelegenheiten, daß Städte, Zünfte und Privatleute Geld aufnehmen mußten, und die Plünderungen der Armeen, die Begierlichkeit der Magistratspersonen, der Geiz der Prokuratoren, die bestochen seyn wollten, und so viele böse Gebräuche, die täglich aufkamen, machten es nur gar zu nothwendig; denn niemals war man zugleich so reich und so arm gewesen. Der Senat, der die ausübende Gewalt hatte, gab, aus Nothwendigkeit, offt zur Vergünstigung Erlaubniß, zu borgen, und faßte darüber ein Senatusconsultum ab. Aber selbst diese Senatusconsulta verloren ihren Kredit durch das Gesetz. Diese Senatusconsulta (p) konnten dem Volke Gelegenheit geben, neue Gesetze zu verlangen, und wie dadurch die Gefahr zunahm, sein Kapital zu verlieren, so nahm auch der Wucher zu. Ich wiederhole es nochmals: nur eine mäßige Regierung kann eine glückliche Regierung seyn.

Derjenige bezahlt weniger, sagt **Ulpian**, (q) der später bezahlt. Das war das Prinzipium der Gesetzgeber nach dem Verfall der römischen Republik.

rückständig bliebenen Zinßen. Was die Pächter der Republik betraf, so nöthigte er sie, ihren Schuldnern eine Frist zu geben: bezahlten diese nicht zur vestgesetzten Zeit, so sprach er ihnen die in der Obligation verschriebenen Zinßen zu.

(p) Man sehe, was Lucejus sagt, Ep. 21. ad Atticum, lib. V. Man hatte sogar ein allgemeines Senatusconsultum wegen Bestimmung der Zinßen auf ein Procent monatlich. Siehe den gedachten Brief.

(q) Leg. 12. ff. de verbor. signif.

Ende des zweyten Bandes.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Montesquieu, Charles Louis de Secondat <<de>>,

Des Herrn von Montesquieu Werk vom Geist der Gesetze

Bd.: 2

Altenburg 1782

Pol.g. 657 k-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770020-8
VD18 80327214-001